3 3433 00422040 0

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckische

Regierungs-Blätter

vom

Jahr 1853.

Nro. 1 — 33.

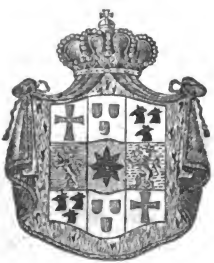

Dreiundvierzigster Jahrgang.

Mengeringhausen.
Fürstliche Hof- und Regierungs-Buchdruckerei.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
846841A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1936 L

Digitized by Google

Inhalt.

Fürstliche Verordnungen.

Gesetz, die Aufhebung der bisherigen Beschränkungen beim Bau und bei der Benutzung der Häuser in der Neustadt Pyrmont betr. — — — — — — — — Seite 3
Höchste Verordnung, die Einrichtung der Regierung betr. — — — — — — — — — 13
Höchste Verordnung, die Organisation des Consistorii betr. — — — — — — — — 17
Gesetzliche Bestimmung, die Diäten der Landtagsabgeordneten betr. — — — — — — 25
Nachtrag zum Gesetz vom 19. Aug. 1848 über öffentliches und mündliches Verfahren in Bagatellsachen — — — — — — — — — — — — — — — 55
Gesetz, die Aufhebung der Rindviehassecuranzanstalt betr. — — — — — — — — 59
Gesetz, die Abänderung der Verordnung vom 26. März 1830 wegen Versicherung der Mobilien, sowie der eingernteten Früchte in auswärtigen Feuerassecuranzanstalten betr. — — — 60
Gesetz, die Erhebung der durch das definitive Kataster ermittelten Grundsteuer und die Erhaltung des definitiven Katasters betr. — — — — — — — — — — — — — 69
Gesetz, die Anfertigung von Güterauszügen für die Grundbesitzer betr. — — — — — 72
Gesetz, betreffend die Todeserklärung in See gegangener verschollener Personen — — — 75
Gesetz, die Transport- und Zehrungskosten der Beamten betr. — — — — — — — 78
Authentische Interpretation des Gesetzes vom 29. Juli 1848, die Ablösung der Zehnten im Fürstenthum Pyrmont betr. — — — — — — — — — — — — — — 77
Gesetz, die Besteuerung der Kirchen-, (Kapellen-,) Pfarr-, Küster- und Schulgüter betr. — — 79
Nachtrag zu dem Gesetz vom 2. November 1848, die Aufhebung des Mühlenbannes betr. — 80
Gesetz, die Abtretung der behufs von Flußbauten einzunehmenden Grundstücke betr. — — 81
Gesetz, die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen und polizeilichen Untersuchungssachen, sowie in Civilrechtsstreitigkeiten betr. — — — — — — — — — 83
Zusatzbestimmungen zum Gesetz über das Vollstreckungsverfahren vom 14. Juni 1850 — — 109
Gesetz, den Transport der in einer Gemeinde vergeblich zum Verkauf ausgestellten Pfänder an den Kreisgerichtsort, sowie die den Gerichtsvollziehern durch die Bürgermeister bei Auspfändungen und Pfandverkäufen zu gewährende Hülfe betr. — — — — — — — — — 111
Zusatzbestimmungen zum §. 20 des Gesetzes vom 18. August 1848, die Errichtung von Friedensgerichten betr. — — — — — — — — — — — — — — — — — 112
Verordnung, die Superintendentur-Bezirke und den Wirkungskreis der Superintendenten betr. — 113
Gesetz, die Bildung einer selbstständigen Gemeinde durch die Bewohner des Orpethals betr. — 119
Forstordnung — — — — — — — — — — — — — — — — — — — 139
Verordnung, den Salzdebit im Fürstenthum Pyrmont betr. — — — — — — — — 181

Aus Fürstlicher Regierung.

Nachtrag zu der Verordnung vom 28. August 1852, die Erhebung von Chausseegeld auf der zu Staatswegen erster Klasse erklärten Chausseen betr. — — — — — — — — Seite 1
Verordnung, die Einführung von Paßkarten betr. — — — — — — — — — — 5
Bekanntmachung, die Veränderung der bisherigen Arzneitaxe betr. — — — — — — — 9
Publikandum, den Beitritt des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin zu dem zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen abgeschlossenen Staatsvertrage betr. — — — — — — — — — — — — — — — — 11
Desgl., den Beitritt des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz betr. — — — — — — — 23
Desgl., den Beitritt der freien Stadt Frankfurt a. M. betr. — — — — — — — — 53
Desgl., den Beitritt der Königl. Würtembergischen Regierung betr. — — — — — — — 61
Desgl., den Beitritt der freien Stadt Hamburg betr. — — — — — — — — — 174

Digitized by Google

Ferner aus Fürstlicher Regierung.

Ausschreiben an die Herren Landtagsabgeordneten für Waldeck und Pyrmont — — Seite 21. 131
Verordnung, Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betr. — — —

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 1. Dinstag, den 4. Januar 1853.

Nachtrag

zu der Verordnung vom 28. August 1852, die Erhebung von Chausseegeld auf den zu Staatswegen erster Klasse erklärten Chausseen betr.

Nachdem die durch Verordnung vom 28. August d. J. für die Straßenstrecke von Affoldern nach Mandern bestimmte Barriere von N. Wildungen nach Mandern verlegt worden ist; so wird dies zur Nachricht und Nachachtung mit dem Bemerken andurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß in Folge dessen folgende Tarifsätze:

Digitized by Google

	An der Barriere Affoldern von und nach				An der Barriere Maudern von und nach			
	Maudern		N. Willunga.		N. Willunga.		Affoldern	
	1½/₁₀₀ M.		1½/₁₀₀ M.		½/₁₀₀ M.		1½/₁₀₀ M.	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
I. Von Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets und allem Fuhrwerk [einschließlich der Schlitten] zum Fortschaffen von Personen, beladen oder unbeladen, für jedes Zugthier — — —	1	9	1	1	—	8	1	9
II. Vom Lastfuhrwerke:								
A. von beladenem								
1. vierräderigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung								
a. von 4 oder weniger Zugthieren — — — — —	1	9	1	1	—	8	1	9
b. von 5 oder 6 Zugthieren — — — — —	3	7	2	2	1	5	3	7
c. von 7 oder mehr Zugthieren — — — — —	5	4	3	3	2	1	5	4
2. zweiräderigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung								
a. von 1 oder 2 Zugthieren — — — — —	1	9	1	1	—	8	1	9
b. von 3 Zugthieren — — — — —	3	7	2	2	1	5	3	7
c. von 4 oder mehr Zugthieren — — — — —	5	4	3	3	2	1	5	4
3. Ist der Radbeschlag eines Lastfuhrwerks in gerader Fläche 6 Zoll und darüber breit, auch ohne vorstehende Nägel und Stifte, so wird von jedem Zugthiere nur entrichtet — —	1	9	1	1	—	8	1	9
4. von Schlitten, für jedes Zugthier ohne Unterschied der Zahl	1	9	1	1	—	8	1	9
B. von unbeladenem								
1. Frachtwagen, für jedes Zugthier — — — — —	1	3	—	9	—	6	1	3
2. gewöhnlichen Landfuhrwerken, desgleichen von Schlitten, für jedes Zugthier — — — — — — — —	—	7	—	4	—	3	—	7
III. Von Pferden und Maulthieren, mit oder ohne Reiter oder Last, von jedem — — — — — — — — —	—	7	—	4	—	3	—	7
IV. Von Ochsen, Kühen, Eseln, vom Stück — — — — —	—	3	—	2	—	1	—	3
V. Von Kälbern, Rindern, Füllen, Ziegen, Schafen, Lämmern und Schweinen, wenn deren weniger als 7 Stück sind, wird nichts entrichtet, von 7 Stück aber und mehr, für jede 7 Stück —	—	3	—	2	—	1	—	3

zur Anwendung kommen. Arolsen den 29. December 1852.

Fürstlich Waldeckische Staatsregierung.
Winterberg.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 2. Dinstag, den 18. Januar 1853.

Gesetz,

die Aufhebung der bisherigen Beschränkungen beim Bau und bei der Benutzung der Häuser in der Neustadt Pyrmont betreff.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,
verordnen mit Zustimmung der Vertreter des Landes, was folgt:

§. 1.

Diejenigen Baubeschränkungen, welche durch den Erlaß des Fürsten Friedrich vom 20. Juli 1790, sowie durch die in Folge jenes Erlasses ergangenen späteren Verfügungen in der Neustadt Pyrmont eingeführt worden sind, sind hiermit aufgehoben. Zugleich fallen damit diejenigen Beschränkungen hinweg, welche einzelnen Personen in Betreff des Logirens von Kurgästen in ihren Häusern nach Inhalt beregter Erlasse auferlegt worden sind.

§. 2.

Zum Aufbau neuer Häuser und Boutiquen, sowie zu wesentlichen Veränderungen schon vorhandener Häuser und Boutiquen an der Hauptallee und allen übrigen Alleen, an den daran stoßenden Gärten, auf dem Brunnenplatze, auf der Brunnenstraße vom Brunnen bis zum Fleischscharren, auf der Altona, auf dem ehemaligen Marktplatze und an der Straße vom Brunnenplatze bis zum Schlosse, ist jedoch unter Vorlegung des Bauplans die Genehmigung unserer Regierung einzuholen und es darf, bevor dieselbe ertheilt ist, bei einer Strafe von 50 Thlrn. mit dem Bau nicht begonnen werden. Gegeben Arolsen am 8. Januar 1853.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 3. Dinstag, den 25. Januar 1853.

Verordnung,

die Einführung von Paßkarten betreffend.

Nachdem mit Höchster Genehmigung der Beitritt beider Fürstenthümer zu dem zu Dresden am 21. October 1850 zwischen den Regierungen mehrerer deutschen Staaten abgeschlossenen Vertrage über die Einführung von Paßkarten zur Erleichterung des Reiseverkehrs erfolgt ist, so wird hiermit verordnet, wie folgt:

§. 1.

Paßkarten sind gültig und können ertheilt werden zu Reisen in beiden Fürstenthümern, in Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Nassau, Anhalt-Dessau nebst Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ältere und jüngere Linie, Lippe, Schaumburg-Lippe, sowie in das Gebiet der freien Städte Hamburg, Bremen, Lübeck und Frankfurt am Main.

§. 2.

Die Angehörigen der im §. 1 erwähnten Staaten — mit Ausnahme der in dem §. 5 näher bezeichneten Personen — sind befugt, sich zu ihren Reisen innerhalb des Gebietes dieser oder der dem Paßkartenvereine noch beitretenden Staaten, statt der gesetzlich vorgeschriebenen Pässe, der Paßkarten zu bedienen.

§. 3.

Paßkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche

1. der Polizeibehörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
2. völlig selbstständig sind und
3. in dem Bezirke der ausstellenden Behörde [§. 7] ihren Wohnsitz haben.

Digitized by Google

In Beziehung auf die Bedingungen unter 2 und 3 können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden:

a. Studirenden mit Zustimmung der betreffenden Universitätsbehörde, am Universitätsorte,

b. Militärpersonen mit Genehmigung ihrer Militärvorgesetzten an ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte,

c. unselbstständigen Familiengliedern auf Antrag des Familienhauptes [Vaters oder Vormundes], jedoch nur wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben,

d. Handlungsdienern auf den besonderen Antrag ihrer Principale, am Wohnorte der letztern.

§. 4.

Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Eltern, sowie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der letzteren legitimirt.

§. 5.

Die Paßkarten bleiben versagt:

a. den Handwerksgesellen und Gewerbegehülfen,

b. den Dienstboten und Arbeitsuchenden aller Art,

c. denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 6.

Die Paßkarten sind nur gültig für die Dauer des Kalendesjahres, worin sie ausgefertigt sind.

Dieselben werden in allen betheiligten Staaten nach einem übereinstimmenden Formulare von gleicher Farbe ausgefertigt und wird die letztere für jedes Jahr besonders bestimmt.

Die Paßkarten enthalten auf der ersten Seite:

1. das Wappenschild des betreffenden Staates,
2. das Kalenderjahr, auf welches die Paßkarte lautet,
3. den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers,
4. die Bezeichnung der ausfertigenden Behörde mit Namensunterschrift und beigedrücktem Dienstsiegel oder Stempel und
5. die laufende Nummer des Paßkarten-Journals;

auf der zweiten Seite

6. das Signalement des Inhabers nach den angegebenen vier Rubriken,
7. dessen Namensunterschrift, sowie
8. die Hinweisung auf die gegen den Mißbrauch der Paßkarten bestehenden Strafbestimmungen.

Digitized by Google

§. 7.

Zur Ausstellung der Paßkarten sind außer der Staatsregierung, Abtheilung des Innern, nur die Kreisräthe berechtigt.

§. 8.

Für die Ausfertigung der Paßkarten sind an Sporteln bei der Staatsregierung 20 Sgr. und bei den Kreisräthen 10 Sgr. zu entrichten.

§. 9.

Eine Visirung der Paßkarten findet nicht statt.

§. 10.

Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wohin insbesondere, außer der Fälschung derselben, die Führung einer auf eine dritte Person lautenden Karte, die wissentliche Ueberlassung der letzteren seitens des Inhabers an einen Anderen zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten [§. 4] zu rechnen ist, unterliegt den gesetzlichen Strafen.

§. 11.

Die Angehörigen eines der in §. 1 gedachten Staaten, welche außerhalb desselben reisen, ohne einen Paß [Wanderbuch] oder eine Paßkarte zu führen, haben zu gewärtigen, daß gegen sie nach den wegen der nicht legitimirten Fremden bestehenden Vorschriften verfahren, insbesondere, daß sie von der Weiterreise bis zu erbrachter Legitimation ausgeschlossen werden.

§. 12.

In Fällen schleuniger polizeilicher Verfolgung eines verdächtigen Individuums sind die Polizeibeamten des einen der §. 1 erwähnten Staaten befugt, die Verfolgung in das Gebiet der anderen fortzusetzen, jedoch nicht, um den Verdächtigen selbst zu verhaften, sondern nur, um, mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthalts, die nächste Polizeibehörde von dem vorwaltenden Sachverhältnisse sofort mündlich zu unterrichten und zu dem in der Sache erforderlich scheinenden Einschreiten aufzufordern.

§. 13.

Ueber die ausgegebenen Paßkarten soll ein Journal geführt werden, in welches die Nummer der Karte, das Datum der Ausfertigung, sowie der Namen, der Stand und Wohnort des Karteninhabers einzutragen sind.

Die in der Paßkarte angegebenen Rubriken sind mit Sorgfalt und Genauigkeit auszufüllen, auch die Journalnummer gehörigen Orts auf der Karte zu vermerken.

Digitized by Google

§. 14.

Um eine genaue Befolgung der Vorschriften zu sichern, welche in Gemäßheit des im Eingange gedachten Vertrages und zu dessen Ausführung ergangen sind, werden sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, die von ihnen wahrgenommenen, bei der Ausfertigung von Paßkarten an anderen Orten vorgekommenen Verstöße der ihnen vorgesetzten Behörde anzuzeigen. Arolsen am 20. Januar 1853.

Fürstlich Waldeckische Staatsregierung.
Winterberg.

Digitized by Google

NEW YORK PUBLIC LIBRARY ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 4. Dinstag, den 8. Februar 1853.

Bekanntmachung,

die Veränderung der bisherigen Arzneitaxe betr.

Nachdem von dem Königl. Preuß. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten unter dem 4. v. M. eine neue Auflage der bis dahin bestandenen Arzneitaxe unter Berücksichtigung der nothwendig gewordenen Aenderungen in den Taxpreisen promulgirt worden ist, werden sämmtliche Apotheker beider Fürstenthümer angewiesen, gedachte neue Arzneitaxe vom 1. März d. J. an bei Berechnung der Arzneipreise zur Anwendung zu bringen.

Arolsen den 27. Januar 1853.

Fürstlich Waldeckische Staatsregierung, Abtheilung des Innern.

L. Klapp.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Oc 10/28

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 5. Dinstag, den 22. Februar 1853.

Publicandum,

den Beitritt des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin zu dem zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen abgeschlossenen Staatsvertrage betreffend.

Es wird hiermit veröffentlicht, daß die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung vom 1. k. M. März an dem zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen abgeschlossenen Staatsvertrage vom 18. December 1851 — Nro. 1 des Regierungsblatts von 1852 — ebenfalls beigetreten ist.

Arolsen am 16. Februar 1853.

Fürstlich Waldeckische Staatsregierung.

Winterberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sc 10'28

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 6. Dinstag, den 8. März 1853.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Höchste Verordnung,

die Einrichtung der Regierung betreffend.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen hiermit,

in Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 11. Juni 1849, die Vereinigung der oberen Verwaltungsbehörden ꝛc. betreffend [Regierungsblatt de 1849 S. 85] und der Zusatzbestimmungen zu derselben vom 3. October 1851 [Regierungsblatt de 1851 S. 181],

was folgt:

§. 1.

Unsere Staatsregierung führt fortan den Namen: „Fürstlich Waldeckische Regierung".

§. 2.

Die Abtheilungen I. und II. der Regierung [Art. 2 No. I. und II. der Verordnung vom 11. Juni 1849] werden zu einer Abtheilung vereinigt und derselben die, ihrem Gegenstande nach, überhaupt vor die Regierung gehörenden Angelegenheiten Unseres Fürstlichen Hauses, sowie alle diejenigen Angelegenheiten überwiesen, welche sich auf die Verhältnisse zum deutschen Bunde und zu den auswärtigen Staaten beziehen.

§. 3.

Alle Beschlüsse dieser Abtheilung bleiben Unserer unmittelbaren Genehmigung vorbehalten.

Die Abtheilung führt die Bezeichnung „Fürstlich Waldeckische Regierung".

Digitized by Google

§. 4.

Aus dem Geschäftskreise der Abtheilung für die Finanzen wird die gesammte landesherrliche Domanial- und Forstverwaltung ausgeschieden und für Letztere aus der Zahl der vorhandenen Regierungsmitglieder eine besondere Abtheilung, unter der Bezeichnung: „Abtheilung für die Domänen und Forsten“ gebildet.

§. 5.

Dieser Abtheilung übertragen Wir hierdurch die Verwaltung Unseres Domanialvermögens in seinem ganzen Umfange, wie solches aus §. 1 der Anlage A. zur Verfassungsurkunde sich ergibt, jedoch mit Ausschluß der Unserer Hofverwaltung vorbehaltenen Stücke.

§. 6.

Zur Wahrnehmung der besonderen Interessen des Domänenwesens führt neben dem Abtheilungsvorstande in den Domänen- beziehungsweise in den Forstsachen das von Uns dazu berufene Mitglied eine entscheidende Stimme.

§. 7.

Bei eintretender Meinungsverschiedenheit gelangen die betreffenden Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußfassung an die Gesammtregierung, deren Beschlüsse zur landesherrlichen Genehmigung Uns hiernächst vorzulegen sind.

§. 8.

Im Uebrigen tritt die Abtheilung ganz in das gleiche Verhältniß, in welchem sich die anderen Abtheilungen befinden.

§. 9.

Der §. 15 der Verordnung vom 11. Juni 1849 wird hiermit aufgehoben und hat die Regierung sowohl der evangelischen, wie der katholischen Kirche und allen andern Religionsgemeinschaften gegenüber lediglich die staatlichen Hoheitsrechte (jura majestatica circa sacra) wahrzunehmen.

Alle andern, innern und äußern Angelegenheiten der evangelischen Kirche versieht das Consistorium.

§. 10.

Im Uebrigen bleibt das Verhältniß der evangelischen Kirche im Staate unverändert; es soll ihr daher auch insbesondere die, durch den weltlichen Arm zeither gewährte Unterstützung nicht entzogen werden, das Consistorium vielmehr in der Verwendung der weltlichen Behörden bei Angelegenheiten seines Ressorts ganz in den bisherigen Befugnissen verbleiben.

§. 11.

In Rücksicht auf den Schulunterricht hat das Consistorium diejenigen Rechte selbst-

Digitized by Google

ständig wahrzunehmen, welche darin der evangelischen Kirche in gesetzlicher Anerkennung zustehen.

§. 12.

Das engere Consistorium tritt außerdem, jedoch nur vermöge des ihm hierdurch ertheilten Auftrages, in die Verwaltung des gesammten Schulwesens.

Es überkommt damit alle Befugnisse und Obliegenheiten einer staatlichen Ober-Schulbehörde, untersteht aber als solche Unserer Regierung, welche ihrerseits die oberste Instanz in Schulsachen bildet, die Verwaltung zu beaufsichtigen und zu leiten hat und in Recursfällen die Entscheidung trifft.

§. 13.

Von der Regierung in oberster Uns unmittelbar untergebener Instanz ressortiren sämmtliche Militärangelegenheiten, insoweit dieselben nicht unter den Begriff der reinen Commandosachen [§. 14] fallen.

Die Letztern bleiben ausschließlich Unserm unmittelbaren Oberbefehle vorbehalten.

§. 14.

Zu den Commandosachen gehören alle Militärangelegenheiten, welche sich unmittelbar und ausschließlich im Innern des militärischen Verbandes bewegen, insoweit als es sich dabei in keiner Art um Geldverwendungen aus Staatskassen handelt.

§. 15.

Zur Wahrnehmung der Commandosachen ist das Militärcommando berufen, welches mit dem Bataillonscommando verbunden bleibt und lediglich Uns militärdienstlich untergeben ist, auch nur von Uns Befehle empfängt und direct an Uns die Rapporte und Berichte zu erstatten hat.

§. 16.

Dasselbe hat über das reine Militärressort [§. 14] hinaus, aus besonderem Auftrag zugleich diejenigen Verwaltungsfunctionen zu versehen, welche ihm durch besonders ergehende, von Uns vollzogene Instruction übertragen werden.

In der Ausrichtung dieser Function untersteht es, unbeschadet seiner militärdienstlichen Stellung [§. 15] den Anweisungen und Entscheidungen der Regierung, welcher es zugleich für die ordnungsmäßige Führung der Verwaltung verantwortlich ist.

§. 17.

Innerhalb der in §. 13 und 14 gezogenen Grenzen bearbeitet jedes Ressort die einschlagenden Sachen mit voller Selbstständigkeit, auch in den Fällen, in denen beide Ressorts gleichzeitig berührt werden.

§. 18.

In allen Fällen, in denen die Regierung einen militärischen Beirath erforderlich

Digitized by Google

erachtet, hat dieselbe das Gutachten des Militärcommandos einzuholen, oder durch Letzteres einen Militär sich beiordern zu lassen.

Gelangen derartige Sachen bei Uns zum Vortrag, so muß Uns ein Gutachten des Militärcommandos mitvorgelegt werden.

§. 19.

Ist Unsere Höchste Entschließung einzuholen:

a. über Generalien des Militärdienstes und der militärkirchlichen Angelegenheiten,
b. über Anstellungen, Verabschiedungen, Pensionirungen, Quiescirungen und Rehabilitirungen,
c. über die Verleihung von Ehrenzeichen oder die Ertheilung von Heirathsconsensen,
d. über die Anordnung der jährlichen Herbstübungen oder anderer außerordentlichen Zusammenziehungen,

so muß das Militärcommando auch dann, wenn im einzelnen Falle das Civilressort nach obigen Bestimmungen nicht berührt wäre, seine an Uns zu stellenden Anträge der Gesammtregierung vorlegen, damit Letztere Gelegenheit erhält, die dabei etwa in Frage tretenden Interessen anderer Zweige der Staatsverwaltung von ihrem Standpunkte aus wahrzunehmen und bei den von Uns zu fassenden Entschließungen zur Erwägung zu bringen.

§. 20.

Rücksichtlich des Recrutirungs-, sowie des Militärjustiz- und Militärmedicinalwesens, verbleibt es bei den bestehenden Einrichtungen.

§. 21.

Alle dieser Verordnung widerstreitenden Bestimmungen, namentlich der Verordnungen vom 11. Juni 1849 und 3. October 1851 treten außer Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift.

Gegeben Arolsen den 2. März 1853.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

Höchste Verordnung,

die Organisation des Consistorii betreffend.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.

verordnen hiermit auf Grund des §. 42 der Verfassungsurkunde vom 17. August v. J. was folgt:

§. 1.

Das Consistorium ist berufen, als geistlicher Beirath Uns in allen Sachen des Kirchen-Regiments zur Seite zu stehen und unmittelbar unter Uns als oberste kirchliche Behörde, unbeschadet der, durch Unsere Regierung wahrzunehmenden staatlichen Hoheitsrechte (jura maj. c. s.) alle innern und äußeren Angelegenheiten der evangelischen Kirche zu leiten und zu verwalten.

§. 2.

Zu den Consistorialsachen gehören danach im Allgemeinen namentlich:

1. die Sorge für die Wahrung aller kirchlichen Interessen überhaupt, insbesondere für die Aufrechthaltung der Kirchen-Verfassung und Kirchen-Ordnung, sowie alle die innere und äußere Organisation der Kirche betreffenden Angelegenheiten.
2. Die Aufsicht über die Verwaltung der Sacramente und der andern kirchlichen Akte; die Aufsicht auf den Gottesdienst, insbesondere in dogmatischer und liturgischer Beziehung, zur Aufrechthaltung desselben in seiner Reinheit und Würde; die Anordnung kirchlicher Feste, die Einführung neuer gottesdienstlicher und Religionsbücher.
3. Das kirchliche Prüfungswesen und alle Angelegenheiten, welche sich auf die Vorbereitung für den geistlichen Stand und die Fortbildung in demselben, auf die Ordination der Geistlichen, auf die Berufung, Anstellung, Einführung, Verpflichtung und Besoldung derselben, sowie aller andern geistlichen und weltlichen Kirchenbeamten beziehen; desgleichen die Ertheilung der Erlaubniß zum Predigen an nicht einheimische Geistliche nnd Predigtamts-Candidaten.
4. Die Disciplin und Aufsicht über alle Pfarrer und Candidaten der Theologie, hinsichts ihrer Amtsführung, ihrer Lehre, ihrer wissenschaftlichen Fortbildung und ihres sittlichen Lebens, sowie über alle kirchlichen Behörden und Kirchen-Beamten; desglei-

Digitized by Google

chen die Beurlaubung an Geistliche und Kirchenbeamte; die Emeritirungsangelegenheiten, die Vorsorge für die Besetzung und Verwaltung der kirchlichen Aemter, die Kirchen-Visitationen und die Beaufsichtigung der Pfarr- und Superintendentur-Archive und der Kirchenbücher.

5. Die Errichtung neuer Pfarreien und Conventе, die Vereinigung, Trennung und Begrenzung derselben; die Einweihung der Kirchen und Benutzung derselben zu andern als den bestimmungsmäßigen Zwecken; die Sorge für die Einrichtung und Unterhaltung der Todtenhöfe.
6. Die Aufsicht auf den Religionsunterricht, die Wahrnehmung aller Angelegenheiten und Rechte der Kirche in ihren Beziehungen zum Staat und zu dessen Einrichtungen, insbesondere in ihrer Stellung zur Schule; die Aufrechthaltung der Kirchenzucht in den gesetzlichen Grenzen; die Ertheilung kirchlicher Dispensationen; das kirchliche Armenwesen.
7. Alle Angelegenheiten der Vermögens-Verwaltung der Kirchen, Pfarreien ꝛc. und der kirchlichen Stiftungen und Anstalten; desgleichen die Anordnungen wegen des Baues und der Reparatur der kirchlichen Gebäude; alle Angelegenheiten in Bezug auf die Parochialitäts-Pflichten, das Stolgebühren- und das kirchliche Collecten-Wesen.

§. 3.

Das Consistorium theilt sich in ein engeres und weiteres:

1. Das engere Consistorium besteht aus einem weltlichen Mitgliede, welches den Vorsitz führt und vorzugsweise die äußeren Angelegenheiten der Kirche zu bearbeiten hat, und aus zwei geistlichen Räthen.
2. Das weitere Consistorium wird gebildet durch den Hinzutritt derjenigen außerordentlichen Mitglieder, welche Wir aus dem Geistlichen und in gleicher Anzahl aus dem Laienstande ernennen werden.

Den Vorsitz im weiteren Consistorium behalten Wir uns vor, einem Mitgliede desselben besonders zu übertragen.

§. 4.

Die innere Verfassung des Consistorii ist collegialisch.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, welcher zugleich berechtigt und verpflichtet ist, alle Beschlüsse, durch welche er bestehende Rechte verletzt oder die Befugnisse des Consistorii überschritten glaubt, zu suspendiren, und in solchen Fällen Unsere Entscheidung einzuholen hat.

Bei derartigen Beschlüssen des engern Consistorii bleibt es seinem Ermessen überlassen, die Sache zunächst an das weitere Consistorium zu bringen.

§. 5.

Das Consistorium ist die verfügende Behörde in allen Consistorialsachen, insoweit

Digitized by Google

nicht einzelne Gegenstände Unserer Entscheidung unterstellt, oder untern Behörden zugewiesen sind, in welchem letzteren Falle dasselbe erst in höherer Instanz eintritt.

§. 6.

Alle Angelegenheiten werden der Regel nach im engern Consistorium (§. 3 Nr. 1) verhandelt; vor das Plenum gehören:

1. alle Angelegenheiten der Gesetzgebung und allgemeinen Organisation,
2. alle Berufungen gegen Entscheidungen und Verfügungen des engern Consistorii in Emeritirungs- und Disciplinarfällen,
3. die Vorschläge zur Besetzung vacanter Stellen des Consistorii und der Superintendenturen,
4. alle Angelegenheiten, welche Wir dahin verweisen, sowie diejenigen Sachen, welche von dem engern Consistorium oder zufolge §. 4 von dem Vorsitzenden dahin gebracht werden.

§. 7.

Zu den Sitzungen des weiteren Consistorii, welche theils zu regelmäßigen Zeiten, nach dessen Bestimmung, theils außerordentlich nach Bedürfniß abzuhalten sind, werden die Mitglieder durch den Vorsitzenden eingeladen.

§. 8.

Unserer höchsten Entschließung bleiben vorbehalten:

1. alle Gesetze und Verordnungen, sowie alle allgemeine Anordnungen von Wichtigkeit,
2. alle Verwilligungen von dauernden oder einmaligen Unterstützungen an Gemeinden und Geistliche aus kirchlichen Fonds, mit Ausnahme solcher aus den Collectengeldern,
3. die Bestätigung aller gegen Geistliche und Kirchendiener ausgesprochenen Dienstentlassungen,
4. die Ernennung resp. Bestätigung von Geistlichen und ständigen Kirchenbeamten nach den Vorschlägen des Consistorii,
5. Urlaubsertheilungen an Geistliche und Kirchenbeamten von längerer als 4wöchentlicher Dauer,
6. alle Gnadensachen, einschließlich der kirchlichen Dispensationsfälle.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift.

Gegeben Arolsen am 2. März 1853.

Georg Victor.

Digitized by Google

Des Fürsten Durchlaucht haben gnädigst geruhet:

1. den Staatsrath Winterberg zum Geheimerath und Regierungs-Präsidenten und
2. den Regierungsrath Varnhagen zum Dirigenten der im §. 4 der Höchsten Verordnung vom 2. d. M., die Einrichtung der Regierung betr., genannten Abtheilung für die Domänen und Forsten

zu ernennen, auch

3. in derselben Abtheilung
   dem Oberforstmeister von Hadel
   in sämmtlichen Forstsachen und in den Pyrmontischen Domanialsachen und
   dem Kammerrath Dreves
   in den Waldeckischen Domanial-Angelegenheiten
   eine entscheidende Stimme neben der des Abtheilungsdirigenten beizulegen.

Arolsen am 5. März 1853.

Aus der Regierungs-Canzlei.

Des Fürsten Durchlaucht haben gnädigst geruhet, den Regierungsrath Bauer zum Vorsitzenden des engeren Consistoriums zu ernennen.

Arolsen am 5. März 1853.

Aus der Consistorial-Canzlei.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 7. Dinstag, den 22. März 1853.

Ausschreiben

an die Herren Landtagsabgeordneten für Waldeck und Pyrmont.

Höchstem Befehle zufolge werden die Herren Abgeordneten für Waldeck und Pyrmont auf

Montag den 4. k. M. April

zu einem ordentlichen Landtage hierdurch einberufen.

Arolsen am 14. März 1853.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

Winterberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 8. Dinstag, den 5. April 1853.

Publicandum,

den Beitritt des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz zu dem zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen abgeschlossenen Vertrage betr.

Nachdem die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'sche Regierung, vom 1. d. M. an, dem zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Uebernahme Ausgewiesener abgeschlossenen, am 18. December 1851 publicirten Staatsvertrage — No. 1 des Regierungsblatts von 1852 — ebenfalls beigetreten ist, wird solches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Arolsen am 22. März 1853.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 9. Dinstag, den 26. April 1853.

Gesetzliche Bestimmung,

die Diäten der Landtagsabgeordneten betreffend.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.

verordnen im ständischen Einverständniß:

Die Tagegelder der Landtagsabgeordneten werden auf 2 Thaler bestimmt und sollen vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an hiernach berechnet und ausbezahlt werden. Gegeben Arolsen am 25. April 1853.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Co 10284

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 10. Dinstag, den 14. Juni 1853.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Verordnung,

Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betr.

Nachdem die zum Zollverein gehörenden Regierungen einerseits und die zum Steuerverein gehörenden Regierungen andererseits übereingekommen sind, den unmittelbaren Verkehr zwischen beiden Vereinsgebieten schon jetzt durch umfassende Zollbefreiungen und Zollermäßigungen zu begünstigen, so wird mit Höchster Genehmigung verordnet:

Vom 5. April d. J. an bis zum Schlusse d. J. werden von den in der Anlage II. bezeichneten Erzeugnissen der Steuervereinsstaaten bei deren unmittelbaren Einführung aus dem Gebiete des Steuervereins keine, beziehungsweise keine höheren, als die in dieser Anlage bestimmten Eingangsabgaben erhoben.

Die den Erzeugnissen des Zollvereins bei deren unmittelbaren Einführung aus dem Gebiete des Zollvereins in das Gebiet des Steuervereins von Seiten der Steuervereinsstaaten zugestandenen Zollbefreiungen und Ermäßigungen sind in der Anlage I. enthalten.

Arolsen den 25. Mai 1853.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

I.

Verzeichniß

derjenigen zollvereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem unmittelbaren Uebergange in den Steuerverein einer geringeren als der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe zu unterziehen sind, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Laufende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Thl. gG. für den Zollcentner.		Bemerkungen.
1	Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:				
	1) ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten — — — — — — — — — —	Z. V. 2 b. 1.	frei.		
	2) ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn — — — — — — — — —	Z. V. 2 b. 2.	frei.		
2	Baumwollenwaaren, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Stickerund Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien —	Z. V. 2 c.	10	—	
3	Blei:				
	a) rohes, in Blöcken, Mulden u. s. w., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Goldglätte — — — — — — — — — —	Z. V. 3 a. St. V. 4 a.	frei.		
	b) grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei — — — — — — — — — —	St. V. 4 b.	frei.		
	c) feine Bleiwaaren, als: Spielzeug u. s. w. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren — — — — —	St. V. 4 c.	3	—	

Digitized by Google

Laufende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. für den Zollcentner. Thl.	gG.	Bemerkungen.
4	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:				
	a) grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack — — — — —	Z. V. 4 a.	frei.		
	b) feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	Z. V. 6 f. 2. St. V. 6.	3	—	
5	Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren:				
	a) Oel-, Muschel-, Miniatur-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack, Siegellack — — —	St. V. 11 a. b. 1. 2; Z. V. 5 a.	1	—	
	b) Mineralwasser, künstliches, in Flaschen oder Krügen — — — — — — — — — —	St. V. 11 a.	frei.		
	c) Zündhölzer, chemische; Zeichenkreide — —	Z. V. 5 a. St. V. 11 b. 1.	frei.		
	d) Eisenvitriol (grüner) — — — — — —	St. V. 69.	frei.		
	e) Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen — — — — — — — — — —	St. V. 69.	frei.		
	f) Schwefelsaures und salzsaures Kali; gemahlene Kreide — — — — — — — —	St. V. 11 a.; 69.	frei.		
	g) Cichorienwurzeln, getrocknete, gedörrte —	St. V. 69.	frei.		
6	Eisen und Stahl:				
	a) Roheisen aller Art; altes Bruch-eisen, Eisenfeile, Hammerschlag — — — — — —	Z. V. 6 a.	frei.		
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½ □" Preuß. im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl — — — — — — — —	Z. V. 6 b.	frei.		
	c) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½ □" Preuß. im Querschnitt	Z. V. 6 c.	frei.		
	d) Façonnirtes Eisen in Stäben; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln,				

Digitized by Google

Laufende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Thl. gG.	Bemerkungen.
		für den Zollcentner.		
	Achsen u. s. w.) roh vorgeschmiedet ist, in sofern dergleichen Bestandtheile einzeln 1 Zentr. und darüber wiegen, auch Pfingschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten — — — — — — — — — —	Z. V. 6 d.	frei.	
	e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht — — — — —	Z. V. 6 e.	frei.	
	f) Eisen- und Stahlwaaren:			
	1) ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten u. s. w. — — — — — — —			
	2) grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w. — —	St. V. 13 d. 1, 2. a. b. c, 3.	frei.	
	3) feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt sein, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwerdtfegerarbeit ꝛc. (mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häckelnadeln ohne Griffe); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art — —		3	—

Digitized by Google

Laufende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Thl.	gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollcentner.			
7	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien und Beeren — — — — — — — — —	St. V. 22 a. 1—4. 23 a. 39 a. 1. 2. 45. 69.	frei.		
8	Glas und Glaswaaren:				
	a) grünes Hohlglas (Glasgeschirr) — — —	St. V. 24 a.	—	8	
	b) weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganzweiß) — — — — — — —	St. V. 24 b.	1	—	
	c) gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz — —	Z. V. 10 b. c.	3	—	
	d) Spiegelglas, wenn das Stück nicht über 288 Preuß. []″ mißt; farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. []″ messen — — —	Z. V. 10 d. 1 β. St. V. 24 c. e.	3	—	
9	Holz, Holzwaaren:				
	a) Bau- und Nutzholz, auch Holz in geschnittenen Fournieren — — — — — — —	St. V. 28 c. d. Z. V. 12 b. Anm. 1.	frei.		
	b) hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, die gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein — — — — — — — — — —	St. V. 28 g. 1. 2. 3.	1	—	
	c) feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), Nürnbergerwaaren aller Art; Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem	Z. V. 12 e.			

Digitized by Google

Laufende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Thl. gG.	Bemerkungen.
		für den Zollcentner.		
	oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, feine Kord- und Holzflechtarbeit ohne Unterschied, Fourniere mit eingelegter Arbeit und geschnittenes Fischbein, Blei- und Rothstifte — — — — — — — — — —	St. V. 28 g. 4.	3 —	
	d) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren — — — — — — — — —	11 b. 2. 18 a.		
		3. V. 12 e. h. Anm.	frei.	
10	Hopfen — — — — — — — — —	St. V. I. 30. II. 69.	frei.	
11	Kupfer und Messing:			
	a) geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht; polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	St. V. 35 a. 2. 3. α. β. b. 1.	frei.	
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen, desgleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren — —	St. V. 35 b. 1.	3 —	
	c) Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer; Gar- oder Rosettenkupfer, altes Bruchkupfer oder Bruchmessing, Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend)	3. V. 19. Anm. St. V. 69.	frei.	
12	Kurze Waaren, Quincaillerien u. s. w.	3. V. 20.	10 —	
13	Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:			
	a) lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; sämisch- und weißgares Leder, Pergament, Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Guttapercha — — — — — — —	3. V. 21 a.	3 —	

Laufende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Thl. pCt.	Bemerkungen.
		für den Zollcentner.		
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian, alles gefärbte und lackirte Leder, Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien	Z. V. 21 b.	8 —	
	c) grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus Leder oder Gummi; Blasebälge; desgleichen andere nicht lackirte Gummifabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien — — — — — —	St. V. 37 b. c. Z. V. 21 c. d.	6 —	
	d) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament; Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen und feine Schuhe aller Art	St. V. 36 37 c.	10 —	
	e) lederne Handschuhe — — — — — —	Z. V. 21 d.	10 —	
14	Leinengarn und Leinenwaaren:			
	a) rohes Garn: Maschinengespinnst und Handgespinnst — — — — — — — — —	Z. V. 22 a.	frei.	
	b) Zwirn — — — — — — — — — —	Z. V. 22 c.	frei.	
	c) graue Packleinwand und Segeltuch — —	St. V. 19 d. 1.	frei.	
	d) rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	St. V. 19 d. 2.	frei.	
	e) gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche	St. V. 19 d. 4.	8 —	
	f) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Treffenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl — — — —	St. V. 19 d. 4. 42.	10 —	
	g) Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferdevon gebleichtem Flachs- und Hanfgarn —	St. V. 50.	1 —	

Digitized by Google

Laufende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. für den Zollcentner. Thl.	Sgr.	Bemerkungen.
15	Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:				
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	Z. V. 25 a.	—	6	
	b) Bärme oder Hefen, trockene (Preßhefen)	Z. V. 25 b.	3	8	
	c) Wein und Most, auch Cider	Z. V. 25 f.	1	—	
	d) Essig in Fässern	St. V. 15.	1	—	
	e) Butter in Stücken	St. V. 7.	frei.		
	f) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild	Z. V. 25 h. St. V. 64 a. 69.	frei.		
	g) Cichorien	Z. V. 25 m.	frei.		
	h) Käse aller Art	Z. V. 25 o.	frei.		
	i) Bäckerwaaren, gewöhnliche, einschließlich Zwieback	St. V. 22 b. 2.	frei.		
	k) Mehl, unverpackt oder in Säcken	St. V. 22 b. 2.	frei.		Nur in Transporten bis zu drei Zentnern oder auf Versendungsscheine der Müller, welche dasselbe gemahlen haben.
	l) Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke; Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, mit Ausnahme von Mehl, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze	Z. V. 25 q. St. V. 22 b. 2. 3.	frei.		
	m) Tabacksblätter, unbearbeitete	Z. V. 25 v. 1.	—	16	
	n) Tabacksfabrikate: Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Cigarren; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback; Schnupftaback; Tabacksmehl und Abfälle	Z. V. 25 v. 2.	6	6	
16	Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	Z. V. 26. Anm. 3.	frei.		
17	Papier und Pappwaaren:				
	a) ungeleimtes ordinäres (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	Z. V. 27 a. St. V. 40 a.	—	8	

Digitized by Google

PUB... ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Laufende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Thl.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. gG.	Bemerkungen.
			für den Zollcentner.		
	b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c. genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinäre Bilderbogen, Malerpappe — — — — — — — — — —	Z. V. 27 a. St. V. 12 b. 40 b. c.	1	16	
	c) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier, ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen — — — — — — — — — —	St. V. 40 c.	2	12	
	d) graues Löschpapier und Packpapier — —	Z. V. 27. Anm.	frei.		
	e) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen — — — —	St. V. 40 e.	4	—	
18	Pelzwerk: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergleichen — — — — — —	St. V. 41 c.	10	—	
19	Seide und Seidenwaaren:				
	a) gefärbte, auch weiß gemachte Seide und Floretseide, ungezwirnt oder gezwirnt, auch Zwirn aus roher Seide — — — — —	Z. V. 30 a.	frei.		
	b) seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher, (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Stikker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie) oder Seide und Floretseide — —	Z. V. 30 b.	10	—	
	c) alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, sowie der Bänder	Z. V. 30 c.	10	—	

Digitized by Google

Laufende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Thl.	gG.	Bemerkungen.
			für den Zollcentner.		
20	Seife:				
	a) grüne, schwarze und andere Schmierseife —	Z. V. 31 a.	—	12	
	b) gemeine weiße — — — — — — — —	St. V. 49 b.	1	8	
	c) feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w. — — — — — —	St. V. 49 c.	3	—	
21	Steinkohlen — — — — — — — —	St. V. 33 a.	frei.		
22	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:				
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre:				
	1) ungefärbt — — — — — — — —	Z. V. 35a. 1.	frei.		
	2) gefärbt — — — — — — — —	Z. V. 35a. 2.	frei.		
	b) Stroh- und Bastgeflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur — — — — — — — —	St. V. 28 g. 2. 4.	1	—	
	c) Bast- und Strohhüte ohne Unterschied —	St. V. 28 g. 4. 36.	10	—	
23	Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, Pech, auch Mastix-Cement, Asphalt, und Asphaltplatten — — — — —	St. V. 26	frei.		
24	Töpferwaaren:				
	a) gemeine — — — — — — — — —	St. V. 57 a.	frei.		
	b) einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen — — — — — —	Z. V. 38 c.	1	—	
	c) bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut — — —	Z. V. 38 d.	3	—	
	d) Porzellan, weißes — — — — — —	Z. V. 38 e.	6	—	
	e) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei und Vergoldung — — — — —	Z. V. 38 f.	10	—	
	f) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen — — —	Z. V. 38 g.	6	—	
	g) dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen und unedlen Metallen — — — — — — —	Z. V. 38 h.	10	—	

Digitized by Google

Laufende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Thl.	gG.	Bemerkungen.
			für ein Stück.		
25	**Vieh:**				
	a) Rindvieh:				
	1) Ochsen und Zugstiere — — — — — —	St. V. 59 c.	2	12	Beim Eingange über die Grenzen gegen das Herzogthum Braunschweig in einzelnen Stücken wird die Eingangsabgabe für 1 Ochsen und Zuchtstier auf 1 Thl. 12 gGr., 1 Kuh auf 1 Thl., 1 Rind auf 16 gGr. herabgesetzt.
	2) Kühe — — — — — — — — — —	St. V. 59 d.	1	12	
	3) Jungvieh — — — — — — — — —	St. V. 59 e.	1	—	
	b) Schweine:				
	1) gemästete — — — — — — — —	St. V. 59 f.	frei.		
	2) magere — — — — — — — — —	do.	frei.		
	3) Spanferkel — — — — — — — —	St. V. 59 g.	frei.		
	c) Hammel — — — — — — — — —	do.	frei.		
	d) anderes Schafvieh und Ziegen — — —	St. V. 59 h.	frei.		
26	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstaft:**		für den Zollcentner.		
	a) grobe unbedruckte Wachsleinwand — —	Z. V. 40 a.	1	12	
	b) alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Malertuch — — — — —	Z. V. 40 b.	3	—	
27	**Wolle und Wollenwaaren:**				
	a) weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn; auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn — — — — — — — — — —	Z. V. 41 b.	frei.		
	b) Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:				
	1) bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn, wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl — — — — —	Z. V. 41 c. 1.	10	—	
	2) gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art; sowie alle ungewalkte ungemusterte Waaren — — — — — — — —	Z. V. 41 c. 2.	10	—	
	3) Fußteppiche — — — — — — — —	Z. V. 41 c. 3.	10	—	

Digitized by Google

Laufende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Thl.	gG.	Bemerkungen.
			für den Zollcentner.		
	c) einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, sowie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg — — — — — —	Z. V. 41. Anm. 2.	frei.		
28	Zink und Zinkwaaren:				
	a) roher Zink — — — — — — — — —	St. V. 69.	frei.		
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren — — —	Z. V. 42 b. St. V. 67 a.	—	8	
	c) feine, auch lackirte Zinkwaaren — — —	St. V. 67 b.	3	—	
29	Zinn und Zinnwaaren:				
	a) Zinn, rohes, in Blöcken, Stangen u. s. w.	Z. V. 43. Anm.	frei.		
	b) grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten — — — — — — — — —	Z. V. 43 a.	3	—	
	c) andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug u. s. w. — — — — — —	St. V. 66 b.	3	—	
30	Bienenkörbe, gebrauchte, und Futterhonig, sowie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig — — — — — —	69 11 a.	frei.		
31	Bücher, Landkarten, Musikalien, Kupferstiche, Stahlstiche, Lithographien, Holzschnitte —	Z. V. A. C. A. St. V. 12 a.	frei.		
32	Backobst — — — — — — — — — —	Z. V. A. C. A.	frei.		
33	Buchdruckerschwärze — — — — — — —	do.	frei.		
34	Bettfedern — — — — — — — — — —	do.	frei.		
35	Honig — — — — — — — — — — —	do.	frei.		
36	Borsten — — — — — — — — — —	St. V. 25 a. 2.	frei.		
37	Seilerarbeit (mit Ausschluß der Netze) — —	St. V. 50.	frei.		
38	Schiefertafeln und -Stifte — — — — —	St. V. 28 g. 1. 69.	frei.		
39	Wachs — — — — — — — — — —	Z. V. A. C. A.	frei.		

Digitized by Google

II.

Verzeichniß

derjenigen steuervereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem unmittelbaren Uebergange in den Zollverein einer geringeren als der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe zu unterziehen sind, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Laufende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Thl. Sg.	Bemerkungen.
		für den Zollcentner.		
1	Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen, ungebleichtes einfach und zweidrähtiges, und Watten — — —	2 b. 1.	frei.	Gegen Freipäße der Königlich Hannoverschen Landdrosteien und der Großherzoglichen Regierung zu Oldenburg bis auf Höhe von einem Drittheil der vorjährigen Production jedes Fabrikanten.
2	Blei:			
	a) rohes, in Blöcken, Mulden u. s. w., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Goldglätte — — — — — — — — — —	3 a.	frei.	
	b) grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren u. s. w., auch gerolltes Blei — — —	3 b.	frei.	Nur Producte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
3	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren: grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack — — — — —	4 a.	frei.	
4	Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren:			
	a) Mineralwasser, künstliches, in Flaschen oder Krügen — — — — — — — — —	5 a.	frei.	Gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Verfertiger.
	b) Zündhölzer, chemische; Zeichenkreide — —	5 a.	frei.	
	c) Eisenvitriol (grüner) — — — — — —	5 d.	frei.	
	d) Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen — — — — — — — — —	5 h.	frei.	
	e) Schwefelsaures und salzsaures Kali; alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure; gemahlene Kreide — — — — —	5 l. u. i.	frei.	
	f) Cichorienwurzeln, getrocknete, gedörrte —	5 Anm. 1.	frei.	
5	Eisen und Stahl:			
	a) Roheisen aller Art; altes Bruchеisen, Eisenfeile, Hammerschlag — — — — — —	6 a.	frei.	Anmerk. wie 2 b.
	b) geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von			

Digitized by Google

Laufende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Thl. Sg.	Bemerkungen.
		für den Zollcentner.		
	¼ []" Preuß. im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl — — — — — — — —	6 b.	frei.	
	c) geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½ []" Preuß. im Querschnitt	6 c.	frei.	
	d) façonnirtes Eisen in Stäben; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. s. w.) roh vorgeschmiedet ist, in sofern dergleichen Bestandtheile einzeln 1 Zentr. und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten — — — — — — — — — —	6 d.	frei.	Nur Producte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
	e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht — — — — —	6 e.	frei.	
	f) Eisen- und Stahlwaaren:			
	1) ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten u. s. w. — — — — — — — —	6 f. 1.	— 10	
	Anmerk. Producte der Hannoverschen Hüttenwerke gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien — — — — — — — —	—	frei.	
	2) grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren,			

Digitized by Google

Laufende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. für den Zollcentner. Thl.	Sg.	Bemerkungen.
	Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w. — —	6 f. 2.	frei.		Nur Producte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
	3. Maschinen, feine, aus Eisen geschmiedete	6 f. 3.	6	25	Darüber, welche Gegenstände als feine geschmiedete Maschinen anzusehen, sind der Vereinszolltarif ad pos. 6 f. 3 u. das Waarenverzeichniß zu demselben maßgebend.
6	Flachs, Werg, Hanf, Heede — — —	8.	frei.		
7	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien und Beeren — — — — — — — —	9.	frei.		
8	Glas und Glaswaaren:				
	a) grünes Hohlglas (Glasgeschirr) — — —	10 a.	—	10	
	b) weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; Fenster- und Tafelglas in feiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganzweiß) — — — — — — — — — —	10 b.	1	—	Für Versendungen der Glashütten im Steuerverein, gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Verfertiger.
	c) vorgedachtes Hohlglaß nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden und Rändern — —	10 b. Anm.	2	15	
	d) gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz — —	10 c.	3	—	
	e) Spiegelglas, wenn das Stück nicht über 288 Preuß. □ Zoll mißt — — — — —	10 d.	3	—	
	f) farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen, desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □ Zoll das Stück messen — — — — — — —	10 e.	4	—	desgl.
9	Holz, Holzwaaren:				
	a) Brennholz — — — — — — — —	12 a.	frei.		
	b) Bau- und Nutzholz, auch Holz in geschnittenen Fournieren — — — — — — —	12 b.	frei.		
	c) hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, die gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch geriffenes Fischbein — — — — — — — — —	u. Anm. 1. 12 e.	1	—	

Digitized by Google

Laufende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Thl.	Sg.	Bemerkungen.
		für den Zollcentner.			
	d) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren — — — — — — — — —	12 e. u. h. Anm.	frei.		
10	Hopfen — — — — — — — — —	13.	—	10	
11	Kupfer und Messing:				
	1. geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht; polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	19 a.	frei.		Nur Producte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
	2. Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als: Kessel, Pfannen und dergleichen — — —	19 b.	6	—	Nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.
	3. Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer; Gar- oder Rosettenkupfer, altes Bruchkupfer oder Bruchmessing, Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend)	19. Anm.	frei.		Nur Producte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
12	Leder und Lederwaaren:				
	a) lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, imgleichen sämisch- und weißgares Leder — — — — — — —	21 a.	8	—	Nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.
	b) Korduan, Marokin, Saffian und lackirtes Leder — — — — — — — — — — —	21 b.	6	25	
	c) Stiefeln und Schuhe aus Leder (grobe Schuhmacherwaaren) — — — — — —	21 c.	6	25	
13	Leinengarn und Leinenwaaren:				
	a) rohes Garn (Handgespinnst) — — — —	22 a. 2.	frei.		
	b) Zwirn — — — — — — — — — —	22 c.	frei.		
	c) graue Packleinwand und Segeltuch — —	22 d.	frei.		
	d) rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	22 e.	frei.		
	e) gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch ver-				

Digitized by Google

PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

Laufende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Thl. Sgr. für den Zollcentner.		Bemerkungen.
	arbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, neue Leibwäsche —	22 f.	8	—	
	f) Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von gebleichtem Flachs- und Hanfgarn —	22 e.	1	—	
14	Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:				
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern — — — — — — — — —	25 a.	—	7½ Sgr.	
	b) Bärme oder Hefen, trockene (Preßhefen) —	25 b.	3	10	Beim Eingange über die Herzoglich Braunschw. Grenze.
	c) Essig in Fässern — — — — — — —	25 c.	1	—	
	d) Butter: a) in Stücken — — — — —	25 g.	frei.		
	b) eingeschlagen — — — —	25 g.	1	5	Bis zu einem jährlichen Quantum v. 2000 Zentnern beim Eingange über die Herzoglich Braunschweigische Grenze.
	e) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild — — — — — — — — —	25 h.	frei.		
	f) Cichorien — — — — — — — — —	25 m.	frei.		
	g) Käse aller Art — — — — — — — —	25 o.	frei.		
	h) Bäckerwaaren, gewöhnliche, einschließlich Zwieback — — — — — — — — —	A. E. A. u. 25 p.	frei.		
	i) Honigkuchen und Pfeffernüsse — — —	25 p.	3	—	
	k) Mehl, unverpackt oder in Säcken — —	25 q.	frei.		Nur in Transporten bis zu 3 Zentnern oder auf Versendungsscheine d. Müller, welche dasselbe gemahlen haben.
	l) Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke; Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, mit Ausnahme von Mehl, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze — — — — — — —	25 q.	frei.		
	m) Tabacksblätter, rohe, unverarbeitete, nicht kaufmännisch verpackte — — — — —	25 v. 1.	—	20	Für ein Quantum von 3500 Zentnern bei der Einfuhr über die Zollämter Heiligenstadt, Teistungen, Wihenhausen und Cassel.
15	Oel in Fässern (Rüböl) — — — — — —	26.	1	5	Nur für die unmittelbaren Versendungen aus den Oelmühlen und Raffinerien.
16	Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen — — — — — — — — —	26.	frei.		
17	Papier und Pappwaaren:	Anm. 3.			
	a) ungeleimtes ordinäres (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel — — — — — — — — —	27 a.	—	10	

Digitized by Google

Laufende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Thl.	Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollcentner.			
	b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c. genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder linirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinäre Bilderbogen, Maulerpappe — — — — — — — —	27 b.	1	20	
	c) graues Löschpapier und Packpapier — —	27.	frei.		
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen — — — —	Anm. 27 e.	4	—	
18	Seidenwaaren, nämlich: Gespinnste und Treffenwaaren aus Metallfäden und Seide — — — — — —	30 b.	10	—	
19	Seife:	31 a.	—	15	
	a) grüne, schwarze und andere Schmierseife —	31 b.	1	10	
	b) gemeine weiße — — — — — — —				
	c) feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w. — — — — —	31 c.	3	—	
20	Steinkohlen — — — — — — —	34.	frei.		Bei der Einfuhr über die Herzoglich Braunschw. Grenze oder gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Grubenbeamten.
21	Stroh-, Rohr- und Baſtwaaren:				
	a) Matten und Fußdecken von Baſt, Stroh und Schilf, ordinäre:				
	1) ungefärbt — — — — — — — —	35 a. 1.	frei.		
	2) gefärbt — — — — — — — —	35 a. 2.	frei.		
22	Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, Pech, auch Mastix-Cement, Asphalt, und Asphaltplatten — — — — —	37.	frei.		
23	Töpferwaaren:				
	a) gemeine — — — — — — — —	38 b.	frei.		Nur für die unmittelbaren Versendungen d. Fayence- und Steingutfabriken und der Fabriken irdener Pfeifen im Steuerverein.
	b) Fayence, Steingut, einfarbiges oder weißes und irdene Pfeifen — — — — —	38 c.	3	15	
24	Vieh:	für ein Stück.			Bei dem Eingange über die Herz. Braunschw. Grenze in einzelnen Stücken wird die Eingangsabgabe für 1 Ochsen und Zuchtstier auf 1 Thl. 12 gGr., 1 Kuh auf 1 Thl., 1 Rind auf 16 gGr. herabgesetzt.
	a) Rindvieh:				
	1) Ochsen und Zugstiere — — — —	39 b. 1.	2	15	
	2) Kühe — — — — — — — —	39 b. 2.	1	15	
	3) Jungvieh — — — — — — —	39 b. 3.	1	—	
	b) Schweine:				
	1) gemästete — — — — — — —	39 c. 1.	frei.		

Digitized by Google

Laufende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Thl.	Sg.	Bemerkungen.
		für ein Stück.			
	2) magere — — — — — — — — —	39 c. 2.	frei.		
	3) Spanferkel — — — — — — — —	39 c. 3.	frei.		
	c) Hammel — — — — — — — — —	39 d.	frei.		
	d) anderes Schafvieh und Ziegen — — —	39 e.	frei.		
25	Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstaft:	für den Zollcentner.			
	a) grobe unbedruckte Wachsleinwand — —	40 a.	1	15	
	b) alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Malertuch — — — — —	40 b.	3	—	
26	Zink und Zinkwaaren:				
	a) roher Zink — — — — — — — —	42 a.	frei.		Nur Producte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
27	Bienenkörbe, gebrauchte, Futterhonig, sowie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig — — — — — —	A. E. A.	frei.		
28	Bücher, sowie Landkarten, Musikalien, Kupferstiche, Stahlstiche, Lithographien, Holzschnitte, und zwar:				
	a) wenn sie neu und gebunden oder kartonirt, oder im Zollvereins- oder Steuervereins-Gebiete gedruckt oder verlegt sind — —	„	frei.		
	b) ungebundene oder geheftete, auch alte gebundene, bis zu zehn Pfund in einem Transporte — — — — — — — —	„	frei.		
29	Backobst — — — — — — — — —	„	frei.		
30	Bärme oder Hefen, frische — — — — —	„	frei.		
31	Buchdruckerschwärze — — — — — — —	„	frei.		
32	Bettfedern — — — — — — — — —	„	frei.		
33	Borsten — — — — — — — — — —	„	frei.		
34	Honig — — — — — — — — — —	„	frei.		
35	Seilerarbeit (mit Ausschluß der Netze) — —	„	frei.		
36	Schiefertafeln und -Stifte — — — — —	„	frei.		
37	Wachs — — — — — — — — — —	„	frei.		

Digitized by Google

Bekanntmachung,

den Verkehr mit dem Herzoglich Braunschweig'schen Harz-Leine-District betreffend.

Da die Herzogl. Braunschweig'sche Regierung in dem Harz-Leine-Bezirke nunmehr den Vereins-Zolltarif zur Anwendung bringen läßt, so ist die Bestimmung getroffen:

daß diejenigen Gegenstände, welche nach der Anlage II. der Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Erleichterung des unmittelbaren Verkehrs zwischen dem Zollverein und dem Steuerverein durch Zollbefreiung und Zollermäßigung, ohne Nachweisung ihres Ursprungs entweder zollfrei oder gegen einen ermäßigten Zoll aus dem Steuervereinsgebiete in das Zollvereinsgebiet eingelassen werden, ebenso ohne Ursprungszeugnisse zollfrei, beziehungsweise gegen denselben ermäßigten Zoll, aus dem Harz-Leine-Bezirk in die übrigen Theile des Zollvereins übergeführt werden können.

Bei dem unmittelbaren Durchgange der nach der Anlage II. der Verordnung vom heutigen Tage begünstigten Gegenstände aus dem Steuervereinsgebiete durch den Harz-Leine-Bezirk in die übrigen Theile des Zollvereins werden dieselben, wenn sie hier einem ermäßigten Zollsatze unterliegen, oder nur unter Beibringung von Ursprungszeugnissen vom Eingangszoll befreit sind, von dem Eingangs-Amte im Harz-Leine-Bezirke mit Begleitschein I. und dem beigebrachten Ursprungszeugnisse auf das Zoll- oder Steuer-Amt ihres Bestimmungsortes in den übrigen Theilen des Zollvereins abgefertigt.

Arolsen am 25. Mai 1853.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 11. Dinstag, den 7. Juni 1853.

Gesetz,

die Ausübung der Hazardspiele betreffend.

Namens Sr. Durchlaucht des Fürsten wird mit Aufhebung des Gesetzes vom 28. Februar 1851 und mit ständischer Zustimmung verordnet, was folgt:

§. 1.

Das Hazardspiel, als Roulette, Pharao, Rouge et noir, Trente et quarante, Landsknecht u. s. w. bleibt nach wie vor verboten.

§. 2.

Der obersten Verwaltungsbehörde steht es jedoch zu, bestimmten Personen, insbesondere auch an den Badeorten Pyrmont und Wildungen, unter den von ihr für angemessen erachteten Garantieen und Bedingungen die Erlaubniß zum öffentlichen Spiel pachtweise zu ertheilen.

§. 3.

Die Bestimmung darüber, zu welchen besondern öffentlichen Zwecken die Pachterträge zu verwenden seien, bleibt einer besondern, von dem Landtage des Fürstenthums Waldeck einerseits und demjenigen des Fürstenthums Pyrmont andererseits unter Genehmigung der Regierung abzuschließenden Uebereinkunft vorbehalten.

So lange eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande gekommen ist, hat die Regierung nach billigem Ermessen die Entscheidung ein für alle Mal zu treffen.

§. 4.

Jeder betroffene, zum Spiel nicht berechtigte Bankhalter wird im ersten Falle mit einer Geldstrafe von 20 bis 100 Thlr., oder mit Gefängnißstrafe von 4 Wochen bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfalle mit einer Geldstrafe von 100 bis 500 Thlr., oder mit Gefängnißstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren und 6 Monaten belegt.

Die Spielwerkzeuge sollen weggenommen und vernichtet werden.

Gegeben Arolsen am 4. Juni 1853.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Guard for No 12.

Digitized by Google

Digitized by Google

NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 13. Dinstag, den 21. Juni 1853.

Bekanntmachung,

den hohen Adel der Gräflichen Familie Bentink betreffend.

Nachdem die hohe deutsche Bundesversammlung in ihrer 20. Sitzung vom 12. Juni 1845 folgenden Beschluß gefaßt hat:

„die Bundesversammlung erklärt, daß der Gräflichen Familie Bentink nach „ihrem Standesverhältnisse zur Zeit des deutschen Reichs die Rechte des hohen „Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Artikels 44 der deutschen Bun„desacte zustehen"

wird dieser Beschluß in Folge weiterer bundesmäßiger Bestimmung vom 12. Mai d. J. Namens Sr. Durchlaucht des Fürsten zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung andurch veröffentlicht.

Arolsen am 10. Juni 1853.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 14. Dinstag, den 28. Juni 1853.

Bekanntmachung,

den Beitritt der freien Stadt Frankfurt a. M. zu dem zwischen mehren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen abgeschlossenen Vertrage betr.

Nachdem die freie Stadt Frankfurt a. M. dem zwischen mehren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Uebernahme Ausgewiesener abgeschlossenen, am 18. December 1851 publicirten Staatsvertrage — Nro. 1 des Regierungsblatts von 1852 — mit der Maßgabe beigetreten ist, daß für dieselbe die Wirksamkeit dieses Vertrags mit dem 1. Juli d. J. beginnt; so wird solches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Arolsen am 21. Juni 1853.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 15. Dinstag, den 5. Juli 1853.

Nachtrag

zum Gesetz vom 19. August 1848 über öffentliches und mündliches Verfahren in Bagatellsachen.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.

verordnen hiermit unter ständischer Zustimmung, was folgt:

Die Vorschrift des §. 67 des Gesetzes vom 10. Juni 1850 über das Verfahren in den zu den Bagatellsachen nicht gehörigen Civilprozessen, dahin lautend:

„die Rechtsnachtheile, welche die die Gebühr nicht wahrnehmende Partei nach „den Prozeßvorschriften treffen, treten ein Kraft des Gesetzes, so daß es einer „richterlichen Androhung, einer Ungehorsamsanzeige und einer besondern Aus„erkennung des Rechtsnachtheils nicht bedarf“

wird hiermit auf das mündliche und öffentliche Verfahren in Bagatellsachen ausgedehnt.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden früheren Vorschriften sind aufgehoben.

Gegeben Arolsen am 28. Juni 1853.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

Gesetzliche Bestimmung,

die Abänderung der Vorschrift No. 13 der Anlage VIII. des Wegebaugesetzes vom 13. März 1834 betr.

Mit Höchster Genehmigung und unter Zustimmung der Herren Stände wird die Vorschrift No. 13 der Anlage VIII. zum Wegebaugesetze vom 13. März 1834 hierdurch aufgehoben und dagegen verordnet:

Es soll ein Jeder, bei Vermeidung von 1 Thlr. 15 Sgr. Strafe und vorbehaltlich der Pflicht zum Ersatze des verursachten Schadens, bei dem Bestellen der Felder ꝛc. mit dem Pfluge, der Egge, dem Grabscheid und der Hacke einen und einen halben Fuß breit sowohl vom Fuße als vom Rande jeder zu einer Straße gehörenden Dossirung entfernt bleiben.

Arolsen am 29. Juni 1853.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

Verordnung,

betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangs-Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1853 bis Ende August 1855.

Nachdem die Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten am 4. April d. J. eine Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers abgeschlossen und sich über eine Abänderung des zur Zeit bestehenden Eingangs-Zollsatzes vom ausländischen Syrup vereinigt haben, wird zur Ausführung dieser Vereinbarungen Namens des Fürsten Durchlaucht verordnet, was folgt:

§. 1.

Während des zweijährigen Zeitraums vom 1. September d. J. bis Ende August 1855 wird die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit sechs Silbergroschen oder ein und zwanzig Kreuzer vom Zollzentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben.

§. 2.

Während des im §. 1 bezeichneten Zeitraums ist an Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup zu erheben und zwar vom

	Nach dem 14 Thaler-Fuße. Thlr.	Sg.	Nach dem 24½ Gulden-Fuße. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
1. Zucker					
a. Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker vom Zentner — — — — — — —	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in andern Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl) vom Zentner — — — — — — — — —	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in andern Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentnern 10 in außer europ. Rohrgeflechten (Kanasters, Kranjans). 7 in andern Körben. 6 in Ballen.
c. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen vom Zentner — — —	5	—	8	45	
2. Syrup					
a. in dem Zeitraum vom 1. September bis 31. December 1853 vom Zentner	4	—	7	—	11 in Fässern.
b. in dem Zeitraum vom 1. Jan. 1854 bis Ende August 1855 vom Zentner	2	—	3	30	

Arolsen am 25. Juni 1853.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Aufhebung der steuerfreien Niederlage in Pyrmont betr.

Nachdem mit Höchster Genehmigung und im Einvernehmen mit dem Königlich Preuß-
schen Gouvernement beschlossen worden ist, die mittelst unseres Publicandums vom
7. Januar 1851 getroffene Einrichtung der steuerfreien Niederlage zu Pyrmont mit
dem 1. Januar 1854 aufzuheben, so wird dies hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Arolsen am 29. Juni 1853.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

Winterberg.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 16. Dinstag, den 12. Juli 1853.

Gesetz,

die Aufhebung der Rindviehassecuranzanstalt betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.

verordnen hierdurch mit ständischer Zustimmung:

§. 1.

Die nach dem §. 2 der Verordnung vom 25. September 1845 noch bestehende Rindviehassecuranzanstalt soll vom 1. August d. J. an aufgehoben werden, so daß für Rindvieh, welches nach dem letzten Julius d. J. fallen wird, eine Entschädigung nicht mehr stattfindet.

§. 2.

Die Erhebung der Beiträge zu der Assecuranzkasse auf Grund der diesjährigen rectificirten Listen bis zur Höhe der aus der Staatskasse der Assecuranzkasse geleisteten Vorschüsse bleibt vorbehalten und ist dieserhalb von Unserer Regierung alsbald das Erforderliche zu veranlassen.

Gegeben Arolsen am 28. Juni 1853.

Georg Victor.

In Vertretung:

Winterberg. L. Bauer. Varnhagen.

Digitized by Google

Gesetz,

die Abänderung der Verordnung vom 26. März 1830 wegen Versicherung der Mobilien, sowie der eingeernteten Früchte in auswärtigen Feuerassecuranzanstalten betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, wie folgt:

§. 1.

Die in den §§. 2 und 4 der Verordnung vom 26. März 1830 enthaltenen Bestimmungen, — wornach die Versicherungssumme nur $^{5}/_{6}$ des wahren Werthes des zu versichernden Vermögens betragen und derjenige des Versicherungsbetrages zum Besten milder Stiftungen verlustig werden soll, welcher entweder ohne die gesetzliche Erlaubniß oder auf eine höhere Summe als der Erlaubnißschein bezeichnet, versichern läßt —, werden hiermit aufgehoben.

§. 2.

Wer dagegen künftighin ohne die in der gedachten Verordnung vorgeschriebene Erlaubniß oder zu einem höheren Betrage, als ihm durch den erwirkten Erlaubnißschein gestattet worden, Mobilien oder eingeerntete Feldfrüchte versichern läßt, verfällt in eine Strafe von zehn bis fünfzig Thalern.

Gegeben Arolsen am 29. Juni 1853.

Georg Victor.

In Vertretung:

Winterberg. C. Bauer. Varnhagen.

Ge 10'28
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 17. Dinstag, den 26. Juli 1853.

Bekanntmachung,

den Beitritt der Königlich Würtembergischen Regierung zu dem zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen abgeschlossenen Vertrage betr.

Nachdem die Königlich Würtembergische Regierung dem zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen abgeschlossenen, unter dem 18. December 1851 publicirten Staatsvertrage — Nro. 1 des Reg. Blatts von 1852 — am 15. v. M. beigetreten ist, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht. Arolsen am 14. Juli 1853.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

Bekanntmachung

des mit dem Königreich Belgien abgeschlossenen Vertrags über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern.

Nachdem zwischen Sr. Durchlaucht dem Fürsten, einerseits, und Sr. Majestät dem König der Belgier, andererseits, der hierunter abgedruckte Staatsvertrag über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern abgeschlossen worden ist, wird derselbe zur allgemeinen Nachachtung andurch veröffentlicht.

Arolsen am 13. Juli 1853.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Seine Durchlaucht der souveräne Fürst zu Waldeck und Pyrmont, und Seine Majestät der König der Belgier, von dem Wunsche geleitet, einen Vertrag über die gegenseitige Auslieferung der Angeschuldigten und Verbrecher abzuschließen, haben zu diesem Behufe mit Vollmachten versehen:

Seine Durchlaucht der souveräne Fürst zu Waldeck und Pyrmont:
den Freiherrn Adolph von Holzhausen, Commandeur erster Classe des Großherzoglich Hessischen Ludwig-Ordens, Ritter des Johanniter-Ordens und Ehrenkreuz des Fürstlich Hohenzollernschen Haus-Ordens, Höchstihren wirklichen Geheimen Rath, Gesandten und bevollmächtigten Minister am Deutschen Bundestage;

Seine Majestät der König der Belgier:
den Grafen *Camille de Briey*, Baron *de Landres*, Commandeur Allerhöchstihres Leopold-Ordens, Großkreuz der französischen Ehrenlegion, des Königlich Spanischen Ordens Carl III., des Königlich Bayerischen Ordens der Krone und vom heiligen Michael, des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens, des Königlich Griechischen Erlöser-Ordens, des Kurfürstlich Hessischen Goldenen-Löwen-Ordens, des Großherzoglich Hessischen Ludwig-Ordens, des Persischen Sonnen- und Löwen-Ordens erster Classe, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde, an dem Königlich Bayerischen, dem Königlich Würtembergischen, dem Großherzoglich Badischen, dem Kurfürstlich Hessischen, dem Großherzoglich Hessischen und dem Herzoglich Nassauischen Hofe, sowie bei der freien Stadt Frankfurt,

Digitized by Google

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer richtig befundenen Vollmachten über die nachstehenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Regierungen Seiner Durchlaucht des souveränen Fürsten zu Waldeck und Pyrmont und Seiner Majestät des Königs der Belgier verpflichten sich zur gegenseitigen Auslieferung derjenigen Individuen, eigne Unterthanen ausgenommen, welche aus Belgien in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, oder aus den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont nach Belgien sich geflüchtet haben und nachbenannter Verbrechen oder Vergehen durch die Behörden desjenigen der beiden Staaten, in welchem dieselben begangen wurden, angeschuldigt oder für schuldig erkannt worden sind.

Diese Verbrechen und Vergehen sind:

1. Mord, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindesmord, Todtschlag, Nothzucht,
2. Brandstiftung,
3. Urkundenfälschung, insbesondere auch Fälschung von Bankzetteln und Staatspapieren,
4. Falschmünzen, Münzfälschung und Verausgabung falscher Münzen,
5. Meineid und falsches Zeugniß,
6. Raub, Diebstahl, Betrug, amtliche Erpressung und Veruntreuung,
7. Betrügerischer Bankerott.

Um sich über die vorerwähnten Auslieferungen zu verständigen, werden die nöthigen Mittheilungen auf diplomatischem Wege erfolgen; eine unmittelbare Correspondenz zwischen den gerichtlichen Behörden beider Staaten findet darüber nicht statt.

Artikel 2.

In ganz besonderen Fällen, welche ihrer Natur nach zwar unter die Bestimmung des vorhergehenden Artikels fallen, wo jedoch, wegen außerordentlicher Umstände die Auslieferung des Verfolgten den Grundsätzen der Billigkeit und Humanität widersprechen dürfte, behält sich jeder Staat vor, die Auslieferung zu versagen. Die Gründe der Verweigerung werden alsdann dem Staate, welcher das Auslieferungsbegehren gestellt hat, mitgetheilt.

Artikel 3.

Wenn der Angeschuldigte, dessen Auslieferung begehrt wird, in dem Lande, wohin er sich geflüchtet hat, wegen eines dort begangenen Verbrechens oder Vergehens gleichfalls in Untersuchung steht oder verhaftet ist, so kann dessen Auslieferung so lange ausgesetzt werden, bis er seine Strafe erstanden hat, oder durch ein rechtskräftiges Urtheil freigesprochen worden ist. Dasselbe findet statt, wenn der Verfolgte kraft eines vor dem Auslieferungsverlangen ergangenen Urtheils Schulden halber verhaftet ist.

Digitized by Google

Artikel 4.

Dem Begehren der Auslieferung wird nur stattgegeben, wenn in Urschrift oder beglaubigter Abschrift ein von dem Gerichte oder einer andern zuständigen Behörde ausgefertigtes Erkenntniß, ein Strafurtheil, oder ein Nachweis der verhängten Anschuldigung vorgelegt wird, wobei die gesetzlich vorgeschriebenen Formen desjenigen Staats maßgebend sind, welcher die Auslieferung begehrt. Mit der Person sind alle Gegenstände, welche sich in deren Besitz befinden und zum Beweise der Uebertretung dienen können, zu übergeben.

Artikel 5.

Die vorläufige Festnehmung eines Ausländers wegen einer der im Artikel 1 aufgeführten strafbaren Handlungen kann auf bloße Vorlage eines von der zuständigen Behörde nach Vorschrift der Gesetze des reclamirenden Staates ausgefertigten Verhaftbefehls angeordnet werden. Eine solche Festnehmung hat in den Formen und nach den gesetzlichen Vorschriften desjenigen Staates zu geschehen, von welchem sie vollzogen werden soll. Der vorläufig verhaftete Ausländer wird in Freiheit gesetzt, wenn ihm innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht ein nach Vorschrift der Gesetze des Staats, welcher die Auslieferung verlangt, zu beurtheilender Nachweis der verhängten Anschuldigung oder ein gegen ihn ergangenes Erkenntniß oder Strafurtheil behändigt wird.

Artikel 6.

Es ist ausdrücklich verabredet, daß der Ausgelieferte in keinem Falle weder wegen eines vor der Auslieferung begangenen politischen Vergehens oder einer mit einem solchen Vergehen in Verbindung stehenden Handlung, noch wegen eines in dieser Uebereinkunft nicht vorgesehenen Verbrechens oder Vergehens, in Untersuchung genommen oder bestraft werden dürfe.

Artikel 7.

Die Auslieferung findet nicht statt, wenn nach den Gesetzen des Landes, wo der Ausländer betreten wird, seit der Verübung des Verbrechens, der letzten gerichtlichen Handlung, oder der Verurtheilung, die strafrechtliche Verfolgung des Verbrechens oder die deshalb erkannte Strafe verjährt ist.

Artikel 8.

Die Kosten der Verhaftung, Verpflegung und Auslieferung des Verbrechers trägt jeder Staat, soweit sie auf seinem Gebiete erwachsen. Dagegen fallen die Kosten des Transports ꝛc. durch die dazwischen liegenden Länder demjenigen Staate zur Last, welcher die Auslieferung verlangt hat.

Artikel 9.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt in Wirksamkeit nach Ablauf des zehnten Tages

Digitized by Google

nach deren Publication, welche in jedem Lande in herkömmlicher Form zu geschehen hat.

Artikel 10.

Die gegenwärtige Uebereinkunft bleibt in Kraft bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der von Seiten einer der beiden Regierungen erfolgten Vertragsaufkündigung. Sie soll innerhalb sechs Wochen oder womöglich noch früher ratificirt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiden Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Frankfurt am Main den ersten April Eintausend Acht hundert drei und fünfzig.

Freiherr von Holzhausen. (L. S.)

C. de Briey. (L. S.)

Digitized by Google

Bekanntmachung

des mit dem Königreich Belgien abgeschlossenen Vertrags über die Abzugsfreiheit.

Nachdem zwischen Sr. Durchlaucht dem Fürsten, einerseits, und Sr. Majestät dem König der Belgier, andererseits, der hierunter abgedruckte Staatsvertrag über die Abzugsfreiheit abgeschlossen worden ist, wird derselbe zur allgemeinen Nachachtung andurch veröffentlicht.

Arolsen am 13. Juli 1853.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Seine Durchlaucht der souveraine Fürst zu Waldeck und Pyrmont, einerseits und Seine Majestät der König der Belgier, andererseits, haben es angemessen gefunden, über die gegenseitige Befugniß der Unterthanen beider Staaten sowohl zur Erwerbung von Erbschaften und Schenkungen unter Lebenden, als zur Ausfuhr von Vermögen aus einem Staatsgebiete in das andere, bestimmte Grundsätze aufzustellen, und zu dem Ende mit Vollmachten versehen:

Seine Durchlaucht der souveraine Fürst zu Waldeck und Pyrmont:
den Freiherrn Adolph von Holzhausen, Commandeur erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, Ritter des Johanniter-Ordens, und Ehrenkreuz des Fürstlich Hohenzollernschen Haus-Ordens, Höchstihren wirklichen Geheimen-Rath, Gesandten und bevollmächtigten Minister am Deutschen Bundestage;

Seine Majestät der König der Belgier:
den Grafen *Camille de Briey*, Baron *de Landres*, Commandeur Allerhöchstihres Leopold-Ordens, Großkreuz der Französischen Ehrenlegion, des Königlich Spanischen Ordens Carl III., des Königlich Bayerischen Ordens der Krone und vom heiligen Michael, des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens, des Königlich Griechischen Erlöser-Ordens, des Kurfürstlich Hessischen Goldenen Löwen-Ordens, des Großherzoglich Hessischen Ludwig-Ordens, des Persischen Sonnen- und Löwen-Ordens erster Klasse, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde, an dem Königlich Bayerischen, dem Königlich Württem-

Digitized by Google

bergischen, dem Großherzoglich Badischen, dem Kurfürstlich Hessischen, dem Großherzog, lich Hessischen und dem Herzoglich Nassauischen Hofe, sowie bei der freien Stadt Frankfurt,

welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgetheilt, und dieselben in gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Unterthanen der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont sollen in dem ganzen Belgischen Staatsgebiete das Recht, Erbschaften ab intestato oder durch Testament zu erwerben und zu übertragen, in gleicher Weise genießen, wie die Belgischen Unterthanen, ohne wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer irgend einem Abzug oder einer Steuer unterworfen zu sein, welche nicht auch von Inländern zu bezahlen wären.

Ebenso sollen die Unterthanen des Königreichs Belgien in dem Staatsgebiete der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont das Recht, Erbschaften ab intestato oder durch Testament zu erwerben und zu übertragen, in gleicher Weise genießen wie die Unterthanen der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont ohne wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer irgend einem Abzug oder einer Steuer unterworfen zu sein, welche nicht auch von Inländern zu bezahlen wären.

Dieselbe Gegenseitigkeit für die Unterthanen beider Staaten soll auch bei Schenkungen unter Lebenden und bei anderen rechtmäßigen Erwerbungen bestehen.

Artikel 2.

Bei der Ausfuhr von Vermögen, welches, unter welchem Titel es auch sei, von Unterthanen der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont in Belgien, oder von Belgiern in den Fürstenthümern Waldeck nnd Pyrmont erworben worden ist, soll weder Abzugsgeld oder Nachsteuer, noch irgend eine andere Abgabe erhoben werden, welcher die Inländer nicht auch unterworfen wären.

Artikel 3.

Die eben erwähnte Aufhebung der Abzugsgefälle erstreckt sich nicht allein auf diejenigen, welche durch die Staatskassen zu erheben wären, sondern auch auf alle Abzugsgelder und Nachsteuern, deren Erhebung einzelnen Individuen, Gemeinden, Aemtern, öffentlichen Stiftungen oder Corporationen zustehen würde.

Artikel 4.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ist auf alle künftigen Erwerbungen und bezüglich der Vermögens-Ausfuhr, auf alle noch nicht ausgeführten Gegenstände anwendbar.

Artikel 5.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratificationen sollen binnen zwei Monaten oder früher, wenn es geschehen kann, ausgewechselt werden.

Digitized by Google

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

Geschehen zu Frankfurt am Main den ersten April Eintausend Achthundert drei und Fünfzig.

Freiherr von Holzhausen. (L. S.)

C. de Briey. (L. S.)

Bekanntmachung,

die Ermäßigung des Chausseegeldes für die Steinfuhren aus dem Wrexer Steinbruche betr.

Mit Hochster Genehmigung und unter ständischer Zustimmung ist das Chausseegeld für die aus den Wrexer Sandsteinbrüchen in das benachbarte Preußen fahrenden Steinwagen auf einen Pfennig für jedes Zugthier und zwar sowohl für den Hin- als für den Rückweg bestimmt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Arolsen am 19. Juli 1853.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

Winterberg.

Digitized by Google

Oct. 10 '28 M.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 18. Dinstag, den 2. August 1853.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY FOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Gesetz,

die Erhebung der durch das definitive Kataster ermittelten Grundsteuer und die Erhaltung des definitiven Katasters betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 14. Juni 1850, die Aufnahme eines Grundkatasters in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont betr., mit ständischer Zustimmung, was folgt:

§. 1.

Sobald die Katastrirungsarbeiten für einen oder mehrere Verbände beendigt sind, tritt die in Folge derselben ermittelte Grundsteuer in Kraft, die bis dahin nach dem Gesetze vom 24. Januar 1851 erhobene provisorische Grundsteuer fällt dagegen von diesem Zeitpunkte an außer Hebung.

§. 2.

Der Abschnitt I. des Gesetzes vom 24. Januar 1851 bleibt auch bezüglich der definitiven Grundsteuer in Anwendung, der Abschnitt II. des genannten Gesetzes dagegen tritt mit dem Augenblick, wo die definitive Grundsteuer in Hebung kommt, außer Kraft.

§. 3.

Die Erhaltung des definitiven Katasters wird durch Fortschreibungsbeamte, deren für jeden Kreis Einer widerruflich bestellt wird, nach den dieserhalb im Wege der Instruction näher festzustellenden Bestimmungen, besorgt.

§. 4.

Alle Besitzveränderungen ꝛc. sind dem Fortschreibungsbeamten durch die Grundeigenthümer oder deren Vertreter ꝛc. anzuzeigen. Die Bestätigung von Verträgen über

Digitized by Google

Veräußerungen von Liegenheiten darf durch die Justizbehörden erst dann erfolgen, wenn die Paciscenten durch die Bescheinigung des betreffenden Fortschreibungsbeamten nachgewiesen, daß sie Anzeige von dem Besitzwechsel gemacht haben.

§. 5.

Der Fortschreibungsbeamte erhält für jede in der Mutterrolle fortgeschriebene Parcelle 2 Sgr. Macht die Fortschreibung Vermessungen nöthig, so werden diese Arbeiten außerdem nach folgenden Bestimmungen bezahlt:

1. Es werden gezahlt für die Parcelle:	A. für Vermessungen, nach einer im Felde bereits vorhandenen Eintheilung. Th. Sg. Pf.	B. für Vermessungen, womit zugleich die Theilung ꝛc. im Felde auszuführen ist. Th. Sg. Pf.
a. unter und bis zu 1 Morgen	— 8 —	— 11 —
b. über 1 „ „ 2 „	— 10 —	— 14 —
c. „ 2 „ „ 5 „	— 12 —	— 18 —
d. „ 5 „ „ 10 „	— 14 6	— 23 —
e. „ 10 „ „ 15 „	— 17 —	— 28 —

Für größere Parcellen wird von je 5 zu 5 Morgen der Preis verhältnißmäßig erhöht, so daß bei Parcellen von 95—100 Morgen im Tarif A. 2 Thlr. und im Tarif B. 3 Thlr. 23 Sgr. zu zahlen sind. Für Grundstücke über 100 Morgen werden die Gebühren nach Beschaffenheit der Umstände besonders festgestellt.

2. Die Gebühren sub A. sind dann zu gewähren, wenn die bereits im Felde vorhandenen Grenzen der durch Theilung ꝛc. veränderten oder neu entstandenen Parcellen vollständig aufgemessen worden.

3. Die Gebühren sub B. treten ein, wenn die zu theilende Parcelle aufgemessen, getheilt und die Grenzen der Theilparcelle im Felde bestimmt und ausgesteint worden. Für die hierbei etwa erforderlichen Ermittelungen behufs Feststellung einer genügenden Uebereinstimmung zwischen der Karte, der Mutterrolle und dem wirklichen Besitzstande im Felde wird eine besondere Vergütung nicht gewährt.

4. Die Tarifsätze sub A. und B. finden nur auf wirklich und vorschriftsmäßig ausgeführte Messungen Anwendung, wogegen für Parcellen, die nicht im Felde gemessen worden sind, sondern deren Größe durch Abzug des Inhalts gemessener Theilparcellen von dem Gesammtinhalte der Mutterrolle bestimmt worden ist, ohne Rücksicht auf deren Größe höchstens 4 Sgr., wenn die Theilungslinien im Felde schon vorhanden, höchstens 6 Sgr., wenn die Theilung noch auszuführen ist, zu liquidiren sind.

5. Für Zeichenpapier, Kettenzieherlohn, Transportkosten ꝛc. wird keine weitere Vergütung geleistet.

Digitized by Google

6. An Wegegebühr werden vergütet für die Meile der Hinreise 15 Sgr. und ebensoviel für die Meile der Rückreise; für eine halbe Meile und weniger 7½ Sgr.

Diese Gebühr wird jedoch nicht von jeder einzelnen an einem Tage vermessenen Parcelle besonders angesetzt und berechnet, sondern nur Einmal, und zwar nach Verhältniß des Flächeninhalts der vermessenen Stücke auf die betreffenden Grundbesitzer repartirt.

§. 6.

Für die Bezahlung der Fortschreibungs- und Vermessungsgebühren ꝛc. haftet stets derjenige, dem das betreffende Grundstück zugeschrieben wird.

§. 7.

Diejenigen Arbeiten, welche durch Berichtigung eines materiellen Irrthums im Kataster, durch den Eintritt von Naturereignissen, z. B. Abschwemmungen, oder durch Anordnungen der Staatsbehörden, z. B. Anlegung eines Staatsweges ꝛc. verursacht werden, bezahlt die Staatskasse.

Diejenigen Arbeiten jedoch, welche durch Anordnungen von Gemeinde- oder Kreisbehörden z. B. Anlegung von Gemeinde- oder Kreiswegen veranlaßt werden, hat die betreffende Gemeinde- oder Kreiskasse zu vergüten.

§. 8.

Die Fortschreibungsbeamten dürfen keine Gebühren direct von den zur Zahlung Verpflichteten erheben. Sie erhalten dieselben vielmehr aus der Staatskasse bezahlt, für welche die Gebühren incl. 2% Erhebungskosten alsdann durch die Kreisrentmeister wieder eingezogen werden.

§. 9.

Unsere Regierung wird, sobald der im §. 1 gedachte Zeitpunkt für die eine oder andere Gemeinde eintritt, und sobald somit die Bescheinigungen über die Besitzveränderung vom Fortschreibungsbeamten auszugehen haben, dieserhalb eine öffentliche Bekanntmachung erlassen. Gegeben Arolsen am 20. Juli 1853.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

Gesetz,

die Anfertigung von Güterauszügen für die Grundbesitzer betreff.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

§. 1.

Nachdem das Grundsteuer-Kataster von einer Gemeinde vollendet ist, wird für je-
Formular. den Grundbesitzer ein Verzeichniß seiner Liegenheiten, welches eine genaue Abschrift des betreffenden Artikels der Parcellar-Mutterrolle ist, in von der Kataster-Commission beglaubigter Form ausgefertigt.

§. 2.

Jeder Grundbesitzer ist zur Annahme des Güterauszugs verbunden und zahlt dafür, wenn derselbe nicht über 10 Parcellen umfaßt, 1 Sgr. und für jede weitere Parcelle 1 Pf.

§. 3.

Die Güterauszüge müssen bei allen vor den öffentlichen Behörden und Beamten vorkommenden Verhandlungen, insofern sich dieselben auf Grundeigenthum beziehen, stets mit zur Stelle gebracht werden, und sind die Behörden und Beamten verpflichtet, die Grundstücke in ihrer Verhandlung nach Maßgabe der Güterauszüge stets katastermäßig zu bezeichnen.

§. 4.

Die Güterauszüge werden gleich wie das Kataster selbst fortgeführt und müssen zu diesem Ende bei jedem Besitzwechsel oder jeder sonstigen Veränderung, die mit dem Grund und Boden vorgeht, dem Fortschreibungs-Beamten vorgelegt werden.

§. 5.

Die Fortschreibung geschieht in der Weise, daß die abgehenden Parcellen mittelst Anlegung eines Lineals durchstrichen, dagegen die zugehenden am Ende beigeschrieben werden, ohne daß jedoch ein Abschluß gezogen wird.

Jeder Ab- oder Zugang muß vom Fortschreibungs-Beamten mittelst seiner Namensunterschrift beglaubigt werden.

Für Berichtigung des Güterauszugs wird keine besondere Vergütung gewährt, sie ist vielmehr schon in der Fortschreibungsgebühr enthalten.

Digitized by Google

§. 6.

Die Grundbesitzer sind verpflichtet, die Güterauszüge sorgfältig aufzubewahren, reinlich und ordentlich zu halten und ist es ihnen bei Meidung der Ungültigkeit des ganzen Auszugs und bei einer Strafe von 1 — 10 Thlr. nicht gestattet, selbst Veränderungen darin vorzunehmen.

§. 7.

Ein Auszug aus diesem Gesetz wird den Güterauszügen vorgedruckt.

Gegeben Arolsen am 20. Juli 1853.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Formular.

Kreis (des Eisenbergs.)

Artikel (27) der Mutterrolle.

Gemeinde (Berndorf.)

Güter-Verzeichniß
des
(Christoph Hasenschaar) zu (Berndorf).

Daß die innen verzeichneten Grundstücke von No. 1 bis No. (10) in dem im Jahre 18(53) vollendeten Kataster mit dem angegebenen Flächeninhalte auf den Namen des Obengenannten stehen, wird hiermit bescheinigt.

Arolsen ꝛc. Fürstliche Kataster-Commission.
(L. S.)

Zur Nachricht werden hier folgende Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juli 1853, die Anfertigung von Güterauszügen für die Grundbesitzer betr., bemerkt:

§. 3.

§. 4.

§. 5.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Nummer der Flur	Nummer des Grundstücks	Namen der Flurabtheilung.	Culturart.	Klasse.	Flächeninhalt. M.	R.	F.	Catastralertrag. Th.	Sg.	Pf.	Fortschreibung.
1	I.	82	Im Dorfe	Haus (Garten)	I.	—	25	—	1	5	—	
2	—	83	"	Garten	I.	—	75	—	3	15	—	
3	III.	6	In den Hellen	Desgl.	II.	1	20	—	4	7	6	
4	IV.	9	Auf der Breite	Acker	I.	1	45	—	3	22	6	1856 ab an J. Bechelli daselbst. Der Fortschreibungsbeamte. N. N.
5	—	39	Am langen Graben	Desgl.	III.	2	90	—	2	27	6	
6	V.	58	In der Leimeke	Wiese	II.	1	135	—	5	10	—	
7	VII.	71	Am Holze	Acker	IV.	5	30	—	3	11	8	
8	—	63	An der Straße	Desgl.	II.	3	15	25	6	1	11	
9	—	85	Daselbst	Desgl.	II.	4	30	—	8	3	1	1853 ab an Wilh. Lang daselbst. Der Fortschreibungsbeamte. N. N.
10	IX.	12	An der schiefen Seite	Desgl.	V.	2	45	—	—	25	4	
11	VII.	64	An der Straße	Desgl.	II.	4	90	—	9	—	—	1853 zu dem Wilh. Lang daselbst. Der Fortschreibungsbeamte. N. N.

Digitized by Google

Gesetz,

betreffend die Todeserklärung in See gegangener verschollener Personen.

Wir Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

§. 1.

Der Tod eines Menschen wird als erwiesen angenommen, wenn das Fahrzeug, auf welchem derselbe sich befand, untergegangen und Ein Jahr nachher verflossen ist, ohne daß von seinem Leben und Aufenthalt Nachrichten eingegangen sind.

§. 2.

Der Untergang eines Fahrzeuges wird als erwiesen angenommen, wenn dasselbe am Orte seiner Bestimmung nicht eingetroffen oder nicht zurückgekehrt ist und seit dem Zeitpunkte, an welchem dasselbe zuletzt in See gegangen oder in der See gesehen worden, bei Fahrten auf europäischen Meeren zwei Jahre und bei Fahrten auf außereuropäischen Meeren drei Jahre verflossen sind, ohne daß von demselben weitere Nachricht eingegangen ist.

§. 3.

Der Nachweis darüber,

daß eine in See gegangene Person sich auf einem bestimmten Fahrzeuge befunden hat;

daß ein in See gegangenes Fahrzeug an seinem Bestimmungsorte nicht eingetroffen oder nicht zurückgekehrt ist;

daß von demselben innerhalb der im §. 2 bestimmten Fristen keine Nachricht eingegangen ist,

kann auf jede gesetzlich zulässige Art geführt werden, namentlich durch ein Attest der Schifffahrtsbehörden oder der zur Vertretung diesseitiger Unterthanen berufenen Consulate, sowie durch das Zeugniß des Rheders und der bei der Befrachtung des Schiffes betheiligten Kaufleute.

§. 4.

Der Extrahent der Todeserklärung hat eidlich zu bekräftigen, daß er von dem Leben und Aufenthalt des Verschollenen keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten habe.

Digitized by Google

§. 5.

Auf Grund der gelieferten Beweise spricht das Gericht die Todeserklärung des Verschollenen durch ein Erkenntniß aus, ohne daß es einer öffentlichen Vorladung desselben und sonstiger Förmlichkeit des Verfahrens gegen Verschollene bedarf.

§. 6.

Als Zeitpunkt des Todes des Verschollenen wird 12 Uhr Mittags desjenigen Tages angesehen, an welchem das Erkenntniß eröffnet worden ist.

Gegeben Arolsen am 20. Juli 1853.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Gesetz,

die Transport- und Zehrungskosten der Beamten betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen hiermit unter ständischer Zustimmung, was folgt:

§. 1.

Bei Besorgung von Dienstgeschäften außerhalb des Gerichts- bezw. Wohnorts in geringerer Entfernung als einer halben Stunde werden den Beamten des Staats Transport- und Zehrungskosten nicht vergütet.

§. 2.

Die Bestimmungen des §. 39 des Gesetzes vom 14. Juni 1850 über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, insoweit sie der Vorschrift des §. 1 entgegenstehen, sind aufgehoben. Arolsen am 20. Juli 1853.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

Authentische Interpretation

des Gesetzes vom 29. Juli 1848, die Ablösung der Zehnten im Fürstenthum Pyrmont betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen hiermit unter ständischer Zustimmung, was folgt:

Durch die Bestimmung unter No. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1848, die Ablösung der Zehnten im Fürstenthum Pyrmont betr., hat die Vorschrift des §. 39 des Gesetzes vom 7. Juli 1848 über die Ablösung der Zehnten im Fürstenthum Waldeck, wonach von den neben der Verzinsung mit 4 Procent zu zahlenden 2 Procent ¼ Procent zur Bestreitung der Verwaltungskosten zu verwenden ist, in Bezug auf das Fürstenthum Pyrmont keine Abänderung erlitten; vielmehr soll in dieser Rücksicht bei den Zehntablösungen in dem gedachten Fürstenthum dasselbe Verhältniß wie bei denjenigen im Fürstenthum Waldeck eintreten.

Diese Verordnung soll als authentische Interpretation gelten und als solche rückwirkende Kraft haben.

Gegeben Arolsen am 20. Juli 1853.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Amtsdauer der in Gemäßheit der Verordnungen vom 4. Juli 1850 — pag. 221 und 224 der Regierungsblätter de 1850 — gewählten Kreisvorstände, Gemeindevorstände und Gemeinderäthe betreffend.

Da die durch die Kreis- und Gemeindeordnung für die Kreisvorstände, Gemeinderäthe und Gemeindevorstände vorgeschriebene regelmäßige Wahlperiode einen, mit dem ersten Januar beginnenden, 3- beziehungsweise 6jährigen Zeitraum umfassen soll, hieran auch durch die lediglich zum Zweck der ersten Wahlen gegebenen Ausführungsverordnungen vom 4. Julius 1850 — pag. 221 und 224 der Regierungblätter — überall nichts geändert worden ist; wohl aber es dabei in der Absicht gelegen hat und liegen müssen, die nach diesen Verordnungen Gewählten ihre Aemter vom 1. October 1850 an bis zum Eintritt der nächsten, nach Vorschrift der Gemeinde- und Kreisordnung und des Wahlgesetzes vom 27. April 1850 sich regelnden ordentlichen Wahlperiode verwalten zu lassen, so haben die dermaligen Kreisvorstände, Gemeinderäthe und Gemeindevorstände bis zum Schlusse dieses Jahres im Amte zu verbleiben, die im Laufe dieses Jahres neu zu Wählenden aber erst mit dem 1. Januar 1854 in Function zu treten.

Wegen der hierüber von verschiedenen Seiten erhobenen Zweifel finden wir uns veranlaßt, dieses zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt zu machen.

Arolsen den 29. Juli 1853.

Fürstlich Waldeckische Regierung, Abtheilung des Innern.

L. Klapp.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 19. Dinstag, den 9. August 1853.

Gesetz,

die Besteuerung der Kirchen-, (Kapellen-,) Pfarr-, Küster- und Schulgüter betreff.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit Bezug auf §. 83 der Verfassungsurkunde vom 17. August 1852, unter ständischer Zustimmung, was folgt:

§. 1.

Die Grundstücke der Kirchen, (Kapellen,) Pfarreien, Küstereien und Schulen bleiben nach wie vor steuerpflichtig.

§. 2.

Die Steuer wird jedoch von solchen Grundstücken, welche

1. vor dem 1. Januar 1851 bereits im Besitz hierländischer Kirchen, (Kapellen,) Pfarreien, Küstereien und Schulen sich befanden,
2. weder mit der Schatzung noch mit der Freigütersteuer belegt waren,
3. nicht in Erbpacht gegeben sind,

nicht erhoben.

Gehen Grundstücke der Kirchen, (Kapellen,) Pfarreien, Küstereien und Schulen in das Eigenthum Dritter über, so findet die Steuererhebung wieder statt.

§. 3.

Vorstehende Bestimmung wird als vom 1. Januar 1851 in Geltung getreten angesehen.

Soweit darnach die Grundsteuer außer Hebung zu lassen ist, werden die bereits erhobenen Beträge an diejenigen, welche die Zahlung geleistet haben, beziehungsweise an deren Rechtsnachfolger, aus der Staatskasse zurückerstattet.

§. 4.

Den Erbpächtern von Kirchen-, (Kapellen,) Pfarr-, Küster- und Schulgütern bleibt

§. 5.

Eine Abtretung von Grundeigenthum ohne vorgängige Entschädigung und ohne Beobachtung des im §. 4 vorgeschriebenen Verfahrens kann nur in Nothfällen eintreten, in denen Gefahr eines unersetzlichen oder erheblichen Schadens auf dem Verzuge ruhet.

Die Regierung, Abtheilung des Innern, hat über die Frage, ob ein solcher Nothfall vorliegt, nach Anhörung der Baubehörde zu entscheiden, und das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Dieselbe wird jedoch gleichzeitig nach Thunlichkeit geeignete Vorkehr dahin treffen, daß die Entschädigung nachträglich ermittelt werden kann.

§. 6.

Die Verbindlichkeit zur Entschädigung liegt den zu Entschädigenden gegenüber den Gemeinden als solchen ob und zwar einer jeden derselben in so weit, als der betreffende Fluß ihre Gemeindegemarkung durchfließt.

In solchen Fällen jedoch, worin die Flußbauten nicht, oder nicht ausschließlich zum Vortheil derjenigen Gemeinde, in deren Gemarkung die Expropriation geschehen, sondern einer andern Gemeinde gereichen, oder worin die Flußbauten zum Vortheil mehrerer Gemeinden ausgeführt werden, sind die betreffenden Gemeinden nach Verhältniß des Vortheils, welchen eine jede von den Flußbauten hat, zur Entschädigung verpflichtet.

Dem Kreisvorstande steht die Entscheidung darüber zu, welche Gemeinde die Entschädigung für die Grundeigenthümer aufzubringen hat, resp. in welchem Verhältniß die verschiedenen betheiligten Gemeinden mit Beiträgen dazu heranzuziehen sind, ohne daß indessen hierdurch die Auszahlung der Entschädigungssumme an den Berechtigten, welche zunächst der nach dem Grundsatze im ersten Alinea dieses Paragraphen verpflichteten Gemeinde obliegt, aufgehalten werden darf.

§. 7.

Die Vertheilung und Aufbringung der zu leistenden Grundentschädigungen in den betheiligten Gemeinden selbst und zwar sowohl rücksichtlich dessen, was von der Gemeindekasse, als was von den einzelnen Gemeinde-Angehörigen zu leisten ist, hat nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften durch die Gemeinderäthe zu geschehen.

§. 8.

Sind dritte Personen durch Vertrag oder Herkommen zu Leistungen bei nöthig werdenden Flußbauten verpflichtet, so bleiben den betreffenden Gemeinden ihre desfallsigen Ansprüche gegen die Verpflichteten vorbehalten.

Gegeben Arolsen am 6. August 1853.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 20. Dinstag, den 16. August 1853.

Gesetz,

die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen und polizeilichen Untersuchungssachen, sowie in Civilrechtsstreitigkeiten betreff.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen, unter Aufhebung des Gesetzes vom 14. Juni 1850, die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Sachen betreffend, mit ständischer Zustimmung, was folgt:

§. 1.

Sowohl die in gerichtlichen, als auch die in polizeilichen Untersuchungssachen und in Civilrechtsstreitigkeiten geladenen und rechtzeitig erschienenen Zeugen und Sachverständigen erhalten für den Aufwand an Zehrungs- und Reisekosten eine Entschädigung nach den Bestimmungen des folgenden Paragraphen.

§. 2.

An Zehrungs- und Reisekosten, sowohl bei Zeugen als Sachverständigen, wird gewährt:

a. von einem ganzen Tage eine Vergütung von mindestens 6 Sgr. bis höchstens 20 Sgr.;

b. von einem halben Tage die Hälfte der Beträge unter a.

Dem pflichtmäßigen Ermessen des Richters bzw. der Polizeibehörde bleibt es überlassen, innerhalb der angegebenen Normalsätze die Entschädigung in jedem einzelnen Falle nach Verhältniß des muthmaßlich nöthigen Aufwandes zu bestimmen.

Bei Entfernungen über 10 Stunden kann jedoch die betreffende Behörde eine Entschädigung bis zu Einem Thaler zubilligen.

Digitized by Google

§. 3.

Zeugen und Sachverständige, welche durch Alter oder Körperschwäche, oder in Folge von Naturereignissen genöthigt sind, sich eines Pferdes oder Fuhrwerks zu bedienen, erhalten die desfalls aufgewendeten Kosten nach Billigkeit besonders ersetzt.

§. 4.

Zeugen und Sachverständige, welche am Gerichtsorte ihren Wohnsitz haben, oder unter ¼ Stunde davon entfernt wohnen, haben auf die im §. 2 sub a. und b. erwähnte Entschädigung keinen Anspruch.

§. 5.

Den Sachverständigen wird außer den im §. 2 erwähnten Zehrungs- und Reisekosten für ein von ihnen nur zu Protokoll gegebenes Gutachten ein Honorar von 5 bis 10 Sgr.; für ein schriftlich ausgearbeitetes und eingereichtes Gutachten ein Honorar von 15 Sgr. gezahlt.

Für außerordentliche Fälle bleibt es dem Ermessen der betreffenden Behörden überlassen, eine angemessene Erhöhung eintreten zu lassen.

Ein Gutachten als Sachverständiger abzugeben, soll dagegen in Zukunft ebenso eine allgemeine staatsbürgerliche Pflicht sein, als die der Zeugen zur Ablegung ihres Zeugnisses.

§. 6.

Eine Entschädigung für Versäumniß findet fernerhin nicht statt.

§. 7.

In Civilrechtsstreitigkeiten sind die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen von den Parteien sogleich nach abgelegtem Zeugniß ꝛc. zu berichtigen und es haben die Gerichte auf Anrufen dieserhalb im Wege des Vollstreckungsverfahrens sofort Hülfe zu leisten.

In Untersuchungssachen werden die fraglichen Gebühren aus der Sportelnkasse vorgelegt.

§. 8.

Das gegenwärtige Gesetz tritt sofort in Kraft.

Gegeben Arolsen am 6. August 1853.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

Oc 10 '26 A
THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 21. Dinstag, den 23. August 1853.

Publicandum.

In Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Erhebung der durch das definitive Kataster ermittelten Grundsteuer und die Erhaltung des definitiven Katasters, wird mit Höchster Genehmigung die hierunter abgedruckte Instruction über das Verfahren bei Erhaltung des definitiven Katasters zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Arolsen am 20 Juli 1853.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Instruction,
die Erhaltung des definitiven Grundsteuer-Katasters betreff.

§. 1.

Dem Fortschreibungsbeamten liegt die Protokollirung aller Besitzveränderungen, die Fortschreibung derselben in den ihm übergebenen Parcellar-Mutterrollen, die Besorgung der zu dem Ende erforderlichen geometrischen Arbeiten und aller die Fortschreibung betreffenden Geschäfte nach Maßgabe dieser Instruction und der ihm etwa ertheilt werdenden besonderen Weisungen ob.

§. 2.

Die im Grundbesitz vorgehenden Veränderungen betreffen entweder

A. die Person des Besitzers, in welchem Falle die Grundstücke nach der Mutterrolle unverändert auf einen andern Eigenthümer übergehen, oder aber

B. den Grund und Boden selbst, wenn Grundstücke sich seit ihrer jüngsten Form, und Flächeninhalts-Bestimmung durch Theilung, Grenzregulirung oder sonstigen Anlaß geändert haben.

Digitized by Google

§. 3.

Die Grundeigenthümer oder deren Vertreter haben die bezüglich ihres Grundbesitzes vorkommenden Besitzänderungen dem Fortschreibungsbeamten anzuzeigen. Die Gemeindevorstände sind gehalten, sämmtliche auf den Grundbesitz sich beziehenden Veränderungen zu überwachen und durch die Flurschützen und sonstige Gemeindediener überwachen zu lassen, die Besitzer der betreffenden Grundstücke zur Veranlassung der Fortschreibung aufzufordern und nöthigenfalls dem Fortschreibungsbeamten Anzeige zu machen, welcher die Interessenten zur Abgabe ihrer Erklärung vorzuladen hat.

§. 4.

Die Angaben der Eigenthümer über die stattgehabten Besitzveränderungen werden durch den Fortschreibungsbeamten in ein nach Formular I. für jede Gemeinde anzulegendes Protokoll chronologisch eingetragen.

§. 5.

Die Aufnahme der Veränderungen, von denen im §. 2 sub lit. A. die Rede ist, geschieht, indem

1. unter Zuhülfenahme des mit zur Stelle gebrachten Güterauszugs (§. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1853, betreffend die Anfertigung von Güterauszügen für die Grundbesitzer) im betreffenden Artikel der Mutterolle die umzuschreibenden Grundstücke ermittelt,

2. die Spalten 3 bis 11 incl. des Protokolls (Formular I.) vollständig gleichlautend mit der Mutterolle ausgefüllt und

3. die Kolonnen 18 — 23 incl. nach Vorschrift der in den folgenden §§. enthaltenen Bestimmungen mit den nöthigen Angaben versehen werden.

§. 6.

Kommt der Erwerber noch nicht in der Mutterolle der betreffenden Gemeinde vor, so wird die Spalte 18 mit den Buchstaben N. E. (Neuer Eigenthümer) ausgefüllt und später bei Richtigstellung der Mutterolle die Nummer des neuen Artikels beigeschrieben.

§. 7.

Ist der Erwerber blos Erbpächter, so erfolgt die Eintragung auf dessen Name in Spalte 19 mit der Bezeichnung „Erbpächter“ und der Name des Obereigenthümers wird nachrichtlich hinzugefügt.

Gehen Grundstücke in das gemeinschaftliche Eigenthum mehrerer Personen über, so werden sie unter dem Namen derjenigen Person, welche den größten Theil darauf hat, mit dem Zusatze: N. N. „und Theilhaber“, eingetragen. Haben alle Miteigenthümer gleichen Antheil, so erfolgt die Eintragung mit dem Zusatz „und Theilhaber“ auf denjenigen Namen, welcher in alphabetischer Ordnung der erste ist, wobei jedoch ein in der Gemeinde wohnender Miteigenthümer dem auswärts wohnenden vorgeht.

Digitized by Google

Bei Grundstücken, die im Processe befangen sind, wird ein ähnliches Verfahren beobachtet und der Inhaber unter Bemerkung des Prätendenten angeführt.

§. 8.

In der Regel müssen die Contrahenten persönlich vor dem Fortschreibungsbeamten erscheinen und das Fortschreibungs-Protokoll eigenhändig unterschreiben. In Hinderungsfällen sind jedoch bevollmächtigte Stellvertreter zuzulassen. Die Vollmacht muß wenigstens vom Ortsvorstande beglaubigt sein. Sie ist dem Fortschreibungs-Protokoll, nachdem in der Spalte 21 die Ordnungsnummer angemerkt, beizufügen.

Bei der Unterschrift sind die Nummern der Positionen, worauf sie sich bezieht, in der Spalte 22 genau zu vermerken.

Werden Unterschriften, Schreibens-Unerfahrenheit halber, durch Handzeichen (3 Kreuze) ersetzt, so sind solche von wenigstens Einem Zeugen, dem die Person bekannt ist, zu beglaubigen.

§. 9.

In der Spalte 20 wird der Act, worauf die Besitzveränderung beruht, verständlich und bestimmt eingetragen und vorkommenden Falls das Datum des Documents und der Name des Gerichts, von welchem solches aufgenommen, angeführt.

§. 10.

Hat der die Fortschreibung veranlassende Besitzer eines Grundstücks dasselbe nicht unmittelbar von dem in der Mutterrolle eingetragenen Eigenthümer erworben, sondern ist dasselbe inzwischen schon in anderer Hand gewesen, so ist, sofern über diese Zwischenveränderungen authentische Urkunden vorgelegt werden, es nicht erforderlich, die Zwischenbesitzer sämmtlich zur Fortschreibung vorzuladen und auf sie bis zum letzten Besitzer umzuschreiben. Es genügt, wenn dieser mit dem neuen Erwerber erscheint und die Uebergänge im Protokoll nachrichtlich vermerkt werden.

§. 11.

Kommt der Inhalt eines ganzen Eigenthums-Artikels zur Umschreibung, so wird in vorbeschriebener Weise, jedoch mit dem Unterschiede verfahren, daß in dem Fortschreibungs-Protokolle statt der näheren Bezeichnung der Parcellen nur die Anzahl derselben und dann der summarische Flächeninhalt und Reinertrag angegeben wird.

§. 12.

Ueber die geschehene Ab- und Zuschreibung im Fortschreibungs-Protokoll stellt der Fortschreibungsbeamte eine Bescheinigung nach Formular II. aus, auf welche hin die gerichtliche Confirmation des Vertrags erwirkt werden kann.

§. 13.

Sollen Grundstücke nicht mit unveränderter Form und Größe den Gegenstand der

Digitized by Google

Umschreibung abgeben — §. 2 lit. B. — so muß zuvor die neue Form und Größe vom Fortschreibungsbeamten festgesetzt und die Grenze abgesteint werden.

Zu diesem Ende verfügt sich der Fortschreibungsbeamte auf desfallsigen Antrag der Parteien an Ort und Stelle, vernimmt, wenn die Theilung ꝛc. im Felde noch nicht geschehen, die Betheiligten unter Zuhülfenahme der Karten und des Flurbuchs sorgfältig darüber, in welcher Weise die Theilung an dem betreffenden Grundstück ausgeführt werden, oder welche Veränderung an demselben überhaupt stattfinden soll.

Alsdann überträgt der Fortschreibungsbeamte aus der Flurkarte die Grenzen des betreffenden Grundstücks mit schwarzer Tusche genau auf ein Handrißblatt, wozu nach Umständen ein viertel, ein halber und nur ausnahmsweise ein ganzer Bogen von gutem Zeichen- (Groß-Adler-) Papier zu verwenden ist. Ist der Maßstab der Flurkarte zu klein, um die im Felde gefundenen Maße mit Deutlichkeit eintragen zu können, so muß in dem Handriß ein größerer Maßstab Anwendung finden.

Hierauf schreitet der Fortschreibungsbeamte zur Ausführung der erforderlichen Messungen, berichtigt und ergänzt nach denselben den Handriß, indem er in demselben die durch Theilung oder auf andere Weise stattgefundenen Formveränderungen, sowie die im Felde gefundenen, zur Kartirung und zur Berechnung erforderlichen Resultate der Vermessung mit rother Farbe einträgt.

§. 14.

Nicht zusammenhängende Parcellen oder Complexe, welche in derselben Flur, oder in mehreren Fluren einer und derselben Katastral-Gemeinde liegen, können in dem Handrisse unter und nebeneinander, jedenfalls aber in der Reihenfolge der Parcellen- und Flurnummern aufgezeichnet und nach Fluren durch starke Linien getrennt werden.

Die Klassenabschnitte werden mit blauer Farbe eingetragen.

Der Handriß darf niemals gefaltet und auf der Rückseite desselben nie gezeichnet werden.

Auf jedem Handriß ist der Name der Gemeinde, die Nummer der Flur, der Maßstab der Zeichnung und der Name des Fortschreibungsbeamten zu bemerken.

§. 15.

Die Vermessung selbst muß unter entsprechender Anwendung der in der Instruction vom 23. April 1851 enthaltenen Bestimmungen geschehen. Die vorgeschriebene Bezeichnungsart der Operationslinien, Vermessungszahlen u. s. w. muß unverändert beibehalten werden.

Die Vermessung muß von unverändert gebliebenen Parcellengrenzen ausgehen und sich an solche wieder anschließen.

Digitized by Google

Der Fortschreibungsbeamte hat darauf zu halten, daß die erforderliche Absteinung der Grenzen wenigstens während der Dauer seines Geschäfts ausgeführt werde.

§. 16.

Der Fortschreibungsbeamte hat durch Vermittelung des Gemeindevorstandes die bei der beabsichtigten Messung etwa betheiligten Grundeigenthümer einladen zu lassen, dem Geschäfte persönlich oder durch Bevollmächtigte beizuwohnen, ihre Eigenthumsgrenzen anzuzeigen, die neu entstehenden anzuerkennen, fehlende Grenzsteine zu setzen und von dem Resultat der Vermessung überall Kenntniß zu nehmen.

Mit der Vorladung ist die Warnung zu verbinden, daß im Fall die Geladenen nicht erscheinen sollten, nöthigenfalls auf ihre Kosten ein vom Ortsvorstande zu bezeichnender kundiger Feldanzeiger bei der Vermessung zugezogen und die von diesem und den übrigen anwesenden Betheiligten anerkannten Grenzen als dem Besitzstande entsprechend angenommen und darnach weiter verfahren werden müsse.

§. 17.

In Beziehung auf die Numerirung der durch Theilung oder in irgend einer anderen Art neu entstehenden Parcellen sind nachfolgende Vorschriften zu befolgen:

a. die veränderten und die neu entstandenen Parcellen erhalten in fortlaufender Reihenfolge die auf die letzte Parcellen-Nummer der betreffenden Flur folgenden Nummern. Kommt z. B. in der Flur III., deren Parcellen-Nummern jetzt mit 345 abschließt, die Parcelle Nr. 40 zur Theilung, oder werden die Parcellen Nr. 50 und 51 zu einer Parcelle vereinigt, so erhalten im ersten Falle die neuen Parcellen (die Theilstücke der bisherigen Parcelle 40) der Reihe nach die Nummern 346 und 347, und im andern Falle wird die aus Nr. 50 und 51 entstandene Parcelle mit 346 bezeichnet;

b. um in der Bezeichnung den Ursprung der Parcelle erkennen und deren Lage in der Flurkarte leicht auffinden zu können, wird außer der neuen fortlaufenden Nummer für jede Parcelle die Nummer der ursprünglichen Kataster-Parcelle, aus welcher, oder in deren Umfange oder in deren unmittelbaren Nähe die neu zu numerirende Parcelle entstanden ist, in der Art mit fortgeführt, daß eine Bruchform entsteht, in welcher die fortlaufende Nummer den Zähler, die Nummer der Ursprungsparcelle aber den Nenner bildet.

In dem oben erwähnten Beispiele wird mithin die aus den Parcellen 50 und 51 entstandene mit $^{346}/_{40}$ und die aus der Parcelle Nr. 40 entstandenen Parcellen werden mit $^{346}/_{40}$ und $^{347}/_{40}$ bezeichnet.

Wird weiterhin die Parcelle $^{347}/_{40}$ abermals getheilt und ist unterdessen die Nummerfolge der Flur bis 500 vorgeschritten, so erhalten die entstandenen zwei oder mehrere Parcellen die Bezeichnung $^{501}/_{40}$, $^{502}/_{40}$ u. s. w.;

Digitized by Google

c. damit man dabei gleich unterscheiden kann, ob der Nenner den Ursprung aus schon vorhanden gewesenen Parcellen, oder nur die Lage einer neu entstandenen Parcelle bezeichnet, wird in dem letzteren Falle dem Nenner der Buchstabe o beigefügt und dieser Nenner deshalb als Orientirungs-Nenner bezeichnet. Wenn z. B. in einer Flur, deren Nummerzahl bis 300 vorgeschritten ist, neben dem Ackerstück Nr. 35 eine Fläche, welche bisher als öffentlicher Weg diente, ins Privateigenthum übergeht und in Ackerland, Wiese ꝛc. verwandelt wird, so erhält die neue Parcelle die Bezeichnung $^{301}/_{35\,o}$;

d. die höchste Nummer der in jeder Flur einer jeden Gemeinde vorhandenen Parcellen ergibt die dem ersten Bande der Mutterrolle vorgeheftete Nachweisung der letzten Parcellen-Nummern (Formular III.), welche der Fortschreibungsbeamte von Jahr zu Jahr richtig zu stellen hat.

§. 18.

Die Flächeninhalte neu entstandener oder berichtigter Kataster-Parcellen sind, wie bei der Kataster-Aufnahme, doppelt und zwar einmal, wenn irgend thunlich, aus Original-Messungszahlen und das andere Mal vermittelst eines im Berechnungshefte ausdrücklich zu benennenden Werkzeuges zu berechnen, das Mittel hieraus ist dem im Kataster verzeichneten Flächeninhalte gegenüber zu stellen und wenn die vorschriftsmäßigen Unterschiede es gestatten, auf die Integralgröße im Kataster zurückzuführen, welche, den Fall eines vorgefundenen materiellen Irrthums (§. 19) ausgenommen, jederzeit beibehalten werden muß.

§. 19.

Stimmt der Besitzstand innerhalb unverändert gebliebener Parcellengrenzen in Beziehung auf die Grenzen der einzelnen bei der Vermessung betheiligten Grundstücke mit dem Kataster nicht überein, so muß der Fortschreibungsbeamte die betreffenden Grundeigenthümer auffordern, sich darüber zu einigen, ob bei der Vermessung der gegenwärtige Besitzstand zum Grunde gelegt und das Kataster hiernach berichtigt werden soll, oder ob die Eigenthumsgrenzen der betreffenden Parcellen nach dem Kataster wiederhergestellt werden sollen.

Erfolgt hierüber eine Einigung nicht, so bleibt der im Felde sich vorfindende gegenwärtige Besitzstand jedenfalls für die Vermessung maßgebend.

Wird die Berichtigung des Katasters nach dem vorhandenen Besitzstande auf Kosten der Staatskasse verlangt, indem ein materieller Irrthum behauptet wird, so hat zwar der Forschreibungsbeamte die Vermessung fortzusetzen, damit die Umschreibung der Eigenthumsveränderungen bewirkt werden kann, er muß jedoch unter genauer Angabe des vorgefundenen Thatbestandes an die Kataster-Commission Bericht erstatten; dieselbe

Digitized by Google

hat darüber zu bestimmen, ob im vorliegenden Falle ein materieller Irrthum im Kataster vorliegt und wie überhaupt weiter zu verfahren ist.

§. 20.

Nach vollendeter Messung hat der Fortschreibungsbeamte den Betheiligten die Resultate der Vermessung vorzulegen, nachdem im Supplementflurbuch — Formular IV. — der neue Besitzstand, dem früheren gegenüber eingetragen ist. Ueber die Vorlage ist eine Verhandlung (vid. S. 4 des Flurbuchs — Formular IV. —) aufzunehmen, in welcher die Betheiligten die Resultate ꝛc. anerkennen, oder im Falle der Weigerung, des Bedenkens ꝛc. ihre Gründe angeben.

Sind die bei der Messung interessirten Grundbesitzer ꝛc. nicht erschienen, so hat der Ortsvorstand die Pflicht, in der Verhandlung zu bescheinigen, daß die Vorladung geschehen, aber nicht befolgt sei.

In der Verhandlung müssen die Nummern der Parcellen, auf die sie sich bezieht, angegeben werden.

Können neu entstandene Parcellen noch nicht definitiv numerirt werden, so sind dieselben mit provisorischen, blau einzuschreibenden Nummern zu bezeichnen, denen später die definitiven Nummern beigeschrieben werden.

§. 21.

Da im Falle einer Theilung, Zusammenlegung, Grenzberichtigung ꝛc. die Klassirung sich nicht ändert, sondern die Klassen der Ursprungs-Parcellen auch für die neu entstandenen Parcellen beibehalten werden müssen, so hat der Fortschreibungsbeamte sogleich die Katastralerträge der letzteren, deren Summe mit dem Katastralertrage der Ursprungs-Parcelle genau übereinstimmen muß, zu berechnen und in der betreffenden Spalte des Supplement-Flurbuchs auszuwerfen.

Etwaige Aenderungen in der Culturart werden nur nachrichtlich bemerkt, jedoch nicht berücksichtigt.

§. 22.

Ist die Vermessung als richtig anerkannt, so erfolgt die Eintragung in das Fortschreibungs-Protokoll nach Vorschrift des §. 4, jedoch ist der Flächeninhalt und der Katastralertrag der betreffenden Grundstücke nicht in die Spalte 10 und 11, sondern 12 und 13 einzurücken, worauf dann die weiteren Spalten auszufüllen sind.

Der Fortschreibungsbeamte ertheilt hierauf die im §. 12 gedachte Bescheinigung, in welcher zuerst der frühere Bestand und dann der nunmehrige Bestand anzugeben ist, und berichtigt endlich die Gemeinde-Karte nach Maßgabe des Handrisses in der Weise, daß die Veränderungen in rother Farbe eingetragen werden.

Digitized by Google

§. 23.

Ergibt sich bei der Ausführung der Fortschreibungs-Vermessungs-Arbeiten, daß entweder

1. durch Erledigung eines materiellen Irrthums, oder

2. dadurch, daß ein bisher steuerpflichtiges Grundstück durch Abschwemmung, Anlegung einer Straße oder auf sonstige Weise in die steuerfreie Masse übergegangen, oder dadurch, daß

3. ein bisher steuerfreies Grundstück steuerpflichtig geworden, eine Veränderung entstanden ist, so hat der Fortschreibungsbeamte diese Veränderung unter Zuziehung des Ortsvorstandes und des betheiligten Grundeigenthümers durch Abmessung vorschriftsmäßig zu constatiren und das Resultat in einem nach Formular V. anzulegenden Veränderungs-Nachweise niederzulegen.

In dem Falle ad 3 ist, sofern solches nöthig ist, zugleich Culturart und Classe zu bestimmen. Die Einschätzung wird durch die Mitglieder des Ortsvorstandes in Gemeinschaft mit dem Fortschreibungsbeamten vorgenommen und muß sich dabei an die Classirung der übrigen und namentlich der umliegenden Grundstücke anschließen.

Ueber das Resultat der Einschätzung wird der Eigenthümer sofort vernommen. Ist derselbe damit nicht einverstanden, so werden die vorgebrachten Gründe vom Fortschreibungsbeamten zu Protokoll genommen und wird das Protokoll mit allen dazu gehörigen Actenstücken der Katastercommission mit Bericht eingesandt, welche die Entscheidung trifft resp. eine anderweite Einschätzung veranlaßt.

§. 24.

Sobald der Veränderungs-Nachweis die erforderlichen Daten enthält, ist dieser der Katastercommission unter Beischluß des Handrisses mit dem Antrag einzureichen, es zu genehmigen, darnach die Berechnung der Erträge und die Eintragung in das Fortschreibungs-Protokoll und die Gemeindekarte vornehmen zu dürfen.

Die Kataster-Commission trägt nach geschehener Prüfung und sofern sie eine Ergänzung resp. Berichtigung nicht für erforderlich hält, die Resultate des Veränderungs-Nachweises in einen für jede Gemeinde anzulegenden Nachweis des Ab- und Zugangs, Formular VI., und sendet ersteren mit erforderlicher Verfügung zurück.

§. 25.

Am 15. August jeden Jahres schließt und vollzieht der Beamte das Fortschreibungs-Protokoll und trägt alsdann, soweit dies noch nicht geschehen ist, aus demselben die Aenderungen in die Mutterrolle über, indem er die abgehenden oder veränderten Parcellen so durchstreicht, daß sie leserlich bleiben, hinzugekommene aber am Ende des betreffenden Artikels beischreibt. Sind alle Uebertragungen geschehen, so wird die Summe

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

der Artikel, die eine Aenderung erfahren haben, durchstrichen und aufs Neue abgeschrieben.

Umschreibungen, die nach dem 15. August beantragt werden, finden für das folgende Jahr keine Berücksichtigung.

§. 26.

Bei der Richtigstellung ist noch zu beobachten, daß neue Eigenthümer in der fortlaufenden Artikelfolge am Schlusse der Mutterrolle und soviel als möglich in alphabetischer Ordnung nachgetragen werden und daß nach jedem Artikel der erforderliche Raum zum Ab- und Zuschreiben zu lassen ist.

Dasselbe gilt von solchen Eigenthümern, für welche der ursprünglich gelassene Raum nicht ausreicht, um die erworbenen Grundstücke sämmtlich aufzunehmen. In diesem Falle muß auf die Seite, wohin der Artikel übertragen ist, verwiesen werden.

§. 27.

Ist die Fortschreibung in der Mutterrolle beendigt, so wird vom Fortschreibungsbeamten nach Formular VII. eine vergleichende Zusammenstellung aller Artikel, welche eine Veränderung erlitten haben, angelegt, um die Uebereinstimmung des Flächeninhalts und des Katastralertrags vor und nach der Fortschreibung nachzuweisen, indem hierin sich nur derjenige Unterschied zeigen darf, welcher durch die von der Kataster-Commission genehmigten Veränderungs-Nachweise §. 24 dargethan wird.

§. 28.

Nachdem alsdann die Gemeinde-Flurkarten nach Maßgabe der Handrisse, soweit es noch erforderlich ist, berichtigt sind, wird das Supplement-Flurbuch unter Zurechnung des Bestandes des Hauptflurbuchs bzw. des vorjährigen Supplement-Flurbuchs abgeschlossen, so daß solches wieder den richtigen Bestand angibt. Der Fortschreibungsbeamte sendet spätestens bis zum 1. October folgende, nach Gemeinden geordnete Aktenstücke an die Kataster-Commission ein:

1. das Fortschreibungs-Prototoll, §. 4,
2. die Handrisse mit den dazu gehörigen Berechnungsheften,
3. die Nachweisung über die letzte Parcellen-Nummer in Abschrift, §. 17,
4. die Supplement-Flurbücher, §. 20,
5. die Veränderungs-Nachweise, §. 23,
6. die Zusammenstellung der geänderten Artikel, §. 27.

§. 29.

Die Kataster-Commission prüft nun sämmtliche Verhandlungen in Beziehung auf ihre Richtigkeit und vorschriftmäßige Anfertigung, veranlaßt die etwa nöthigen Berichtigungen, vergleicht namentlich die Zu- und Abgänge mit der Ab- und Zugangsliste §. 24

Digitized by Google

und stellt, wenn Alles richtig befunden ist, die in ihrer Hand befindliche Parcellar-Mutterrolle richtig.

§. 30.

Alsdann erfolgt die Berichtigung der summarischen Mutterrolle, indem in die betreffende Jahresspalte zunächst die Katastralerträge der veränderten und dann die der unverändert gebliebenen Artikel übertragen und aufs Neue summirt werden, wo dann die Summe aller Katastralerträge der Gemeinde mit dem Supplement-Flurbuche, Rubrik: „Steuerbar" genau und mit der vorjährigen Summe bis auf den §. 27 gedachten Unterschied übereinstimmen muß.

Hierauf wird zur Berechnung der Grundsteuer übergegangen.

§. 31.

Sind die Parcellar- und summarischen Mutterrollen für sämmtliche Gemeinden abgeschlossen, so wird über alle Ab- und Zugänge im Flächeninhalte und Katastralertrage die Hauptzusammenstellung nach Formular VIII. angefertigt. Zu dieser Hauptzusammenstellung ist für jede Gemeinde eine ganze Seite zu verwenden, damit dieselbe für einen 10jährigen Zeitraum benutzt werden kann, und sind dieselben für alle Gemeinden eines Kreises in einem Hefte zu vereinigen.

§. 32.

Die summarischen Mutterrollen und die Hauptzusammenstellungen §. 31 werden vor dem 1. December an die Regierung, Abtheilung für Finanzen, eingereicht, welche das Behufige wegen Erhebung der Steuer veranlaßt.

§. 33.

Sodann werden die Original-Flurkarten nach Maßgabe der Handrisse berichtigt, indem alle Veränderungen roth eingetragen werden. Von dem Supplement-Flurbuch ist nach Formular IX. eine genaue Abschrift anzufertigen, als richtig zu bescheinigen und dem Fortschreibungsbeamten, um solche dem Gemeinde-Flurbuch anheften zu lassen, zuzusenden.

Die Fortschreibungsverhandlungen werden nächstdem gemeindeweise geheftet und registrirt.

§. 34.

Ueber die dem Fortschreibungsbeamten nach dem Gesetz vom 20. Juli d. J., betr. die Erhebung der Grundsteuer und die Erhaltung des Katasters, zukommenden Gebühren fertigt der Beamte halbjährig (15. März und 15. August) nach dem anliegenden Formular X. Liquidationen aus und reicht dieselben bei der Kataster-Commission in duplo ein. Dieselbe stellt die Liquidation fest und läßt sie an die Regierung, Abth. für Finanzen, mit dem Antrage gelangen:

Digitized by Google

a. die Gebühren dem Fortschreibungsbeamten aus der Staatskasse zahlen und

b. dieselben von dem zur Rückerstattung verpflichteten Grundbesitzer nebst 2% Hebegebühren wieder einziehen zu lassen.

§. 35.

Für das laufende Jahr wird der Schluß des Fortschreibungs-Protokolls (§. 25) bis auf den 1. October d. J. hinausgerückt und können mithin bis zu diesem Tage Anträge auf Aenderungen beim Fortschreibungsbeamten gestellt werden.

Arolsen am 20. Juli 1853.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Formular I.

Kreis
Gemeinde

Jahr 18

Grundsteuer-Kataster.

Protokoll
über
die **Aufnahme** der in der Katastral-Mutterrolle der Gemeinde vorgekommenen Besitz- und sonstigen Veränderungen für das Jahr 18 .

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Datum der Eintragung des Güterwechsels.	Artikel der Mutterrolle.	Namen, Vornamen und Wohnort der Verkäufer, Erblasser ꝛc.	Bezeichnung der Grundstücke, welche einen Wechsel oder eine Veränderung erleiden.					Grundstücke, welche unverändert auf einen andern Eigenthümer übergehen.		Grundstücke, ihrem Bestande hinzu-	
				Nummer		Flurabtheilung.	Culturart.	Klasse.			Bisheriger Bestand.	
				der Flur.	d. Grundstücks.				Flächeninhalt.	Catastr.-ertrag.	Flächeninhalt.	Catastr.-ertrag.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
									M. R. F.	Th. Sg. Pf.	M. R. F.	Th. Sg. Pf.

Digitized by Google

welche eine Veränderung in erleiden, wegfallen oder treten.				Artikel der Mutterrolle des Erwerbers.	Namen, Vornamen und Wohnort der Käufer, Erbnehmer, Nutznießer ꝛc.	Datum und Art des Akts, worauf die Veränderung im Besitz und im Bestande beruht.	Nummer der gerichtlichen Urkunde dieses Protokolls.		Unterschrift der Parteien.	Fortlaufende Nummer.
Gegenwärtiger Bestand.								für die Zeile		
Grundbuch No.	Sektion.	Flächeninhalt.	Catastr.-ertrag.							
		16.	17.							
14.	15.	M. R. F.	Th. Sg. Pf.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.

Formular II.

Vor dem unterzeichneten Fortschreibungsbeamten erschien N. N. von
(persönlich) oder in Vertretung des N. N. von ,
legte beglaubigte Vollmacht vor) und erklärte, daß (er) (dem) (sie) (der) miterschienenen N. N. von
. d unten bezeichnete Grundstück (käuflich, wiederkäuflich,
pfandweise u. s. w. überlassen wolle und um Umschreibung (derselben) im Kataster bitte.

Nachdem diesem Antrage entsprochen worden, ist den Contrahenten gegenwärtige Verhandlung zu ihrer Legitimation ausgefertigt worden.

D(as) (ie) überschriebene(n) Grundstück(e) (ist) (sind):

Fortlauf. Nr.	Nummer des Grundstücks: der Flur.	Nummer des Grundstücks: der Mutterrolle.	Namen der Flurabtheilung.	Culturart.	Klasse.	Flächeninhalt. M.	R.	F.	Catastralertrag. Th.	Sg.	Pf.	Eingetragen im Fortschreibungs-Protokoll sub No.

N. am ten 18 . Der Fortschreibungsbeamte.

Formular III.

Kreis
Gemeinde

Grundsteuer-Kataster.

Nachweisung
der
in den einzelnen Fluren der Katastral-Gemeinde beim Abschluß des Katasters vorhandenen und der durch die jährliche Fortschreibung hinzugetretenen letzten Parcellen-Nummern.

	Angabe der letzten Parzellen-Nummern in den Fluren:														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Beim Abschluß d. Catasters															
Nach der Fortschreibung pro 18															
pro 18															
pro 18															

Digitized by Google

Formular IV.

Kreis

Gemeinde

Jahr

Grundsteuer-Kataster.

Supplement-Flurbuch

über alle

in Folge Theilung oder sonstigen Anlasses entstandenen Veränderungen im Inhalt und in der Form der Grundstücke.

Seitheriger Bestand des Grundstücks nach der Mutterrolle.									Bestand desselben nach der Theilung oder der neuen Zusammensetzung.								
Artikel der Mutterrolle.	No. der Flur.	No. der Parzelle.	Name und Wohnort des bisherigen Besitzers.	Kulturart.	Klasse.	Größe. M. R. F.	Catastr.-ertrag. Th. sg. pf.		Artikel der Mutterrolle.	No. der Flur.	No. der Parzelle.	Name und Wohnort des Erwerbers.	Kulturart.	Klasse.	Größe nach verliegender Messung. M. R. F.	Reducirte Größe. M. R. F.	Catastr.-ertrag. Th. sg. pf.

Wir Endesunterzeichneten bescheinigen hierdurch die Richtigkeit der im umstehenden Supplement-Flurbuch aufgeführten Resultate in Beziehung auf

Flur Nr. Flur Nr.

und tragen darauf an, daß diese Aenderungen im Grundsteuer-Kataster der Gemeinde N. N. nachgetragen werden.

am 18 .

(Unterschriften.)

846841A

Digitized by Google

Formula

Kreis
Gemeinde

Grundsteuer

Proto

über

die im Bestande und Werthe der Liegenheiten

Laufende Nummer.	Der gegenwärtigen Eigenthümer		Bisheriger Bestand.												Die Veränderung trat ein oder der materielle Irrthum wurde entdeckt	Beschreibung und Ursache oder Veranlassung der stattgehabten Veränderung.
	Art. der Mutterrolle.	Namen und Wohnort.	Namen der Flurabtheilung.	Nummer der Flur.	Nummer des Grundstücks.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. M.	R.	F.	Catastralertrag. Th.	sgr.	pf.	Datum und Jahr.	

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Jahr 18

Kataſter.

ſoll

vorgekommenen Veränderungen.

Verfügung, in deren Folge die Veränderung eingetreten oder die Berichtigung vorgenommen worden ist mit Angabe des Datums.	Die veränderte Parzelle wurde					Anerkenntniß der betreffenden Eigenthümer durch ihre Namensunterschrift.	In das Kataſter zu übernehmender Beſtand der Grundſtücke,					
	verglichen mit Nummer			hiernach eingeſchätzt zur			Unter Nummer		Zur Kulturart.	Zur Klaſſe.	Mit einem Flächeninhalte.	Mit einem Kataſtr.-ertrage.
	des Mutterrolle.	der Flur.	des Grundſtücks.	Kulturart.	Klaſſe.		der Flur.	d. Grundſtücks.			M. R. F.	Th. ſg. pf.

Digitized by Google

Verhandelt zu am ten 18 .

Der Gemeinde-Vorstand. Der Fortschreibungsbeamte.

Auf den Grund der vorstehenden Verhandlung wird hiermit darauf angetragen:

in Zugang		in Abgang	
A. bei dem steuerpflicht. Grundeigenthum.			
Flächen-inhalt.	Rein-ertrag.	Flächen-inhalt.	Rein-ertrag.
M. R. F.	Th. sg. pf.	M. R. F.	Th. sg. pf.
B. bei dem steuerfreien Grundeigenthum.			
C. bei den ertraglosen Flächen.			

Eingetragen in die Ab- und Zugangsliste.

Arolsen am ten 18 .

berechnen zu dürfen. am ten 18 .

Der Fortschreibungsbeamte.

Vorstehender Antrag wird hiermit genehmigt.

Arolsen am ten 18 .

Fürstl. Kataster-Commission.

Digitized by Google

Formular VI.

Kreis
Gemeinde

Grundsteuer-Kataster.

Nachweisung
des
Zu- und Abgangs an Grundstücken und Katastralertrag in der Gemeinde
Catastral-Gemeinde

Zugang.

Zugang	No. des Grundstücks	Kulturart	Klasse	Ursache des Zugangs.	Anzahl der Parzellen.	Steuerpflichtiges Grundeigenthum.		Steuerfreies Grundeigenthum.		Wege, Bäche ꝛc.	Im Ganzen.	
						Flächeninhalt.	Catastr.-ertrag.	Flächeninhalt.	Catastr.-ertrag.	Flächeninhalt.	Flächeninhalt.	Catastr.-ertrag.
						M. R. F.	Th. Sg. Pf.	M. R. F.	Th. Sg. Pf.	M. R. F.	M. R. F.	Th. Sg. Pf.

N. B. Die Nachweisung des „Abgangs", welche auf die rechte Seite des Bogens zu stehen kommt, ist ebenso eingerichtet wie die des „Zugangs", nur mit dem Unterschiede, daß es in der 6. Spalte statt „Zugangs" „Abgangs" heißen muß.

Digitized by Google

Formular VII.

Kreis
Gemeinde

Jahr 18

Grundsteuer-Kataster.

Zusammenstellung

der

in Folge der Fortschreibung des Güterwechsels für das Jahr 18 veränderten Artikel in der Katastral-Mutterrolle der Gemeinde

Artikel der Mutterrolle.	Namen u. Wohnort der Eigenthümer und Nutznießer ꝛc.	Bisheriger Bestand des Artikels.			Gegenwärtiger Bestand des Artikels.			Zahl der gegen Gebühren fortgeschriebenen Parzellen.
		Anzahl der Parzellen.	Flächeninhalt. M. R. F.	Catastr.-ertrag. Th. sg. pf.	Anzahl der Parzellen.	Flächeninhalt. M. R. F.	Catastr.-ertrag. Th. sg. pf.	

Formular VIII.

Kreis
Gemeinde

Grundsteuer-Kataster.

Register

zur

Nachweisung des Ab- und Zugangs an Grundstücken und Katastralerträgen derselben von sämmtlichen Gemeinden des Kreises

Namen der Gemeind.	Abschluß.	Steuerpflichtiges Grundeigenthum.			Steuerfreies Grundeigenthum.			Ertragslose Flächen.	Zusammen.		
		Anzahl der Parzellen.	Flächeninhalt. M. R. F.	Catastr.-ertrag. Th. sg. pf.	Anzahl der Parzellen.	Flächeninhalt. M. R. F.	Catastr.-ertrag. Th. sg. pf.	Th. sg. pf.	Zahl der Parzellen.	Flächeninhalt. M. R. F.	Catastr.-ertrag. Th. sg.
	Bestand pro 18										
	Zugang										
	Abgang										
	pro 18										

Formular IX.

Kreis

Gemeinde

Jahr

Supplement-Flurbuch
über alle
in Folge Theilung oder sonstigen Anlasses entstandenen Veränderungen im Inhalt und in der Form der Grundstücke.

Art der Mutterrolle.	Name u. Wohnort des Eigenthümers oder Nutznießers.	Bezeichnung der Grundstücke.					Alter Bestand.		Neuer Bestand.		Nummer der Seite im Fortschreibungsprotokoll.
		Nummer			Namen der Flurabtheil.	Bemerkung.	Flächeninhalt.	Catastr.-ertrag.	Flächeninhalt.	Catastr.-ertrag.	
		Zahl.	des Grundstücks alte.	des Grundstücks neue.			M. R. F.	Th. sg. pf.	M. R. F.	Th. sg. pf.	

Digitized by Google

Kreis
Erhebungsbezirk

Formular

Liqui
des Fortschreibungs-
über
die in den umstehend genannten Gemeinden pro 18 für Rechnung

Laufende Nummer.	Artikel der Mutterrolle.	Benennung der Gemeinde und des Eigenthümers oder Nutznießers.	Anzahl der Parzellen.	Fortschreibungs-Gebühr. Sgr. Pf.	Nach Tarif A.				Nach Tarif B.			
					Parzellen unter 1 Morg.	Parzellen.	Zu Morgen.	Gebühren-Betrag. Th. sg. pf.	Parzellen unter 1 Morg.	Parzellen.	Zu Morgen.	Gebühren-Betrag. Th. sg. pf.

Digitized by Google

Jahr

ation
camten

r Grundeigenthümer ausgeführten Fortschreibungsarbeiten.

Diäten und Reisekosten.	Zusammen.	Hierzu 2% Hebegebühren.	Zusammen.	
Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.	

Digitized by Google

Nachtrag

zu den gesetzlichen Bestimmungen vom 31. August 1848, die hierländische Brandkasse betreff.

Mit Höchster Genehmigung und unter Zustimmung der Herren Stände wird hiermit verordnet, was folgt:

§. 1.

Es soll der Vorschrift im §. 5 der Verordnung vom 2. December 1756 gemäß auch ferner jedes Gebäude in der Regel besonders abgeschätzt und in das Brandkataster eingetragen werden.

§. 2.

Bei solchen Brandversicherungen indeß, wobei es sich um verschiedene, Einem Eigenthümer gehörige Gebäude handelt, ist der Taxationswerth sämmtlicher Gebäude zusammenzurechnen und der sich ergebende Gesammtbetrag, vorausgesetzt, daß er die Summe von mindestens 33 Thlr. 10 Sgr. erreicht, nach Drittel-Hunderten abgerundet, in die Brandversicherung einzutragen.

§. 3.

Die entgegenstehenden früheren Gesetzesbestimmungen sind aufgehoben.

Arolsen am 15. August 1853.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Bekanntmachung,

die Herstellung des freien Verkehrs zwischen dem Herzoglich Braunschweigischen Harz-Leine-District und den übrigen Theilen des Zollvereins betreff.

Nachdem in dem, zum Herzogthum Braunschweig gehörigen Harz-Leine-District, welcher bisher vom freien Verkehr mit dem Zollverein ausgeschlossen geblieben war, seit mehreren Monaten der Vereins-Zoll-Tarif eingeführt worden, ist es zulässig erschienen, zwischen dem gedachten Districte und den übrigen Theilen des Zollvereins den freien Verkehr herzustellen.

Nach einer Vereinbarung unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten ist diese Ausdehnung des freien Verkehrs mit dem 15. d. M. eingetreten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Arolsen, den 19. August 1853.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 22. Dinstag, den 30. August 1853.

Zusatzbestimmungen

zum Gesetz über das Vollstreckungsverfahren vom 14. Juni 1850.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Heroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen hiermit unter ständischer Zustimmung bezüglich des Gesetzes über das Vollstreckungsverfahren vom 14. Juni 1850 weiter, was folgt:

§. 1.

Der Schuldner hat, nachdem der Vollstreckungsbefehl ertheilt und dieser ihm vorgezeigt worden — cf. §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 14. Juni 1850 — die Zahlung der eingeklagten Forderung regelmäßig nur noch an den Gerichtsvollzieher zu leisten.

§. 2.

Will der Schuldner durch directe Befriedigung des Gläubigers die Vollstreckung hemmen, so ist ihm dieses zwar gestattet, jedoch liegt ihm in diesem Falle die Verbindlichkeit ob, dem Gerichtsvollzieher spätestens am Tage vor dem zum Pfandverkauf anberaumten Termine die erforderliche Nachweisung über die dem Gläubiger geleistete Zahlung zu liefern.

§. 3.

Gleiche Verbindlichkeit zur Benachrichtigung des Gerichtsvollziehers hat der Schuldner auch dann, wenn er vom Gläubiger sich Frist verschafft und dadurch den Aufschub der Execution veranlaßt hat.

§. 4.

Im Fall des Zuwiderhandelns gegen die Vorschriften der §§. 2 und 3 hat der Schuldner eine zur Sportelnkasse zu erhebende und vom Gerichtsvollzieher behufs Ein-

Digitized by Google

tragung in das Sporteln-Buch dem Sporteln-Berechner berichtlich anzuzeigende Gebühr von 5 Sgr. bezw. 10 Sgr., je nachdem das Klagobject 5 Thlr. oder darüber beträgt zu entrichten.

Gegeben Arolsen den 24. August 1853.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Gesetz,

den Transport der in einer Gemeinde vergeblich zum Verkauf ausgestellten Pfänder an den Kreisgerichtsort, sowie die den Gerichtsvollziehern durch die Bürgermeister bei Ausspfändungen und Pfandverkäufen zu gewährende Hülfe betreff.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

§. 1.

Gepfändete Gegenstände, für die sich in der betreffenden Gemeinde in dem angesetzten Verkaufstermine Käufer nicht gefunden haben, sind behufs deren Veräußerung an den einschlägigen Kreisgerichtsort zu bringen.

§. 2.

Diejenige Gemeinde, worin die Pfänder vergeblich ausgeboten worden sind, ist auf Requisition des Gerichtsvollziehers zur Stellung der nöthigen Transportmittel verbunden und hat dieselbe zu dem Ende die entsprechende Einrichtung bei sich zu treffen.

Für den Transport wird die ortsübliche, von dem betreffenden Schuldner demnächst wieder einzuziehende Vergütung gewährt.

§. 3.

Werden die nöthigen, mindestens 24 Stunden vorher zu requirirenden Transportmittel an dem vom Gerichtsvollzieher bestimmten Tage nicht gestellt, so verfällt die Gemeinde, vorbehaltlich ihres Regresses gegen denjenigen, der die Versäumniß verschuldet hat, in eine Strafe von 5 bis 20 Thlr. Außerdem sind

§. 4.

die Bürgermeister gehalten, dem Gerichtsvollzieher auf dessen Requisition sowohl bei Ausspfändungen als bei Pfandverkäufen die erforderliche Hülfe zu leisten bezw. zu stellen.

§. 5.

Gegenwärtiges Gesetz tritt sofort in Kraft.

Gegeben Arolsen am 24. August 1853.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

Zusatzbestimmungen

zum §. 20 des Gesetzes vom 18. August 1848, die Errichtung von Friedensgerichten betreff.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

1. In denjenigen Fällen, worin nach dem Gesetz das Vollstreckungsverfahren ohne Weiteres zulässig erscheint, ist die vorgängige Anbringung der Sache bei den Friedensgerichten fernerhin nicht erforderlich.
2. Wenn der Verklagte zwar im Inlande domicilirt ist, aber im Auslande sich aufhält, so vertritt die Bescheinigung hierüber den sonst erforderlichen Nachweis über die vor dem Friedensgericht stattgehabte Verhandlung.
3. Unter dem sub Nr. 13 vorkommenden Ausdruck „Ort“ ist der betreffende Gemeindebezirk zu verstehen.

Gegeben Arolsen am 24 August 1853.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

A 19216

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

No. 23. Dinstag, den 20. September 1853.

PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Verordnung,

die Superintendentur-Bezirke und den Wirkungskreis der Superintendenten betreff.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen hiermit, wie folgt:

§. 1.

Es sollen die evangelischen Kirchengemeinden Unserer Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont in vier Kirchenkreise (Sprengel) eingetheilt werden:

1. in den Kirchenkreis der Twiste,
2. „ „ „ des Eisenbergs,
3. „ „ „ der Eder,
4. „ „ „ Pyrmont.

§. 2.

Die Kirchenkreise werden durch Zusammenlegung der bisherigen Kirchenconvente gebildet. Durch die Convente der Twiste und Diemel wird der Kirchenkreis der Twiste, durch den Convent des Eisenbergs der Kirchenkreis des Eisenbergs, durch die Convente der Eder und der Werbe der Kirchenkreis der Eder und durch den Convent Pyrmont der Kirchenkreis Pyrmont gebildet.

Zu dem Kirchenkreise des Eisenbergs treten außerdem noch hinzu die Gemeinden Berndorf, Helmscheid, Mühlhausen, Gembeck, Meineringhausen und Strothe.

§. 3.

An der Spitze eines jeden Kirchenkreises steht ein Superintendent. Es hat derselbe das kirchliche Leben und den kirchlichen Sinn der einzelnen evangelischen Gemeinden seines Sprengels durch specielle Beaufsichtigung zu überwachen, die Förderung desselben

Digitized by Google

sich zur höchsten Aufgabe zu machen, und zu dem Ende die Wirksamkeit des geistlichen Standes auf jede Weise zu heben und zu stärken zu suchen.

Der Superintendent hat insonderheit:

1. in allen kirchlichen Angelegenheiten über die Erhaltung und Ausführung der kirchlichen Ordnung zu wachen und die Rechte der Kirche wahrzunehmen.

2. Er hat die nächste Aufsicht auf den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Beziehung und auf den gesammten Religionsunterricht.

3. Er hat die Verordnungen der kirchlichen Oberbehörde in Ausführung zu bringen. Die Verfügungen derselben, soweit sie innere kirchliche Angelegenheiten und die Amtsführung der Geistlichen betreffen, gelangen nur durch ihn an die Pfarrer und Gemeinden des Sprengels, und durch ihn gehen wieder die Gesuche der Pfarrer und Gemeinden in solchen Angelegenheiten an das Consistorium. Diese Gesuche sind von den Superintendenten je nach den Umständen mit einem ausführlichen Gutachten oder nur mit kurzen Marginalberichten einzusenden.

4. Er führt die nächste Aufsicht über die Kirchenvorstände, über das Fortstudiren und den Wandel der Candidaten des Pfarramts, über die Amtsführung und den Lebenswandel der Geistlichen, der Religionslehrer und der unteren Kirchenbeamten. Er sucht Mißhelligkeiten, welche zwischen Gemeinden, Pfarrern, Kirchenvorständen, diesen und der Gemeinde entstehen, zu vermitteln und auszugleichen und führt die Disciplinaruntersuchungen gegen Geistliche, Kirchenvorstände und Kirchenbeamte seines Sprengels allein, oder insofern richterliche Personen hinzugezogen werden sollen, mit diesen gemeinschaftlich.

5. Er hat die Special-Visitation der Kirchen und Schulen seines Kreises zu besorgen, letztere jedoch nur in Beziehung auf den darin ertheilten Religionsunterricht, einschließlich des Choralgesanges, und erstattet darüber Bericht an das Consistorium.

6. Er hat die Colloquien zu leiten.

7. Er hat die Revision der Kirchenbücher vorzunehmen, die Beiträge für die Vocationskasse, sowie die Quartal-Collecten und die für das Waisenhaus an die Berechner der fraglichen Kassen rechtzeitig einzusenden.

8. Er leitet die Pfarrwahl und verrichtet die Ordination und Introduction der Geistlichen, falls ihm dieselbe vom Consistorium aufgetragen wird.

9. Er hat Anzeige von dem Ableben der Pfarrer und den Wittwen solcher bei dem Consistorium zu machen, bei entstehenden Vacanzen, oder wenn ein Pfarrdienst durch Krankheit ꝛc. Unterbrechung erleidet, wegen Besorgung des Pfarramts, Besorgung des Pfarrguts ꝛc. die nöthigen Vorkehrungen zu treffen und darüber Bericht einzusenden.

10. Er hat die Registratur der Superintendentur in Verwahrsam zu nehmen und in gehöriger Ordnung zu halten.

Digitized by Google

11. Er hat am Schlusse eines jeden Jahres einen Bericht über den kirchlichen Zustand seines Kreises an das Consistorium zu erstatten.

§. 4.

Der Superintendent darf den Geistlichen seines Sprengels auf 8 Tage Urlaub ertheilen und hat alsdann für gehörige Besorgung des betreffenden Pfarramts Vorsorge treffen zu lassen. Bis auf 3 Tage dürfen die Geistlichen sich ohne Urlaub aus ihrer Parochie entfernen, vorausgesetzt, daß von ihnen wegen Besorgung des Pfarramts die nöthige Vorkehrung getroffen wird. Auf dieselbe Zeit dürfen die Superintendenten ohne Urlaub ihren Sprengel verlassen.

§. 5.

Der Superintendent hat das Recht, den ihm untergebenen Geistlichen, Religionslehrern, Candidaten und Kirchenbeamten Ermahnungen, Zurechtweisungen und Warnungen, den Geistlichen auch vor versammeltem Kreis-Pfarr-Convent, zu ertheilen und darf die Genannten durch Disciplinar-Ordnungsstrafen bis zu 5 Thlr. oder durch die sonstigen geeigneten Exactionsmittel zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anhalten.

§. 6.

In den Kirchenkreisen des Fürstenthums Waldeck wird ein Gehülfe des Superintendenten ernannt, welcher denselben in Verhinderungsfällen zu vertreten hat. Unter Umständen können diesem Gehülfen einige von den im §. 3 genannten Geschäften zur ständigen Besorgung vom Consistorium übertragen werden.

§. 7.

Von allen Verfügungen des Superintendenten steht der Weg des Recurses an das Consistorium offen. Es muß dieser jedoch innerhalb 14 Tagen von Erlaß der betreffenden Verfügung eingeschlagen werden.

Arolsen am 10. September 1853.

Georg Victor.

W. Schumacher.

Digitized by Google

Verordnung,

die Prüfung der Candidaten der Theologie betreff.

Mit Höchster Genehmigung wird hierdurch verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Prüfungsbehörde für die Candidaten der Theologie ist das weitere Consistorium. Es kann dasselbe jedoch zu den jedesmaligen Prüfungen noch einen Geistlichen der evangelischen Kirche der Fürstenthümer als Mit-Examinator hinzuziehen, welchem alsdann über das Resultat der Prüfung dieselbe Stimme zusteht, wie den Mitgliedern des Consistoriums.

§. 2.

Die Prüfungen sind zwiefache, pro candidatura (pro licentia concionandi) und pro ministerio.

§. 3.

Nur diejenigen können zu den Prüfungen zugelassen werden, welche drei Jahre lang auf einer Universität theologischen Studien obgelegen haben.

§. 4.

Die Prüfungen werden in der Regel jährlich zweimal, und zwar 14 Tage nach Ostern resp. 14 Tage vor Michaelis vorgenommen.

Jeder, der sich einer Prüfung zu unterziehn wünscht, hat sein desfallsiges Gesuch 8 Wochen vor dem Prüfungs-Termine, und zwar durch den Superintendenten, in dessen Kreise sein Heimathsort liegt, bei dem Consistorium einzureichen.

Dem Gesuche zur ersten Prüfung ist beizufügen:

1. ein Geburts- und Taufschein;
2. ein Lebenslauf, worin namentlich genaue Angaben
   a. über den Stand und Aufenthaltsort der Eltern,
   b. über die Schule, auf der, und die Zeit, binnen welcher darin die Vorbereitung zur Universität geschehen,
   c. über Ort, Anfang und Dauer der akademischen Studien,
   d. wie oft und unter wessen Aufsicht er auf der Universität gepredigt habe? enthalten sein müssen;
3. ein von den betreffenden Professoren beglaubigtes Verzeichniß der in jedem Semester besuchten Vorlesungen und resp. abgehaltenen Disputatorien und Examinatorien;
4. das akademische Abgangs- und Sittenzeugniß,
5. das Zeugniß über die geleistete Militärpflicht event. den Unbrauchbarkeits-Nachweis,
6. das Zeugniß eines Geistlichen über Kirchenbesuch und Theilnahme am heiligen Abendmahl während seiner Studienzeit und des letzten Aufenthalts.

Um zu der zweiten Prüfung zugelassen zu werden, ist erforderlich, daß der Candidat

Digitized by Google

1. das 24. Lebensjahr oder wenigstens die erste Hälfte desselben zurückgelegt;
2. die Prüfung pro candidatura wenigstens $1\frac{1}{2}$—2 Jahre zuvor hinreichend bestanden,
3. ein von seinem Superintendenten ausgestelltes genügendes Zeugniß über seine wissenschaftliche Fortbildung, seine kirchlich-praktischen Uebungen, seinen Kirchenbesuch, Theilnahme am heiligen Abendmahle und seinen sittlichen Wandel beibringt.

§. 5.

Zu der Prüfung pro candidatura hat sich der Studiosus theologiae spätestens binnen Jahresfrist nach Vollendung des Universitäts- resp. Seminar-Cursus zu melden, zu der Prüfung pro ministerio spätestens 3 Jahre nach der pro candidatura.

§. 6.

Die Prüfungen sind theils mündliche, theils schriftliche. Der Zweck derselben ist ein doppelter: es soll durch sie sowohl der Umfang und die Gründlichkeit der theologischen Kenntnisse, als auch die Summe gewisser für jedes geistliche Amt unentbehrlicher Fertigkeiten erforscht werden.

§. 7.

Die Gegenstände der Prüfung sind folgende:

1. Philosophie, insbesondere Geschichte der Philosophie, Logik und Psychologie;
2. Einleitung in das alte und neue Testament und Alterthumskunde;
3. Exegese des A. und N. Testaments;
4. Kirchen- und Dogmengeschichte;
5. Dogmatik und Symbolik;
6. Moral;
7. Homiletik und Katechetik,
8. Liturgik;
9. Allgemeines Kirchenrecht und Gesetz- und Geschäftskunde der evangelischen Kirche der Fürstenthümer;
10. Volksschulwesen.

Die sub 7 — 10 genannten Disciplinen werden besonders bei der zweiten Prüfung berücksichtigt.

§. 8.

Die schriftliche Prüfung besteht darin, daß der Examinandus

1. einige schriftliche Ausarbeitungen nach gestellten Aufgaben,
2. eine Predigt und Katechisation

zu liefern hat.

§. 9.

Die Anfertigung der sub 1 §. 8 genannten schriftlichen Arbeiten geschieht unter Clausur.

Als Hülfsmittel werden nur die heiligen Schriften in der Ursprache, Luthers Bibelübersetzung, eine biblische Concordanz und die symbolischen Bücher gestattet.

Der Gebrauch von andern Hülfsmitteln ist streng untersagt. Ein Candidat, wel-

Digitized by Google

cher sich der Uebertretung dieses Verbots schuldig macht, wird für dieses Mal von der Prüfung ausgeschlossen.

§. 10.

Predigt und Katechisation werden bei der ersten Prüfung in der Gemeinde eines Superintendenten, bei der zweiten Prüfung in derjenigen Stadt, in welcher das Consistorium seinen Sitz hat, gehalten. Die Texte zu den Predigt- und Katechisationsproben werden von dem Consistorium vorgeschrieben.

Ueber den Ausfall der Versuche hat in dem ersten Falle der betreffende Superintendent, in dem zweiten Falle das betreffende Mitglied des Consistoriums unter Beifügung der abgehaltenen Predigt und Katechisation zu berichten.

§. 11.

Nach dem Resultat der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden die Censuren gefaßt. Es sollen dieselben in folgenden Abstufungen bestehen:

a. vorzüglich, auch ganz vorzüglich. Diese Censur kann nur ertheilt werden, wenn der Geprüfte in allen Disciplinen ohne Ausnahme sehr gut oder vorzüglich erhalten hat.

b. Sehr gut, wenn er in den meisten, und namentlich in den Hauptfächern sehr gut erhalten hat.

c. Gut, wenn er in allen Fächern das Erforderliche und Gewöhnliche leistet.

d. Mittelmäßig oder ziemlich gut, wenn der Examinirte in den Hauptfächern das Nöthigste weiß.

§. 12.

Ueber sämmtliche Verhandlungen bei der Prüfung wird ein Protokoll geführt, auf dessen Grund hin das Prüfungszeugniß ausgestellt wird.

§. 13.

Wer in der Prüfung nicht bestanden hat, kann erst nach einem Jahre, muß aber mindestens nach 2 Jahren um anderweite Zulassung zum Examen einkommen. Wird ein zum zweiten Male Geprüfter nicht wenigstens so befunden, daß ihm die vierte Censur ertheilt werden kann, so ist er für immer abzuweisen.

§. 14.

Auf diejenigen, welche bereits von Akademien zurückgekehrt, oder auf einer Universität schon länger als ein Jahr immatriculirt sind, findet diese Verordnung in Beziehung auf die Dauer des Universitätsbesuches (§. 3) keine Anwendung.

Arolsen, den 10. September 1853.

Fürstlich Waldeckisches Consistorium.
W. Schumacher.

Digitized by Google

Gesetz,

die Bildung einer selbstständigen Gemeinde durch die Bewohner des Orpethals betreff.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,
verordnen mit ständischer Zustimmung:

§. 1.

Die Bewohner des Orpethals, zu welchem hier gerechnet werden:
das Gut Billinghausen, einschließlich des Billinghäuser Zollhauses,
der Biggenhammer,
der Ottenshammer,
der Pickhardshammer,
der Rhoderhammer,
die Orper Sägemühle,
sollen eine selbstständige Gemeinde unter dem Namen „Orpethal“ bilden.

§. 2

In Bezug auf den kirchlichen Verband der Bewohner des Orpethals mit der Gemeinde Rhoden wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 3.

Unsere Regierung hat zur Ausführung dieses Gesetzes das Nöthige im Wege der Verordnung zu erlassen.

Gegeben Arolsen am 8. September 1853.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Verordnung,

die Wahl des Gemeindevorstandes ꝛc. zu Orpethal betreff.

Zur Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage, die Bildung einer selbstständigen Gemeinde durch die Bewohner des Orpethals betreffend, wird für die ersten Wahlen des Gemeindevorstandes und des Gemeinderathes Folgendes hierdurch verordnet:

A. Wahl des Gemeindevorstandes.

§. 1.

Von drei Mitgliedern der neuen Gemeinde, welche der betreffende Kreisvorstand

Digitized by Google

auszuwählen und der Kreisrath zu verpflichten hat, ist eine Liste der Stimmberechtigten in alphabetischer Ordnung aufzustellen und an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte vom 1. bis 15. October d. J. auszulegen.

§. 2.

Etwaige Einwendungen gegen diese Liste sind innerhalb der im §. 1 gedachten Frist bei den mit der Anfertigung derselben beauftragten Personen einzubringen, welche darüber bis zum 23. October c. zu entscheiden haben. Innerhalb 10 Tagen nach Mittheilung dieser Verfügung ist die Berufung an den Kreisvorstand zulässig, welcher bis zum 15. November d. J. endgültige Entscheidung abzugeben hat.

§. 3.

Die Wahlversammlung wird von den im §. 1 genannten drei Mitgliedern der Gemeinde zusammenberufen.

Diese haben die Zeit, den Ort und den nähern Zweck der Wahlversammlung auf ortsübliche Weise und mindestens 3 Tage vor der Wahlhandlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und gleichzeitig dem von dem Kreisvorstande zum Zweck der Wahlleitung zu ernennenden Commissarius Nachricht zu geben.

§. 4.

Zur Protokollführung ist eine geeignete Person von dem wahlleitenden Commissarius beizuziehen und von demselben zu verpflichten.

§. 5.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften des der Gemeinde-Ordnung angehängten Wahlgesetzes zu B. zur Anwendung.

B. Wahl des Gemeinderaths.

§. 6.

Insofern es zur Wahl eines besondern Gemeinderaths kommen sollte (§. 12 der Gemeinde-Ordnung), ist diese vorzunehmen, nachdem die in den Gemeindevorstand Gewählten in Pflichten genommen sind. Die für diese Verpflichtung im ersten Satze des §. 65 der Gemeinde-Ordnung gegebene Vorschrift fällt hier weg.

§. 7.

Bei der Wahl ist die nach §. 1 und 2 aufgestellte und etwa berichtigte Liste der Stimmberechtigten, gegen welche weitere Reclamationen nicht statt finden, zum Grunde zu legen und übrigens nach den Bestimmungen des §. 5 und folg. genannten Wahlgesetzes zu A. zu verfahren. Arolsen am 8. September 1853.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Aufhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate betr.

In Folge einer unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarung ist beschlossen, die Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, nämlich geschrotete und geschälte Körner, Graupen, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse, vom 15. d. M. einschließlich an bis zum Ablaufe des Jahres 1853 auszusetzen.

Es wird dieses hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zoll- und Steuerbehörden wegen Einstellung der Zollerhebung mit Anweisung versehen worden sind. Arolsen am 14. September 1853.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Bekanntmachung,

den Beitritt des Großherzogthums Oldenburg zu dem zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen der Paßkarten abgeschlossenen Staatsvertrage betr.

Nachdem die Großherzoglich Oldenburgische Regierung dem zwischen den Regierungen mehrerer deutschen Staaten wegen Einführung der Paßkarten abgeschlossenen Vertrage vom 21. October 1850 beigetreten ist, wird solches hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht. Arolsen am 15. September 1853.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 24. Dinstag, den 27. September 1853.

Bekanntmachung

des zwischen der Krone Preußen für sich und in Vertretung der Regierungen von Sachsen, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere und jüngere Linie, Lippe, Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt einerseits und den Vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits abgeschlossenen Vertrags wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher.

Der nachstehende, unter dem 16. Juni 1852 zwischen der Krone Preußen für sich und in Vertretung der oben genannten Deutschen Regierungen einerseits und den Vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits abgeschlossene Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung veröffentlicht. Arolsen am 16. September 1853.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Vertrag

zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher.

Da es behufs besserer Verwaltung der Rechtspflege und zur Verhütung von Verbrechen innerhalb des Gebietes und der Gerichtsbarkeit der contrahirenden Theile zweckmäßig befunden worden ist, daß Individuen, welche gewisse schwere Verbrechen begehen, und

Digitized by Google

vor der Justiz flüchtig geworden sind, unter Umständen gegenseitig ausgeliefert werden, auch daß die betreffenden Verbrechen namentlich aufgezählt werden; und da die Gesetze und Verfassung Preußens und der andern Deutschen Staaten, welche diesen Vertrag contrahiren, ihnen nicht gestatten, ihre eigenen Unterthanen einer auswärtigen Jurisdiction zu überliefern, also die Regierung der Vereinigten Staaten mit Rücksicht darauf, daß der Vertrag unter strenger Reciprocität geschlossen wird, gleicherweise von jeder Verpflichtung frei sein soll, Bürger der Vereinigten Staaten auszuliefern: so haben einerseits Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für sich, als im Namen Seiner Majestät des Königs von Sachsen, Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha, Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Dessau, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg, Seiner Hoheit des Herzogs von Nassau, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Ihrer Durchlaucht der Fürstin und Regentin von Waldeck, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß älterer Linie, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß jüngerer Linie, Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Lippe, Seiner Durchlaucht des Landgrafen von Hessen-Homburg, sowie der freien Stadt Frankfurt und andererseits die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, beschlossen, über diesen Gegenstand zu verhandeln, und zu diesem Behufe ihre respectiven Bevollmächtigten ernannt, um eine Uebereinkunft zu verhandeln und abzuschließen, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen in seinem eigenen Namen sowohl, als Namens der anderen oben aufgezählten Deutschen Souveräne und der freien Stadt Frankfurt, Allerhöchst ihren Minister-Residenten bei der Regierung der Vereinigten Staaten, Friedrich Carl Joseph von Gerolt, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika den Staatssecretär Daniel Webster,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer respectiven Vollmachten, die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Artikel 1.

Man ist dahin übereingekommen, daß Preußen nebst den anderen Staaten des Deutschen Bundes, die in diese Uebereinkunft mit eingeschlossen sind oder die derselben später beitreten mögen, und die Vereinigten Staaten, auf gegenseitige Requisitionen, welche respective sie selbst oder ihre Gesandten, Beamten oder Behörden erlassen, alle Individuen der Justiz ausliefern sollen, welche beschuldigt, das Verbrechen des Mordes, oder

Digitized by Google

eines Angriffs in mörderischer Absicht, oder des Seeraubes, oder der Brandstiftung, oder des Raubes, oder der Fälschung, oder des Ausgebens falscher Dokumente, oder der Verfertigung oder Verbreitung falschen Geldes, — sei es gemünztes oder Papiergeld — oder des Defects oder der Unterschlagung öffentlicher Gelder, innerhalb der Gerichtsbarkeit eines der beiden Theile begangen zu haben — in dem Gebiete des andern Theils eine Zuflucht suchen oder dort aufgefunden werden, mit der Beschränkung jedoch, daß dies nur auf solche Beweise für die Strafbarkeit geschehen soll, welche nach den Gesetzen des Orts, wo der Flüchtling oder das so beschuldigte Individuum aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre; und die respectiven Richter und andere Behörden der beiden Regierungen sollen Macht, Befugniß und Autorität haben, auf eidlich erhärtete Angabe einen Befehl zur Verhaftung des Flüchtlings oder so beschuldigten Individuums zu erlassen, damit er vor die gedachten Richter oder anderen Behörden zu dem Zwecke gestellt werde, daß der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde; und wenn bei dieser Vernehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechthaltung der Beschuldigung erkannt wird, so soll es die Pflicht des prüfenden Richters oder der Behörde sein, selbigen für die betreffende executive Behörde festzustellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtlings erlassen werden könne. Die Kosten einer solchen Verhaftung und Auslieferung sollen von dem Theil getragen und erstattet werden, welcher die Requisition erläßt und den Flüchtling in Empfang nimmt.

Artikel 2.

Die Bestimmungen dieser Uebereinkunft sollen auf jeden andern Staat des Deutschen Bundes Anwendung finden, der später seinen Beitritt erklärt.

Artikel 3.

Keiner der contrahirenden Theile soll gehalten sein, in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft seine eigenen Bürger oder Unterthanen auszuliefern.

Artikel 4.

Wenn ein Individuum, das eines der in dieser Uebereinkunft aufgezählten Verbrechen angeklagt ist, ein neues Verbrechen in dem Gebiete des Staates begangen haben sollte, wo er eine Zuflucht gesucht hat oder aufgefunden wird, so soll ein solches Individuum nicht eher in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft ausgeliefert werden, als bis dasselbe vor Gericht gestellt worden sein und die auf ein solches neues Verbrechen gesetzte Strafe erlitten haben oder freigesprochen sein wird.

Artikel 5.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum 1. Januar 1858 in Kraft bleiben, und wenn kein Theil dem andern sechs Monate vorher Mittheilung von seiner Absicht

Digitized by Google

macht, dieſelbe dann aufzuheben, ſo ſoll ſie ferner in Kraft bleiben bis zu dem Ablau von zwölf Monaten, nachdem einer der hohen contrahirenden Theile dem andern von einer ſolchen Abſicht Kenntniß gegeben; wobei jeder der hohen contrahirenden Theile ſich das Recht vorbehält, dem andern eine ſolche Mittheilung zu jeder Zeit nach dem Ablauf des gedachten erſten Januar 1858 zugehen zu laſſen.

Artikel 6.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ſoll ratificirt werden von der Preußiſchen Regierung und von dem Präſidenten unter und mit der Genehmigung und Zuſtimmung des Se nates der Vereinigten Staaten und die Ratificationen ſollen zu Washington innerhalb ſechs Monaten von dem heutigen Datum, oder womöglich früher ausgewechſelt werden.

Zu Urkund deſſen haben wir, die reſpectiven Bevollmächtigten, dieſe Uebereinkunft unterzeichnet und hierunter unſere Siegel beigedrückt.

In dreifacher Ausfertigung geſchehen zu Washington, den 16. Juni 1852, im 76. Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

gez. **Fr. von Gerolt.**
(L. S.)
Dan. Webſter.
(L. S.)

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY. ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 25. Dinstag, den 4. October 1853.

Verordnung

wegen fernerer Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins.

Nachdem die zum Zollverein gehörenden Regierungen einerseits und die zum Steuerverein gehörenden Regierungen andrerseits übereingekommen sind, den unmittelbaren Verkehr zwischen beiden Vereinsgebieten im Zusammenhange mit den durch die Verordnung vom 25. Mai d. J. (Reg.-Blatt S. 27) bekannt gemachten Zollbefreiungen und Zollermäßigungen noch weiter zu begünstigen, so wird Namens Seiner Durchlaucht des Fürsten verordnet, was folgt:

Vom 24. September an bis zum Schlusse dieses Jahres werden bei der unmittelbaren Einführung aus dem Gebiete des Steuervereins in das Gebiet des Zollvereins und umgekehrt folgende Verabredungen zur Ausführung kommen:

A. Man wird gegenseitig zulassen

a. zollfrei;

1. Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt;
2. Chlorkalk;
3. Soda, gereinigte oder ungereinigte (bei dem Uebergange in den Zollverein gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Verfertiger);
4. Mennige, Schmalte, Kupfervitriol, gemischten Kupfer- und Eisenvitriol, weißen Vitriol, Wasserglas, Grünspan, raffinirten (destillirten, krystallisirten) oder gemahlenen;
5. Salzsäure und Schwefelsäure;
6. a. Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Leinengarn, so wie gefärbtes Leinengarn;

b. gebleichte und gefärbte Leinwand, diese Leinwand jedoch nur auf der Grenze zwischen dem Hannoverschen Landrosteibezirke Osnabrück und den angrenzen-

Digitized by Google

den Königlich Preußischen Landestheilen (bei dem Uebergange in den Zollverein beschränkt auf die, mit dem Stempel einer steuervereinsländischen Legge versehene Leinwand);

7. a. Talg und Stearin;
   b. Lichte (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-);
8. Butter, eingeschlagene;
9. Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel;
10. Rindvieh und zwar: Ochsen und Zuchtstiere, Kühe, Jungvieh und Kälber;

b. zu einem Zollsatze von 2 Rthlr. für den Centner:
   Meubles, gepolsterte;

c. zu einem Zollsatze von 3 Rthlr. für den Centner:
   Wachstafft;

d. zu einem Zollsatze von 4 Rthlr. für den Centner:
   Papiertapeten.

B. Die Zollvereinsstaaten werden, nachdem im Steuervereine dieselben Erzeugnisse des Zollvereins nach der Anlage I. der Verordnung vom 25. Mai 1853 bereits die gleiche Erleichterung erfahren haben, von den Erzeugnissen der Steuervereinsstaaten zulassen,

a. zollfrei:
   Hopfen;

b. zu einem Zollsatze von 1 Rthlr. für den Centner:
   Hohlglas, weißes, ungemustertes, welches mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern versehen, sonst aber nicht geschliffen ist, sofern es von Glashütten im Steuervereine mit beglaubigten Ursprungszeugnissen der Verfertiger versendet wird;

c. zu einem Zollsatze von $2\frac{1}{2}$ Rthlr. für den Centner;
   Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster, durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen;

d. zu einem Zollsatze von 3 Rthlr. für den Centner:
   farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen, desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. Quadrat-Zoll das Stück messen, sofern diese Waaren von Glashütten im Steuervereine mit beglaubigten Ursprungszeugnissen der Verfertiger versendet werden. Arolsen am 1. October 1853.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 26. Dinstag, den 11. October 1853.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 20. Juli d. J., die Erhebung der durch das definitive Kataster ermittelten Grundsteuer und die Erhaltung des definitiven Katasters betreff., sind zu Fortschreibungsbeamten

1. für den Kreis der Twiste der Katastergeometer Oberstlieutenant von Thalbitzer zu Mengeringhausen,
2. für den Kreis des Eisenbergs der Katastergeometer Ohlemann zu Corbach und
3. für den Kreis der Eder der Leitungsgeometer Fernholz zu Bergheim

ernannt worden, was mit dem Bemerken veröffentlicht wird, daß in den 8 Gemeinden:

Dehringhausen,
N. Waroldern,
O. Waroldern,
Berndorf,
Meineringhausen,
Strothe,
Alraft und
Freienhagen,

für welche das definitive Kataster vollendet ist, von jetzt an die Bescheinigungen über vorkommende Besitzveränderungen nicht mehr von dem betreffenden Kreisrentmeister, sondern von dem Fortschreibungsbeamten nach Maßgabe der Instruction vom 20. Juli d. J. ertheilt werden.

Arolsen, den 7. October 1853.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 27. Dinstag, den 25. October 1853.

Ausschreiben

an die Herren Landtagsabgeordneten für Waldeck und Pyrmont.

Höchstem Befehle zufolge werden die Herren Abgeordneten für Waldeck und Pyrmont auf den 15. November d. J.

zum ordentlichen Landtage hierdurch einberufen.

Arolsen, am 21. October 1853.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

Winterberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 28. Dinstag, den 1. November 1853

Bekanntmachung,

die Ernennung der Mitglieder der Anklagekammer betr.

Auf Grund des §. 14 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 4. Juni 1850 sind zu Mitgliedern der Anklagekammer für den Zeitraum vom 1. October d. J. bis zum 1. October k. J. die Herren:

Obergerichtspräsident von Hanxleden,
Obergerichtsrath Frese,
Obergerichtsassessor Langenbeck zu Corbach

ernannt worden, was andurch veröffentlicht wird.

Arolsen, am 29. October 1853.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 29. Dinstag, den 8. November 1853.

Weitere Bekanntmachung,

die Aufhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate betreffend.

Nachdem unter den Zollvereinsstaaten die Vereinbarung getroffen worden ist, daß die Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, als geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, imgleichen gestampfte und geschälte Hirse, bis zum letzten September künftigen Jahres eingestellt bleiben soll, so wird diese Erweiterung der Zollfreiheit mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. September d. J., Seite 121 der Regierungsblätter, unter dem Bemerken hierdurch veröffentlicht, daß die betreffenden Zoll-Empfangsstellen mit entsprechender Anweisung versehen worden sind.

Arolsen, am 3. November 1853.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

Winterberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 30. Dinstag, den 22. November 1853.

Bekanntmachung,

die Aufhebung des Eingangszolls für Reis betreff.

In Folge einer unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarung ist die Erhebung des Eingangszolles für Reis vom 10. d. M. an bis zum Ablaufe des Jahres 1853 eingestellt worden und die dieserhalb erforderliche Anweisung den betreffenden Steuerbehörden zugegangen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Arolsen, am 15. November 1853.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

Winterberg.

Digitized by Google

Guard for N. 31

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

IH 5

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 32. Dinstag, den 20. December 1853.

Verordnung,

die Abänderung des Vereins-Zolltarifs betreff.

Nachdem die Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten übereingekommen sind, den für die Jahre 1846, 1847 und 1848 erlassenen Zolltarif und die denselben ergänzenden Verordnungen in einzelnen Bestimmungen weiter abzuändern und zu ergänzen, so wird mit Höchster Genehmigung verordnet, was folgt:

Vom 1. Januar 1854 an treten folgende Veränderungen und Zusätze zu dem Zolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 und zu den seit der Publication desselben erfolgten Verordnungen bis auf Weiteres in Wirksamkeit.

Erste Abtheilung des Tarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten aus der zweiten Abtheilung des Tarifs folgende Artikel hinzu:

aus Pos. 1: Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekräz, Blei-Abzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgräze); von Seifensiedereien die Unterlauge; Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes.

aus Pos. 7: Wasserblei (Reißblei), Kobalt in folgender Fassung: Graphit (Wasserblei, Reißblei); Kobalterze.

aus Pos. 17: Karden oder Weberdisteln,

aus Pos. 38 a.: Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde).

Außerdem

Abfälle von Seidencocons, imgleichen Flockseide (Abfälle vom Haspeln und Spinnen der rohen Seide).

Zweite Abtheilung des Tarifs.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Abänderungen ein:

Digitized by Google

A. In Bezug auf die Zollsätze:

I. Vom Ausgangszoll werden befreit:

Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag (Pos. 6 Eisen und Stahl).

II. Von folgenden bisher theils in der ersten Abtheilung des Tarifs stehenden, theils im Tarif nicht namentlich aufgeführten Artikeln sind die beigefügten Eingangszollsätze zu erheben und zwar:

1. von Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser $7\frac{1}{2}$ Sgr. oder $26\frac{1}{4}$ kr. vom Centner (Pos. 5 Droguerie- ꝛc. Waaren);
2. von nachstehenden Waaren auch in Verbindung mit Gummi elasticum oder Guttapercha, als: Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen, aus Metall echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt, 50 Thlr. oder 87 fl. 30 Kr. vom Centner (Pos. 20, kurze Waaren ꝛc.);
3. von Kratzenleder, auch künstlichem für inländische Kratzenfabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole vom Centner 3 Thlr. oder 5 fl. 15 Kr. (Pos. 21 Leder ꝛc.);
4. von allen mit Gummi elasticum oder Guttapercha überzogenen Geweben vom Centner 20 Thlr. oder 35 fl.
5. von Gummidrucktüchern für Fabriken auf Erlaubnißscheine unter Controle vom Centner 10 Thlr. oder 17 fl. 30 Kr. (Pos. 40 Wachsleinwand ꝛc.).

III. Von nachfolgenden Artikeln sind anstatt der bisherigen Ein- oder Ausgangszollsätze die beigefügten Sätze zu erheben und zwar:

1. von schwefelsaurem Natron (gereinigtem, ungereinigtem, calcinirtem, krystallisirtem), beim Eingange vom Centner 15 Sgr. oder $52\frac{1}{2}$ Kr. (Pos. 5 Droguerie- ꝛc. Waaren);
2. von Myrobalanen und Palmnüssen nur beim Ausgange vom Centner 5 Sgr. oder $17\frac{1}{2}$ Kr. (Pos. 5 Droguerie- ꝛc. Waaren);
3. von Ziegenhaaren nur beim Ausgange vom Centner 5 Sgr. oder $17\frac{1}{2}$ Kr. (Pos. 11 Häute ꝛc.);
4. von Schreibfedern aus Stahl oder Metall-Composition beim Eingange vom Centner 50 Thlr. oder 87 fl. 30 Kr. (Pos. 20 kurze Waaren ꝛc.);
5. von Mühlsteinen mit eisernen Reifen beim Eingange vom Stück 2 Thlr. oder 3 fl. 30 Kr. (Pos. 33 Steine ꝛc.);
6. von rohem Zink beim Eingange vom Centner 1 Thlr. oder 1 fl. 45 Kr. (Pos. 42 Zink ꝛc.);

Digitized by Google

B. In Bezug auf die Tarasätze:

An Tara wird bewilligt für:

1. Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel (Pos. 25 v. 1);
   a. in Seronen (nicht von Thierhäuten) 12 Pfd. vom Centner Bruttogewicht);
   b. in Thierhäuten 8 Pfd. vom Centner Bruttogewicht;
2. Tabacksfabrikate (Pos. 25 v. 2 α. und β.) in Kanasterkörben 12 Pfd. vom Centner Bruttogewicht.

C. In Bezug auf die Fassung einzelner Positionen.

1. In der Pos. 51 „Schwefelsaures ꝛc. Kali" fallen die Worte: „alle Abfälle in der Fabrikation der Salpetersäure" hinweg.

2. An die Stelle der Anmerkung 2 zur Pos. 6 „Eisen und Stahl" tritt folgende Bestimmung:

Von Rohstahl, seewärts von der russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißscheine für Stahlfabriken eingehend, wird nur die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.

3. Bei Pos. 6 f. 2 „Grobe Eisen- und Stahlwaaren" fallen die Worte „Maschinen von Eisen" hinweg.

4. Die Ausnahme zu Pos. 22 c. „Rohe Leinwand ꝛc." soll künftig dahin lauten:

Ausnahme: Rohe ungebleichte Leinwand geht frei ein:

aa. in Preußen:

auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz und von Gronau bis Anholt nach Bleichereien oder Leinwandmärkten.

bb. in Sachsen:

auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine.

Dritte Abtheilung des Tarifs.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder, seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen, desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

ro — mit Ausnahme der unter Nr. 8, 9 und 10 des ersten Abschnittes genannten genstände, für welche die bisherigen Sätze gültig bleiben — erhoben vom Centner ½ Sgr. oder 12¼ Kr.

Digitized by Google

Fünfte Abtheilung des Tarifs.

Die Bestimmung im zweiten Satz unter Ziffer V., wonach, im Fall eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle besteht, die Declaration als „halbseidene Waare“ genügt, findet auf Gold- und Silberstoffe und auf Bänder keine Anwendung.

Arolsen, den 2. December 1853.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Bekanntmachung,

den Beitritt der freien Stadt Hamburg zu dem zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen Uebernahme von Ausgewiesenen abgeschlossenen Vertrag betreffend.

Nachdem unter dem 14. v. M. der Beitritt der freien Stadt Hamburg zu dem zwischen den Regierungen mehrerer deutschen Staaten abgeschlossenen, am 18. December 1851 — Nr. 1 des Reg.-Blatts von 1852 — publicirten Vertrage erfolgt ist; wird dies hiermit veröffentlicht. Arolsen am 6. December 1853.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

☞ Nr. 31 wird nächsten Dinstag ausgegeben.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 33. Dinstag, den 27. December 1853.

Bekanntmachung,

die Verlängerung des zwischen dem Fürstenthum Waldeck und der Krone Preußen bestehenden Zollvertrags betreff.

Der nachstehende, unter dem 3. September d. J. zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont über die fernere Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuersysteme abgeschlossene und ratificirte Vertrag wird, nachdem derselbe die ständische Zustimmung erhalten hat, hiermit zur allgemeinen Nachachtung veröffentlicht.

Arolsen am 19. December 1853.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Vertrag

zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont über die fernere Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuersysteme.

Bei dem bevorstehenden Ablaufe des Vertrages vom 9. Januar 1838, durch welchen der Anschluß des Fürstenthums Waldeck an das Zoll- und Steuersystem Preußens über den in dem Vertrage vom 16. April 1831 verabredeten Zeitraum hinaus aufrecht erhalten worden war, haben die contrahirenden Theile in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Anschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen, zum Zweck der Verlängerung jener Verträge Unterhandlungen eröffnen lassen und deshalb zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Se. Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Friedrich Leopold Henning und
Allerhöchst Ihren Geheimen Legations-Rath Alexander Max Philipsborn;

und andererseits

Digitized by Google

Se. Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont
Höchst Ihren Geheimen-Rath Carl Wilhelm von Stockhausen,
von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der wegen des Beitritts Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont mit dem Fürstenthume Waldeck zu dem Zoll- und Steuersysteme Preußens unter dem 16. April 1831 und 9. Januar 1838 abgeschlossenen Verträge sollen bis zum letzten December 1865, jedoch mit nachfolgenden Veränderungen verlängert werden.

Artikel 2.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont übernehmen die Verbindlichkeit im Fürstenthum Waldeck den im Inlande bereiteten Rübenzucker derselben Besteuerung zu unterwerfen, welche in Preußen besteht. Zu dem Ende sollen wegen Anwendung der dieserhalb in Preußen bestehenden gesetzlichen und administrativen Bestimmungen und Einrichtungen im Fürstenthum Waldeck und wegen deren etwaiger künftiger Abänderung dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche in den Artikeln 1 und 2 des Vertrages vom 16. April 1831 und im Artikel 3 des Vertrages vom 9. Januar 1838 wegen Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuersysteme hinsichtlich der Zölle und inneren Steuern getroffen worden sind.

In Folge dessen wird zwischen dem Königreiche Preußen und den mit ihm zum Zollvereine verbundenen Staaten und dem Fürstenthume Waldeck ferner eine Gemeinschaft der Rübenzuckersteuer stattfinden und der Ertrag dieser Steuer nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 3.

So weit sich nach der bisherigen Erfahrung einzelne Abänderungen, Ergänzungen und nähere Bestimmungen der bestehenden Vereinbarungen als im Bedürfnisse liegend zu erkennen gegeben haben, ist darüber eine besondere Uebereinkunft getroffen worden.

Artikel 4.

Die Einrichtung der Zoll- und Steuerverwaltung im Fürstenthume Waldeck soll, soweit sie einer Abänderung bedarf, in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Ausführungs-Commissarien angeordnet werden.

Artikel 5.

Wenn der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens neun Monate vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf 12 Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratification vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen vier Wochen bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen, Berlin, den 3. September 1853.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. (L. S.)

Carl Wilhelm von Stockhausen. (L. S.)

Alexander Max Philipsborn. (L. S.)

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Verlängerung der bezüglich des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, sowie der wegen Besteuerung innerer Erzeugnisse ꝛc. bestehenden Verträge betreff.

Auf Grund des §. 7 der Verfassungs-Urkunde vom 17. August 1852 werden die nachfolgenden, unter dem 3. September d. J. abgeschlossenen und allseitig ratificirten Staatsverträge, nämlich:

a. der Vertrag, die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend und
b. der Vertrag wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salzdebits im Fürstenthum Pyrmont

zur allgemeinen Nachachtung hierdurch veröffentlicht.

Arolsen am 19. December 1853.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Waldeck andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreff.

Bei dem bevorstehenden Ablaufe des Vertrages vom 11. December 1841 über den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, haben die contrahirenden Theile, in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Anschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen zum Zweck der Verlängerung jenes Vertrages Unterhandlungen eröffnen lassen, und deshalb zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai, 19. October und

Digitized by Google

13. November 1841, endlich vom 4. April 1853 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen, Hannover und Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, so wie der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn

und andererseits

Se. Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont

Höchst Ihren Geheimen-Rath Carl Wilhelm von Stockhausen,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der wegen des Beitritts Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont mit dem Fürstenthume Pyrmont zu dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins am 11. December 1841 abgeschlossene Vertrag soll bis zum letzten December 1865, jedoch mit nachfolgenden Veränderungen verlängert werden.

Artikel 2.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont übernehmen auch ferner die Verbindlichkeit im Fürstenthum Pyrmont den im Inlande bereiteten Rübenzucker derselben Besteuerung zu unterwerfen, welche in den übrigen Staaten des Zollvereins besteht. Zu dem Ende sollen wegen Anwendung der dieserhalb im Zollvereine bestehenden gesetzlichen und administrativen Bestimmungen und Einrichtungen im Fürstenthum Pyrmont und wegen deren etwaiger künftiger Abänderung dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche in den Artikeln 2 und 3 des Vertrages vom 11. December 1841, den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend, und in dem dazu gehörigen Separatartikel 2., in Bezug auf die Zölle getroffen worden sind. In Folge dessen wird zwischen dem Königreiche Preußen und den mit ihm zum Zollvereine verbundenen Staaten und dem Fürstenthume Pyrmont ferner eine Gemeinschaft der Rübenzuckersteuer stattfinden und der Ertrag dieser Steuer nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Digitized by Google

Artikel 3.

So weit sich nach der bisherigen Erfahrung einzelne Abänderungen, Ergänzungen und nähere Bestimmungen der bestehenden Vereinbarungen als im Bedürfnisse liegend zu erkennen gegeben haben, ist darüber eine besondere Uebereinkunft getroffen worden.

Artikel 4.

Die Einrichtung der Zoll- und Rübenzucker-Steuerverwaltung im Fürstenthume Pyrmont soll, soweit sie einer Abänderung bedarf, in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Ausführungs-Commissarien angeordnet werden.

Artikel 5.

Wenn der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens neun Monate vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf 12 Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und sollen die Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens binnen vier Wochen, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen, Berlin, den 3. September 1853.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. (L. S.)

Carl Wilhelm von Stockhausen. (L. S.)

Alexander Max Philipsborn. (L. S.)

Vertrag

zwischen Preußen und Waldeck wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salzdebits im Fürstenthume Pyrmont.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont sind übereingekommen, im Zusammenhange mit dem zwischen Preußen, für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins einerseits und Waldeck andererseits heute abgeschlossenen Vertrage wegen Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, auch eine Fortdauer derjenigen Erweiterung des freien Verkehrs herbeizuführen, welche durch den unterm 11. December 1841 abgeschlossenen Vertrag wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und des Salzdebits im Fürstenthume Pyrmont begründet worden ist. Demgemäß ist von den ernannten Bevollmächtigten

Digitized by Google

Seiner Majestät des Königs von Preußen:

Allerhöchst Ihrem Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henn

und

Allerhöchst Ihrem Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsbo

und

Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont:

Höchst Ihrem Geheimen Rath Carl Wilhelm von Stockhausen,

folgender Vertrag unter dem Vorbehalte der Ratification abgeschlossen worden:

Artikel 1.

Der Vertrag vom 11. December 1841 wegen Besteuerung innerer Erzeugnisse wegen des Salzdebits im Fürstenthume Pyrmont, soll über die darin verabredete hinaus bis zum letzten December 1865 verlängert werden, jedoch mit denjenigen Ab rungen einzelner Bestimmungen, über welche eine besondere Uebereinkunft ger worden ist.

Artikel 2.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens neun Monate vor dessen Ab gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Ja als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald den betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt soll die Auswechselung der Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, späte aber binnen vier Wochen bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 3. September 1853.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. (L. S.)

Carl Wilhelm von Stockhau (L. S.)

Alexander Max Philipsborn. (L. S.)

Digitized by Google

Verordnung,

den Salzdebit im Fürstenthum Pyrmont betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen auf Grund des §. 7 der Verfassungs-Urkunde vom 17. August 1852 zur Ausführung des mit Preußen abgeschlossenen Vertrags wegen der Besteuerung inneren Erzeugnisse und wegen des Salzdebits im Fürstenthum Pyrmont, was folgt:

§. 1.

Zur Verhütung von Salzdefraudationen, zum Schutze der inländischen Salzfabrikation und zur Sicherstellung des der Staatskasse zu gewährenden Einkommens vom Salzdebit wird vom 1. Januar 1854 an eine Controle des Salzverbrauchs eingeführt.

§. 2.

Dieser Salzverbrauchscontrole unterliegt vom 1. Januar 1854 an das gesammte Gebiet des Fürstenthums Pyrmont, und es wird bis dahin der Salzbedarf einer jeden Ortschaft von Unserer Regierung, nach Vereinbarung mit dem Provinzial-Steuerdirector zu Münster, festgesetzt und derselben bekannt gemacht werden. Die Aufsicht und Controle des Salzverbrauchs wird von dem Provinzial-Steuerdirector in Münster geführt.

§. 3.

Das für das Fürstenthum Pyrmont und dessen Bewohner zum Verkaufe kommende Salz wird von der Salinen-Verwaltung zu Pyrmont an die mit dem Untersteueramte zu Pyrmont zu verbindende Salzfactorei und aus der letzteren an die Gemeindesellereien abgegeben, aus welchen dasselbe von den Bewohnern des ihnen zugewiesenen Districts gegen Zahlung des festgesetzten Preises von Zwei Sgr. einem Pfennige für je drei Pfund und von neun Pfennigen für das Pfund bei der Abnahme von kleineren Quantitäten abzunehmen ist.

Der freie Handel mit Salz im Fürstenthum Pyrmont ist verboten.

§. 4.

Der Verkehr zwischen der Saline und der Salzfactorei wird durch die von deren vorgesetzten Behörden zu ertheilenden Instructionen geregelt.

Jeder Salztransport von der Saline zur Salzfactorei muß mit einem von der Salinenverwaltung auszustellenden Passirscheine, in welchen das verabfolgte Quantum

Digitized by Google

einzutragen ist, und mit dem Contobuche der Factorei, welches die gleiche Angabe des Transport-Quantums enthält, begleitet sein.

Die zur Legitimation des Transports dienenden Documente sind den Aufsichtsbeamten auf Verlangen unweigerlich vorzuzeigen.

§. 5.

Ueber die Abgabe des Salzes von der Factorei an die ihr zugewiesenen Gemeindesellereien werden von der vorgesetzten Behörde die nöthigen Instructionen erlassen.

Der Salzfactor läßt den Gemeindesellern das von ihnen abzunehmende Quantum auf Vorzeigung des Gemeinde-Salzbuchs nach und nach verabfolgen, und trägt in das letztere die verabfolgte Quantität ein.

Zur Legitimation des Transports dient das Gemeinde-Salzbuch, welches daher den Aufsichtsbeamten auf Verlangen producirt werden muß.

§. 6.

Die Bewohner des der Salzverbrauchs-Controle unterworfenen Fürstenthums Pyrmont sind vom Anfang des nächsten Jahres an verpflichtet, das auf sie zu vertheilende Minimalquantum, sowie auch ihren etwaigen Mehrbedarf an Salz aus der ihnen angewiesenen Sellerei jährlich zu entnehmen und dasjenige Quantum, welches sie vor Ablauf des auf das geschlossene Jahr folgenden Monats Januar nicht abgenommen haben, mit sechs Pfennigen für jedes Pfund abzulösen, ohne daß ihnen dafür Salz verabfolgt wird.

Behufs Feststellung dieser Salzablösungsgelder fertigt die Salzfactorei zu Pyrmont nach dem Schlusse eines jeden Jahres auf Grund des von ihr darüber geführten Registers eine Nachweisung der mit dem Bezuge des ihnen zugetheilten Salzquantums in Rückstand verbliebenen Gemeinden an, und sendet diese Nachweisung spätestens am 15. Januar des folgenden Jahres dem Kreisrentmeister zu Pyrmont zu.

Dieser veranlaßt die Gemeinden zur sofortigen Beziehung des Rückstandes, und läßt, wenn derselbe nicht bis zum 31. Januar entnommen ist, von den einzelnen Hausvätern, welche das Contobuch des Gemeindesellers als Restanten ergibt, die Ablösung mit sechs Pfennigen für jedes bis zu der Höhe des Salz-Obligo-Quanti der Gemeinde rückständige Pfund Salz einziehen, und liefert demnächst die gesammten Ablösungsbeträge der mit der Abnahme ihrer Salz-Obligo-Quanta in Rest gebliebenen Gemeinden bis Ende März an das Haupt-Steueramt in Lemgo ab.

Hat eine Gemeinde das ganze derselben zugetheilte Salzquantum am Schlusse eines Jahres zwar bezogen, sind gleichwohl aber einzelne Familien der Gemeinde mit dem Salzbezuge dergestalt im Rückstande geblieben, daß sie nicht wenigstens $^3/_4$ der auf sie vertheilten Salzmenge (§. 7 und 8), oder gar kein Salz bezogen haben, so können mit

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Genehmigung des Kreisraths von diesen Familien nicht allein die Ablösungsgelder zum Vortheil der Gemeinde-Casse mit 6 Pf. pro Pfund eingezogen und, wenn solches nicht thunlich, die Geldbeträge durch Gemeindearbeit abverdient, sondern es kann auch gegen solche Renitenten je nach Vorliegenheit der Umstände das Strafverfahren wegen verübter Salzdefraudation eingeleitet worden.

§. 7.

Das Salzquantum, welches auf jede Gemeinde zwangsweise zu vertheilen ist, beträgt durchschnittlich Vierzehn Pfund für den Kopf der Bevölkerung nach der neuesten Zählung. Dasselbe wird auf die einzelnen Haushaltungen nach dem muthmaßlichen Bedürfniß, und zwar in der Weise vertheilt, daß

a. für Kinder unter vierzehn Jahren Sechs Pfund pr. Kopf,
b. für jede Kuh, welche gehalten wird, Sechs Pfund,
c. für jedes Stück Vieh, welches in den Haushaltungen jährlich geschlachtet zu werden pflegt, und zwar: für ein Rind, Kuh oder Ochsen fünfzehn bis dreißig Pfund, für ein Schwein vierzehn bis zweiundzwanzig Pfund für ein Schaf, Ziege u. s. w.

Ein und ein halbes Pfund

vorab zu rechnen sind.

Die nach Abrechnung der daraus sich ergebenden Quantitäten übrig bleibende Pfundzahl wird auf die Bewohner der Gemeinden, welche über vierzehn Jahre alt sind, gleich vertheilt.

§. 8.

Die Vertheilung auf die einzelnen Bewohner in der vorgeschriebenen Weise (§. 7) geschieht durch den Kreisrath zu Pyrmont, mit Zuziehung eines Mitgliedes des Kreisvorstandes und der betreffenden Bürgermeister, sowie unter Antheilnahme des jedesmaligen Dirigenten des Hauptsteueramtes zu Lemgo, oder (in dessen Vertretung) des Obercontroleurs zu Pyrmont.

Für die aufzustellenden Vertheilungslisten sind die nöthigen Formulare mitzutheilen und die erforderlichen Instructionen durch Unsere Regierung zu erlassen.

§. 9.

Die Gemeindesalzseller erhalten für jedes Jahr, außer dem Gemeinde-Salzbuche, ein Salzcontobuch, in welchem die Bewohner der ihnen zugewiesenen Gemeinde nach Haushaltungen aufgeführt sind, und das von jeder Haushaltung abzunehmende Minimal-Quantum nach der aufgestellten Vertheilungsliste bemerkt ist.

Die Salzseller sind zur sorgfältigen Buchführung in der Weise verpflichtet, daß sie bei jedem Salzbezuge das angekaufte Quantum in das Contobuch sofort einzutragen haben.

Digitized by Google

Den Aufsichtsbeamten steht das Recht zu, das zu führende Contobuch im Laufe des Jahres sich vorzeigen zu lassen, und die Richtigkeit der Eintragungen durch die vorzunehmende Vergleichung mit den Individual-Salzbüchern zu constatiren.

§. 10.

Für jede Haushaltung innerhalb des Fürstenthums Pyrmont wird ein Individual-Salzbuch angefertigt und in dasselbe das Salzobligo-Quantum, welches jährlich abgenommen werden muß, gleichfalls eingetragen.

Nur auf Vorzeigung dieses Salzbuchs darf im Fürstenthum Pyrmont Salz aus einer Sellerei verabfolgt werden.

Das angekaufte Quantum ist in demselben übereinstimmend mit der Eintragung in das Salzcontobuch (§. 9) zu bemerken, und muß jeder Salztransport bei Vermeidung gesetzlicher Bestrafung durch dieses Salzbuch legitimirt sein.

§. 11.

Die Nichtbeachtung der erlassenen Vorschriften wird mit folgenden Strafen belegt:

1. Die Verabfolgung von Salz von der Saline, aus der Salzfactorei zu Pyrmont und aus den Sellereien ohne Vorzeigung des Salzbuchs wird mit zwei bis zehn Thlr. bestraft.
2. Dieselbe Strafe tritt ein, wenn ein Salztransport nicht sofort in der vorgeschriebenen Weise legitimirt werden kann, oder wenn das transportirte Quantum nicht mit der in das Legitimations-Document eingetragenen Quantität übereinstimmt.
3. Der Verkauf von Salz und die tauschweise oder unentgeltliche Ueberlassung von solchen Personen, welche nicht dazu angestellt sind, oder an andere, als die zum Ankauf befugt sind, wird mit der Confiscation des Salzes und mit einer Geldstrafe von drei Silbergroschen für jedes Pfund Salz, mindestens aber mit zehn Silbergroschen bestraft.
4. Im Falle der Täuschung der Salinen-Verwaltung, des Salzfactors oder der Gemeindeseller durch die Angabe unrichtiger Namen oder eines falschen Wohnorts tritt außerdem die Strafe des Betruges ein.
5. Die mit dem Salzdebit beauftragten Personen sind bei Nichtbeachtung der ihnen ertheilten Instructionen in den Fällen, in welchen ihnen, oder den von ihnen angestellten Gehülfen eine absichtliche Uebertretung nicht nachgewiesen werden kann, jedoch ein grobes Verschulden zur Last fällt, mit angemessenen Ordnungsstrafen bis zu dem Betrage von 5 Thlrn. zu belegen.
6. Für die nicht beitreiblichen Geldstrafen tritt eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

Digitized by Google

§. 12.

Zur Beachtung der erlassenen Vorschriften sind die angestellten Steuerbeamten, die Schutzmänner, die Forstlaufer, sowie die Ortspolizeidiener verpflichtet.

Von den eingehenden Geldstrafen erhalten die Denuncianten, mit Ausnahme der Steuerbeamten und der Schutzmänner, die Hälfte.

Gegeben, Arolsen am 20. December 1853.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

Verordnung

wegen weiterer Veränderung des Vereins-Zolltarifs.

Nachdem durch die zum Zollverein gehörigen Regierungen weitere Abänderungen des Vereins-Zolltarifs beschlossen sind, wird mit Höchster Genehmigung hierdurch Folgendes verordnet:

Vom 1. Januar 1854 an treten außer den in der Verordnung vom 2. December 1853 vorgeschriebenen noch folgende weitere Abänderungen und Zusätze zu dem Zolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 bis auf Weiteres in Wirksamkeit:

1. Die in der Anmerkung zu Pos. 12 b. der zweiten Abtheilung des Tarifs festgesetzten Zollsätze für Holz werden auch auf die Einfuhren in den Häfen von Hannover und Oldenburg in Anwendung gebracht.
2. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke unterliegen auch beim Ausgange über Hannoversche und Oldenburgische Häfen dem in der Anmerkung zu Pos. 24 der zweiten Abtheilung des Zolltarifs für den Ausgang über Preußische Seehäfen angeordneten ermäßigten Ausgangszolle von 10 Sgr. für den Centner.
3. Auf der Grenzlinie von Haarburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen, werden zu folgenden gegen die unter Pos. 39 der zweiten Abtheilung des Zolltarifs vorgeschriebenen Eingangszölle ermäßigten Sätzen eingelassen:

a, Füllen unter einem Jahre, 1 Stück	—	Rthlr.	15	Sgr.	—	—	fl.	52½	kr.
b. magere Ochsen, 1 Stück	—	—	2	„	15	„	—	4 „	22½ „
c. magere Kühe, 1 Stück	—	—	1	„	15	„	—	2 „	37½ „
d. magere Rinder, 1 Stück	—	—	1	„	—	„	—	1 „	45 „

zu b., c. und d., wenn sie zur Mastung bestimmt sind und unter den erforderlichen Controlen.

4. Der unter Pos. 41 a. der zweiten Abtheilung des Zolltarifs vorgeschriebene Ausgangszoll für rohe und gekämmte Schafwolle, einschließlich der Gerberwolle, wird auf 10 Sgr. oder 35 kr. für den Centner, und der Ausgangszoll für Haidschnuckenwolle bei dem Ausgange über die Hannoversche und Oldenburgische Grenze auf 2½ Sgr. vom Centner ermäßigt.

Arolsen am 19. December 1853.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

THE M... PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AN... TILDEN FOUNDA...

Fürstlich Waldeckische
Regierungs-Blätter

vom

Jahr 1854.

Nro. 1 — 40.

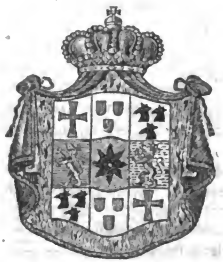

Vierundvierzigster Jahrgang.

Mengeringhausen.
Fürstliche Hof- und Regierungs-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Inhalt.

Fürstliche Verordnungen.

Authentische Interpretation des §. 25 des Gesetzes vom 24. September 1851 über die Aufhebung der Geschlossenheit der Bauerngüter ꝛc., und Zusatzbestimmung zu demselben — Seite 1

Verordnung, betr. die Bestrafung der Zollvergehen gegen die Kaiserlich-Oesterreichischen Zollgesetze 32

Authentische Interpretation des §. 4 des Gesetzes vom 12. December 1850, die Einführung kürzerer Verjährungsfristen betr. — — — — — — — — — — — — 57

Gesetz, die Erhöhung der directen Steuern betr. — — — — — — — — — — — 58

Gesetz, das Wandern der Handwerker betr. — — — — — — — — — — — — 61

Nachtrag zum Gesetz über die Gerichtsverfassung, vom 4. Juni 1850 — — — — — — 69

Finanzgesetz für die Jahre 1854, 1855 und 1856 — — — — — — — — — — 83

Gesetz über Enteignungen im Interesse der Mineralbrunnen — — — — — — — — 91

Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit — — — — — — — — — — — 93

Jagdpolizei-Gesetz — — — — — — — — — — — — — — — — 97

Aufhebung der Verordnung vom 2. Juli 1776, den Verkauf der rohen Häute an die Loh- und Weißgerberzunft in den vormaligen Aemtern Wildungen und Waldeck betr. — — — 107

Gesetz, die Competenz-Conflicte zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden betr. — — 109

Authentische Interpretation des 2. Alinea im §. 83 der Verfassungs-Urkunde vom 17. August 1852 betr. — — — — — — — — — — — — — — 113

Gesetz, die Strafe des unerlaubten Handelsbetriebs betr. — — — — — — — — — 119

Zusatzbestimmungen zu dem Gesetz vom 20. Februar 1851, den Ansatz und die Erhebung von Sporteln betr. — — — — — — — — — — — — — — 120

Verordnung, die Beschränkung der Auswanderungsfreiheit betr. — — — — — — — — 123

Gesetz, die Beschaffenheit der Dacheindeckungen betr. — — — — — — — — — 129

Gesetz, wegen Aufbringung der Kosten für das Grundkataster im Fürstenthum Pyrmont — — 131

Landtags-Ordnung für das Fürstenthum Pyrmont — — — — — — — — — — 133

Gesetz wegen der Spielkarten — — — — — — — — — — — — — — 139

Finanzgesetz für das Fürstenthum Pyrmont, für die Jahre 1854, 1855 und 1856 — — — 157

Gesetz, die Verwandlung der kündbaren Staatsschulden in unkündbare und deren Tilgung betr. 165

Gesetz, das zinstragende Anlegen der Brandkasse-Kapitalien bei der Staatskasse betr. — — 169

Gesetz, das Ausleihen gerichtlich deponirter Gelder bezw. die Aufhebung der Verordnung vom 3. April 1829 betr. — — — — — — — — — — — — — — 170

Gesetz, das zinstragende Anlegen von gerichtlich deponirten und vormundschaftlichen ꝛc. ꝛc. Geldern in Waldeckischen Obligationen betr. — — — — — — — — — — — — 171

Gesetz, die Erhöhung der Maischsteuer betr. — — — — — — — — — — — — 172

Gesetz, die Errichtung einer Landrentenbank für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont betr. 175

Digitized by Google

ufatzbestimmungen zu den Ablösungsgesetze vom 7. und 29. Juli 1848 wegen der Zehnten; vom 8. Juli 1848 und 12. Februar 1850 wegen der Schafzähle; vom 4. November 1848 wegen der Parochialdienste; vom 20. November 1848 wegen der gutsherrlichen Abgaben und vom 24. September 1851 wegen des Heimfallsrechts und des Rechts auf Besitzveränderungsabgaben — — — — — — — — — — — — — — Seite 182
esetz, die Rechtsverhältnisse hinsichtlich der auf den Inhaber lautenden Schuld-Urkunden betr. 195
esetz, mehrere Abänderungen und Zusatzbestimmungen zu dem Gesetze vom 14. Juni 1850 über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten betr. — — — — — — — — — — 209
esetz, mehrere Abänderungen und Zusatzbestimmungen zum Gesetz vom 20. Februar 1851 über den Ansatz und die Erhebung von Sporteln betr. — — — — — — — — 213
usatzbestimmungen zum Gesetz vom 14. Juni 1850, die Gebühren der Rechtsanwälte betr. — 215
uthentische Interpretation der unter No. II. 3 und No. IV. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1850 über die Gebühren der Rechtsanwälte enthaltenen Bestimmungen — — — — — — 216
iesetz, die Hundesteuer im Fürstenthum Waldeck betr. — — — — — — — — — 223

Aus Fürstlicher Regierung.

ekanntmachung, den Zoll von Syrup betr. — — — — — — — — — — Seite 4. 108
ekanntmachung, den zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Sr. Majestät dem König von Preußen unter dem 19. Februar 1853 abgeschlossenen Handels- und Zollvertrag betr. 5
ekanntmachung, verschiedene zwischen den Staaten des Zollvereins abgeschlossene Verträge betr. 34
ekanntmachung, den freien Verkehr zwischen den Staaten des ehemaligen Steuervereins mit dem Zollverein betr. — — — — — — — — — — — — — — — — 56
esetzliche Verkündigung des zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen abgeschlossenen Staatsvertrags — — 63. 68. 117
ekanntmachung, die Veränderung der bisherigen Arzneitaxe betr. — — — — — — — 64
ekanntmachung, das Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe inne zu halten sind, sowie die zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen befugten Stellen betr. — — — — — — — — — — — — — — — — 65. 70. 117. 122. 156
rkanntmachung, die Berichtigung eines, in der Verordnung vom 24. November 1851, über das bei der Expropriation von Grundstücken u. s. w. zu öffentlichen Wegen zu beobachtende Verfahren, enthaltenen Druckfehlers betr. — — — — — — — — — — — — — — — 68
ekanntmachung, eines in der Tabelle zu der Bekanntmachung vom 9. December 1848, das Ergebniß der Ausmittelung des kubischen Inhalts der verschiedenen hierländischen Fruchtgemäße betr., vorgekommenen Druckfehlers — — — — — — — — — — — — — — — 73
Bekanntmachung, den wegen der Verwaltung der Posten in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont mit der Krone Preußen abgeschlossenen Vertrag betr. — — — — — 75. 127
ufhebung der gesetzlichen Bestimmung, das Einsperren der Tauben zur Saatzeit betr. — — 82
Bekanntmachung, den Beitritt des Großherzogthums Baden und der Landgrafschaft Hessen-Homburg zu dem zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen Uebernahme von Ausgewiesenen abgeschlossenen Vertrage betr. — — — — — — — — — — — — — — — 86
Bekanntmachung, die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem Bundesgebiete betr. — 87
Bekanntmachung des mit Frankreich zum Schutze des literarischen und musikalischen Eigenthums abgeschlossenen Staatsvertrags — — — — — — — — — — — — — 113
Bekanntmachung, Suspension der Vorschriften über die Waarentransport-Controle im Binnenlande betr. — — — — — — — — — — — — — — — — — 122
Verordnung wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes — — — — — — — — — — — — — 125. 163

Verordnung wegen Erhöhung des Eingangszolles für Hefe — — — — — — Seite 126. 13
Bekanntmachung, die Begründung der Gesuche um Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande betr. 13
Bekanntmachung resp. Verordnung, die Erhebung einer Ausgleichungs-Abgabe von dem aus dem Fürstenthum Waldeck nach Preußen übergehenden Branntwein betr. — — — — — — 14
Bekanntmachung, die Forstordnung vom 21. November 1853 betr. — — — — — — — 14
Ausschreiben an die Herren Landtags-Abgeordneten für Waldeck und Pyrmont — — — 14
Verordnung, die mit dem 1. October 1854 eintretende Forstorganisation betr. — — — — 14
Verordnung, die Französischen Laubthaler, die Brabanter und andere Kronenthaler betr. — — 15
Verordnung über die Ausführung der in der Landtagsordnung für das Fürstenthum Pyrmont vom 27. Juli 1854 über die Wahl der Abgeordneten enthaltenen Bestimmungen — — 15
Bekanntmachung, die Aufhebung der Verordnung vom 26. Januar 1850, wegen Errichtung eines Vorseminars für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, und die Verbindung s. g. Realklassen mit dem Gymnasium zu Corbach betr. — — — — — — — — — — 15
Bekanntmachung, die Fortdauer der Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabricate betr. — — — — — — 160. 19
Bekanntmachung, den Genuß des mit s. g. Mutterkorn verunreinigten Brodes betr. — — — 16
Verordnung, die Staatsschulden-Verwaltung betr. — — — — — — — — — — 16
Verordnung, die Ausdehnung der mit dem Kurfürstenthum Hessen wegen Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel abgeschlossenen Convention vom 2. April 1828 auf Frevel an Staats-, Vicinal- und Communalwegen, sowie an Brücken, Ufer- und Wasserbauten betr. — — — — — — — — — — — — — — — — — 173
Bekanntmachung, das definitive Kataster für die Gemeinden Netze, N. Werbe, O. Werbe, Sachsenhausen, Waldeck, Helmscheid, Mühlhausen, Bühle und Twiste betr. — — — — 174
Bekanntmachung, betr. die Gebühren der Ablösungs-Commissionen und der in Ablösungssachen zugezogenen Anwälte — — — — — — — — — — — — — — — — 186
Bekanntmachung, die Herabsetzung der Uebergangsabgabe von dem aus den Zollvereinsstaaten nach Kurhessen übergehenden Branntwein betr. — — — — — — — — — — 189
Bekanntmachung der in Folge der Revision des zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen abgeschlossenen Staatsvertrages gefaßten Beschlüsse 191
Bekanntmachung, die Ernennung der Mitglieder der Anklagekammer betr. — — — — — 200
Berichtigung von Druckfehlern in dem Tarif zur Berechnung der Gebühren der Ablösungs-Commissionen und der Anwälte — (Regierungsblatt Nro. 33, Seite 187 und 188 de 1854) 200
Bekanntmachung, den Bundesbeschluß vom 6. Juli d. J. wegen allgemeiner Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit betr. — — — — — — — — — 201
Bekanntmachung, den Bundesbeschluß vom 13. Juli d. J. wegen des Vereinswesens betr. — 207
Bekanntmachung des mit Frankreich über die Auslieferung von Verbrechern abgeschlossenen Staatsvertrags — — — — — — — — — — — — — — — — — — — 217
Nachtrag zur Verordnung vom 23. September 1854, die mit dem 1. October 1854 eingetretene Forstorganisation betr. — — — — — — — — — — — — — — — — — — 222
Bekanntmachung, die Aufhebung der Ausgleichungsabgabe von dem aus dem Fürstenthum Waldeck nach Preußen übergehenden Branntwein betr. — — — — — — — — — — 222
Verordnung, die Verwaltung der Landrentenbank betr. — — — — — — — — — — 225

Aus Fürstlichem Consistorium.

Verordnung, die Statuten der Anstalt zu Unterstützung der Geistlichen in Adjuncturfällen betr. — 2
Verordnung, die Verhältnisse der Candidaten der Theologie betr. — — — — — — 58
Verordnung, die Pensionirung der Geistlichen resp. die Beigebung eines Vicars betr. — — 71

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 1. Dinstag, den 10. Januar 1854.

Authentische Interpretation

des §. 25 des Gesetzes vom 24. September 1851 über die Aufhebung der Geschlossenheit der Bauerngüter ꝛc., und Zusatzbestimmung zu demselben.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des §. 25 des Gesetzes vom 24. September 1851 über die Aufhebung der Geschlossenheit der Bauerngüter ꝛc., welche seither verschieden ausgelegt und zur Anwendung gebracht worden ist, wird dahin authentisch interpretirt:

daß in allen Fällen, wo ein Erbbestands-Verhältniß abgelöst wird, auch die Gegenleistungen des Erbverpächters und zwar in der Weise mit zur Ablösung kommen müssen, daß die Summe des ermittelten jährlichen Geldwerths der Gegenleistungen von der ermittelten Ablösungs-Summe des Erbbeständers in Abzug zu bringen ist.

§. 2.

Dieser authentischen Interpretation wird rückwirkende Kraft auch in der Beziehung beigelegt, daß sie nicht allein auf die bereits in der Verhandlung begriffenen Ablösungen Anwendung leidet, sondern auch auf Grund derselben in den Fällen, wo das Ablösungsgeschäft bereits zum Abschluß gebracht ist, die Gegenleistungen des Erbverpächters jedoch unabgelöst geblieben sind, die nachträgliche Ablösung derselben von dem Berechtigten sowohl als von dem Verpflichteten beantragt werden kann.

§. 3.

Der Geldwerth der Gegenleistungen ist überall da, wo eine sogenannte Kammertaxe

Digitized by Google

bestehet, nach dieser zu berechnen; außerdem aber durch Sachverständige vermittelst Abschätzung festzustellen. Gegeben Arolsen am 7. Januar 1854.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Bekanntmachung,

die Statuten der Anstalt zu Unterstützung der Geistlichen in Adjuncturfällen betr.

Die nachstehenden Statuten der Behufs Unterstützung von Geistlichen in Adjuncturfällen gegründeten Anstalt werden mit Höchster Genehmigung für künftig eintretende Fälle dieser Art hierdurch veröffentlicht:

§. 1.

Theilnehmer des Instituts mit Uebernahme aller Rechte und Pflichten desselben sind alle wirklich angestellten Geistlichen beider Fürstenthümer.

§. 2.

Der Unterstützungsfonds besteht aus den demselben nach Inhalt des §. 3 des Gesetzes vom 24. December 1840 resp. des Nachtrags vom 13. Juli 1841 zugewiesenen Mitteln. Jeder Theilnehmer zahlt jedoch von dem Realetat seiner Stelle jährlich statt des in der Verordnung vom 13. Juli 1841 festgesetzten 1/5 Procent eventuell 2/5 oder 3/5 Procent bis dahin, daß das Kapital die Höhe von 10,000 Thlr. erreicht haben wird. Außerdem fließen der Kasse diejenigen 150 Thlr. zu, welche die Landeskasse jährlich auszuzahlen übernommen hat, sobald drei Geistliche der Unterstützung durch einen Vicar oder Adjuncten bedürfen.

§. 3.

Hinsichtlich der Verwaltung des Unterstützungsfonds verbleibt es bei den Bestimmungen sub §. 5 des Gesetzes vom 24. December 1840; der betreffende Kassenführer wird jedoch nur auf 6 Jahre gewählt und ist von Neuem wählbar, es sei denn, daß er die Verwaltung schon 2 mal hintereinander besorgt habe, in welchem Falle eine Ablehnung zulässig erscheint.

§. 4.

Der Kassenführer hat alsbald nach dem Schluß jedes Jahres die Rechnung über seine Verwaltung nebst Belegen einer aus 2 Geistlichen bestehenden, durch die Geistlichkeit zu erwählenden Commission zu dem Behuf mitzutheilen, um die Vormonitur der

Digitized by Google

ɔnung zu beſorgen; dieſelbe alsdann mit den gezogenen Erinnerungen an das Con-
rium zur förmlichen Reviſion einzuſenden und nach erfolgtem definitiven Abſchluß
Rechnung durch das Conſiſtorium über das Ergebniß der gedachten Commiſſion
theilung zu machen.

Nicht weniger hat der Kaſſeführer jedem Convente auf deſſen Verlangen und gegen
gung der Abſchriftsgebühren eine von ihm beglaubigte Abſchrift jeder Jahresrechnung
den Erinnerungen und dem Abſchluſſe der Reviſionsbehörde binnen 4 Wochen nach
Einforderung durch den betreffenden Superintendenten zuzuſtellen, vorausgeſetzt, daß
Reviſionsgeſchäft zur Zeit dieſer Einforderung vollendet iſt.

§. 5.

Der Kapitalſtock des Fonds darf zu Unterſtützungen der Geiſtlichen nicht angegrif-
werden.

§. 6.

Die Entſcheidung über die Verwilligung der ſtatutenmäßigen Unterſtützung ſteht dem
ſiſtorium zu, doch hat daſſelbe vor desfallſiger definitiver Beſchlußnahme die gutacht-
Anſicht der geſammten Geiſtlichkeit durch die Superintendenten einzuholen.

§. 7.

Der dem Emeritus beigegebene Gehülfe, ſei er blos Vicar oder wirklicher Adjunct, erhält
von dem Emeritus freie Wohnung nebſt Bett und der nothdürftigen Möblirung,
freie Wäſche, freie Aufwartung, freien Tiſch, Heizung und Licht.
für ſeine Dienſte erhält der Vicar reſp. Adjunct jährlich baar 100 Thlr., wozu
der Unterſtützungsfonds 50 Thlr. und die Landeskaſſe 50 Thlr. gewähren.
Dieſe Baarvergütung von 100 Thlr. wird nur für 3 vorkommende Quiescirungs-
von den Theilnehmern des Inſtituts zugeſichert.

§. 8.

Sobald das Inſtitut ins Leben getreten iſt, hat jeder neu angeſtellt werdende Pfarrer,
vorher nicht Theilnehmer deſſelben geweſen, wenn er zur Zeit ſeiner Berufung das
Lebensjahr überſchritten hat, 1 Procent vom Realetat ſeiner neu angetretenen Stelle
Einkaufsgeld in das Inſtitut zu zahlen und, ſofern er älter ſein ſollte, für jedes
re Jahr noch $\frac{1}{5}$ Procent vom Realetat zu erlegen.

§. 9.

In allen Angelegenheiten der Geiſtlichen in Beziehung auf das Inſtitut, namentlich
bei vorkommenden Fragen über Abänderung dieſer Statuten, entſcheidet Stimmen-
rheit der Theilnehmer. Arolſen am 29. December 1853.

Fürſtlich Waldeckiſches Conſiſtorium.
W. Schumacher.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

den Zoll von Syrup betr.

Nach den Bestimmungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zu dem Zolltarif für die Zeit vom 1. Januar 1854 ist unter Syrup, welcher einem Eingangszolle von 2 Thlr. für den Zentner unterliegt, nur gewöhnlicher, mithin solcher zu verstehen, welcher krystallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthält, so daß der Syrup, welcher hiernach nicht zu dem gewöhnlichen gehört, dem Eingangszolle für Zucker von 8 Thlr. für den Zentner zu unterwerfen sein würde.

Nachdem indessen neuerdings wegen Festsetzung des Zollsatzes für Syrup der letzt gedachten Art auf 4 Thlr. für den Zentner unter den Zollvereinsstaaten verhandelt worden, ist folgendes Verfahren angeordnet.

1. Als gewöhnlicher Syrup wird derjenige behandelt, und zum Satze von 2 Thlr. für den Zentner zur Eingangsverzollung verstattet, welcher nicht nur gänzlich frei von festen Körnern und Krystallen ist, sondern auch krystallisirbaren Zucker entweder gar nicht oder nur in so geringer Menge enthält, daß die Flüssigkeit bei einer Temperatur von 12° R. (die Dichtigkeit des Wassers bei derselben Temperatur zu 1 angenommen) eine Dichtigkeit von mindestens 1,430 hat. Die Dichtigkeit des zur Zollabfertigung gelangenden Syrups wird durch Aräometer festgestellt, mit welchen zu diesen Zwecke die Zollbehörden versehen werden.

2. Von demjenigen Syrup, welcher bei der angestellten Prüfung als gewöhnlicher nicht anerkannt worden ist, wird vorerst nur der Eingangszoll von 4 Thlr. für den Zentner erhoben; es bleibt jedoch die Nacherhebung des Unterschieds zwischen diesem Satze und dem von 8 Thlr. für den Zentner vorbehalten, und es ist dieser Unterschied bis auf weitere Bestimmung entweder niederzulegen oder sicher zu stellen.

3. Zur Ablassung von Syrup gegen den Satz von 2 Thlr. für den Zentner sind im Grenzverkehr alle mit der Zollabfertigung beauftragten Grenzzollämter befugt, sofern von demselben Einbringer in einem Transporte eine Syrupsmenge eingeführt wird, welche den Betrag von 10 Pfd. nicht übersteigt. Größere Mengen dürfen, wenn der Zollsatz von 2 Thlr. in Anspruch genommen wird, nur über Haupt-Zoll-Aemter eingeführt werden. Arolsen am 4. Januar 1854.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 2. Dinstag, den 17. Januar 1854.

Bekanntmachung,

den zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Sr. Majestät dem König von Preußen unter dem 19. Februar 1853 abgeschlossenen Handels- und Zollvertrag betr.

Mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten wird der nachstehende, zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Sr. Majestät dem Könige von Preußen abgeschlossene Handels- und Zollvertrag vom 19. Februar v. J. unter dem Bemerken hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß gedachter Vertrag, nachdem demselben, gemäß Artikels 41 der die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins betreffenden Uebereinkunft vom 4. April v. J., sämmtliche übrige Zollvereinsstaaten, sowie auch die Herzogthümer Parma und Modena beigetreten sind, mit dem 1. Januar 1854 in Wirksamkeit getreten ist, forthin von diesem Tage ab in dem gegenseitigen Verkehre zwischen Preußen und den gesammten übrigen Zollvereinsstaaten einer Seits, und Oesterreich mit den gedachten, ihm zollverbündeten Herzogthümern anderer Seits, die vertragsmäßigen Erleichterungen und sonstigen Vertrags-Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Arolsen, am 2. Januar 1854.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

Winterberg.

Digitized by Google

Handels- und Zoll-Vertrag

zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich vom 19. Februar 1853.

Seine Majestät der König von Preußen
und
Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich,

von dem Wunsche geleitet, den Handel und Verkehr zwischen ihren Gebieten durch ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Benutzung aller Verkehrsanstalten in umfassender Weise zu fördern, und in der Absicht, Ihre Zolleinnahmen zu sichern, und die allgemeine deutsche Zolleinigung anzubahnen, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Ministerpräsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn Otto Theodor von Manteuffel und

Allerhöchst Ihren Generaldirector der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimerath Freiherrn Carl von Bruck,

welche, nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Art. 1. Die contrahirenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen, durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

a. bei Taback, Salz, Schießpulver, Spielkarten und Kalendern;

b. aus Gesundheits-Polizeirücksichten;

c. in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Art. 2. Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben dürfen von keinem der beiden contrahirenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere contrahirende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem andern contrahirenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der contrahirenden Theile jetzt oder künftig zollvereinten Staaten genießen, sowie solche Begünstigungen, welche anderen Staaten durch bestehende und vor Abschluß des gegenwärtigen Vertrages mitgetheilte Verträge zugestanden sind, oder diesen anderen Staaten für dieselben Gegenstände in nicht höherem Maße auch nach Ablauf dieser Verträge zugestanden werden sollten.

Digitized by Google

Art. 3. Die contrahirenden Theile wollen vom 1. Januar 1854 an gegenseitige Verkehrserleichterungen auf Grundlage des freien Eingangs roher Naturerzeugnisse und des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Eingangs gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten lassen.

Demgemäß sind sie schon jetzt übereingekommen, daß von den in der Anlage I. bezeichneten Waaren, bei deren unmittelbarem Uebergange aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen in das Gebiet des andern Staates, keine, beziehungsweise keine höheren, als die in dieser Anlage bestimmten Eingangsabgaben erhoben werden sollen.

Sie werden ferner im Jahre 1854 Commissarien zusammentreten lassen, um sich über weitere, dem obigen Gesichtspunkte entsprechende Verkehrserleichterungen zu einigen.

Art. 4. Wenn während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in dem Gebiete des einen oder des anderen der contrahirenden Staaten Erhöhungen der allgemeinen tarifmäßigen Eingangszölle gegen den gegenwärtig gültigen Tarif eintreten sollten, so bleiben diese auf die in der Anlage I. vereinbarten Verkehrserleichterungen ohne Einfluß.

Wenn aber einer der contrahirenden Theile für eine von den in der Anlage I. genannten Waaren eine Ermäßigung seines gegenwärtigen allgemeinen Zolltarifs, sei es allgemein oder für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter, eintreten lassen will, so liegt ihm ob, dem anderen Theile von dieser Ermäßigung mindestens drei Monate vor deren Eintreten Nachricht zu geben und es bleibt alsdann, vorbehaltlich anderweiter Verständigung, dem anderen Theile freigestellt, diese Waare einem Zwischenzoll, beziehungsweise einer Erhöhung des Zwischenzolls, und zwar in dem einen wie in dem anderen Falle zu einem der jenseitigen Zollermäßigung entsprechenden Betrage, zu unterwerfen. Wer von dieser Befugniß Gebrauch macht, wird die Veränderung vier Wochen vor deren Eintreten veröffentlichen.

Art. 5. 1. Die contrahirenden Theile werden bei dem unmittelbaren Uebergange von Waaren aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des andern Staates Ausgangsabgaben von keinen anderen, als den in der Anlage II. verzeichneten Gegenständen und zu keinen höheren, als den in ihren Zolltarifen gegenwärtig für diese Gegenstände festgesetzten Beträgen erheben lassen.

Auf Ausgangsabgaben, welche an Stelle der Durchgangszölle erhoben werden, findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung; hinsichtlich des Betrages dieser Ausgangsabgaben gilt die nachstehend unter 2 getroffene Verabredung über den Betrag der Durchgangszölle.

2. Die contrahirenden Theile werden von den nach der Anlage I. im Zwischenverkehr zollfreien Waaren, welche aus dem Gebiete des andern Theiles, ohne Berührung zwischenliegenden Auslandes, durch ihr Gebiet nach dem Auslande durchgeführt werden, Durchgangsabgaben nicht erheben lassen.

Sie werden ferner von Waaren, welche aus dem Auslande durch ihr Gebiet nach dem Gebiete des andern Theiles oder umgekehrt, ohne Berührung zwischenliegenden Auslandes, durchgeführt werden, wenn diese Waaren nach ihren allgemeinen Zolltarifen weder bei der Einfuhr noch bei der Ausfuhr, einer Abgabe unterliegen, keine Durchgangsabgaben, in allen anderen Fällen dagegen keine anderen, als die gegenwärtig bestehenden Durchgangsabgaben, höchstens jedoch den Betrag von 3½ Silbergroschen oder 10 Kreuzern für den Zollzentner erheben lassen. Die weitere Ermäßigung dieser Durchgangsabgabe

Digitized by Google

im Allgemeinen oder für einzelne Grenzstrecken oder Straßenzüge bleibt jedem der contrahirenden Theile unbenommen.

Die vorstehenden Verabredungen finden sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auch auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

Art. 6. Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird beiderseits Befreiung von Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben zugestanden:

a. für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem einen Staate auf Märkte oder Messen des anderen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr aus dem einen Staate nach dem andern versendet, daselbst aber nicht in dem freien Verkehr gesetzt, sondern unter Controle der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen (Packhöfen, Hallämtern u. s. w.) gelagert und binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;
b. für Vieh, welches auf Märkte des anderen Staates gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;
c. für Glocken zum Umgießen, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln), unter Festhaltung der Gewichtsmenge;
d. für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Walken, Appretiren, Bedrucken und Stricken, sowie für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen;
e. für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung und Veredlung bestimmte, in den andern Staat gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt;

und zwar in den Fällen unter a., b., d., und e., sofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Art. 7. Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitschein-Verfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen contrahirenden Staates in das Gebiet des andern die Verschlußabnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Erfordernissen genügt ist, und daß überhaupt die Abfertigung möglichst beschleunigt wird.

Art. 8. Die contrahirenden Theile werden sich vereinigen, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an Einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiete in das andere gleichzeitig stattfinden können.

Art. 9. Innere Abgaben, welche in dem einen der contrahirenden Staaten, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Communen und Corporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse der contrahirenden Staaten unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Von allen Erzeugnissen, die nach der dem Art. 3 angeschlossenen Anlage I. aus dem einem Staate in den anderen zu ermäßigten Zollsätzen eingehen, und von welchen zollordnungsmäßig dargethan wird, daß sie als ausländisches Eingangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des letzteren bestanden haben, oder derselben

Digitized by Google

noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Communen und Corporationen, erhoben werden, jedoch mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem der contrahirenden Staaten auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen oder inländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind. Dagegen werden Erzeugnisse, welche nach dieser Anlage aus dem einen in den anderen Staat zollfrei eingehen, in Beziehung auf die innere Besteuerung als einheimische behandelt.

Art. 10. Die contrahirenden Theile verpflichten sich, zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren resp. Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und zu diesem Zwecke die erforderlichen Strafgesetze zu erlassen, die Rechtshülfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des andern Staates die Verfolgung der Contravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihülfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollkartel enthält die Anlage III.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der contrahirenden Theile mit fremden Staaten zusammen treffen, werden Maßregeln zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste verabredet werden.

Art. 11. Stapel- und Umschlagsrechte sind in den Staaten der contrahirenden Theile unzulässig und es darf, vorbehaltlich schiffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus-, ein- oder umzuladen.

Art. 12. Die contrahirenden Theile werden die Seeschiffe des anderen Theiles und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe, zulassen.

Die Schiffahrt zwischen Seehäfen seines Gebiets kann jeder Staat seinen eigenen Schiffen vorbehalten. Begünstigungen jedoch, welche in Beziehung hierauf einer der contrahirenden Staaten den Schiffen dritter Staaten durch Uebereinkunft gewährt, wird derselbe auch den Schiffen des anderen Staates zu Theil werden lassen, wenn letzterer die Gegenseitigkeit zugestehet. Die successive Befrachtung oder Entlöschung in mehreren Seehäfen des einen Staates soll den Schiffen des anderen Staates gestattet sein.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der contrahirenden Staaten ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staates sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimath gültigen Meßbriefe, vorbehaltlich der Reduction der Schiffsmaße, bei Feststellung von Schiffahrts- und Hafenabgaben im anderen Staate genügen.

Art. 13. Von Schiffen des einen der contrahirenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des andern einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehr benutzt wird, Schiffahrts- oder Hafenabgaben nicht erhoben werden.

Von Haverie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der contrahirenden Theile verladen waren, soll von dem andern, unter Vorbehalt der Durchgangsabgabe

Digitized by Google

bei der Wiederausfuhr zu Lande und des etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Art. 14. Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der contrahirenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates.

Art. 15. Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahne und Waagenanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen Staates unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Dieselben dürfen die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen Zinsen des Anlagekapitals nicht übersteigen.

Weggelder für beladenes Fuhrwerk sollen auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der contrahirenden Staaten unter sich oder mit dem Auslande dienen, da, wo dieselben den Satz von einem Silbergroschen für ein Zugthier und eine geographische Meile erreichen oder übersteigen, höchstens zu den jetzt geltenden Beträgen und da, wo sie jenen Satz nicht erreichen, höchstens zu diesem letzteren erhoben werden. Weggelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf den erwähnten Straßen nach Verhältniß der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Für Eisenbahnen gelten nicht diese, sondern die in den Artikeln 16 und 17 enthaltenen Bestimmungen.

Art. 16. Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Preise der Beförderungen die Angehörigen des anderen Theiles und deren Güter nicht ungünstiger als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Für Durchfuhren nach oder aus dem Gebiete des anderen Staates soll kein Staat höhere als diejenigen Eisenbahnfrachtsätze erheben lassen, welchen auf derselben Eisenbahn die in dem eigenen Gebiete auf- oder abgeladenen Güter verhältnißmäßig unterliegen.

Art. 17. Die contrahirenden Theile werden dahin wirken, daß die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Sie werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder

Digitized by Google

Steueramt befindet, von der Declaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kolloverschluß frei lassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingange angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der contrahirenden Theile aus oder nach dem Gebiete des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Declaration, Abladung und Revision, sowie vom Kolloverschluß sowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgange angemeldet und von den betheiligten Eisenbahnverwaltungen die zur Ermittelung und Erhebung der gebührenden Durchgangsabgaben erforderlichen Einrichtungen getroffen sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte verpflichtet seien.

Art. 18. Die contrahirenden Theile wollen gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freien Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Theile, welche in dem Gebiete des andern Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkt ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichten werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischer Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in dem anderen Staate keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem der beiden Staaten die Unterthanen des anderen ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Die Unterthanen des einen der contrahirenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschiffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Art. 19. Die contrahirenden Staaten werden noch im Laufe des Jahres 1853 über eine allgemeine Münzconvention in Unterhandlung treten.

Schon jetzt haben sie sich dahin verständigt, daß keiner von ihnen die von ihm geprägten Münzen außer Verkehr setzen oder den von ihm denselben beigelegten Werth verringern wird, ohne einen Zeitraum von mindestens vier Wochen zur Einlösung derselben zum bisherigen gesetzlichen Werth festgesetzt und denselben wenigstens drei Monate vor dessen Ablaufe öffentlich bekannt gemacht und zur Kenntniß des anderen Theiles

Digitized by Google

gebracht zu haben. Nur beim Uebergange zum Vierzehn-Thaler oder Vier und zwanzi
und ein halb Guldenfuße oder zum metrischen Münzsysteme bleibt es dem betreffende
Staate vorbehalten, das Werthverhältniß zu bestimmen, nach welchem er seine bisherige
Münzen einlosen, oder in seinem Gebiete in Umlauf lassen will.

Die contrahirenden Theile werden ferner Verbrechen und Vergehen in Beziehun
auf Münzen oder Papiergeld des anderen Theiles mit gleichen Strafen, wie Verbreche
und Vergehen in Beziehung auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld belegen
Das unter ihnen abgeschlossene Münzkartel ist in der Anlage IV. enthalten.

Art. 20. Jeder der contrahirenden Theile wird seine Konsuln im Auslande ve
pflichten, den Angehörigen des anderen Theiles, sofern letzterer an dem betreffenden Platz
durch einen Konsul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen
nicht höhere Gebühren, wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Art. 21. Die contrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihr
Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben
in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wegen
diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten wollen die contra
hirenden Staaten sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen.

Ueber die Ausführung dieser Vereinbarung wird nähere Verständigung stattfinden

Art. 22. In denjenigen einzelnen Landestheilen der contrahirenden Staaten,
welche von deren Zollgebiete ausgeschlossen sind, finden, so lange deren Ausschluß dauert,
die Verabredungen in den Artikeln 1 bis 9 des gegenwärtigen Vertrages keine An
wendung.

Art. 23. Noch im Laufe des Jahres 1853 sollen Commissarien der contrahirenden
Staaten zusammentreten, um die in Gemäßheit der vorstehenden Artikel erforderlichen
Vereinbarungen und Vollzugsvorschriften festzustellen.

Art. 24. Die in den Anlagen dieses Vertrages enthaltenen Bestimmungen sin
als integrirende Theile desselben anzusehen.

Art. 25. Die Dauer dieses Vertrages wird auf zwölf Jahre, also vom 1. Janua
1854 bis zum 31. December 1865 festgestellt.

Es werden im Jahre 1860 Commissarien der contrahirenden Staaten zusammen
treten, um über die Zolleinigung zwischen den beiden contrahirenden Theilen und de
ihrem Zollverbande alsdann angehörigen Staaten, oder falls eine solche Einigung no
nicht zu Stande gebracht werden könnte, über weitergehende, als die am 1. Januar 18
eintretenden und durch die im Artikel 3 erwähnten commissarischen Verhandlungen nä
träglich festzustellenden Verkehrs-Erleichterungen und über möglichste Annäherung u
Gleichstellung der beiderseitigen Zolltarife zu unterhandeln.

Art. 26. Der Beitritt zu diesem Vertrage bleibt denjenigen Deutschen Staat
vorbehalten, welche am 1. Januar 1854 oder später zum Zollvereine mit Preu
gehören werden.

Nicht minder steht der Beitritt zu diesem Vertrage den jetzt oder in Zukunft m
Oesterreich zollverbündeten italienischen Staaten frei.

Art. 27. Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratificatio
Urkunden im Laufe des künftigen Monats in Berlin ausgewechselt werden.

Digitized by Google

PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

So geschehen Berlin, den neunzehnten Februar Eintausend acht hundert und drei und funfzig.

Manteuffel. (L. S.) Friedrich von Pommer Esche. (L. S.) von Bruck. (L. S.)

Die Ratifications-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgewechselt worden.

I.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, welche im Zwischenverkehr zwischen Preußen und Oesterreich eingangszollfrei oder zu einem ermäßigten Zwischenzollsatze zuzulassen sind.

A. Zollfreie Gegenstände.

1. Abfälle.

Hierunter sind verstanden: Abfälle und Abschnitze von rohen oder gegerbten Häuten und Fellen; Blut, flüssiges und eingetrocknetes; Dünger, thierischer; Flechsen; Hörner, einschließlich Gemshörner und Hirschgeweihe, Hornspitzen, Hornscheiben und Hornspäne; Klauen und Füße oder Beine; Knochen, Knochenmehl (Spodium), Knochenschaum (Zuckererde); Leimleder; Abfälle von der Wachsbereitung (Bienenerde, Bienenkeule, Bienenrab); Flockwolle (Abfall beim Spinnen), Tuch- oder Wolltrümmer (Abfall beim Weben), Scheerwolle (Abfall beim Tuchscheeren), Zupfwolle oder Schuddywolle.

Asche von Holz, ausgelaugte; Asche von Torf, Steinkohlen und Braunkohlen; Kalkäscher oder Aschenerde; Lohkuchen oder ausgelaugte Lohe; Oelkuchen und Oelkuchenmehl; Streulaub, Stroh, Häckerling (Häcksel), Spreu (Kaff) und Kleie; Säge- und Hobelspäne; Schlempe und Spülicht; Treber und Treſter; Papierabschnize (Papierspäne), Hadern oder Lumpen (Strazzen).

Glasgalle und Glasschaum; Schlacken von Erzen; Kupferasche; Münzgekräz (Silbergekräz, Goldschmiedegekräz, Kapellasche); Zinngekräz; Scherben von Glas-, Thon- und Porzellanwaaren.

2. Bettfedern.

3. Bienenstöcke

mit lebenden Bienen; Bienenkörbe, gebrauchte und solche, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig.

4. Chemische Hülfsstoffe und Produkte, nämlich:

Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen; Schwefel; Weinstein, roher, raffinirter, krystallisirter; Vitriol, Eisen-, Kupfer-, gemischter Eisen- und Kupfer-, weißer; Wasserglas.

Ruß- und Kohlenschwarz, Buchdruckerschwärze, Frankfurter Schwärze; Leim (Fisch-, Horn-, Leder-); Schmirgelpapier und Schmirgeltuch.

Schwefelfäden; Schwefelhölzer, einschließlich der chemisch bereiteten Zündhölzer, Reibhölzer, Reibsdibus und Zündfläschchen; Lunten.

Krapp; Waid; Wau.

5. Eier aller Art und Milch, ingleichen Rahm.

6. Erden und irdene Waaren.

Hierunter sind verstanden: Amianth und Asbest; Bimsstein, Cement und Tuffstein; Blutstein;

Digitized by Google

Braunstein; Farberden aller Art; Flußspath in Stücken und gemahlen; Graphit (Reißblei, Wasserblei); Kalk und Gyps, ungebrannt und gebrannt; Lehm, Mergel; Moorerde; Puzzolan- oder Lava-Erde; Sand, auch gefärbter (mit Ausnahme der geriebenen Schmalte); Schmirgel; Schwerspath in Stücken und gemahlen; Talkerde; Thon aller Art, einschließlich Pfeifenthon und Porzellanerde; Trap; Tripel; Walkererde.

Gemeine Töpferwaaren, d. h. gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur, sowie schwarzes oder Graphit-Geschirr; Fliesen; Schmelztiegel.

7. Erze aller Art.

8. Feldfrüchte, Gartengewächse und Waldfrüchte.

Hierunter sind verstanden: alle Feldfrüchte in Garben oder in Stroh, wie solche unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs- und Hanfpflanzen; Futterkräuter; Gras und Heu; Cichorien, ungetrocknete; Karden oder Weberdisteln; Kartoffeln.

Getreide und Hülsenfrüchte; Oelsaaten aller Art, einschließlich Mohnsaamen; Gartensämereien; Anis und Kümmel; Kleesaaten; Senfsaat; Senfpulver oder gemahlener Senf, nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt; Beeren aller Art, frisch, getrocknet oder bloß eingekocht, letztere jedoch nicht in Flaschen, Büchsen u. dgl.; Flachs und Hanf (ungehechelt oder gehechelt), Chinesisches Gras, Werg und Heede; Waldwolle; Krappwurzeln.

Bäume, Sträuche, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen; lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln; frische Blumen, Blätter und Knospen; frische und getrocknete (auch gesalzene oder in Essig eingelegte, in Fässern) Gemüse, Pilze, Rüben, Wurzeln, Schwämme, einschließlich der Trüffeln, und Zwiebeln; Blumenzwiebeln und Meerzwiebeln: Obst, nämlich: Aepfel, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, frisch, getrocknet oder blos eingekocht (Mus), jedoch nicht in Flaschen, Büchsen u. dergl.; Nüsse, grüne und trockene; Roßkastanien; Maulbeerblätter.

Feuerschwamm, roher; Binsen; Heide; Kalmus, frischer; Flechten und Moos; Schachtelhalm; Schilfe und Rohre (Dach- und Weberrohre); Bast, roher; Seegras; Waldholzsaamen (Buchekern, Buchkerne, Eicheln, Zapfen von Nadelhölzern); Eckerboppern (Knoppern), Knoppernmehl.

9. Flußfische,

frische; Fluß- und Bachkrebse, frische; Landschnecken; Biber; Ottern; Frösche.

10. Geflügel, zahmes und wildes.

11. Glas, nämlich:

Hohlglas (Glasgeschirr), grünes, schwarzes und gelbes in seiner natürlichen Farbe, weder geprest, geschliffen noch abgerieben.

12. Haare

aller Art, rohe, mit Ausschluß der Borsten; Pferdehaare, gesottene, gefärbte, gehechelte.

13. Harze, nämlich:

Pech; Theer (Mineraltheer und anderer); Daggert; Kolophonium; Asphalt und andere Erdharze (Bergpech, Bergtheer); Steinöl, schwarzes.

Terpentinöl; Vogelleim; Wagenschmiere, schwarze.

14. Holz und Holzwaaren.

Hierunter sind verstanden: Brennholz; Bau- und Nutzholz in Stämmen, Stöcken und Scheiten; Balken, Pfosten, Sägewaaren, Faßholz und alles andere vorgearbeitete Nutzholz: Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden, Busch, Reisig, Holzborke und Gerberlohe.

Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagenerarbeiten, auch grobe Maschinen von Holz, nämlich: Fässer, Fischbehälter und andere Böttcherwaaren, Kisten, Schachteln, Tröge, Mulden, Handschlitten, Schubkarren, ausgearbeitete Achsen, Deichseln, Speichen, Felgen, Naben, Räder, Rad- und Holzschuhe, Tische, Stühle, Bänke, Stiefelhölzer, Schuhmacherleisten, Stiefelknechte, Röhren, Rinnen, Barren, Kumpfe, Joche, Leiter- und Wiedbäume, Leitern, Schneidebretter, Kleider- und Haubenstöcke, Kochlöffel, Teller, Schaufeln, Rechen, Ruder,

Digitized by Google

Schlägel, Keulen, Nägel, Stifte, Hühnersteigen, andere Ackerbau-, Garten- und Küchengeräthe, Pressen, Mangen, Spinnrocken, Webstühle, Reife und Zargen, gerundete Hölzer zu Stielen, Deckel, Resonanzböden, ungetunkte Zündhölzchen, Fidibus, Zahnstocher, Besen u. s. w., weder gefärbt, gebeizt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen.

Anm. Beschläge, Nägel, Schrauben, Scharniere, Reife, Schlösser, ferner Seile, Stricke, Spagate, Bindfäden, Bänder, Schnüre und Riemen zur Befestigung oder Verbindung der einzelnen Bestandtheile schließen die zollfreie Zulassung der vorstehend genannten Waaren nicht aus.

15. Kohlen.

Braun-, Holz- und Steinkohlen, ingleichen Torf.

16. Korbflechterwaaren,

grobe, nämlich aus ungeschälten Ruthen, ingleichen aus geschälten Ruthen, weder gefärbt, gebeizt, lackirt noch gefirnißt, zum Wirthschaftsgebrauch, z. B. Wagenflechten, Fischreusen, Tragkörbe (Hucken), Waschkörbe u. s. w.

17. Metalle.

Hierunter sind verstanden: Arsenik, Operment, arsenige Säure; Gold und Silber in Barren, Platten, Körnern, Pagamenten (Gold- und Silberbarren mit Kupfer vermischt), auch ausgebrannt oder in Bruch; Rohkupfer und Messing, Schwarz-, Gar- und Rosettenkupfer, Stückmessing, altes gebrochenes Kupfer und Messing, Kupfer- und Messingfeile, Glockengut; Nickelmetall; Platina; Spießglanzmetall (Spießglanzkönig); Zink, roher und alter gebrochener Zink; Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altes gebrochenes Zinn.

18. Mühlenfabrikate.

Hierunter sind verstanden: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze und Mehl; Nudeln und gleichartiges Teigwerk; Brod; Schiffszwieback; Kraftmehl-Produkte, d. h. Haarpuder, Stärke, Kleister, Pappe, Leogomme, Gummisurrogate.

19. Papier, literarische und Kunstgegenstände, nämlich:

ungeleimtes Papier aller Art (Lösch-, Pack- und Druckpapier); Sand- und Schieferpapier, ingleichen Rechentafeln aus Schieferpapier; Pappdeckel und Preßspäne.

Manuscripte (beschriebenes Papier) und Acten; Zeichnungen, Gemälde.

Bücher, gedruckte, sowohl gebunden als ungebunden; Landkarten; Musicalien; Kupfer- und Stahlstiche, Lithographien, Holzschnitte, schwarz oder farbig, ordinäre Bilderbogen; sofern diese Gegenstände in einem der contrahirenden Staaten gedruckt und verlegt sind.

Schau- und Denkmünzen.

Anm. Die für Zeitungen, Kalender und Ankündigungen etwa bestehende Stempelabgabe bleibt vorbehalten.

20. Seidenkokons (Seidengalleten).

21. Steine und Steinwaaren.

Hierunter sind verstanden: alle behauene und unbehauene Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine; Mühlsteine, Schleif- und Wetzsteine aller Art; Flintensteine; Lithographirsteine, gravirte oder bezeichnete.

Schieferstifte und Schiefertafeln (auch in hölzernen Rahmen); große Arbeiten aus Marmor, Granit, Sandstein und Gips (Monumente, Statuen, Büsten u. dgl.); Waaren aus Serpentinstein.

22. Stroh-, Rohr- und Bastwaaren, nämlich:

Matten und Fußdecken von Bast, Binsen, Stroh- und Schilf, ordinaire, ungefärbte.

23. Vieh, nämlich:

Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel; Kälber; Spanferkel; Schaafvieh, mit Ausschluß der Hammel; Ziegen.

24. Wagen und Schlitten,

ohne Leder- oder Polsterarbeit.

25. Wildpret,

kleines (Hasen, Kaninchen).

26. Wolle, nämlich:

Schaaf- und Lammwolle, rohe und gekämmte, ingleichen gemahlene, roh, gebleicht und gefärbt.

Digitized by Google

B. Gegenstände, welche im Zwischenverkehr einem ermäßigten Zollsatze unterliegen, und zwar:

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzollsatz in Preußen. Th.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
1	Bast-, Binsen-, Rohr-, Schilf- und Strohwaaren:					
	a. Matten und Fußdecken von Bast, Binsen, Schilf und Stroh, ordinaire, gefärbt, auch robes, gespaltenes Stuhlrohr —	Centner	1	—	1	30
	b. Stroh-, Rohr- und Bastgeflechte und dergleichen Waaren, soweit solche nicht unter A. Nr. 22 oder vorstehend unter a. und nachstehend unter c. genannt sind; Decken von ungespaltenem Stroh; Hüte (mit Ausnahme der Bast- und Strohhüte) ohne Garnitur; gespaltenes, gebeiztes Stuhlrohr — — — — — — — — — — — — — — —	Centner	3	5	4	30
	c. Stroh-, Rohr- und Bastgeflechte, welche mit seidenen oder anderen Gespinnsten oder mit Roßhaaren durchzogen oder durchwebt sind (Sparterie) — — — — — — — —	Centner	21	—	30	—
2	Baumwollengarn aller Art, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt, einfädrig, mehrfädrig oder gezwirnt, ungeschlichtet oder geschlichtet, ingleichen Baumwollenwatte — — — — — — — — —	Centner	1	22½	2	30
3	Beinwaaren, einschließlich der Waaren aus Horn, Klauen und anderen thierischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein und Muschelschaalen):					
	a. Fischbein, gerissenes — — — — — — — — — —	Centner	1	—	1	30
	b. Beinwaaren, alle anderen, auch in Verbindung mit Holz, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); Fischbein, geschnittenes und Fischbeinstöcke —	Centner	3	5	4	30
4	Blei- und Rothstifte — — — — — — — — — —	Centner	3	5	4	30
5	Bleiwaaren, feine, nämlich:					
	Spielzeug, ganz oder theilweise aus Blei; auch andere Bleiwaaren, lackirt, gefirnißt oder bemalt, jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) — — — — —	Centner	5	—	7	30
	Anmerkung: Spielzeug aus Zinn wird wie Spielzeug aus Blei behandelt.					

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzollsatz in Preußen. Th.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
6	Bürstenbinderwaaren, grobe, nämlich: Waaren aus Borsten in Verbindung mit Holz und Eisen, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt noch polirt — — — — — — — —	Centner	—	15	—	45
7	Chemische Hülfsstoffe und Produkte, nämlich Alaun, Salzsäure, Schwefelsäure — — — — — — — — —	Centner	—	15	—	45
8	Eisen und Eisenwaaren, mit Ausnahme von Maschinen und Maschinenbestandtheilen:					
	a. Roheisen, ingleichen Brucheisen, d. h. altes gebrochenes Eisen und Eisenabfälle (Eisenfeile, Hammerschlag oder Schmiedzunder) — — — — — — — — — —	Centner	—	7½	—	22½
	Roheisen bei unmittelbarer Versendung von den Hüttenwerken mit Ursprungszeugnissen der Bergbehörden — —	Centner	—	5	—	15
	b. gefrischtes, d. h. alles geschmiedete und gewalzte Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten, der runden, unter ½ Preußischen oder Wiener Zoll dicken Stäbe und des mehr als sieben Preußische oder Wiener Zoll breiten Flacheisens), Luppeneisen, Eisenbahnschienen; Stahl, roher und raffinirter (gegerbter), Cäment- und Gußstahl (mit Ausnahme der Stangen von nicht mehr als ½ Wiener oder Preußische Zoll Dicke) — — — — — —	Centner	—	20	1	—
	c. façonnirtes, d. h. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form ausgeschmiedetes oder gewalztes Eisen in Stäben; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Wagen (Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, sofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen; Eisenblech und Eisenplatten (einschließlich des mehr als sieben Preußische oder Wiener Zoll breiten Flacheisens), weder polirt noch verzinnt, gefirnißt, lackirt oder gelocht, Stahlblech und Stahlplatten, weder polirt noch abgeschliffen, Pflugschaareisen; Anker, sowie Anker und Schiffsketten	Centner	1	—	1	30
	d. Eisenblech und Eisenplatten, polirt, verzinnt (Weißblech), verzinkt oder gefirnißt; Stahlblech und Stahlplatten, polirt oder abgeschliffen; Eisendraht (einschließlich der runden, unter ¼ Preußischen oder Wiener Zoll dicken Stäbe), Stahldraht (einschließlich der nicht mehr als ½ Preußischen oder Wiener Zoll dicken Stangen), roh oder polirt; Stahlsaiten	Centner	1	22½	2	30
	e. Eisengußwaaren, rohe, d. h. alle, die nicht abgedreht, gefeilt, gestemmt, gelocht, gebohrt, geschliffen, polirt, gefirnißt sind	Centner	—	15	—	45
	Anmerkung: Spuren von abgestemmten Uebergüssen oder von Gußnäthen schließen die Gußwaaren von der Einreihung in diesen Tarifsatz nicht aus.					

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzollsatz in Preußen. Th.	Sgr.	Zwischenzollsatz in Oesterreich. Fl.	Kr.
	f. Eisenwaaren, gemeine, d. h. grobe aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Eisen- und Stahldraht gefertigte Waaren, auch verzinnt, verkupfert, mit einem schwarzen Anstrich oder Firniß zum Schutze gegen den Rost versehen (jedoch weder polirt, abgeschliffen, noch lackirt), auch in Verbindung mit Holz, nämlich: gebohrte, gekochte oder zu Gittern verbundene Stäbe und Platten, Amboße, Mauerschließen, Brecheisen (Baisfüße), grobe Schlägel, Hämmer; Bestandtheile von Wagen, soweit sie nicht vorstehend unter e. genannt sind; grobe Eisengußwaaren, soweit sie nicht vorstehend unter e. genannt sind, auch glasirte (emaillirte) Kochgeschirre; Nägel, Nieten, Haken, Klammern, Zwecke, Pflüge, Eggen, Harken, Hauen, Kellen, Krampen, Hecheln, Rechen, Schaufeln, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Fallen- und Fangeisen, Haspeln, Winden, Hemmschuhe, Hufeisen, Striegeln, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Bratspieße, Dreifüße, Feuerhunde, Feuerzangen, Gluthschaufeln, Schürhaken, Kessel, Pfannen, Mörser und Mörserstößel, Thür- und Truhenbeschläge, Plätteisen, Holzschrauben, Feilen, Raspeln, Kaffeetrommeln, Kaffeemühlen, Schlösser, grobe Ringe, Schraubstöcke, Stemmeisen, Thurmuhren, grobe Waagebalken, grobe Zangen, Maultrommeln, Kratzbürsten von Eisendraht für Metallarbeiter, grobe Drahtwaaren von Eisen- und Stahldraht und dergleichen, außerdem alle Aerte, grobe Sägen, Sicheln, Sensen, Tuchmacher- und grobe Schneiderscheeren (d. h. Zuschneidescheeren), grobe Messer zum Handwerksgebrauch (auch Kneife, Bauernpuffer) —	Centner	2	—	3	—
	Anmerkung: Unwesentliche an den vorgedachten Waaren befindliche Bestandtheile von anderen unedlen Metallen, die weder ächt noch unächt vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen sind (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), schließen diese Waaren von der Zulassung zu dem Satze von 2 Rthlr. oder 3 Fl. für den Centner nicht aus.					
	g. Eisenwaaren, feine, d. h. Waaren aus feinem Eisenguß, Eisen- und Stahlwaaren, polirt, abgeschliffen, lackirt (gefirnißt), jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), z. B. Messer (mit Ausnahme der vorstehend unter f. genannten), Scheeren, feine					

Digitized by Google

	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzollsatz in Preußen. Th.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
	Sägen, Hasteln und Schließen, Oesen, Kardätschen, Kratzen und Streichen (Kratzen- und Streichenbeschläge), Waffen und Waffenbestandtheile, feine Drahtwaaren von Eisen- oder Stahldraht, jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter h. genannten Gegenstände und der Stahlperlen —	Centner	3	5	4	30
	b. Nähnadeln, Stricknadeln, Häkelnadeln (auch Tambournadeln), ohne Griffe — — — — — — — —	Centner	35	—	50	—
9	Fette, nämlich: Butter, frisch oder eingeschmolzen; Thierfett, ungeschmolzenes und geschmolzenes (Talg, Schmalz, Gänse- und Schweinefett); Speck, Stearin und Stearinsäure — — — —	Centne	1	15	2	10
10	Flußfahrzeuge, hölzerne, sowohl Ruder- als Segelfahrzeuge mit oder ohne Eisen- oder Kupferbeschlag, einschließlich der zur Bewegung und Erhaltung des Schiffs nothwendigen Einrichtungsstücke, z. B. Segel- und Segelstangen, Anker- und Ankerketten, Schiffseile, Beischiffe, insoweit deren Anzahl über den gewöhnlichen Bedarf nicht hinausgeht, und zwar:					
	in Preußen für die Last von 4000 Pfund Tragfähigkeit		—	7½	—	—
	in Oesterreich für die Tonne von 20 Zollcentnern Tragfähigkeit — — — — — — — — — —		—	—	—	12
11	Glas- und Glaswaaren:					
	a. Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes — — — — —	Centner	—	15	—	45
	b. weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt, oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern, Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß) — — — — —	Centner	1	22½	2	30
	c. gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz; geschliffenes Spiegelglas belegt oder unbelegt, wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll mißt —	Centner	2	—	3	—
	d. farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes, oder mit Pasten (Cameen) eingelegtes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); eingerahmte Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll das Stück messen; Glasflüsse, (unechte Edelsteine) ohne Fassung — — — — — — —	Centner	3	5	4	30
	e. Spiegelglas, geschliffenes, belegt oder unbelegt, wenn das					

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzollsatz in Preußen. Th.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
	Stück mehr als 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll mißt, und zwar:					
	bei dem Eingange in Oesterreich — — — — — —	Centner	—	—	—	10
	bei dem Eingange in Preußen,					
	wenn das Stück mißt:					
	über 288 bis 576 []Zoll Preußisch — — — —	Stück	—	15		
	„ 576 „ 1000 „ „ — — — —	Stück	1	15		
	„ 1000 „ 1400 „ „ — — — —	Stück	4	—		
	„ 1400 „ 1900 „ „ — — — —	Stück	10	—		
	„ 1900 []Zoll Preußisch — — — — — —	Stück	15	—		
	Anmerkung: Spiegel, deren Glastafeln über 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll das Stück messen, unterliegen, ohne Rücksicht auf den Rahmen, sowohl bei dem Eingange in Preußen, als auch bei dem Eingange in Oesterreich demjenigen Zwischenzoll, welcher für die Glastafeln, die sie enthalten, vereinbart ist.					
12	Holzwaaren, einschließlich der Waaren aus Röhren, Nüssen, Kork und andern vegetabilischen Schnitzstoffen:					
	a. Fourniere und Parketten, nicht eingelegte; Korkplatten, Korkscheiben, Korkstöpseln, Korksohlen; roh vorgearbeitete Hefte und Klaviaturhölzer — — — — — — —	Centner	—	15	—	45
	b. Hausgeräthe (Meubles), gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt oder auch in Verbindung mit Eisen, Messing, lohgarem Leder, Bast, Binsen, Korbgeflechten, Schilf, Stroh- und Stuhlrohr, ingleichen alle anderen Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren, welche weder unter A. Nr. 14 begriffen, noch vorstehend unter a. oder nachstehend unter c. aufgeführt sind, auch in Verbindung mit Eisen (mit Ausnahme des polirten Stahls) und Messing — — — — — —	Centner	1	—	1	30
	c. Fourniere, Parketten und andere Waaren mit eingelegter Arbeit; Spielzeug, Kammmacherwaaren; feine Schnitz- und Drechslerwaaren; auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); ingleichen hölzerne Hängeuhren und Uhrkästen, Holzbronce und mit Gold- oder Silberlack überzogene Waaren, Boulle-Arbeiten — — — — — — — — — — —	Centner	3	5	4	30
13	Honig — — — — — — — — — — — —	Centner	—	10	—	30
14	Instrumente:					
	a. gefaßte Augengläser (Brillen u. s. w.) und Operngucker —	Centner	10	15	15	—

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS
R L

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzollsatz in Preußen. Th.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
	b. astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische (mit Ausnahme der unter a. genannten), physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind — — — — — — — — —	Centner	2	—	3	—
15	Käse — — — — — — — — — — —	Centner	1	—	1	30
16	Korbflechterwaaren, feine, nämlich alle unter A. Nr. 16 nicht begriffene, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, ungebranntem Thon, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) —	Centner	3	5	4	30
17	Kürschnerwaaren, nämlich: fertige nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze — — — — — —	Centner	3	15	5	—
18	Kupfer- und Messingwaaren:					
	a. Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, in Tafeln, Platten, Blechen und Drähten, Messingsaiten, roh vorgearbeitete, vertiefte Kupferbleche (Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen) — — — — — —	Centner	1	22½	2	30
	b. Kupfer- und Messingwaaren, weder gefirnißt noch lackirt, bemalt oder bedruckt (mit Ausnahme der gepreßten Verzierungen, z. B. Kasten- und Thürbeschläge, Vorhanghalter), auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), ingleichen geriebenes Messing (Bronzepulver) Rauschgold und Rauschsilber — — — — — — — — — —	Centner	3	5	4	30
	c. Kupfer- und Messingwaaren, gefirnißt, lackirt, bemalt oder bedruckt, ingleichen gepreßte Verzierungen, alle diese Waaren weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) — — — — — — — — — —	Centner	10	15	15	—
	Anmerkung: Legirungen von Kupfer oder Messing mit					

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzollsatz in Preußen. Th.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
	unedlen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) und Waaren aus diesen Legirungen werden wie Kupfer- und Messingwaaren behandelt.					
19	Leder- und Lederwaaren, einschließlich der Waaren aus Gummi und Guttapercha:					
	a. Leder aller Art, nämlich: lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, Juchten, sämisch- und weißgares Leder, Pergament, Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, Kordnan, Marokin, Saffian, alles gefärbte, lackirte, vergoldete und gepreßte Leder; Gummiplatten; Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien; Guttapercha, mehr oder weniger gereinigt — — — — — — — —	Centner	1	22½	2	30
	b. Leder- und Gummiwaaren, gemeine, d. h. grobe Schuhmacher- Sattler- und Täschnerwaaren aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder oder aus Gummi, auch in Verbindung mit Holz; Blasebälge; desgleichen andere nicht lackirte, gefärbte, bemalte oder mit gepreßten Verzierungen versehene Gummifabrikate — — — —	Centner	5	—	7	30
	Anmerkung: Die Ausfütterung der vorstehend genannten Waaren mit baumwollenen, leinenen oder wollenen Geweben und die Verbindung dieser Waaren mit Schlössern, Schnallen, Ringen und dergleichen aus unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) schließt dieselben von der Zulassung zu dem Satze von 5 Rthlr. oder 7 Fl. 30 Kr. für den Centner nicht aus.					
	c. Leder- und Gummiwaaren, feine, d. h. Lederwaaren von Kordnan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, sämisch- und weißgarem Leder, lackirtem, gefärbtem, bemaltem, vergoldetem oder mit gepreßten Verzierungen versehenem Leder (mit Ausnahme der Handschuhe), von Pergament, von lackirtem, gefärbtem, bemaltem oder mit gepreßten Verzierungen versehenem Gummi oder Guttapercha — — — — — — — — — —	Centner	10	15	15	—
	d. Lederne Handschuhe, auch in Verbindung mit gewebten oder gewirkten Stoffen — — — — — — — —	Centner	21	—	30	—
20	Leinengarn, nämlich:					
	a. rohes, ungezwirnt — — — — — — — — —	Centner	—	15	—	45

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzollsatz in Preußen. Th.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
	b. gebleichtes, mit Einschluß des blos abgekochten oder gebükten (geäscherten) und gefärbtes, ungezwirnt — —	Centner	5	—	7	30
	c. gezwirntes aller Art — — — — — — — — —	Centner	7	—	10	—
21	Lichte, Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearinlichte, Wachsstöcke	Centner	2	—	3	—
22	Oel, nämlich: Hanf-, Lein- und Rapsöl in Fässern — — — — —	Centner	—	15	—	45
23	Papier:					
	a. alles geleimte Papier; buntes (mit Ausnahme der unter b. genannten Papiergattungen), lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier, Malerpappe — —	Centner	1	—	1	30
	b. Gold- und Silberpapier und Papier- mit Gold- oder oder Silbermuster (echt oder unecht, auch bronzirt); gepreßtes und durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen — — — — — —	Centner	3	5	4	30
24	Papier- und Pappwaaren:					
	a. Papiertapeten — — — — — — — — —	Centner	4	—	5	45
	b. Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, grobe, lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen — — — —	Centner	3	5	4	30
25	Siebmacherwaaren, grobe nämlich: fertige hölzerne Siebe mit Böden von Holzgeflecht oder von Eisendraht, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt noch polirt — — —	Centner	—	15	—	45
26	Speisen, zubereitete, nämlich:					
	a. Chokolade und Chokoladen-Surrogate, sowie Chokoladen-Fabrikate, Racahout des Arabes, Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk, Zwieback aller Art, mit Ausnahme von Schiffszwieback: mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen u. dergl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien — — — — — — — — —	Centner	7	—	10	—
	b. Senfpulver in Blasen, Flaschen, Krügen, wie auch zubereiteter Senf — — — — — — — — —	Centner	5	—	7	30
27	Steinwaaren:					
	a. Waaren aus Marmor, Granit, Sandstein und Gips, soweit solche nicht unter A. Nr. 21 begriffen sind, aus Alabaster und Specksteiu — — — — — — — —	Centner	3	5	4	30
	b. Halbedelsteine, nämlich: Achat, Adular, Amethyst, Chalcedon, Karneol, Jaspis, Onyx und Chrysopras, geschliffen, geschnitten oder in anderer Weise bearbeitet, ohne Fassung	Centner	5	—	7	30

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzollsatz in Preußen. Th.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
28	Thonwaaren:					
	a. einfarbiges oder weißes, ingleichen weißes, nur mit farbigen (weder vergoldeten noch versilberten) Randstreifen versehenes Fayence oder Steingut; dergleichen Pfeifen —	Centner	1	22½	2	30
	b. bemaltes, mehrfarbiges, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut — — — — — —	Centner	3	5	4	30
	c. weißes, auch mit farbigen (weder vergoldeten noch versilberten) Randstreifen versehenes Porzellan — — —	Centner	3	5	4	30
	d. farbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Porzellan — — — — — — — — — —	Centner	5	—	7	30
	e. Thonwaaren aller Art (mit Ausschluß der vorstehend unter d. genannten), auch Email in Verbindung mit unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) — — —	Centner	3	5	4	30
29	Vieh, nämlich:					
	a. Rindvieh:					
	1. Ochsen und Zuchtstiere — — — — — — —	Stück	2	15	3	30
	2. Kühe — — — — — — — — — —	Stück	1	15	2	—
	3. Jungvieh — — — — — — — — —	Stück	1	—	1	30
	b. Schweine, gemästete und magere (mit Ausschluß der Spanferkeln) — — — — — — — — — —	Stück	—	20	1	—
	c. Hammel — — — — — — — — — —	Stück	—	10	—	30
30	Webe- und Wirkwaaren, nämlich:					
	a. Baumwollenwaaren, gewebte und gewirkte aus Baumwolle oder Baumwolle und anderem nicht seidenen oder wollenen Webe- und Wirkstoffen, auch dergleichen Waaren geleimt, gefirnißt, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, und zwar:					
	1. gemeinste, gemeine, mittelfeine und feine, d. i. alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren — — —	Centner			45	—
	2. extrafeine, d. i. alle nicht unter 3 genannte undichte Gewebe, z. B. Jakonets, Organtins, Musselins, Musselinets, Vapeurs, Mulls und Tülls — — —	Centner	30	—	100	—
	3. feinster Art, als: Bobbinets (Tüll anglais), Petinets, Spitzen, gestickte Waaren und alle Baumwollenwaaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase — —	Centner			200	—
	b. Leinenwaaren, gewebte und gewirkte, aus Flachs, Hanf, Werg, Manillahanf, Neuseeländer Flachs, Bast-, See- und Chinesischem Gras, Waldwolle und anderen vegetabilischen					

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzollsatz in Preußen. Th. Sgr.	Zwischenzollsatz in Oesterreich. Fl. Kr.
Fasern, auch dergleichen Waaren getheert, gefirnißt, geleimt, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase und zwar:			
1. gemeinster Art, gemeine und mittelfeine, d. i. alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren — — — —	Centner		45 —
2. feine, als: alle glatte Gewebe (Leinewande), von denen mehr als 100 Kettenfäden auf den Wiener Kurrentzoll gehen, alle leinene Damaste, Battiste und alle undichte Stoffe, mit Ausnahme der unter 3 genannten	Centner	30 —	75 —
3. feinster Art, als: Spitzen, gestickte Waaren und Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase — —	Centner		200 —
c. Wollenwaaren, gewebte und gewirkte, aus Wolle und anderen nicht seidenen Webe- und Wirkstoffen, auch dergleichen Waaren getheert, gefirnißt, geleimt, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, und zwar:			
1. gemeinster Art, gemeine, mittelfeine und feine, d. i. alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren — —	Centner	30 —	45 —
2. extrafeine, d. i. alle undichte Gewebe mit Ausnahme der unter 3 genannten — — — — — —	Centner		100 —
3. feinster Art, als: Shawls und Shawltücher Spitzen, gestickte Waaren und alle Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase — — — — — — — —	Centner	30 —	200 —
d. Seidenwaaren, und zwar:			
1. feine, d. i. Waaren aus Seide allein oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, ingleichen folgende Waaren, solche mögen aus Seide allein oder in Verbindung mit anderen Webe- oder Wirkmaterialien erzeugt sein: alle Bänder, Velpel, Plüsche und Sammete, Musselin, Barege, Crepe, Gaze, Blonden, Spitzen und andere undichte (flare) Gewebe, sowie alle gestickte Waaren — —	Centner	80 —	120 —
2. gemeine, d. i. alle nicht unter 1 genannte Waaren, in denen außer anderen Webe- und Wirkstoffen sich auch Seide befindet, ingleichen seidene, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogene oder getränkte Waaren — — — — — — — —	Centner	50 —	75 —

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzollsatz in Preußen. Th.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
31	Zinkwaaren:					
	a. Zinkbleche und Zinkdraht, ingleichen Zinkwaaren, weder gefirnißt noch lackirt oder bemalt — — — — —	Centner	1	—	1	30
	b. Zinkwaaren, gefirnißt, lackirt, bemalt oder bedruckt, jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) — — — — — — — —	Centner	3	5	4	30
32	Zusammengesetzte oder kurze Waaren, Quincaillerien u. s. w., nämlich:					
	a. feine, d. h. Waaren, ganz oder theilweise aus echt oder unecht vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold- oder Silberlack überzogenen unedlen Metallen (mit Ausnahme der Uhren, der plattirten Tafeln, Bleche und Drähte aus Kupfer oder Messing, sowie der vergoldeten oder versilberten Perlen und aller Waaren aus Neusilber oder Packfong), außer Verbindung mit edlen Metallen, Edelsteinen, echten Perlen und Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle; ferner unechtes Blattgold und unechtes Blattsilber — — — — — — — — — —	Centner	35	—	50	—
	b. gemeine, d. h. Beinwaaren, Bleiwaaren, Bürstenbinderwaaren, Eisen- und Stahlwaaren, Glaswaaren, Holzwaaren, Korbflechterwaaren, Kupfer- und Messingwaaren, Lederwaaren, Papier- und Pappwaaren, Siebmacherwaaren, Waaren aus Alabaster, Marmor, Speckstein und Gips, Thonwaaren und Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht vorstehend unter A. oder beziehungsweise unter B. Nr. 3. b., Nr. 5., Nr. 6., Nr. 8. f. g., Nr. 11. d., Nr. 12. b. c., Nr. 16., Nr. 18. b. c., Nr. 19. b. c., Nr. 25., Nr. 28. e. Nr. 31. b. begriffen sind, jedoch außer Verbindung mit edlen Metallen, Neusilber oder Packfong, Edelsteinen, echten Perlen, Korallen, Bernstein, Gagat, Schildpatt, Perlmutter, Meerschaum und Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle und mit Ausnahme der Uhren — — — — — —	Centner	21	—	30	—

Digitized by Google

Allgemeine Bemerkungen.

1) Die in vorstehendem Verzeichniß für Waaren aus einem bestimmten Materiale vereinbarten Zollbefreiungen und Zwischenzollsätze finden auf Waaren, welche aus einem solchen Materiale in Verbindung mit einem oder mehreren anderen Materialien bestehen (zusammengesetzte Waaren), nur in soweit Anwendung, als dergleichen Verbindungen ausdrücklich zugelassen sind.

2) Die in dem jedesmaligen allgemeinen Zolltarife jedes Staates über die Erhebung der Zölle nach dem Brutto-Gewichte oder nach dem Netto-Gewichte und über die Tara-Vergütung für die in der zweiten Abtheilung des vorstehenden Verzeichnisses genannten Gegenstände enthaltene Bestimmungen kommen auch bei der Erhebung der vereinbarten Zwischenzölle zur Anwendung.

3) Sollten einzelne Gegenstände, welche in der zweiten Abtheilung des vorstehenden Verzeichnisses aufgeführt sind, in dem einen oder dem anderen Staate allgemeinen tarifmäßigen Eingangszollsätzen von geringeren, als dem für den Zwischenverkehr vereinbarten Betrage unterliegen oder künftig unterworfen werden, so wird von solchen Gegenständen auch im Zwischenverkehr der allgemeine tarifmäßige Zollsatz so lange erhoben werden, als er den vereinbarten Zwischenzollsatz nicht erreicht oder übersteigt. Der im Artikel 2 des Vertrages enthaltene Grundsatz findet auch auf diese Gegenstände Anwendung.

4) Hinsichtlich der in dem vorstehenden Verzeichniß nicht enthaltenen Gegenstände kommen die allgemeinen, beziehungsweise die als Ausnahme für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter jetzt oder künftig bestehenden Zollsätze in dem allgemeinen Tarife jedes Staates zur Anwendung.

II.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, von welchen im Zwischenverkehr zwischen Preußen und Oesterreich Ausgangsabgaben erhoben werden können.

---

1) Abfälle und zwar: von Gerbereien das Leimleder; Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen; abgenutzte alte Lederstücke; Hörner, Hornspitzen, Hornscheiben, Hornspäne; Klauen; Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein.

2) Blutegel.

3) Eicherboppern (Knoppern), Knoppermehl, Eicheln, Eichelhülsen, Valonea, Galläpfel; Pottasche und andere unausgelaugte vegetabilische Asche; Weinstein, roher.

4) Gold- und Silberstufen.

5) Granaten, rohe.

6) Häute, Felle und Haare, und zwar: rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle; Haare aller Art, einschließlich Borsten.

7) Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrication: leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug); Papierabschnitzel (Papierspäne); Maculatur (beschriebene und bedruckte); desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke.

8) Nickel- und Kobalterze und -Speise, Nickelmetall und Nickelschwamm.

9) Seide und zwar: Seidengalletten (Kokons); Seidenabfälle, ungesponnen; Seide, rohe, unfilirt oder filirt; rohe Nähseide.

10) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde).

Digitized by Google

III.

Zollkartel.

§. 1. Jeder der contrahirenden Staaten verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und B
strafung von Uebertretungen (§§. 13 und 14) der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze d
anderen Staates nach Maßgabe folgender Bestimmungen mitzuwirken.

§. 2. Jeder der contrahirenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung od
zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze angewies
sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gese
des anderen Theiles unternommen werden soll, oder stattgefunden hat, dieselbe im ersteren Falle dur
alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländisch
Zoll- oder Steuerbehörde (in Preußen Hauptzollämter oder Hauptsteuerämter, in Oesterreich Haup
zollämter oder Finanzwach-Commissäre) schleunigst anzuzeigen.

§. 3. Die Zoll- oder Steuerbehörden des einen Staates sollen über die zu ihrer Kenntni
gelangenden Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetzen des anderen Staate
der zuständigen Zoll- und Steuerbehörde des letzteren sofort Mittheilung machen und derselben dab
über die einschlagenden Thatsachen, soweit sie d ese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskun
ertheilen.

§. 4. Die Erhebungsämter der contrahirenden Staaten sollen den dazu von dem anderen Staat
ermächtigten oberen Zoll- oder Steuerbeamten desselben die Einsicht der Register oder Register-Abthei
lungen, welche den Waarenverkehr aus und nach dem letzteren und an der Grenze desselben nachweisen
nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§. 5. Die Zoll- und Steuerbeamten an der Grenze zwischen beiden contrahirenden Staaten
sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten
hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zwecke ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig
binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten
und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Ver-
anlassungen sich miteinander zu berathen.

Bei jeder der einander gegenüberliegenden Aufsichtsstationen soll ein Register geführt werden, in
welches die erwähnten Mittheilungen einzutragen sind.

§. 6. Den Zoll- und Steuerbeamten der contrahirenden Theile soll gestattet sein, bei Ver-
folgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Ein-, Aus-
und Durchgangs-Abgabengesetze ihres Staates sich in das Gebiet des anderen Staates zu dem Zwecke
zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes
und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller
Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die
einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der contrahirenden Theile in
derselben Weise genügen, wie ihnen dies bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Ein-,
Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll-
und Steuerbeamten des einen Theiles durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der
zuständigen Behörde des andern Theiles aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der
competenten Behörde ihres eigenen Landes, die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände aus-
zusagen.

§. 7. Keiner der contrahirenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des
Schleichhandels nach dem Gebiete des anderen Theiles dulden, oder Verträgen zur Sicherung gegen
die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen Gültigkeit zugestehen.

§. 8. Jeder der contrahirenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren,
welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des anderen Theiles bestimmt anzusehen sind, in

Digitized by Google

der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft, oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Controle der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen [illegible] anderweite möglichst sichere Controle-Maßregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfniß des [illegible], d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zweck des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter specielle zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Controle der Zollbehörde gestellt werden.

§. 9. Jeder der contrahirenden Theile ist verpflichtet:

a. Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem anderen Staate verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steueramtlich abzufertigen;

b. Waaren, welche in dem anderen Staate eingangsabgabenpflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben

1) nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte,

2) von den Ausgangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und

3) unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthaltes zwischen dem Ausgangsamte oder der Legitimationsstelle und der Grenze

zoll- oder steueramtlich abzufertigen, oder mit Ausweisen zu versehen.

§. 10. Auch wird jeder der beiden Staaten die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren gebührenden Abgaben-Erlasse oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamte auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden ist. Die Grenzzollämter werden sich wechselseitig wöchentlich Beglaubigte Uebersichten aus den Zollregistern mittheilen, welche die Gattung und Menge der zur Ausfuhr abgefertigten Waaren der bemerkten Art enthalten.

§. 11. Vor Ausführung der im §. 9 unter b. und im §. 10 enthaltenen Bestimmungen werden die contrahirenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waarenübergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde- und Erhebungsstellen, über die denselben, soweit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungsformen und über, nach Bedürfniß auszuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Maßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

§. 12. Jeder der contrahirenden Theile hat die in den §§. 13 und 14 erwähnten Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Theiles nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiete einen vorübergehenden Wohnsitz haben oder sich nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen §§. bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide contrahirende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem andern contrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb des resp. Gebiete überwachen zu lassen.

§. 13. Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles und Zoll- oder Steuerdefraudanten, d. h. solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem andern eine ihm gesetzlich gebührende Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem der contrahirenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Confiscation des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Betrages, und daneben mit angemessener Geldstrafe oder mit denselben Geld- oder Vermögensstrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen

Digitized by Google

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage sich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

§. 14. Für solche Uebertretungen des Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetzes des anderen Staates, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt und eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

§. 15. Freiheits- oder Arbeitsstrafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit), sowie Ehrenstrafen, die Entziehung von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, ist auf den Grund dieses Kartels keiner der contrahirenden Theile verpflichtet.

§. 16. Dagegen darf durch die nach den §§. 12—15 zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Staates etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen u. dergl. nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 17. Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Theiles hat, auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben, jeder der contrahirenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen,

1) wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder

2) wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrags auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt,

in dem unter 2. erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§. 18. Zu den im §. 17 bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirk aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem anderen Gerichte anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendigt ist.

§. 19. Bei den im §. 17 bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Staates dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§. 20. Die Kosten eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn ersteres wegen Uebertretung der eigenen Abgabengesetze stattgefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, insoweit sie nicht vom Angeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge (§. 21) gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§. 21. Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem anderen Staate entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren stattfand.

§. 22. Eine nach Maßgabe des §. 17 eingeleitete Untersuchung ist, so lange ein rechtskräftiges

Digitized by Google

Enderkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§. 23. Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§. 24. Die Gerichte jedes der contrahirenden Staaten sollen in Beziehung auf jedes in dem anderen Staate wegen Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgabengesetze dieses Staates oder in Gemäßheit des §. 17 eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichtes

1) Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;

2) amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;

3) Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;

4) Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, insofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichts oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§. 25. Es sind in diesem Kartel unter »Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetzen« auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und unter »Gerichten« die in jedem der contrahirenden Staaten zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§. 26. Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weiter gehende Zugeständnisse zwischen den contrahirenden und anderen dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Kartel auf Grund des Artikels 26 des ersteren beitretenden Staaten zum Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

IV.

Münzkartel.

§. 1. Jeder der contrahirenden Theile verpflichtet sich, seine Angehörigen wegen eines in Bezug auf die von dem anderen Theile geprägten Münzen, auf das von demselben ausgegebene Papiergeld oder auf diejenigen öffentlichen Kreditpapiere, welche er seinen Münzen als Zahlungsmittel gesetzlich gleichgestellt hat, unternommenen oder begangenen Verbrechens oder Vergehens eben so zur Untersuchung zu ziehen und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld stattgefunden hätte.

§. 2. Jeder der contrahirenden Theile übernimmt ferner die Verpflichtung, die in seinem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, von welchen ein solches Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die Münzen, das Papiergeld oder die im §. 1 bezeichneten Kreditpapiere des anderen Theiles unternommen oder begangen worden, auf Requisition des letzteren an dessen Gerichte auszuliefern. Sind jedoch dergleichen Personen Angehörige eines Staates, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Kartel auf Grund des Artikel 26 des ersteren beigetreten ist, so steht diesem Staate vorzugsweise das Recht zu, die Auslieferung zu verlangen und es ist derselbe deshalb auch von dem requirirten Staate zunächst zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes aufzufordern.

Digitized by Google

§. 3. Die im §. 2 ausgesprochene Verpflichtung zur Auslieferung soll nicht eintreten, wenn der Staat, in dessen Gebiete ein solcher Fremder sich befindet, entweder

a. in Gemäßheit eines zwischen ihm und einem dritten Staate vor Verkündigung dieses Kartels abgeschlossenen allgemeinen Vertrages über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet ist, denselben dahin auszuliefern, oder

b. die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen vorzieht. Im letzteren Falle soll jedoch die im §. 1 eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

§. 4. Die contrahirenden Theile wollen die Bestimmungen der §§. 1—3 auch auf Verbrechen und Vergehen, welche die betrügliche Nachahmung oder die Verfälschung der von einem von ihnen ausgestellten Staatsschuldscheine und zum Umlauf bestimmten Papiere, sowie der von andern juristischen Personen unter Genehmigung des Staates auf jeden Inhaber ausgefertigten Kreditpapiere, soweit auf solche nicht der §. 1 Anwendung findet, zum Gegenstande haben, oder die aus gewinnsüchtiger Absicht oder doch wissentlich unternommene Verbreitung solcher unechten Papiere betreffen, in der Art ausgedehnt wissen, daß bei der Bestrafung solcher Verbrechen und Vergehen zwischen inländischen Papieren und gleichartigen Papieren aus dem anderen Staate ein Unterschied nicht gemacht werden, auch hinsichtlich der Untersuchung oder Auslieferung dasjenige Anwendung finden soll, was in den §§. 1—3 vereinbart ist.

§. 5. Wenn in einem Staate, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Kartel auf Grund des Artikel 26 des ersteren beigetreten ist, die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen in der Strafgesetzgebung nicht besteht, oder die strafbare Nachahmung oder Verfälschung der in diesem Kartel genannten Münzen oder Kreditpapiere mit einem anderen Namen als mit »Verbrechen und Vergehen« von dem Gesetze bezeichnet sind, so bleibt es diesem Staate anheimgestellt, bei der Bekanntmachung des Kartels, im ersteren Falle die auf jene Unterscheidung bezüglichen Worte »oder Vergehen« wegzulassen, im zweiten Falle an Stelle des Ausdrucks »Verbrechen und Vergehen« diejenige Bezeichnung zu setzen, welche seiner Gesetzgebung entspricht.

Verordnung,

betr. die Bestrafung der Zollvergehen gegen die Kaiserlich Oesterreichischen Zollgesetze.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

Nachdem durch den Abschluß der Verträge vom 3. Septbr. 1853

a. über die fernere Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuersystem und

b. über die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins (Nro. 33 des Regierungsblatts de 1853)

das zwischen Oesterreich und Preußen unterm 19. Febr. 1853 abgeschlossene Zollkartel auch für Unsere Fürstenthümer maßgebend geworden ist, verordnen nach Maßgabe des

Digitized by Google

§. 12 und folgende des gedachten Zollkartels und auf Grund des §. 7 der Verfassung vom 17. August 1852 was folgt:

§. 1.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr nach den Oesterreichischen Zollgesetzen verboten ist, diesem Verbote zuwider, ein-, aus- oder durchzuführen, hat die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Kontrebande) verübt worden ist, und zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und wenn solcher nicht zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

§. 2.

Wer es unternimmt, dem Oesterreichischen Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgaben zu entziehen, hat die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (Zolldefraudation) verübt worden ist, und zugleich eine, dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter Einem Thaler betragen soll, verwirkt.

§. 3.

In allen Fällen, in welchen die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Kontrebande oder Zolldefraudation verübt worden ist, nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werths der Gegenstände, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von fünf und zwanzig bis zu Eintausend Thalern zu erkennen.

§. 4.

Wer in anderer, als der im §. 1 und 2 erwähnten Art die Oesterreichischen Zollgesetze übertritt, hat wegen dieser Contravention eine Ordnungsstrafe von Einem bis zu zehn Thalern verwirkt.

§. 5.

Wenn eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, welche jedoch die Dauer von Einem Jahre nicht übersteigen darf.

§. 6.

Die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen und Uebertretungen wider die Oesterreichischen Zollgesetze erfolgt durch dieselben Behörden und in denselben Formen, wie die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen und Uebertretungen wider die hiesigen Zollgesetze. Gegeben, Arolsen, am 2. Januar 1854.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

verschiedene zwischen den Staaten des Zollvereins abgeschlossene Verträge betr.

Mit Höchster Genehmigung werden die nachstehenden, am 4. April 1853 abgeschlossenen verschiedenen Staatsverträge, nämlich:

a. der Vertrag, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betr.
b. die Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers;
c. der Vertrag über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse;
d. der Vertrag, die gleiche Besteuerung von Wein und Taback, sowie den gegenseitigen freien Verkehr mit diesen Artikeln und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgaben von denselben betr.

zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Arolsen am 2. Januar 1854.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 4. April 1853.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, der bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

im Anerkenntniß der wohlthätigen Wirkungen, welche der auf den Verträgen vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. December 1835, vom 2. Januar 1836 und vom 8. Mai, 19. October und 13. November 1841 beruhende Zoll- und Handelsverein, den bei dessen Gründung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der daran betheiligten Staaten herbeigeführt hat, und welche von einer weiteren Ausdehnung des gegenseitig freien Handels und gewerblichen Verkehrs zwischen Ihren Staaten für die Wohlfahrt Ihrer Unterthanen und zugleich für die Beförderung der allgemeinen Handels- und Verkehrsfreiheit in Deutschland zu erwarten stehen,

Digitized by Google

in dem Wunsche übereingekommen sind, sowohl den Fortbestand des gedachten Zoll- und Handelsvereins sicherzustellen, als auch den Steuerverein, auf Grund des zwischen den Regierungen von Preußen und Hannover am 7. September 1851 abgeschlossenen Vertrages, welchem Oldenburg durch Vertrag vom 1. März 1852 beigetreten ist, mit diesem Vereine zu vereinigen: so sind zur Erreichung dieser Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Generaldirector der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,
Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn
und
Allerhöchst Ihren Geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchst Ihren Ministerialrath Carl Meixner;

Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuerdirector Bruno von Schimpff;

Seine Majestät der König von Hannover:
Allerhöchst Ihren Generaldirector der indirecten Steuern und Zölle Dr. Otto Klenze;

Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchst Ihren Director im Finanzministerium Carl Friedrich von Siegel;

Seine Königliche Hoheit der Regent von Baden:
Höchst Ihren Ministerialrath Joseph Hack;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Höchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Duysing;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:
Höchst Ihren Ministerialrath Maximilian von Biegeleben;

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein betheiligten Souveräne, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie
und
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Staatsrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchst Ihren Finanzdirector Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Höchst Ihren Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe Legationsrath Dr. Friedrich August Liebe;
Seine Hoheit der Herzog von Nassau:
Höchst Ihren Domänenrath Ernst Freiherrn Marschall von Bieberstein;
der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Schöffen und Senator Coester;
von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Der zwischen dem Königreich Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichtete Verein wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1854 anfangend, also bis zum letzten December 1865, fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungsverträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. December 1835, vom 2. Januar 1836 und vom 8. Mai, 19. October und 13. November 1841 auch ferner in Kraft.

Art. 2. Der zwischen dem Königreich Hannover, dem Herzogthum Oldenburg und den ihnen angeschlossenen Gebieten dermalen bestehende Steuerverein wird, vom 1. Januar 1854 an, mit dem zwischen den übrigen contrahirenden Staaten im Art. 1 erneuerten Zoll- und Handelsvereine verbunden, dergestalt, daß beide Vereine für die Dauer der im Art. 1 erwähnten Vertragsperiode einen durch ein gemeinsames Zoll- und Handelssystem verbundenen, und alle darin begriffenen Länder umfassenden Gesammtverein bilden.

Die Rechte und Verpflichtungen, welche in den, im Art. 1 genannten Zollvereinigungsverträgen gegenseitig zugestanden und übernommen sind, sollen, soweit nicht etwas Anderes besonders verabredet ist, auch dem Königreiche Hannover und dem Herzogthum Oldenburg zustehen und obliegen und zwar sowohl in dem Verhältniß beider Staaten zu einander, als auch in dem Verhältniß eines jeden derselben zu den übrigen contrahirenden Staaten. Zur Feststellung der erwähnten Rechte und Verpflichtungen wird der Inhalt jener Verträge mit diesen besonderen Verabredungen in Nachstehendem aufgenommen.

Art. 3. In den Gesammtverein sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des anderen der contrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Art. 4. Dagegen bleiben von dem Gesammtvereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der contrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammtverein nicht eignen.

Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die schon bisher zum Zollvereine gehörigen

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

Staaten diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden.

Art. 5. In den Gebieten der contrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben bestehen, dabei jedoch diejenigen Modificationen zulässig sein, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangsabgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangsabgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Art. 6. Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung, sowie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Art. 7. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den contrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Art. 8. Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der schon jetzt zum Zollverein gehörenden Staaten und der dermalen zum Steuerverein gehörenden Staaten auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte

a. der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), nach Maßgabe der Artikel 9 und 10;

b. der im Innern der contrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 11.

Art. 9. Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den contrahirenden Staaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen sein Bewenden.

Art. 10. In Betreff des Salzes treten die Königlich Hannoversche und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung den zwischen den contrahirenden Vereinsregierungen getroffenen Verabredungen in folgender Art bei:

a. Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in

Digitized by Google

die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b. Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln stattfinden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c. Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Verein gehörige Staaten ist frei.

d. Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e. Wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privatsalinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privatsalinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Produktion und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat.

f. Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

g. Da es, nach der bestimmten Erklärung der Königlich Hannoverschen Regierung, unübersteigliche Schwierigkeiten findet, im dortigen Gebiete den Verkauf des Salzes en gros, wie dies im übrigen Gebiete des Zollvereins geschieht, auf Rechnung des Staates zu übernehmen und zu beschränken, oder doch den jetzigen Betrag ihrer Salzsteuer zu erhöhen, so werden die Regierungen von Hannover und Oldenburg, um Einschwärzungen von Salz in die angrenzenden Vereinsstaaten, auch ohne die, in Folge der Zollvereinigung wegfallende strenge Grenzbewachung abzuwenden, die verbotene Salzeinfuhr nach diesen Staaten mit nachdrücklichen Strafen bedrohen, und durch andere, näher verabredete Mittel zu deren Verhinderung mitwirken.

Art. 11. In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt sind (Artikel 8, Litt. b.), wird es von sämmtlichen contrahirenden Theilen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in den Vereinsstaaten thunlichst hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuereinrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuererträge, gerichtet sein. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereins-

Digitized by Google

staaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuersysteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuereinnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten, abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird — folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, oder von welchen, dafern sie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Bescheinigungen der Grenzzollämter nachgewiesen wird, daß sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs allgemein gelegt sind.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

2. Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen

a. dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Taback, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man sich

b. soweit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.

3. Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

a. Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern. Jedoch soll ausnahmsweise denjenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird,

Digitized by Google

frei stehen, eine Abgabe von dem vereinsländischen Weine nach den besonders getroffenen Verabredungen zu erheben.

b. Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtionsgegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben, oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.

c. Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtionsgegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den gedachten Staaten entsprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereinsregierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuerbeträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

d. Soweit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuereinrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4. Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes stattfinden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgaberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuerhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren getroffen werden.

5. Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, nach den deshalb getroffenen besonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es sollen dabei die vorstehend unter II. 2. b. gegebene Bestimmung und unter II. 3. ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, ebenso wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Digitized by Google

Vom Taback dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen überall nicht erhoben werden.

6. Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig

a. was die hier in Rede stehenden Staatssteuern betrifft, von allen noch gültigen Gesetzen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, sowie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,

b. hinsichtlich der Kommunal- ꝛc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Kommunen oder Korporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden,

vollständige Mittheilung machen.

Art. 12. Ueber die Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers ist unter den contrahirenden Theilen die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden, welche einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Die contrahirenden Theile sind ferner dahin einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Art. 13. Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Korporationen oder Privatpersonen oder auf Aktien angelegt sind oder angelegt werden möchten, in sofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder bloß lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.

Statt der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangenen Verbindlichkeit, übernehmen Hannover und Oldenburg nur die Verpflichtung, ihre dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Art. 14. Seine Majestät der König von Hannover und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg schließen sich den Verabredungen an, welche zwischen den,

Digitized by Google

zu dem Zoll- und Handelsverein gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maß- und Gewichtssystems getroffen worden sind, und treten insbesondere sowohl der zwischen den gedachten Regierungen unter dem 30. Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münzkonvention, als auch dem unter denselben am 21. Oktober 1845 abgeschlossenen Münzkartel, und zwar der ersteren mit der Erklärung bei, den 14-Thalerfuß, welcher im Königreich Hannover und im Herzogthum Oldenburg bereits der Landes-Münzfuß ist, als solchen auch ferner beibehalten zu wollen.

Demgemäß kommen die Stipulationen der bisherigen Zollvereinigungs-Verträge, wonach

1. der gemeinschaftliche Zolltarif in zwei Hauptabtheilungen nach dem 14-Thalerfuße und nach dem 24½-Guldenfuße ausgefertigt wird;
2. die Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — nach der durch die vorgedachte Münzconvention festgestellten Gleichwerthung von vier Thalern gegen sieben Gulden bei allen Zollhebestellen des Vereins angenommen werden; dagegen
3. hinsichtlich der Goldmünzen einer jeden Vereinsregierung die Bestimmung überlassen bleibt, ob und in welchem Silberwerthe dieselben bei den Zollhebestellen ihres Landes angenommen werden sollen,

auch für das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg zur Anwendung.

Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der Großherzoglich Badische und Hessische Centner (50 Kilogramme) und es wird daher im gesammten Verein die Declaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

Die Declaration, Messung und Verzollung der nach dem Maße zu verzollenden Gegenstände wird in allen Theilen des Vereins so lange nach dem landesgesetzlichen Maße erfolgen, bis man sich über ein gemeinschaftliches Maß ebenfalls vereinigt haben wird.

Uebrigens werden die contrahirenden Regierungen ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maß- und Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Art. 15. Die Wasserzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitionsgebühren), sind von der Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schiffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maße auch der Schiffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreßacte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Art. 16. Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Königreich Hannover und im Herzogthum Oldenburg,

Digitized by Google

wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schiffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Art. 17. Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle statt, so tritt eine Gebührenerhebung nicht ein.

Art. 18. Die contrahirenden Staaten werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freien Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgaben hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen bei dem Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Art. 19. Preußen, Hannover und Oldenburg werden gegenseitig ihre Seeschiffe und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe zulassen und von diesem Grundsatze namentlich auch in Betreff der Binnenschiffahrt oder Kabotage keine Ausnahme machen.

Ihre Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen jedes anderen Vereinsstaates gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder des anderen der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Digitized by Google

Art. 20. Seine Majestät der König von Hannover und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg treten hiedurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen unter dem 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zollkartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem in ihren Landen publiciren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Art. 21. Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der contrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in den Königlich Preußischen Staaten, den Königreichen Baiern, Sachsen, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, den Herzogthümern Braunschweig, Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, mit Einschluß der, den Zollsystemen der contrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen, und bleiben, sofern nicht Separatverträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1. die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Art. 11 von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangsabgaben;
2. die Wasserzölle;
3. Chausseeabgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, sowie Waage- und Niederlagegebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;
4. die Zollstrafen und Konfiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 22. In Hinsicht auf die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben ist Folgendes verabredet worden.

Sowohl bei den Eingangsabgaben, als auch bei den Ausgangs- und Durchgangsabgaben wird der nach Abzug

a. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
b. der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

verbleibende Bruttoertrag der Vertheilung zu Grunde gelegt.

1. Bei den Eingangsabgaben bildet derjenige Theil des Bruttoertrages, welcher dem Verhältniß der dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zur Gesammtbevölkerung des Vereins entspricht, nachdem er um drei Viertheile seines einfachen Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen contrahirenden Staaten an dem Bruttoertrage.

Der hiernach dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Oldenburg über das Verhältniß ihrer Bevölkerung hinaus zukommende Antheil am Bruttoertrage der

Digitized by Google

Eingangsabgaben soll jedoch, unter Hinzurechnung des diesen Staaten an dem Bruttoertrage der Rübenzuckersteuer zugestandenen gleichen Zuschlages von drei Viertheilen, den Betrag von zwanzig Silbergroschen für jeden ihrer, dem Vereine angehörenden Einwohner in keinem Jahre übersteigen.

Die gemeinschaftlichen Verwaltungskosten werden auf das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg einerseits und auf die übrigen contrahirenden Staaten andrerseits nach dem Verhältniß ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung vertheilt und es wird der von jeder dieser beiden Gruppen zu tragende Antheil von dem Antheil derselben an dem Bruttoertrage in Abzug gebracht.

Der hieraus für jede der beiden Gruppen sich ergebende Antheil am Nettoertrage der Eingangsabgaben wird zwischen den betheiligten Staaten nach dem Verhältniß ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung vertheilt.

2. Der Bruttoertrag der Aus- und Durchgangsabgaben wird

a. soweit diese Abgaben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen (also mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz), im Königreich Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins und im Herzogthum Braunschweig, mit Ausschluß der Kreisdirections-Bezirke Holzminden und Gandersheim, sowie des Amtes Thedinghausen, eingehen, zwischen Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereins und Braunschweig nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße vertheilt, dagegen

b. soweit dieselben bei den Hebestellen in den westlichen Provinzen des Königreichs Preußen, den Königreichen Baiern, Hannover und Würtemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, den Kreisdirectionsbezirken Holzminden und Gandersheim, sowie dem Amte Thedinghausen des Herzogthums Braunschweig, den Herzogthümern Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt eingehen, in der Weise vertheilt, daß derjenige Theil des Bruttoertrages, welcher dem Verhältniß der dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zur Gesammtbevölkerung der vorgenannten Vereinstheile entspricht, nachdem er um drei Viertheile seines einfachen Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen betreffenden Staaten bildet, welche Antheile sodann zwischen den vorgenannten Staaten, nach dem Verhältniß ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung, beziehungsweise der Bevölkerung ihrer vorgenannten Landestheile zur Vertheilung kommen.

3. Bei der nach den Sätzen 1 und 2 stattfindenden Vertheilung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben wird

a. die Bevölkerung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe und der Hannover-Braunschweigischen Kommunion-Besitzungen in die Bevölkerung des Königreichs Hannover,

b. die Bevölkerung anderer Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

4. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei

Digitized by Google

auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche Deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Art. 19 der Deutschen Bundesacte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 4. April 1853.

von Pommer Esche.	Philipsborn.	Delbrück.	Meixner.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
von Schimpff.	Klenze.	von Sigel.	Hack.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Duysing.	von Biegeleben.	Thon.	von Thielau.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Liebe.	Marschall von Bieberstein.		Coester.
(L. S.)	(L. S.)		(L. S.)

Die Ratifications-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgewechselt worden.

Anlage zu Artikel 12 des Vertrages.

Uebereinkunft

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen Besteuerung des Rübenzuckers.

Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffenden Vertrage ist zwischen den betheiligten Regierungen folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Rübenzuckers getroffen worden.

Art. 1. Der im Umfange des Zollvereins aus Rüben verfertigte Zucker soll mit einer überall gleichen Steuer belegt werden. In Absicht dieser Steuer findet ebenso, wie solches hinsichtlich der gemeinschaftlichen Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle der Fall ist, eine völlig übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung in sämmtlichen Vereinsstaaten statt.

Neben dieser Steuer darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Rübenzucker, weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung der Communen erhoben werden.

Art. 2. Bei Abmessung der Steuer vom Rübenzucker soll nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

Digitized by Google

a. die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker soll gegen den Eingangszoll vom ausländischen Zucker stets so viel niedriger gestellt werden, als nöthig ist, um der inländischen Fabrication einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Concurrenz des ausländischen Zuckers auf eine, die Einkünfte des Vereins oder das Interesse der Consumenten gefährdende Weise zu beschränken, es sollen jedoch

b. der Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrup und die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker zusammen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins jährlich mindestens eine Bruttoeinnahme gewähren, welche dem Ertrage jenes Zolles und dieser Steuer für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt der drei Jahre $18^{47}/_{49}$ gleichkommt.

Art. 3. Demgemäß soll die Steuer vom inländischen Rübenzucker von dem mit dem 1. September 1853 beginnenden Betriebsjahre an mit sechs Silbergroschen oder einundzwanzig Kreuzern vom Centner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben und demnächst jedesmal nach Ablauf von zwei Betriebsjahren, unter den im Nachfolgenden angegebenen Voraussetzungen, um einen halben Silbergroschen oder einen und dreiviertel Kreuzer erhöhet werden.

1. In jedem der Jahre 1855, 1857, 1859, 1861 und 1863 wird

a. diejenige Summe festgestellt, welche sich ergibt, wenn der Betrag von $6,^{0762}$ Sgr. mit der Kopfzahl der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins vervielfältigt wird. Als jeweilige Bevölkerung wird im Jahre 1855 die Bevölkerung des Jahres 1854, in jedem der späteren Jahre der Durchschnitt aus der Bevölkerungszahl der beiden Vorjahre angesehen. Das Ergebniß der regelmäßigen Bevölkerungsaufnahme mit einer Vermehrung um ein halbes Procent stellt die Bevölkerung des Jahres, welches auf die Aufnahme folgt, mit einer Vermehrung um ein und ein halbes Procent die Bevölkerung des zweiten Jahres, und mit einer Vermehrung um zwei und ein halbes Procent die Bevölkerung des Jahres dar, in welchem die neue Aufnahme stattfindet.

Zugleich wird

b. der Betrag festgestellt, welcher an Rübenzuckersteuer und Eingangsabgaben von ausländischem Zucker und Syrup, nach Abzug der Bonification für ausgeführten raffinirten Zucker aufgekommen ist, und zwar im Jahre 1855 für die zwölf Monate vom 1. April 1854 bis zum 31. März 1855, in jedem der späteren Jahre für den Durchschnitt der zwei Jahre vom 1. April des vorletzten bis zum 31. März des laufenden Jahres.

2. Erreicht oder übersteigt dieser Betrag (1 b.) jene Summe (1 a.), so bleibt der jeweilig bestehende Satz der Steuern vom inländischen Rübenzucker für die nächsten zwei Betriebsjahre unverändert; ist dagegen dieser Betrag geringer, als jene Summe, so erfolgt die Erhöhung des alsdann bestehenden Steuersatzes.

Sollten die contrahirenden Theile über Aenderungen der für ausländischen Zucker gegenwärtig bestehenden Zollsätze, sowie des für ausländischen Syrup vereinbarten Zollsatzes, oder über die Erhebung der Rübenzuckersteuer nach einem anderen Maßstabe, als nach dem Gewichte der zur Zuckerbereitung verwendeten rohen Rüben, übereinkommen, so werden sie sich über eine entsprechende Aenderung der vorstehenden Verabredungen verständigen.

Digitized by Google

gleichen bei den Zolldirectionen, auch in Beziehung auf das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Art. 31. Die contrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Hauptzollämtern anderer Vereinsstaaten sowohl an den Grenzen, als im Innern (Hauptsteuerämter mit Niederlage) Kontroleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungsverfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, imgleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Art. 32. Jedem der contrahirenden Staaten steht das Recht zu, an die Zolldirektionen der anderen Vereinsstaaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Das Geschäftsverhältniß dieser Beamten wird durch eine besondere Instruktion näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine, dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behufe zeitweise oder dauernd die Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Art. 33. Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder Statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Konferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Konferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Art. 34. Vor die Versammluug dieser Konferenz-Bevollmächtigten gehört:

a. die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Korrespondenz erledigt worden sind;

Digitized by Google

b. die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Centralbüreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c. die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d. die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Art. 35. Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Konferenz-Bevollmächtigten, außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die contrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Art. 36. Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet.

Das Canzlei-Dienstpersonale und das Locale wird unentgeltlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz stattfindet.

Art. 37. Eine Nachsteuer für gemeinsame Rechnung soll für die beim Anschlusse an den Verein im Königreich Hannover und im Herzogthum Oldenburg vorhandenen Waaren nicht erhoben werden.

Ueber die Maßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Gesammtvereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden, ist eine besondere Vereinbarung getroffen worden.

Art. 38. Für den Fall, daß andere Deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenten bereit, diesem Wunsche, soweit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Art. 39. Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Art. 40. Alles was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Art. 41. In Folge der Erneuerung der Zollvereinsverträge treten die daran betheiligten Deutschen Staaten, nach stattgehabter Prüfung, dem zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853, nach Maßgabe des Art. 26 des letztgedachten Vertrages, hiermit förmlich bei, dergestalt, daß dessen sämmtliche Bestimmungen auch auf die oben gedachten Deutschen Staaten vom 1. Januar 1854 ab Anwendung finden werden.

Art. 42. Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Januar 1864 von dem einen oder dem anderen der contrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er

Digitized by Google

Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

5. Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, ist wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen.

Art. 23. Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber im Zollvereine bereits bestehenden Verabredungen.

Art. 24. Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr, unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Art. 25. Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Ebenso wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Art. 26. Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der contrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 27. Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt sämmtlichen Gliedern des Gesammtvereins innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Art. 28. Die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirksbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, wird im Königreich Hannover und im Herzogthum Oldenburg einer gemeinschaftlichen Zolldirektion übertragen, welche dem Königlich Hannoverschen Finanzministerium und dem Großherzoglich Oldenburgischen

Digitized by Google

Staatsministerium untergeordnet ist. Die Bildung dieser Direktion und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den Regierungen von Hannover und Oldenburg überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, in soweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, gleichwie der Wirkungskreis der übrigen im Verein bestehenden Direktionen, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet werden.

Art. 29. Die von den Zoll-Erhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartalextrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zolleinnahmen werden von den Zolldirectionen nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengetragen und diese an das in Berlin bestehende Centralbüreau des Zollvereins eingesendet, zu welchem Hannover einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Auf den Grund jener Uebersichten wird von dem Centralbüreau von drei zu drei Monaten die provisorische Abrechnung zwischen den vereinigten Staaten gefertigt, dieselbe den Centralfinanzstellen der letzteren übersandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Mindereinnahme einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der Gesammteinnahme zuständigen Revenüenantheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme stattgefunden hat, auszugleichen.

Demnächst bereitet das Centralbüreau auch die definitive Jahresabrechnung vor.

Art. 30. In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten kommen folgende Grundsätze in Anwendung:

1. Man wird, soweit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirectionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.
2. Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Kontrolbehörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Bruttoeinnahme an Zollgefällen nach der im Artikel 22 unter 1 getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.
3. Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perzeption privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.
4. Man wird sich mit der Königlich Hannoverschen und mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden, in-

Digitized by Google

Art. 4. In den Jahren 1855, 1857, 1859, 1861 und 1863 wird spätestens am 6. Juli derjenige Steuersatz bekannt gemacht, welcher in der, mit dem 1. September des nämlichen Jahres beginnenden zweijährigen Periode für den Centner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben zu entrichten ist.

Gleichzeitig mit diesem Steuersatze werden auch die Eingangszollsätze für den ausländischen Zucker und Syrup bekannt gemacht und in Anwendung gebracht, daher solche aus der Reihe der übrigen, mit dem Kalenderjahr laufenden Sätze des Zolltarifs ausscheiden.

Art. 5. Der Ertrag der Rübenzuckersteuer ist gemeinschaftlich und wird vom 1. Januar 1854 ab nach den nämlichen Grundsätzen unter den Vereinsstaaten getheilt, welche im Art. 22 des im Eingange erwähnten Vertrages für die Vertheilung der Eingangsabgaben verabredet sind.

Art. 6. Alle durch die Zollvereinigungsverträge oder in Folge derselben getroffenen Bestimmungen und Verabredungen über die, den Vereinsregierungen rücksichtlich der Zollabgaben zustehende Theilnahme an der gemeinschaftlichen Gesetzgebung und an der Controle der Verwaltung, wohin insbesondere die Stipulationen wegen Anstellung der Vereinsbevollmächtigten und der Stationscontroleurs und wegen der jährlichen Generalconferenzen gehören, ingleichen die Vereinbarungen in dem unter den Vereinsregierungen abgeschlossenen Zollkartel vom 11. Mai 1833, sollen auch in Beziehung auf die Rübenzuckersteuer volle Anwendung finden.

Art. 7. Die Wirksamkeit dieser Uebereinkunft beginnt mit dem 1. September 1853.

Mit demselben Tage tritt die Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers, vom 8. Mai 1841, welcher Braunschweig durch Art. 11 des Zollvereinigungsvertrages vom 19. October 1841 beigetreten ist, außer Kraft.

So geschehen Berlin, den 4. April 1853.

von Pommer Esche.	Philipsborn.	Delbrück.	Meixner.
von Schimpff.	Klenze.	von Sigel.	Hack.
Duysing.	von Biegeleben.	Thon.	von Thielau.
Liebe.	Marschall von Bieberstein.		Coester.

Vertrag

zwischen Preußen, Sachsen und den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten wegen Fortsetzung des Vertrages vom 8. Mai 1841 über die gleiche Besteuerung inländischer Erzeugnisse. Vom 4. April 1853.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen und die außer Seiner Majestät dem König von Preußen noch bei dem Thüringischen

Digitized by Google

Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine haben gleichzeitig mit den über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins eingeleiteten Verhandlungen auch besondere Unterhandlungen in Beziehung auf die Fortsetzung des zwischen Ihnen bestehenden Vertrages vom 8. Mai 1841 wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Generaldirector der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Mar Philipsborn,

Allerhöchst Ihren Geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuerdirector Bruno von Schimpff;

die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Höchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Duysing;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie, und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Staatsrath Gustav Thon,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Der zwischen den contrahirenden Theilen wegen Fortsetzung der Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse unterm 8. Mai 1841 abgeschlossene Vertrag bleibt vorläufig auf fernere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1854 anfangend, also bis zum letzten December 1865 in Kraft.

Art. 2. Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Juli 1864 von dem einen oder dem anderen der contrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen contrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden. So geschehen Berlin, den 4. April 1853.

v. Pommer Esche.	Philipsborn.	Delbrück.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
v. Schimpff.	Duysing.	Thon.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgewechselt worden.

Digitized by Google

Vertrag

zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, den außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und Oldenburg, die gleiche Besteuerung von Wein und Taback, sowie den gegenseitig freien Verkehr mit diesen Artikeln und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangsabgaben von denselben betr. Vom 4. April 1853.

Se. Majestät der König von Preußen, Se. Majestät der König von Sachsen, Se. Majestät der König von Hannover, Se. Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, die außer Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, Se. Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg und Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, von dem Wunsche geleitet, durch Herstellung eines gegenseitig freien Verkehrs mit Wein und Taback zwischen Ihren Landen zur Erreichung des im Artikel 11 des Vertrages wegen Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins von Ihnen anerkannten Zieles beizutragen, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Generaldirector der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,
Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn
und
Allerhöchst Ihren Geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;
Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuerdirector Bruno von Schimpff;
Seine Majestät der König von Hannover:
Allerhöchst Ihren Generaldirector der indirecten Steuern und Zölle Dr. Otto Klenze;
Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Höchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Duysing;

die außer Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Staatsrath Gustav Thon;
Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchst Ihren Finanzdirector Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Höchst Ihren Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Legationsrath Dr. Friedrich August Liebe,

von welchen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Im Königreich Hannover, im Kurfürstenthum Hessen und im Herzogthum Oldenburg soll dieselbe Besteuerung des Tabackbaues stattfinden, welche auf Grund des Vertrages vom heutigen Tage, beziehungsweise der Uebereinkunft vom 19. October 1841, in den Königreichen Preußen und Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten und im Herzogthum Braunschweig besteht.

Die Besteuerung des Weinbaues, welche auf Grund des Vertrages vom heutigen Tage in den Königreichen Preußen und Sachsen und in den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten besteht, wird im Kurfürstenthum Hessen auch fernerhin beibehalten werden und in dem Königreich Hannover, sowie in dem Herzogthum Oldenburg in dem Falle eintreten, daß daselbst Weinbau zur Kelterung von Most betrieben werden sollte.

Art. 2. In Folge dieser Gleichmäßigkeit der inneren Besteuerung werden bei dem Uebergange von Wein und Traubenmost, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten aus dem einen in das andere der im Art. 1 genannten Gebiete, weder eine Abgabenerhebung noch eine Abgabenrückvergütung stattfinden, dagegen die Abgaben von den aus anderen Vereinsstaaten eingehenden vorgenannten Erzeugnissen auf gemeinschaftliche Rechnung erhoben werden.

Art. 3. 1. Der Ertrag dieser Abgaben wird, nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige

Digitized by Google

hebungen, in der Weise vertheilt werden, daß derjenige Theil des Ertrages, welcher dem Verhältniß
: dem Zollvereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Ol-
ıburg zur Gesammtbevölkerung der bei dem gegenwärtigen Vertrage betheiligten Staaten entspricht,
ıdem er um drei Viertheile seines einfachen Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreichs
nnover und des Herzogthums Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen contrahirenden
taaten bildet, welche Antheile sodann zwischen den vorgenannten Staaten, nach dem Verhältniß
m, dem Zollvereine angehörenden Bevölkerung zur Vertheilung kommen.

2. Von den nach den Abrechnungen zu leistenden Herauszahlungen kommen für den die Zahlung
ıenden Theil drei Prozent Erhebungskosten in Abzug.

3. Bei der nach dem Satze 1 stattfindenden Vertheilung der Abgaben wird

a. die Bevölkerung und resp. der Steuerertrag derjenigen Staaten oder Gebietstheile, welche im Zollvereine von Preußen vertreten und bei der Revenüen-Auseinandersetzung zu Preußen gezählt werden oder künftig in dieses Verhältniß treten sollten, sofern Preußen mit ihnen in Gemeinschaft jener Abgaben steht, auf Preußischer Seite,

b. die Bevölkerung und resp. der Steuerertrag des Fürstenthums Schaumburg-Lippe und der Hannover-Braunschweigischen Kommunion-Besitzungen auf Hannoverscher Seite

it eingerechnet werden.

Art. 4. Die Wirksamkeit der Vereinsbevollmächtigten und Stationskontroleure, welche von einem
: contrahirenden Theile in den Landen eines der anderen bestellt sind, erstreckt sich auch auf die
ontrole über die Ausführung der wegen der Uebergangsabgaben von Wein und Taback vereinbarten
ıd noch zu vereinbarenden Maßregeln, unter Anwendung der wegen der Stellung und Befugnisse
ıer Beamten im Allgemeinen verabredeten Bestimmungen.

Art. 5. Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft und soll bis zum
ten December 1865 gültig sein.

Mit dem Beginn seiner Wirksamkeit treten folgende zwischen einzelnen der contrahirenden Staaten
ıgeschlossene Verträge, nämlich:

der Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den, außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten einerseits, und Kurhessen andererseits, betreffend die Fortdauer des gegenseitigen freien Verkehrs mit Wein und Taback, und die Gemeinschaftlichkeit der Ausgleichungsabgaben von diesen Artikeln, vom 8. Mai 1841;

die Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins einerseits, und Braunschweig andererseits, den gegenseitig freien Verkehr mit Wein und Taback und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangsabgabe von diesen Artikeln betreffend, vom 19. October 1841;

die Uebereinkunft zwischen Preußen für sich und die Vertretung von Sachsen und den außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten einerseits, und Kurhessen andererseits, wegen des freien Verkehrs mit Wein und Taback und der Gemeinschaftlichkeit der Uebergangsabgaben von diesen Artikeln rücksichtlich der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg, vom 13. November 1841,

ußer Kraft.

Art. 6. Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Juli 1864 von dem einen oder
em anderen der contrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf weitere zwölf Jahre, und
ı fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin den 4. April 1853.

von Pommer Esche.		Philipsborn.	Delbrück.	v. Schimpff.
(L. S.)		(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Klenze.	Dupfing.	Thon.	v. Thielau.	Liebe.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Die Ratifications-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgewechselt worden.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der unter dem heutigen Tage publicirten Staatsverträge vom 4. M
v. J. ist vom 1. Januar 1854 ab der früher zwischen

1. dem Königreich Hannover,
2. dem Herzogthum Oldenburg und
3. dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe

bestandene Steuerverein mit den Staaten des Zollvereins zu einem Gesammt-Zoll-
ein verbunden und es ist demgemäß vom gedachten Tage an der vertragsmäßige
Verkehr zwischen den vorstehend zu 1 bis 3 genannten und den übrigen vorbezeich
Staaten in seinem ganzen Umfange eingetreten.

Von den einer inneren Steuer unterliegenden Erzeugnissen wird der Brannt
beim Eingange aus den zu 1 bis 3 gedachten Staaten nach Preußen und umge
beim Eingange aus Preußen in jene Staaten einer Uebergangsabgabe von 6 Thlr.
die Ohm bei 50% Alkohol nach Tralles vom 1. Januar 1854 ab unterworfen we

Das Bier unterliegt beim Eingange aus jenen Staaten in Preußen einer U
gangsabgabe von 7½ Sgr. für den Preußischen Centner. Mit Traubenmost und W
so wie mit Taback findet ein gegenseitig freier Verkehr Staat.

Arolsen, am 2. Januar 1854.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

Winterberg.

Digitized by Google

N 82.01 °O

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

No. 3. Dinstag, den 17. Januar 1854.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Authentische Interpretation

des §. 4 des Gesetzes vom 12. December 1850, die Einführung kürzerer Verjährungsfristen betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

Durch die Bestimmung des §. 4 des Gesetzes vom 12. December 1850, wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen, welche lautet:

> „Gegen solche Forderungen, welche zur Zeit der Publication dieses Gesetzes bereits fällig waren, kann die im §. 1 vorgeschriebene kürzere Verjährungsfrist nur vom letzten December d. J. an gerechnet werden,“

ist für solche Fälle, worin es zur Vollendung einer vor der Publication jenes Gesetzes bereits angefangenen Verjährung nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften nur noch einer kürzeren Frist, als der im gedachten Gesetze bestimmten, bedarf, keine Aenderung eingetreten; vielmehr soll es bezüglich jener Fälle bei dieser kürzeren Frist sein Bewenden haben.

Diese Verordnung soll als authentische Interpretation gelten und als solche rückwirkende Kraft haben.

Gegeben Arolsen am 11. Januar 1854.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

Gesetz,

die Erhöhung der directen Steuern betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen im ständischen Einvernehmen, was folgt:

Die Klassensteuer, so wie die Grundsteuer soll für die Jahre 1854, 1855 und 1856 um 25 Procent erhöhet werden.

Unsere Regierung hat die zur Erhebung dieses Steuerzuschlags nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gegeben Arolsen am 30. December 1853.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Verordnung,

die Verhältnisse der Candidaten der Theologie betr.

Mit Höchster Genehmigung verordnen wir hierdurch, was folgt:

§. 1.

Jeder Predigtamts-Candidat steht unter der von dem Consistorium durch den Superintendenten geübten Aufsicht und Leitung, welche sich auf die wissenschaftliche Fortbildung des Candidaten, seine kirchlich practische Uebung und auf seinen sittlichen Wandel bezieht.

§. 2.

Sobald der Studiosus theologiae seine Universitäts-Studien, resp. etwa einen practischen Cursus auf einem Prediger-Seminare oder unter Leitung eines Geistlichen vollendet hat, muß er sich dem Pfarrer seines Aufenthaltsortes vorstellen, bei dem Superintendenten, in dessen Sprengel sein Heimathsort liegt, melden, diesem alle die zu seiner ersten Prüfung nöthigen Zeugnisse (s. Verordnung vom 10. Sept. 1853) vorlegen und durch ihn seine Meldung zu derselben an das Consistorium gelangen lassen.

Von dem Zeugniß über Kirchenbesuch und Theilnahme am Sacrament des Altars hat der Studiosus dem Superintendenten nebst dem Original eine Abschrift einzureichen. Zu derselben vermerkt der Superintendent kurze Personal-Notizen über Herkunft, Alter ꝛc. des Eintretenden und bildet so das erste Schriftstück der für jeden Candidaten besonders anzulegenden Personal-Acten.

Digitized by Google

§. 3.

Ist es die Absicht des Studiosus, nach vollendeten Studien seiner Prüfung pro licentia concionandi sich noch nicht zu unterziehen, so hat der betr. Superintendent unter Angabe der Gründe hierüber an das Consistorium zu berichten. Spätestens ein Jahr nach Abgang von der Universität muß jedoch die fragliche Prüfung stattfinden. (cf. Verordnung vom 10. Sept. 1853.)

§. 4.

Seine Prüfungs-Zeugnisse, resp. das Wahlfähigkeits-Zeugniß hat der Candidat seinem Superintendenten in Original und Abschrift vorzulegen. Die beglaubigten Abschriften sind alsdann zu den betreffenden Personal-Acten zu nehmen.

§. 5.

Auch nach der Prüfung pro ministerio steht der Candidat fortwährend unter Aufsicht des betreffenden Superintendenten. Der Superintendent hat seine Aufmerksamkeit auf die wissenschaftliche Fortbildung des Candidaten, so wie auf dessen kirchlich practische Thätigkeit und seinen sittlichen Lebenswandel zu richten.

§. 6.

Jeder Candidat ist verpflichtet:

1. jährlich einmal vor dem Superintendenten oder vor einem von demselben dazu beauftragten Geistlichen zu predigen und zu katechisiren, auch die Predigt schriftlich einzureichen;
2. jährlich im Monat December eine deutsche Arbeit wissenschaftlichen oder practischen Inhalts dem Superintendenten, der zu Anfange des Jahres die Aufgabe hierzu stellt, abzuliefern.

   Es bleibt jedoch dem Superintendenten überlassen, hierbei die etwaigen Wünsche der Candidaten zu berücksichtigen.

   Der gedachten schriftlichen Arbeit ist
3. ein Bericht über den Studiengang und die kirchliche Beschäftigung des Candidaten im letzten Jahre, beizufügen.
4. Candidaten, welche sich im Auslande aufhalten, haben auf Erfordern des Superintendenten von Zeit zu Zeit ein Zeugniß des Ortspfarrers
   a. über Theilnahme am Gottesdienst und heiligen Abendmahl,
   b. über Theilnahme am Kirchendienst,
   c. über den sittlichen Wandel

   beizubringen.

Zu Anfang des neuen Jahres sendet der Superintendent jene Arbeiten mit einem kurzen Bericht und Urtheil an das Consistorium ein, welches dieselben nach genommener Einsicht an den Superintendenten zurückgibt, um sie in seinem Sprengel den Umlauf nehmen zu lassen, worauf sie in der Registratur desselben niedergelegt werden.

§. 7.

In demjenigen Jahre, in welchem der Candidat eine theologische oder wissenschaft-

Digitized by Google

liche Prüfung zu bestehen hat, kann ihm die theologische Abhandlung erlassen werden. Sind andere Gründe vorhanden, weshalb er davon dispensirt zu sein wünscht, so ist darüber an das Consistorium zu berichten.

§. 8.

Sollten die eingereichten Zeugnisse und die Urtheile über die gelieferten Jahresarbeiten erhebliche Bedenken rücksichtlich des Wandels des Candidaten oder seiner Vernachlässigung der theologischen Wissenschaft erregen, so hat derselbe sich auf Erfordern zu einem Colloquium vor dem Consistorium zu stellen. Von dem Ergebniß desselben ist es abhängig, ob der Candidat zurechtgewiesen und verwarnt oder im äußersten Falle aus der Candidatenliste gestrichen werden soll oder nicht.

§. 9.

Jeder Candidat ist verpflichtet, nach dem Maße seiner Zeit und nach seinen anderweitigen Verhältnissen den Superintendenten und Ortspfarrer in seinem Amte zu unterstützen, auch nach erhaltener Anweisung in anderen Gemeinden zu predigen und zu katechisiren. Insbesondere soll der Candidat jeweilig mit seinem Ortspfarrer ein näheres Verhältniß zu unterhalten sich bemühen und demselben zu einem bereitwilligen Gehülfen sich erbieten, um sich unter seiner Leitung praktisch für das Pfarramt vorzuüben.

§. 10.

Nimmt ein Candidat in einem andern Superintendentur-Bezirk seinen Aufenthalt, so hat sich derjenige Superintendent, in dessen Kreise der eigentliche Wohnort des Candidaten liegt, mit dem betreffenden Superintendenten wegen desselben in Benehmen zu setzen, um sich jederzeit in gehöriger Kenntniß von dem Thun und Treiben desselben zu erhalten. Geht ein Candidat ins Ausland und nimmt er dort längere Zeit seinen Aufenthalt, so hat er davon, so wie von der jedesmaligen Veränderung des Aufenthaltsorts dem Superintendenten Nachricht zu geben, auch demselben die in §. 6 bezeichneten Arbeiten und Zeugnisse einzuliefern. Von der Abhaltung einer Predigt und Katechisation (§. 6) kann der Superintendent in diesem Falle unter Umständen dispensiren.

§. 11.

Kein Candidat ist für ein Pfarramt zu berufen und zu bestätigen, welcher die Zeugnisse des Superintendenten über seine Fortbildung und seinen tadellosen Wandel nicht beigebracht haben wird.

§. 12.

Vorstehende Bestimmungen erstrecken sich auch auf diejenigen Candidaten, welche an gelehrten und anderen Schulen angestellt sind, wenn sie nicht ausdrücklich erklären, daß sie auf ein Pfarramt verzichten. Arolsen am 10. Januar 1854.

Fürstlich Waldeckisches Consistorium.

W. Schumacher.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 4. Dienstag, den 31. Januar 1854.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Gesetz,

das Wandern der Handwerker betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen wegen des Wanderns der Handwerker, mit ständischer Zustimmung, was folgt:

§. 1.

Alle Handwerker, wozu hinsichtlich der Bestimmungen dieses Gesetzes auch die Müller gehören, sind ohne Unterscheidung zwischen zünftigen und nicht zünftigen Professionen verbunden, nach bestandener Lehrzeit zum Zweck weiterer Ausbildung in ihrem Handwerk drei Jahre im Auslande zu wandern.

§. 2.

Auf diese drei Jahre kommt nur diejenige Zeit in Anrechnung, während deren der Gesell in ausländischen Werkstätten mit gutem Betragen wirklich in Arbeit gestanden hat.

§. 3.

Bei dem Antritt der Wanderschaft hat sich jeder Gesell mit dem vorschriftsmäßigen Wanderbuch zu versehen und sich darin die Zeit des Aufenthalts in fremden Werkstätten und sein Betragen bescheinigen zu lassen.

Ohne besondere, eine Ausnahme rechtfertigende Gründe werden nur die in dem Wanderbuche enthaltenen Arbeits- und Führungszeugnisse bei Beurtheilung der Frage berücksichtigt, ob der Wanderpflicht genügt sei.

§. 4.

Die Wanderschaft ist, wenn keine erhebliche Behinderungen vorliegen, gleich nach beendigter Lehrzeit resp. nach erfolgter Lossprechung, sonst aber alsdann anzutreten, wann jene Behinderungen beseitigt sind.

Digitized by Google

§. 5.

Um über die in den Gesellenstand getretenen jungen Handwerker Seitens der Kreisräthe eine Controle zu haben, und dieselben nöthigenfalls zur Erfüllung ihrer Wanderpflicht anhalten zu können, sind bei zünftigen Handwerkern die Zunftmeister, bei unzünftigen hingegen die Lehrherrn bei einer Strafe von 1 bis 5 Thlr. verbunden, von jeder erfolgten Lossprechung eines Lehrlings resp. von jeder Entlassung eines solchen aus der Lehre dem Kreisrath desjenigen Bezirks, worin der Lehrling seine Heimath hat, alsbaldige schriftliche Anzeige zu machen.

§. 6.

Ueber die eingehenden Anzeigen haben die Kreisräthe ein Verzeichniß zu führen, und darnach zu überwachen, daß die Pflichtigen sich zeitig auf die Wanderschaft begeben.

§. 7.

Den zur Antretung oder zur Fortsetzung der Wanderschaft schuldigen Personen sind dazu von Seiten der Kreisräthe entsprechende Fristen vorzusetzen. Sollte eine desfalls wiederholte Weisung ohne Erfolg bleiben, so hat der Kreisrath den Ungehorsamen vorzufordern und ihn über seine Weigerungsgründe zu Protokoll zu vernehmen. Werden dabei die Weigerungsgründe nicht für erheblich gefunden, so ist dem Pflichtigen eine letzte Frist unter der Bedrohung vorzusetzen, daß er bei weiterem Ungehorsam von der Befugniß des selbstständigen Professionsbetriebs für immer werde ausgeschlossen werden. Läßt der Wanderpflichtige auch diese letzte Frist unbenutzt verstreichen, so hat der Kreisrath darüber in der Controle die erforderliche Bemerkung zu machen.

§. 8.

Ohne vollständige und ordnungsmäßige Abhaltung der Wanderzeit bleibt jedem Handwerker die Aufnahme in die Zunft, so wie der selbstständige Handwerksbetrieb untersagt.

Außerdem bleibt es in Ansehung der Bauhandwerker der Regierung überlassen, eine Verfügung zu treffen, wonach dieselben zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks erst dann zugelassen werden, wenn sie sich einer Prüfung durch den Landbaumeister unterworfen und dabei über ihre Qualification genügend ausgewiesen haben.

§. 9.

Derjenige Handwerker, welchem Dispensation von der Wanderpflicht ertheilt worden ist, hat einen unbemittelten Lehrling, der ihm von Unserer Regierung Abtheilung des Innern zugewiesen werden wird, in seinem Handwerk unentgeltlich zu unterweisen und demselben auch das dazu erforderliche Handwerksgeräth unentgeltlich zu stellen.

Bezüglich des Aufdingens und Lossprechens armer Handwerkslehrlinge verbleibt es bei den einschlägigen Verordnungen vom 4. August 1818 und 8. Januar 1845.

Digitized by Google

§. 10.

Die Verordnungen vom 14. Juni 1811, 26. Juli 1816, 27. October 1817 wegen Einführung beziehungsweise Ertheilung der Wanderbücher, sowie diejenigen vom 19. Januar 1830 und 13. Febr. 1844 wegen besserer Ausbildung der Hufschmiede resp. wegen Niederlassung der Grob- und Hufschmiede bleiben, soweit sie durch gegenwärtiges Gesetz keine Abänderung erlitten haben, in Geltung und werden beziehungsweise wiederhergestellt.

Gegeben Arolsen am 14. Januar 1854.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Gesetzliche Verkündigung

des zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen abgeschlossenen Staatsvertrags.

Nachdem des Fürsten Durchlaucht dem zwischen den Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, sowie den freien Städten Frankfurt und Bremen, wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen der contrahirenden Staaten, am 11. Juli 1853 zu Eisenach abgeschlossenen, nachträglich auch von den Regierungen von Oesterreich, Würtemberg, Nassau und der freien Stadt Lübeck genehmigten Vertrage unter ständischer Zustimmung beigetreten, wird derselbe hierunter zur allgemeinen Nachachtung dadurch veröffentlicht:

§. 1.

Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eignen Unterthanen, bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2.

Ein Ersatz der hierbei (§. 1) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann

Digitized by Google

gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentlichen Kassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3.

Für den Fall, daß der Hülfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die contrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landes-Gesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§. 4.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der contrahirenden Regierungen bestanden haben. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der contrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Gültigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat.

§. 5.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen Behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Arolsen, am 6. Januar 1854.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Bekanntmachung,

die Veränderung der bisherigen Arzneitaxe betr.

Sämmtliche Apotheker beider Fürstenthümer werden auf Grund ihrer Instruction hierdurch angewiesen, die im Königreich Preußen erschienene, mit dem 1. d. M. in Wirksamkeit getretene Arzneitaxe vom 1. März d. J. an bei Berechnung der Arzneipreise zur Anwendung zu bringen. Arolsen den 12. Januar 1854.

Fürstlich Waldeckische Regierung, Abtheilung des Innern.
L. Klopp.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 5. Dinstag, den 7. Februar 1854.

Bekanntmachung,

das Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe inne zu halten sind, sowie die zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen befugten Stellen betr.

Nach Maßgabe bestehender Vorschriften dürfen Gegenstände, die beim Verkehr zwischen einzelnen Zollvereinsstaaten einer Uebergangsabgabe unterliegen, nur auf gewissen Straßen und über gewisse Abfertigungsstellen von dem einen in den anderen Staat übergeführt werden. Mit Rücksicht hierauf wird in Verfolg der Bekanntmachung vom 2. d. M., wegen Eröffnung des freien Verkehrs mit dem Königreiche Hannover, dem Großherzogthume Oldenburg und dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe das hierunter abgedruckte Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe inne zu halten sind, mit dem Anfügen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von den verzeichneten Stellen zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen befugt sind:

1. in Preußen und Pyrmont: die Hauptämter zu Wittenberge, Salzwedel, Minden und Rheine, sowie die Steuerämter und Uebergangsstellen zu Pyrmont und Blotho;

2. in Braunschweig: die Hauptämter Holzminden, Wolffenbüttel und Braunschweig, sowie die Steuerämter und Uebergangsstellen zu Escherhausen und Vorsfelde, Seesen und Lichtenberg, und

3. in Kurhessen die Stellen zu Rinteln, Nenndorf und Oldendorf.

Wegen der zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen in Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe zu bestimmenden Stellen wird demnächst das Weitere veröffentlicht werden. Arolsen am 20. Januar 1854.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangsabgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen zwischen Hannover und den angrenzenden Vereinsstaaten, sowie der an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungsstellen.

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen (sammt Waldeck und Lippe) Kurhessen und Braunschweig.		In Hannover (sammt Lippe-Schaumburg.)	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Wittenberge nach Schnackenburg (auf der Elbe)	Preußen.	Wittenberge.	Hannov.	Schnackenburg.
„ Salzwedel nach Wustrow (Landweg und Wasserstraße auf der Jeetze.)	„	Salzwedel.	„	Wustrow.
Von Salzwedel nach Uelzen	„	dto.	„	Bergen.
„ Osterwick „ Vienenburg	„	Osterwick.	„	Vienenburg.
„ Nordhausen über Stürei nach Göttingen	„	Mackenrode.	„	Herzberg.
„ Teistungen nach Duderstadt	„	Teistungen.	„	Duderstadt.
„ Heiligenstadt über Bischhagen nach Göttingen	„	Bischhagen.	„	Reinhausen.
„ Beverungen nach Uslar	„	Beverungen.	„	Lauenförde.
„ Pyrmont „ Aerzen	Waldeck.	Pyrmont.	„	Aerzen.
„ Barntrup „ „	Lippe.	Barntrup.	„	dto.
„ Vlotho „ Hameln (auf der Weser)	Preußen.	Vlotho.	„	Hameln.
„ Minden „ Bückeburg (per Eisenbahn und Chaussee)	„	Minden.	„	Bückeburg.
„ Minden nach Stolzenau (auf der Weser)	„	dto.	„	Stolzenau.
„ „ „ Osnabrück	„	Lübbecke.	„	Osnabrück.
„ Herford „ dto.	„	Herford.	„	Melle.
„ Bielefeld „ dto.	„	Halle.	„	Diffen.
„ Münster „ dto.	„	Loburg.	„	Ibbrg.
„ Lengerich „ dto.	„	Lengerich.	„	Osnabrück.
„ Ibbenbühren „ dto.	„	Ibbenbühren.	„	dto.
„ Rheine „ Lingen (Land- und Wasserstraße)	„	Rheine.	„	Lingen.
„ Rheine nach Schüttorf, Bentheim, Gildehaus	„	dto.	„	Gildehaus.
„ Holzminden nach Polle	Braunschw.	Holzminden.	„	Polle.
„ „ „ per Weser nach Hameln	„	dto.	„	dto.
„ „ über Dassel nach Eindeck	„	dto.	„	Dassel.
„ „ nach Lauenförde	„	dto.	„	Lauenförde.
„ „ „ Bodenwerder	„	dto.	„	Bodenwerder.

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen. In Preußen (sammt Waldeck und Lippe) Kurhessen und Braunschweig. Staat.	Ort.	In Hannover (sammt Lippe-Schaumburg.) Staat.	Ort.
Von Holzminden üb. Eschershausen nach Einbeck	Braunschw.	Eschershausen.	Hannov.	Einbeck.
„ „ „ „ „ Alfeld	„	dto.	„	Alfeld.
„ „ „ „ „ Hameln	„	dto.	„	Grohnde.
„ Harzburg nach Goslar — — —	„	Harzburg.	„	Goslar.
„ „ „ Vienenburg — — —	„	dto.	„	Vienenburg.
„ Wolfenbüttel „ „ (p. Eisenbahn)	„	Wolfenbüttel.	„	dto.
„ „ „ Salzgitter — — —	„	dto.	„	Salzgitter.
„ Braunschweig per Eisenbahn — — —	„	Braunschweig.	„	Peine.
„ „ nach Salzgitter — — —	„	dto.	„	Salzgitter.
„ „ nach Fallersleben — — —	„	dto.	„	Fallersleben.
„ „ „ Gifhorn — — —	„	dto.	„	Gifhorn.
„ „ „ Gr. Lafferde — — —	„	dto.	„	Gr. Lafferde.
„ Vorsfelde „ Fallersleben — — —	„	Vorsfelde.	„	Fallersleben.
„ Königslutter „ Ochsendorf — — —	„	Königslutter.	„	Ochsendorf.
„ Seesen „ Bockenem — — —	„	Seesen.	„	Bockenem.
„ „ „ Osterode — — —	„	dto.	„	Osterode.
„ „ „ Nordheim — — —	„	dto.	„	Nordheim.
„ „ „ Salzgitter — — —	„	Lutter a. Barb.	„	Salzgitter.
„ Lichtenberg „ Holle — — —	„	Lichtenberg.	„	Holle.
„ Witzenhausen „ Göttingen — — —	Kurhessen.	Märzhausen.	„	Friedland.
„ „ „ Münden — — —	„	Gertenbach.	„	Münden.
(Land- und Wasserstraße)				
„ Cassel nach Münden — — — —	„	Sondershausen.		
„ Beckerhagen nach Münden — — —	„	Beckerhagen.	„	dto.
(Wasserstraße)			„	dto.
„ Lippoldsberg nach Uslar — — —	„	Lippoldsberg.	„	Uslar.
„ Carlshafen nach Lauenförde	„	Carlshafen.	„	Lauenförde.
(Wasserstraße)				
„ Hafte nach Hannover (per Eisenbahn)	„	Hafte.	„	Wunstorf.
„ Nenndorf „ „ — — —	„	Nenndorf.	„	Hannover.
„ „ „ Lauenau — — — —	„	dto.	„	Lauenau.
„ „ „ Bückeburg — — —	„	Nenndorf.	Schaumbg-Lippe.	Bückeburg.
	„	(Beckendorf.		
„ Obernkirchen — — — —	„	Obernkirchen.	„	dto.
„ Oldendorf — — — — —	„	Oldendorf.	„	dto.
„ Rinteln — — — — — —	„	Rinteln.	„	dto.
„ Fischbeck nach Hameln — — —	„	Fischbeck.	Hannov.	Hameln.
„ Oldendorf „ Hildesheim — — —	„	Oldendorf.	„	Coppenbrügge.
„ „ „ Hameln — — — —	„	dto.	„	Hameln.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

den Beitritt der Königlich Bayerischen Regierung zu dem zwischen mehreren deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöriger abgeschlossenen Staats-Vertrage betr.

Es wird zur allgemeinen Kunde gebracht, daß die Königlich Bayerische Regierung mittelst Erklärung vom 21. v. Mts. dem zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehöriger in Eisenach abgeschlossenen, unter dem 6. d. Mts. — Nro. 4 des Regierungsblatts — veröffentlichten Staats-Vertrage vom 11. Juli v. J. ebenfalls beigetreten ist.

Arolsen, am 21. Januar 1854.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

Winterberg.

Bekanntmachung,

die Berichtigung eines, in der Verordnung vom 24. November 1851, über das bei der Expropriation von Grundstücken u. s. w. zu öffentlichen Wegen zu beobachtende Verfahren, enthaltenen Druckfehlers betr.

In der dritten Zeile des §. 3 der Verordnung vom 24. November 1851 pag. 208 des Regierungsblatts ist zwischen den Worten: „anzuweisen und“ und „die Taxation“ das Wort „ist“ ausgelassen, was zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung hierdurch veröffentlicht wird. Arolsen, den 28. Januar 1854.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

Winterberg.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 6. Dinstag, den 14. Februar 1854.

Nachtrag

zum Gesetz über die Gerichtsverfassung, vom 4. Juni 1850.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Heroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

Das zweite Alinea des §. 3 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 4. Juni 1850 wird aufgehoben und es tritt an dessen Stelle die Bestimmung:

Im Fall der Verhinderung eines Mitgliedes des Kreisgerichts ernennt das Obergericht die erforderlichen Hülfsvotanten aus inländischen zum Richteramt überhaupt qualificirten Personen.

Gegeben Arolsen den 6. Februar 1854.

Georg Victor.

In Vertretung:

Winterberg. C. Bauer. Varnhagen.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

diejenigen Straßen und Abfertigungsstellen, welche bei der Ausfuhr von Branntwein mit dem Anspruch auf Steuervergütung zulässig sind, sowie diejenigen Straßen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe inne zu halten sind, betr.

Nachdem bis auf Weiteres bestimmt worden ist, daß die Ausfuhr von Branntwein nach Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe mit dem Anspruch auf Steuervergütung über die Zoll- und Steuerstellen an folgenden Orten zulässig ist, nämlich: zu Wittenberge, Salzwedel, Mackenrode, Beverungen, Barntrup, Blotho, Minden, Lübbecke, Telgte und Rheine; so wird solches mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Begründung des Anspruchs auf Steuervergütung auch die Bescheinigung der gegenüberliegenden Grenz-Abfertigungsstelle erforderlich ist.

Zugleich wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. v. M., die Straßen und Abfertigungsstellen für den Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe, sowie die zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen befugten Stellen betr., weiter veröffentlicht, daß

1. dem Unter-Steuer-Amte Barntrup die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen beigelegt worden ist, und ferner

2. in Hannover und Oldenburg ermächtigt sind:

a. von den in der Bekanntmachung vom 20. Januar d. J. genannten Uebergangsstellen zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen, diejenigen zu Schnakenburg, Wustrow, Bergen a. d. Dumme, Vienneburg, Duderstadt, Lauenförde, Aerzen, Hameln, Bückeburg, Stolzenau, Ostercappeln, Melle, Dissen, Osnabrück, Lingen, Gildehaus, Polle, Dassel, Bodenwerder, Einbeck, Alfeld, Goslar, Salzgitter, Peine, Fallersleben, Gifhorn, Ochsendorf, Bockenem, Osterode, Nordheim, Holle, Friedland, Münden, Uslar, Wurstorf, Hannover, Lauenau, Coppenbrügge,

b. außer den Uebergangsstellen,

aa. zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen: die Haupt-Zollämter, Neben-Zollämter I. Klasse, die Haupt-Steuerämter und Steuerämter;

bb. zur Erledigung von Uebergangsscheinen: die Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter I. Klasse, die Haupt-Steuerämter und diejenigen Steuerämter, welchen die Befugniß beigelegt ist, Begleitscheine II. zu erledigen, desgleichen die etwa besonders ermächtigten Steuerstellen.

Arolsen am 11. Februar 1854.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 7. Dinstag, den 7. März 1854.

Verordnung,

die Pensionirung der Geistlichen resp. die Beigebung eines Vicars betr.

Mit Höchster Genehmigung wird hierdurch verordnet, wie folgt:

§. 1.

Wenn ein Geistlicher durch fortwährende Kränklichkeit, hohes Alter, Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte, durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen zur Erfüllung seiner Amtspflichten nicht mehr genügend im Stande oder gänzlich dazu unfähig geworden ist; so ist ihm ein Vicar beizugeben, bezüglich derselbe mit Beigebung eines Adjuncten in den Ruhestand zu versetzen.

Die Entscheidung darüber, ob das Eine oder das Andere geschehen soll, hat das Consistorium nach den vorliegenden Umständen zu treffen.

§. 2.

Die Superintendenten haben über solche Fälle, in welchen die förmliche Pensionirung oder die Beigebung eines Vicars nöthig sein möchte, ohne Hinhalt an das Consistorium zu berichten.

§. 3.

Hat der betreffende Geistliche selbst auf die Beigebung eines Vicars oder die Ernennung eines förmlichen Adjuncten nicht angetragen, so wird ihm von dem Consistorium unter Angabe der Gründe eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand oder der Beigebung eines Vicars vorliege.

§. 4.

Innerhalb 3 Wochen nach einer solchen Eröffnung kann der Geistliche seine etwaigen Wünsche und Anträge wegen der Maßregel, die getroffen werden soll, resp. seine Einwendungen gegen dieselbe bei dem Consistorium vorbringen, welches alsdann definitiven Beschluß zu fassen und auch von diesem dem Betreffenden Mittheilung zu machen hat.

Digitized by Google

Innerhalb derselben Zeit kann Recurs an das Consistorium plenum ergriffen werden. Bei der Entscheidung dieses behält es sein Bewenden.

§. 5.

Wird von dem betreffenden Geistlichen innerhalb der gesetzten Frist Einwendung nicht gemacht oder der Recurs nicht ergriffen, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er um seine Pensionirung resp. um Beigebung eines Vicars selbst nachgesucht hätte.

§. 6.

Jeder Candidat, welcher zur Uebernahme eines Vicariats berufen wird, ist diesem Rufe Folge zu leisten verpflichtet, und hat diejenigen Amtsverrichtungen zu besorgen, welche ihm vom Consistorium übertragen werden. Wird der Vicar der ihm aufgetragenen Dienstverwaltung enthoben, so hat derselbe keinen Anspruch auf sofortige Wiederanstellung.

Nach Beendigung der fraglichen Dienstverwaltung hat der betreffende Superintendent über die Art und Weise, wie der Vicar seinen Obliegenheiten nachgekommen ist, Bericht zu erstatten, um die nach den Umständen etwa thunliche fernere Berücksichtigung eintreten zu lassen.

§. 7.

Bei Patronatsstellen ist, wenn die Pensionirung des Pfarrers verfügt wird, zur Ernennung des Adjuncten die Zustimmung des Patrons erforderlich. Wird nur ein Vicar ernannt, so ist dem Patrone betreffende Anzeige zu machen.

§. 8.

Vorausgesetzt wird, daß ein Vicar, so lange ihm nicht ein ordentliches Pfarramt übertragen wird, ehelos bleibt. Eine gegen diese Bestimmung geschlossene Verehelichung desselben wird als ein Verzicht auf die Anstellung als Vicar betrachtet.

§. 9.

Die durch die Vorstellung des Vicars entstehenden Kosten, hat derjenige Geistliche, für welchen der Vicar bestellt worden ist, zu tragen.

§. 10.

Wegen Salarirung des Vicars resp. Adjuncten verbleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 29. December 1853. Können diese Bestimmungen aus Mangel an Mitteln (s. §. 7 der angezogenen Verordnung) nicht in Anwendung gebracht werden, so hat das Consistorium in jedem einzelnen Falle zu bestimmen, welche Vergütung dem Vicar resp. Adjuncten für seine Mühewaltung zu gewähren ist. Einem in Ruhestand versetzten Geistlichen ist jedoch mindestens die Hälfte seines bisherigen Einkommens und die Wohnung im Pfarrhause zu belassen, es sei denn, daß sich die Gemeinde dazu verstände, ihm eine andere passende Wohnung zu beschaffen.

Digitized by Google

§. 11.

Unter besonderen Umständen kann auch bei Vacanzen ein Vicariat eingerichtet werden, doch soll ein solches in diesem Falle nie über 2 bis 3 Jahre lang dauern. Das hierdurch von dem Einkommen der Stelle etwa Uebrigbleibende soll, nach Abzug dessen, was dem Vicar gewährt wörden ist, zur besseren Dotation der Stelle verwendet werden.

§. 12.

Treten bei einem Geistlichen Fälle ein, welche denselben dem Anscheine nach nicht über ¼ Jahr lang zur Verwaltung seines Amts unfähig machen, so hat der betreffende Superintendent die in der Nähe wohnenden angestellten Geistlichen mit der Besorgung der betreffenden Amtsgeschäfte zu beauftragen.

Die Transportkosten der Geistlichen hat der von ihnen zu vertretende Pfarrer zu tragen. Arolsen am 4. März 1854.

Fürstlich Waldeckisches Consistorium.

W. Schumacher.

Bekanntmachung

eines in der Tabelle zu der Bekanntmachung vom 9. December 1848, das Ergebniß der Ausmittelung des kubischen Inhalts der verschiedenen hierländischen Fruchtgemäße betr., vorgekommenen Druckfehlers.

In der, Seite 185 der Regierungsblätter vom Jahre 1848 enthaltenen Umrechnung der hierländischen Fruchtgemäße in Preußisches Scheffelmaß ist durch einen Druckfehler der Inhalt des Amt Rhoder Hafermaßes zu 12,922, anstatt 12,992 Preuß. Kubikzoll pro Mütte angegeben worden, was zur Vermeidung von Irrungen hierdurch bekannt gemacht wird. Arolsen, am 14. Febr. 1854.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

Winterberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 8. Donnerstag, den 30. März 1854.

Bekanntmachung,

wegen der Verwaltung der Posten in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont mit der Krone Preußen abgeschlossenen Vertrag betr.

Der nachstehend abgedruckte, unter Höchster Genehmigung mit der Königlich Preußischen Regierung über die Verwaltung des Postwesens in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont abgeschlossene Vertrag wird, nachdem derselbe die ständische Zustimmung erhalten hat, hiermit zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Arolsen am 23. März 1854.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Nachdem die Königlich Preußische und die Fürstlich Waldeckische Regierung übereingekommen sind, die gegenseitigen Verhältnisse in Bezug auf die Verwaltung des Postwesens in den Fürstenthümern Waldeck nnd Pyrmont nach Ablauf des hierüber bis zum 1. Pyril 1854 bestehenden Vertrages, d. d. Frankfurt a. M. den 9. März 1834, anderweit regeln und feststellen zu lassen, so sind zu diesem Zwecke bevollmächtigt worden:

von Königlich Preußischer Seite:

der Geheime Ober-Postrath Karl Adolph Metzner, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Commandeur des Kaiserlich Oesterreichischen Franz Joseph Ordens, des Königlich Belgischen Leopold-Ordens und des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Ritter des Kaiserlich Russischen Wladimir-Ordens dritter Klasse, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens dritter Klasse, des Königlich Bayerischen Civil-Verdienst-Ordens und des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens,

Digitized by Google

von Fürstlich Waldeckischer Seite:

der Fürstlich Waldeckische Geheime Rath Karl Wilhelm von Stockhausen, Ehren-Comthur des Großherzoglich Oldenburgischen Hausordens,

welche unter Vorbehalt der Ratifikation folgenden Vertrag verabredet und geschlossen haben:

Art. 1.

Ueberlassung der Postgerechtsame.

Die Fürstlich Waldeckische Regierung überläßt der Königlich Preußischen Postverwaltung die Ausübung aller Postgerechtsame in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont, unbeschadet jedoch aller Seiner Fürstlichen Durchlaucht, dem regierenden Fürsten von Waldeck und Pyrmont, gebührenden landesherrlichen Hoheitsrechte.

Die Fürstlich Waldeckische Regierung wird die Postgesetzgebung in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont, vom 1. April 1854 ab, sowohl hinsichtlich des Umfanges des Postregals als auch in allen anderen Beziehungen, mit den bei Abschluß gegenwärtigen Vertrages in Preußen bestehenden Postgesetzen in genaue und vollständige Uebereinstimmung bringen. Sollten diese Gesetze vor dem 1. April 1854 oder während der Dauer gegenwärtigen Vertrages Abänderungen erfahren, so werden die beiderseitigen Regierungen sich wegen Annahme der veränderten Bestimmungen für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont verständigen.

Art. 2.

Gültigkeit der Dienst-Verfügungen in Postangelegenheiten.

Die postdienlichen Reglements und sonstigen allgemeinen Erlasse der Königlich Preußischen Postverwaltungs-Behörden, soweit dieselben nur den Dienstbetrieb bei den Postanstalten betreffen, werden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont gleiche Gültigkeit haben, wie in Preußen. Soweit dabei die Verhältnisse des Publikums zur Postverwaltung in Betracht kommen, wird die Fürstliche Regierung, um die Uebereinstimmung in der Gesetzgebung herbeizuführen, die betreffenden allgemeinen Reglements und Erlasse nach erfolgter Mittheilung publiciren, vorausgesetzt, daß jenen Reglements und Erlassen nicht die Bestimmungen gegenwärtigen Vertrages entgegenstehen.

Art. 3.

Ausschließung anderer Postverwaltungen.

Während der Dauer dieses Vertrages sollen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont andere als Preußische Postanstalten nicht bestehen, auch wird ohne Genehmigung der Preußischen Postverwaltung fremden Posten der Durchgang durch Waldeckisches Gebiet nicht gestattet werden.

Digitized by Google

Art. 4.

Verwaltung des Postwesens.

Die Königlich Preußische Postverwaltung verpflichtet sich, das Postwesen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont nach gleichen Grundsätzen wie in Preußen zu verwalten. Die Art der Verwaltung des Postwesens in den Fürstenthümern wird auf möglichste Erleichterung und Förderung des Verkehrs unter billiger Berücksichtigung des finanziellen Interesse des Königlich Preußischen Post-Aerars gerichtet sein.

Die Einrichtung, Veränderung und Aufhebung der Postverbindungen wird der Preußischen Postverwaltung überlassen. Dieselbe erklärt sich dagegen bereit, die Course

von Arolsen nach Pyrmont,

„ Wrexen über Arolsen, Corbach und Sachsenberg nach Marburg,

„ Corbach nach Wildungen, und

den Cours von Arolsen zum Anschluß an die Westphälische Eisenbahn

in ihrer gegenwärtigen Ausdehnung fortbestehen zu lassen. Auch im Uebrigen wird die Königlich Preußische Postverwaltung in Absicht auf derartige Einrichtungen etwaige specielle Wünsche der Fürstlich Waldeckischen Regierung nach Möglichkeit berücksichtigen.

Art. 5.

Bezug der Einnahmen; Bestreitung der Ausgaben.

Alle aus der Verwaltung des Postwesens in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont fließenden Einnahmen werden ungetheilt zur Königlich Preußischen Postkasse berechnet werden. Dagegen wird die Königlich Preußische Postverwaltung alle Ausgaben bestreiten, welche die Verwaltung des Postwesens in den genannten Fürstenthümern erfordert. Nicht minder wird dieselbe die Pensionen der in den Ruhestand versetzten oder zu versetzenden Waldeckischen Postbeamten und Postbedienten für die Dauer dieses Vertrages übernehmen.

Art. 6.

Portotarif.

Der jedesmalige Portotarif, welcher für Preußen besteht, wird auch und zwar ohne alle Erhöhung, für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont in Anwendung kommen, dergestalt, daß die Grenzen zwischen diesen Staaten und Preußen bei der Porto-Erhebung jederzeit außer Betracht bleiben.

Art. 7.

Vertretungs-Verbindlichkeit.

Die Königlich Preußische Postverwaltung übernimmt in Bezug auf das Postwesen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont sowohl dem Publikum, als auch der Fürstlichen Regierung gegenüber, dieselben Vertretungs-Verbindlichkeiten, welche derselben innerhalb des Preußischen Staates gesetzlich obliegen.

Digitized by Google

Art. 8.

Verhütung, Untersuchung und Bestrafung von Postcontraventionen und sonstigen Uebertretungen der Postgesetze.

Die Fürstlich Waldeckische Regierung verpflichtet sich, soweit als thunlich zur Verhütung und Entdeckung von Postcontraventionen und sonstigen Uebertretungen der Postgesetze mitzuwirken.

Soweit das Verfahren in Post-Contraventionssachen gesetzlich den Postbehörden zusteht, wird die Fürstlich Waldeckische Regierung den Letzteren bei der Untersuchung und bei Vollstreckung der Strafen den etwa wünschenswerthen Beistand leisten. In denjenigen Fällen, wo ein gerichtliches Verfahren einzutreten hat, werden die Untersuchungen von den ordentlichen Gerichten des Landes, jedoch unter Zuziehung eines, Königlich Preußischer Seits entweder ein für allemal, oder für den einzelnen Fall zu ernennenden Commissarius, als Sachverständigen, geführt werden. Gegen die von den Gerichten abgefaßten, der Königlichen Ober-Postdirection in Minden oder einer anderweit zu bestimmenden Preußischen Postbehörde mitzutheilenden Erkenntnisse wird der betreffenden Postbehörde die Einlegung eines Rechtsmittels bei der dem erkennenden Gerichte vorgesetzten Instanz, nach Maßgabe der Fürstlich Waldeckischen Gesetzgebung, zustehen.

Die Fürstlich Waldeckische Regierung erklärt sich bereit, die rechtskräftig erkannten Contraventionsstrafen in die Preußische Post-Armenkasse fließen zu lassen.

Art. 9.

Ernennung der Beamten.

Die zur Ausübung des Postwesens in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont erforderlichen Beamten jeder Kategorie werden von der Preußischen Postverwaltung ernannt und leisten der Königlich Preußischen Regierung den Diensteid. So weit solches mit dem Interesse des Postdienstes vereinbar erscheint, wird bei der Wahl jener Beamten den Landes-Angehörigen vor Anderen der Vorzug gegeben werden. Auch werden etwaige Wünsche der Fürstlich Waldeckischen Regierung, insbesondere was die Besetzung von Postmeister-Stellen betrifft, jederzeit die thunlichste Berücksichtigung finden.

Art. 10.

Disciplinarstellung der Beamten.

Die in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont fungirenden Postbeamten, einschließlich der Postillone, bleiben in allen, den Preußischen Postdienst betreffenden Verhältnissen den Preußischen Postbehörden untergeordnet. Wegen Dienstvergehen werden dieselben nach den für die Preußische Postverwaltung gültigen Grundsätzen disciplinarisch bestraft. Ordnungsstrafen fließen gleich den im Art. 8 bezeichneten Strafgeldern zur Preußischen Postarmenkasse.

Digitized by Google

Art. 11.

Gerichtsstand der Postbeamten.

Die in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont beschäftigten Postbeamten sind gleich anderen Bewohnern dieser Länder deren verschiedenen Behörden unterworfen, unbeschadet jedoch der Preußischen Disciplinargesetze, welche auch auf sie Anwendung finden.

In allen Fällen, wo Postbeamte von Fürstlich Waldeckischen Behörden verhaftet werden, wird die betreffende Behörde der dem Beamten zunächst vorgesetzten Poststelle von der Verhaftung ungesäumt Nachricht geben.

Art. 12.

Unterthanenverhältniß der Postbeamten.

Die Postbeamten, welche vor ihrer Anstellung oder Beschäftigung in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont Preußische Unterthanen waren, bleiben Preußische Unterthanen und behalten deren Rechte und Verpflichtungen, insoweit wegen des Gerichtsstandes nicht in den vorhergehenden Artikeln etwas Anderes bestimmt ist. Eben so bleiben ihre Ehegattinnen und Kinder ohne Unterschied, in welchem Lande sie geboren sind, die Kinder auch ohne Unterschied des Geschlechts, Alters und ihres Aufenthaltsorts, auch nach dem Tode ihrer resp. Ehemänner und Väter, Preußische Unterthanen, und behalten die Rechte und Verpflichtungen Preußischer Unterthanen.

Dagegen erlangen diejenigen Postbeamten in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont, welche aus Fürstl. Landeseinwohnern gewählt worden sind, durch ihre Annahme und Beschäftigung im Preußischen Postdienste nur diejenigen Berechtigungen in Beziehung auf den Königlich Preußischen Staat, welche unmittelbar aus ihrer Beschäftigung als Preußische Postbeamte hervorgehen.

Art. 13.

Uniform der Postbeamten.

Die in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont beschäftigten Postbeamten tragen die für die Beamten derselben Kategorie in Preußen vorgeschriebene Dienstkleidung. So weit diese Beamten jedoch Landesangehörige der Fürstenthümer sind, haben dieselben die Fürstl. Waldeckische Cocarde anzulegen. Außerdem wird sich die Dienstkleidung der Unterbeamten, als: Briefträger, Wagenmeister, Postboten und Landbriefbesteller, ferner der Postillone, von der gewöhnlichen Preußischen Dienstkleidung dadurch unterscheiden, daß an Stelle der Knöpfe mit dem Preußischen Adler, Knöpfe mit einem Posthorn auf glattem Felde angewendet werden, daß die Postillone an den Reitjacken, sowie die Postboten und Landbriefbesteller, sofern sie nicht Dienströcke tragen, an ihrer gewöhnlichen Kleidung orangefarbene Armbänder mit bronzenem Schilde, welches das Preußische und das Waldeckische Wappen neben einander zeigt, erhalten, und daß an den Hüten der Postillone der Preußische Adler wegfällt.

Digitized by Google

Art. 14.

Postwappen.

An allen Posthäusern in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont wird neben dem Preußischen das Waldeckische Wappen und zwar dergestalt angeheftet werden, daß das Preußische Wappen linker Hand des Beschauers zu stehen kommt.

Art. 15.

Chausseegeld ꝛc. Freiheit der Posten.

Die in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont coursirenden gewöhnlichen Posten nebst deren Beiwagen, sowie die auf Kosten des Preußischen oder Waldeckischen Staates beförderten Couriere und Estafetten, die Postbeamten auf ihren Dienstreisen, die von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Postfuhrwerke und Postpferde, sowie endlich die Briefträger, Postboten und Landbriefbesteller, werden innerhalb der Fürstenthümer von allen öffentlichen und Privat-Communicationsabgaben, als: Chaussee-, Damm-, Brück-, Fähr-, Wegegeld u. s. w. befreit sein.

Art. 16.

Erleichterung und Sicherung der Communication der Posten.

Die Fürstlich Waldeckische Regierung wird sich angelegen sein lassen, die Regelmäßigkeit und Sicherheit der Postbeförderungen nach Möglichkeit zu erleichtern. Sollten den Posten auf Fürstl. Waldeckischem Gebiete Unfälle begegnen, so wird durch die obrigkeitliche Behörde des nächsten Orts die etwa nachgesuchte Hülfe, so schnell und so gut als möglich gewährt werden. Die Preußische Postverwaltung wird für derartige Hülfeleistung in jedem einzelnen Falle angemessene Vergütungen zahlen. In streitigen Fällen wird die Fürstl. Waldeckische Regierung die Höhe der Vergütung festsetzen.

Art. 17.

Portofreiheit.

Seine Durchlaucht, der regierende Fürst zu Waldeck, sowie alle Mitglieder des Fürstl. Hauses, werden im ganzen Umfange des Königl. Preuß. Postgebiets in persönlichen Angelegenheiten für Postsendungen aller Art Portofreiheit genießen. Bei Sendungen, welche aus und nach dritten Staaten durch Preußen transitiren, wird diese Portofreiheit jedoch nur in soweit Platz greifen, als das zu erhebende Porto zur Preuß. Postkasse fließen würde. Die Gegenstände, welche die Fürstl. Herrschaften als portofrei zur Post geben lassen, werden auf den Adressen mit der Bezeichnung:

„Herrschaftliche Sachen“

versehen und mit dem Fürstl. Siegel verschlossen sein.

Ferner wird den Staats- und anderen öffentlichen Behörden und Beamten der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont für Briefe, für Geld- und für Packet-Sendungen,

Digitized by Google

welche in Staatsdienstangelegenheiten vorkommen, und bei welchen das Porto nicht einer Partei, sondern lediglich der Staatskasse zur Last fallen würde, Befreiung vom Preuß. Porto zustehen. Für Packetsendungen, welche nicht innerhalb des Fürstenthums Waldeck der zwischen den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont versandt werden, wird die Portofreiheit jedoch auf das Gewicht von Zwanzig Pfunden für jede einzelne Sendung beschränkt.

Jedes Schreiben und jede Sendung, für welche Portofreiheit in Anspruch genommen wird, muß auf der Adresse mit der Bezeichnung:

„Herrschaftliche Dienstsache"

und mit dem Namen der absendenden Behörde, resp. mit dem Namen und Charakter des absendenden Beamten versehen, auch mit dem Dienstsiegel verschlossen sein.

Die zugestandene Portofreiheit wird eine Befreiung vom Bestellgelde, so weit ein solches tarifmäßig zu erheben ist, nicht einschließen.

Art. 18.

Transitorische Bestimmungen.

Das in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont zur Zeit bestehende Landboten-Institut wird mit dem Beginne gegenwärtigen Vertrages aufgehoben werden. Die bisherigen Landboten werden soweit als thunlich bei der hiernächst für Königlich Preußische Rechnung einzurichtenden Landbriefbestellung verwendet werden.

Gleichzeitig hört die Erhebung von Lohnfuhrabgaben in den Fürstenthümern für Rechnung der Preußischen Postkasse auf.

Die in den §§. 10, 11 und 12 des Vertrages vom 9. März 1834 stipulirten Identschädigungen aus der Preußischen Postkasse werden vom Beginn gegenwärtigen Vertrages ab nicht ferner gezahlt werden.

Art. 19.

Dauer des Vertrages.

Gegenwärtiger Vertrag tritt mit dem Ersten April Eintausend Achthundert Vier und Funfzig auf die Dauer von zehn Jahren, mithin bis zum Ersten April Eintausend Achthundert Vier und Sechzig in Kraft, und wird nach Ablauf dieser Frist als auf fernere zehn Jahre prolongirt angesehen, wenn nicht mindestens ein Jahr vorher von einen oder dem anderen der contrahirenden Theile eine Kündigung erfolgt.

Urkundlich ist dieser Vertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von den Eingangs genannten Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Berlin den 21. November 1853.

Arolsen den 25. November 1853.

(L. S.) **Carl Adolph Metzner.** (gez.) **Carl Wilhelm von Stockhausen.** (L. S.)

Digitized by Google

Aufhebung

der gesetzlichen Bestimmung, das Einsperren der Tauben zur Saatzeit betr.

Namens Sr. Durchlaucht des Fürsten und mit ständischer Zustimmung wird die durch Erlaß vom 2. August 1841 wieder eingeführte Verordnung, wonach die Tauben zur Saatzeit eingesperrt werden sollen, hiermit außer Kraft gesetzt.

Arolsen am 14. März 1854.

Fürstlich Waldeckische Regierung,
Winterberg.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 9. Dinstag, den 4. April 1854.

Finanzgesetz

für die Jahre 1854, 1855 und 1856.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

erlassen mit ständischer Zustimmung folgendes Gesetz:

§. unic.

Der Staatshaushaltsetat für die Finanzperiode, welche die Jahre 1854, 1855 und 1856 umfaßt, wird nach Maßgabe der hierunter abgedruckten Aufstellung festgesetzt:

I. die Einnahme auf jährlich — — — — — — — 366,132 Thlr.

II. die Ausgabe auf jährlich — — — — — — — 373,120 „

Gegeben Arolsen am 11. März 1854.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

Staatshaushaltsetat für die Jahre 1854, 1855 und 1856.

I. Einnahme.

A. Landes-Einnahme.

Cap. I. Steuern und Abgaben.			
Tit. I. Directe Steuern.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Rubr. I. Grundsteuer	41,375		
„ II. Klassensteuer	25,000		
„ III. Hundesteuer	1,200		
		67,575	
Tit. II. Indirecte Steuern und Abgaben.			
Rubr. I. Zollvereinsgelder — — —		69,500	
„ II. Sporteln —		17,445	
„ III. Barrierengelder		1,700	
		88,645	
			156220
Cap. II. Aus Regalien.			
Tit. I. Bergregal — — — —			210
„ II. Industrie-Concessionsregal — — — —			8,945
			9155
Cap. III. Strafen und Waldentschädigungen — — — —			4300
Cap. IV. Verkäufe und Nutzungen von Landesgrundstücken u. Gefällen.			
Uebertrag			169675

		Uebertrag	169675
Tit. I. Frühere Einkünfte des Gymnasiums — —	Thlr.	1,398	
„ II. Von Lehnsgefällen — — — —			
„ III. Von Landesgebäuden u. Grundstücken — —		80	
„ IV. Vom Weidenschnitt und verpachteten Straßenbossirungen — —		70	
„ V. Verkauf von Grundstücken — — — — — —		20	
			1
Cap. V. Vom Landgestüt — — — — —			
„ VI. Beitrag des Fürstenthums Pyrmont zu den gemeinschaftlichen Ausgaben			8
„ VII. Beitrag zu den Katasterkosten —			8
„ VIII. Meiereidienstgeld — — — —			4
„ IX. Einnahme an Capitalien u. Zinsen			
Tit. I. An Ablösungscapitalien und Zinsen — — —		15,630 Thl.	
„ II. An sonstigen Capitalien und Zinsen —		15,600 „	
			31
Cap. X. Außerordentliche Einnahmen —			2
A. Sa. der Landes-Einnahmen			226

B. Domanial-Einnahmen.

		Uebertrag	114
Cap. I. Domanialgelder	Thlr.	Thlr.	
Tit. I. Zeitpachtgelder — — —	14,700		
„ II. Erbpachtgelder — — —	4,756		
„ III. Ständige Domanialgelder	5,883		
„ IV. Sonstige Domanialgelder	14,750		
„ V. Kammergebühren — —	325		
„ VI. Vom Wildunger Brunnen	500		
„ VII. Vom Adorfer Bergwerk	—		
„ VIII. Außerordentlich — — —	300		
		41214	
Cap. II. Forstgelder.			
Tit. I. Forsthauptnutzungen —	71,000		
„ II. Forstnebennutzungen —	2,000		
„ III. Außerordentlich — —	60		
		73060	
Uebertrag		114274	

Cap. III. Erlös von veräußerten Domanialgrundstücken — — — — —		1
„ IV. Beitrag Pyrmonts zur Sustentation des Fürstl. Hauses, zum Schuldenabtrag ꝛc. — — — — — —		19
„ V. Capital- und Zinseinzahlungen —		3
„ VI. Försterei-kosten — — — — —		2
B. Sa. der Domanial-Einnahme		139
A. Sa. der Landes-Einnahme		226
Summa aller Einnahmen		366

Digitized by Google

II. Ausgaben.

A. Landes-Ausgaben.

	Thlr.	Thlr.
I. Centralverwaltung.		
I. Besoldungen	17,495	
II. Dienstbedürfnisse	3,270	
III. Pensionen und Wartegelder	6,650	
IV. Verwilligungen und Unterstützungen	300	
		27715
II. Landtag		
I. Diäten	1,770	
II. Dienstbedürfnisse	430	
		2200
III. Aeußeres.		
I. Gesandtschaftskosten	625	
II. Beiträge zu Bundeszwecken	2,375	
		3000
IV. Inneres.		
I. Kreisräthliche Behörden	7,130	
II. Landphysiker u. Chirurgen	785	
III. Thierärzte	225	
IV. Landgestüt	1,390	
V. Bauamt	1,400	
VI. Baukosten	21,610	
VII. Zuchthaus	3,500	
III. Gensd'armerie	1,200	
IX. Landesgrenzregulirungskosten	200	
X. Allgem. polizei. Ausgaben	1,625	
		39065
V. Justiz.		
I. Kassationshof	25	
II. Obergericht	7,450	
III. Schwurgericht	880	
IV. Staatsanwaltschaft	2,150	
V. Kreisgerichte	17,655	
		28160
Uebertrag		100140

	Thlr.	Thlr.
Uebertrag		100140
Cap. VI. Schulen.		
Tit. I. Gymnasium	3,380	
„ II. Seminar	1,370	
„ III. Beiträge zur Landesschulkasse	2,490	
		7240
Cap. VII. Finanzen.		
Tit. I. Landesschulden	33,490	
„ II. Kosten der Regulirung und Erhebung der Abgaben	3,010	
„ III. Aufwendungen für die indirecten Steuern	265	
„ IV. Entschädigungen	1,660	
„ V. Aufnahme des definitiven Katasters	17,920	
„ VI. Proceß- u. Ablösungskosten	100	
„ VII. Insgemein	400	
		56845
Cap. VIII. Militär.		
Tit. I. Gehalte, Löhnungen und Zulagen	18,445	
„ II. Verpflegung	5,240	
„ III. Bekleidung	5,145	
„ IV. Für besondere Zwecke	1,345	
„ V. Pensionen	3,515	
„ VI. Arrestlocal	170	
„ VII. Lazareth	1,075	
		34935
Cap. IX. Außerordentlich		2000
A. Sa. der Landes-Ausgaben		201160

B. Domanial-Ausgaben.

	Thlr.	Thlr.
Uebertrag		84520
I. Präcipuum des Fürstl. Hauses		75000
II. Domanialverwaltungskosten.	Thlr.	
I. Gehalte	2,435	
II. Baukosten	3,200	
III. Zuschuß z. Aborfer Bergwerke	385	
IV. Sonstige Verwaltungskosten	3,500	
		9520
Uebertrag		84520

	Thlr.	Thlr.
Cap. III. Forstverwaltungskosten.		
Tit. I. Besoldungen	20,150	
„ II. Nebengebühren der Forstbeamten	900	
„ III. Forstculturen	3,170	
„ IV. Unterhaltung des Forstinventars	100	
Uebertrag		84520

Digitized by Google

		Thlr.
	Uebertrag	84520
Tit. V. Sonstige Forstverwaltungskosten	Thlr. 150	
„ VI. Baukosten	375	
„ VII. Arolser Holzmagazin	2,850	
		27695
Cap. IV. Stiftungsmäßige Gehalte		1755
„ V. Ruhe- und Gnadengehalte		4350
„ VI. Proceß- und Ablösungskosten		400
„ VII. Domanialschulden:		
Tit. I. Zinsen	30,100	
„ II. Rückzahlungen	11,000	
		41100
	Uebertrag	159820

		Thlr.
	Uebertrag	159
Cap. VIII. für Ankauf von Grund und Boden für das Domanium		
„ IX. Vorschußzahlungen behufs der Forstverwaltung		9
„ X. Außerordentlich		2
B. Summa der Domanial-Ausgaben		171
A. Summa der Landes-Ausgaben		201
Summa aller Ausgaben		373

Bekanntmachung,

den Beitritt des Großherzogthums Baden und der Landgrafschaft Hessen-Homburg zu dem zwisch mehreren deutschen Regierungen wegen Uebernahme von Ausgewiesenen abgeschlossenen Vertrage be

---

Nachdem das Großherzogthum Baden und die Landgrafschaft Hessen-Homburg de zwischen mehreren deutschen Regierungen abgeschlossenen, am 18. Dec. 1851, No. des Regierungsblatts von 1852 publicirten, Staatsvertrage unter dem 28. Jan. d. J beziehungsweise dem 9. Sept. v. J. ebenfalls beigetreten sind, wird dieses hierdurch zu öffentlichen Kunde gebracht.

Arolsen am 7. März 1854.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 10. Dinstag, den 11. April 1854.

Bekanntmachung.

Der nachstehende, in der 3. Sitzung der Hohen deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar d. J. gefaßte Beschluß, die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem Bundesgebiete betr., wird mit Höchster Genehmigung zur allgemeinen Nachachtung hierdurch veröffentlicht.

Arolsen am 29. März 1854.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Art. 1. Unter Vorbehalt fortdauernder Wirksamkeit der durch den Bundesbeschluß vom 18. August 1836 bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher getroffenen Anordnungen, für deren Ausführung die folgenden Artikel gleichfalls in Anwendung zu bringen sind, verpflichten sich die Bundesstaaten gegenseitig, Individuen, welche wegen anderer Verbrechen oder Vergehen (ausschließlich der Abgabendefraudationen und der Uebertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen) von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen die ein gerichtlicher Verhaftsbefehl dort erlassen ist, diesem Staate auszuliefern, vorausgesetzt, daß nach den Gesetzen des requirirten Staates die veranlassende strafbare Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt ist.

Ausnahmen treten nur ein,

1. wenn das betreffende Individuum ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates ist;

Digitized by Google

2. wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungsantrag veranlaßt hat, die Competenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist;

3. wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft oder wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt.

Art. 2. In dem Falle des Artikels 1, Ziffer 3, hat die Auslieferung erst nach erfolgter Freisprechung oder erstandener Strafe, beziehungsweise nach aufgehobenem Arreste, Platz zu greifen.

Art. 3. Mit der Person sind alle Gegenstände, welche sich in deren Besitz befinden, wie auch andere, die zum Beweise der strafbaren Handlung dienen können, zu übergeben.

Art. 4. Die Auslieferung erfolgt auf Ansuchen der zuständigen Gerichtsbehörde, oder, wenn es sich um die Ergreifung eines entwichenen Strafgefangenen handelt, der Verwaltungsbehörde der betreffenden Strafanstalt, an die Justiz- oder Polizeibehörde des Bezirks, in welchem sich der Angeschuldigte befindet.

In dem Ansuchen ist das Verbrechen oder Vergehen, dessen das betreffende Individuum beschuldigt wird, oder wegen dessen dasselbe verurtheilt worden, sowie die Zeit der verübten strafbaren Handlung, im letzteren Falle unter Bezeichnung des Gerichtes, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, und des wesentlichen Inhalts des Erkenntnisses anzugeben.

Die um die Auslieferung angegangene Behörde hat sofort die nach den Landesgesetzen erforderlichen Einleitungen zur Erwirkung der Prüfung und Bescheidung des Antrags zu treffen, und es wird sodann die zugestandene Auslieferung an dem der Verhaftung zunächst liegenden Grenzorte, an dem sich eine zur Uebernahme geeignete Behörde befindet, vollzogen.

Art. 5. Ist die Auslieferung von mehreren Staaten nachgesucht worden, so erfolgt dieselbe an den Staat, welcher das desfallsige Ansuchen zuerst gestellt hat.

Art. 6. Die Kosten der Ergreifung und die des Unterhaltes des verhafteten Individuums, wie der mit zu übergebenden Gegenstände werden dem auszuliefernden Staate von dem Tage der Verhaftung an, in den Art. 1, 3 erwähnten Fällen aber vom Tage der Freisprechung oder beendigten Straf- oder Arresthaft an, bis einschließlich dem der Auslieferung, unmittelbar nach erfolgter Uebersendung der Kostenspecification an das die Auslieferung nachsuchende Gericht, durch letzteres erstattet.

Art. 7. Der Transport solcher, aus deutschen Bundesstaaten oder auch aus anderen Ländern auszuliefernder Individuen wird in jenen Bundesstaaten, welche sie als Zwischengebiet berühren, unbehindert gestattet werden; übrigens unterliegt diese Verbindlichkeit

Digitized by Google

zur Durchlieferung denselben Ausnahmen und Beschränkungen, welche im Artikel 1, Ziffer 1 bis 3 incl., für die Verpflichtung zur Auslieferung festgesetzt sind.

Art. 8. Die Verhafteten und die mit zu übergebenden Gegenstände werden auf dem Wege nach dem Bundesstaate, an welchen die Auslieferung erfolgt, eben so verpflegt und behandelt, und es wird in gleichem Maße hierfür Vergütung geleistet, wie dieses für die eigenen Unterthanen in denjenigen Staaten vorgeschrieben ist, von welchen die Auslieferung vollzogen wird, oder durch welche der Transport führt.

Art. 9. Von der ausliefernden Behörde ist ein Transportausweis auszufertigen, und mit dem Verhafteten zu übergeben. Diejenigen Staaten, durch welche der Transport führt, haben die auf ihrem Gebiete erwachsenen Kosten vorschußweise zu bezahlen, dieselben auf dem Transportausweise quittiren zu lassen, und so dem nächstfolgenden Staate in Anrechnung zu bringen, welcher letztere bei der Auslieferung an die requirirende Behörde durch diese den vollen Ersatz erhält.

Art. 10. Durch die vorstehende Uebereinkunft werden die zwischen einzelnen deutschen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge in so weit außer Wirksamkeit gesetzt, als dieselben Bestimmungen enthalten, welche mit den durch diese Uebereinkunft begründeten gegenseitigen Verpflichtungen im Widerspruche stehen, oder nicht etwa besondere Verabredungen über den Vollzug von Auslieferungen und die Kosten derselben in sich fassen.

Die Erneuerung der mit auswärtigen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge wird in einer mit dem Inhalte dieser Uebereinkunft übereinstimmenden Weise erstrebt werden.

Art. 11. Auf das Gebiet des Herzogthums Limburg findet dieser Bundesbeschluß keine Anwendung.

Digitized by Google

Digitized by Google

NEW YORK PUBLIC LIBRARY ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

No. 11. Dinstag, den 18. April 1854.

Gesetz

über Enteignungen im Interesse der Mineralbrunnen.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Heroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

§. 1.

Wenn es im öffentlichen Interesse für nöthig erachtet wird,

a. vorhandene oder neuentdeckte Mineralquellen von Staatswegen ausschließlich in Benutzung zu nehmen, oder

b. Anlagen, welche auf Benutzung des Mineralwassers oder auf die Annehmlichkeiten oder den Nutzen der Kurorte abzwecken, zu verändern, zu erweitern oder neu herzustellen,

kann die Abtretung sowohl der unter a. gedachten Quellen, als der zu den unter erwähnten Anlagen erforderlichen Liegenheiten, beziehungsweise der hierbei hinderlichen er störenden Berechtigungen und Servituten, verlangt werden.

§. 2.

Für die zur Expropriation kommenden Gegenstände wird eine Entschädigung gewährt, lche sofort nach geschehener Feststellung des Betrags und jedenfalls vor der wirklichen tretung zu leisten ist.

§. 3.

Diejenigen Grundeigenthümer, deren Grundstücke bei Ausführung der im §. 1 unter b. achten Anlagen ꝛc. entweder zur Auflagerung von Baumaterial ꝛc. vorübergehend be- zt, oder durch deren Grundstücke Wasserleitungen ꝛc. gelegt werden sollen, haben die nutzung ihrer Grundstücke zu solchem Zwecke gegen Entschädigung ebenfalls zu gestatten.

Digitized by Google

§. 4.

Diejenigen Personen, welchen ein Benutzungsrecht an öffentlichen Mineralbrunnen nur in so weit zustehet, als sie befugt sind, ihren eigenen Bedarf an Mineralwasser in offenen Gefäßen selbst zu schöpfen, müssen sich die im öffentlichen Interesse für erforderlich erachtete Regelung beziehungsweise Beschränkung der Ausübung ihres Rechtes durch die Verwaltungsbehörde ohne Entschädigung gefallen lassen.

§. 5.

Ueber die Frage: ob und in welchem Umfange eine Enteignung stattzufinden habe, entscheidet die Regierung, Abtheilung des Innern, nach vorgängiger Erörterung der Verhältnisse im Verwaltungswege.

§. 6.

Bezüglich der Enteignung selbst und des desfallsigen Verfahrens kommen die §§. 2 bis 7 der Verordnung vom 24. Nov. 1851 über das Verfahren bei Expropriation von Grundstücken ꝛc. zu öffentlichen Wegen, jedoch mit der Modification zur Anwendung:

1. daß der Entschädigungsbetrag in Fällen des §. 1 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes, sowohl bei der ersten als zweiten Abschätzung, nicht durch die im §. 3 der Verordnung vom 24. Nov. 1851 gedachten Amtstaxatoren, sondern durch eine aus drei Achtsleuten bestehende und vorher zu beeidigende besondere Commission, zu welcher jedes Mal die Regierung, Abtheilung für Finanzen, und der Eigenthümer resp. der Berechtigte je ein, das Kreisgericht des betreffenden Kreises aber das dritte Mitglied ernennt, zu geschehen, und

2. daß an die Stelle der in den §§. 2, 4 und 6 jener Verordnung erwähnten Baubehörde die Regierung, Abtheilung für Finanzen, zu treten hat, auch von letzterer die im §. 6 cit. gedachte Entschädigungstabelle zur Verfügung der Zahlung an die Regierung, Abtheilung des Innern, gelangt.

Gegeben Arolsen am 7. April 1854.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 12. Dinstag, den 25. April 1854.

Gesetz
zum Schutz der persönlichen Freiheit.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen in Ausführung des §. 29 der Verfassungsurkunde vom 17. August 1852 mit ständischer Zustimmung, was folgt:

I. Verhaftung.

§. 1.

Die Verhaftung einer Person darf nur kraft eines schriftlichen, die Anschuldigung und den Angeschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls bewirkt werden.

Dieser Befehl muß bei der Verhaftung oder spätestens im Laufe des folgenden Tages dem Angeschuldigten zugestellt werden.

§. 2.

Bei jeder Verhaftung ist sofort das Erforderliche zu veranlassen, um den Angeschuldigten dem Richter vorzuführen, welcher den Befehl dazu erlassen hat.

§. 3.

Jeder Verhaftete muß spätestens im Laufe des folgenden Tages nach seiner Vorführung vor den zuständigen Richter so vernommen werden, daß ihm der Gegenstand der Anschuldigung mitgetheilt und ihm die Möglichkeit zur Aufklärung eines Mißverständnisses gegeben werde.

§. 4.

In welchen Fällen zum Zweck der Untersuchung eine Verhaftung des Angeschuldigten zu verfügen ist, hat das zuständige Gericht nach den hierüber geltenden Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen; in der Regel ist aber jeder Verhaftete, gegen Stellung genügender, von dem Gericht zu bestimmenden Caution der Untersuchungshaft vorläufig

Digitized by Google

zu entlassen. Das Gericht muß indessen vorher den Staatsanwalt hören und kann jeder Zeit die Wiederverhaftung anordnen.

§. 5.

Eine vorläufige Freilassung (§. 4) ist unzulässig:

1. wenn die der Anschuldigung zu Grunde liegende That ein schwereres peinliches Verbrechen enthält;

2. wenn der Angeschuldigte ein Vagabunde ist; oder

3. wenn zu besorgen stehet, daß der Angeschuldigte colludiren oder sonstige Handlungen vornehmen möchte, welche die Erforschung der Wahrheit erschweren oder ganz vereiteln könnten.

II. Vorläufige Festnahme.

§. 6.

Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person kann ohne richterlichen Befehl erfolgen:

1. wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird;

2. wenn sich, selbst später, Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht dringend verdächtig machen.

§. 7.

Zu der vorläufigen Ergreifung und Festnahme (§. 6) sind die Polizeibehörden und andere Beamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, sowie die Militair-Wachtmannschaft berechtigt, letztere jedoch nur in dem Falle des §. 6 No. 1.

Wenn in dem Falle des §. 6 No. 1 der Thäter flieht, oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde, so ist jede Privatperson ermächtigt, den Thäter zu ergreifen. Der Ergriffene muß aber sofort einem der oben bezeichneten Beamten, behufs Bestimmung über die vorläufige Festnahme, oder einer Wachtmannschaft zugeführt werden.

§. 8.

Jeder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um ihn dem Staatsanwalte oder dem zuständigen Gericht vorzuführen.

§. 9.

Der Staatsanwalt muß, wenn der vorläufig Festgenommene ihm vorgeführt wird, entweder die sofortige Freilassung desselben verfügen, oder unverzüglich bei dem Gerichte den Antrag stellen, daß über die Verhaftung Beschluß gefaßt werde.

§. 10.

Ist der vorläufig Festgenommene (§. 8) dem zuständigen Gericht vorgeführt worden,

Digitized by Google

so muß dasselbe gemäß §. 3 dessen Vernehmung bewirken und gleichzeitig dem Staatsanwalt Mittheilung machen, welcher, sofern nicht etwa, auf Grund eines nachgewiesenen Mißverständnisses, bereits von dem Gericht die Freilassung verfügt ist, nach §. 9 weiter zu verfahren hat.

§. 11.

Ist Jemand außerhalb des Bezirks des zuständigen Gerichts vorläufig festgenommen worden, so kann er verlangen, zunächst dem Gericht des Bezirks, in welchem er ergriffen wurde, vorgeführt zu werden. Dieses Gericht ist befugt, ihn in Freiheit zu setzen, wenn er nachweis't, daß der Festnahme ein Mißverständniß zu Grunde lag. Anderenfalls hat dasselbe sofort die weitere Vorführung gemäß §. 8 zu veranlassen.

§. 12.

Die Bestimmung des §. 3 findet auch auf die Fälle einer vorläufigen Festnahme Anwendung.

III. Polizeiliche Verwahrung.

§. 13.

Die im §. 7 genannten Behörden, Beamten und Wachtmannschaften sind befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel erfordern.

Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder es müssen in dieser Zeit die erforderlichen Schritte gethan werden, um sie der zuständigen Behörde überweisen oder das sonst Geeignete in der Sache verfügen zu können.

IV. Eindringen in die Wohnung.

§. 14.

In eine Wohnung darf wider den Willen des Inhabers Niemand eindringen, außer auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugniß oder eines von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde ertheilten Auftrags.

§. 15.

Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten.

Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. October bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

§. 16.

Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Inneren der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens, es bezieht sich nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publicum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese

Digitized by Google

Orte dem Publicum zum ferneren Eintritt oder dem eingetretenen Publicum zum ferneren Verweilen geöffnet sind.

§. 17.

Zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, sowie zum Zweck der Wiederergreifung eines entsprungenen Gefangenen, darf der verfolgende oder zugezogene Beamte, ingleichen die verfolgende oder zugezogene Wachtmannschaft, auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen.

Außerdem darf zum Zwecke der Verhaftung oder vorläufigen Festnahme der verfolgende Beamte nur dann zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Verzögerung der Verfolgte sich der Festnahme ganz entziehen werde.

§. 18.

Der Zutritt zu den von Beamten oder Militairpersonen benutzten Wohnungen darf den Vorgesetzten derselben oder den von ihnen Beauftragten, behufs Vollziehung dienstlicher Obliegenheiten, auch zur Nachtzeit nicht versagt werden.

§. 19.

Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, findet keine Anwendung gegenüber den Zoll- und Steuerbeamten, welche zur Vollziehung der ihnen obliegenden Revisionen gewisse Räume zu betreten berechtigt sind, ohne durch die Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze auf die Tageszeit beschränkt zu sein.

V. Haussuchung.

§. 20.

Haussuchungen dürfen nur in den gesetzlichen Fällen und Formen durch die Gerichte, durch den Staatsanwalt, beziehungsweise deren Bevollmächtigte, oder durch die Polizeibehörden vorgenommen werden, und müssen, soweit dies geschehen kann, unter Zuziehung des Angeschuldigten oder der Hausgenossen erfolgen.

§. 21.

Haussuchungen bei Nachtzeit (§. 15) sind verboten.

Dieses Verbot findet keine Anwendung:

1. auf Wohnungen der Personen, welche durch ein Straferkenntniß unter Polizeiaufsicht gestellt sind;

2. auf Orte, welche der Polizei als solche, in denen verbotenes Hazardspiel getrieben wird, als Herbergen und Versammlungsorte von Verbrechern, als Niederlagen verbrecherisch erworbener Sachen oder als Aufenthaltsorte liederlicher Frauenzimmer bekannt sind;

4. wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Zögerung die in einer Wohnung befindlichen Gegenstände, in Bezug auf welche eine strafbare Handlung begangen worden, oder die daselbst vorhandenen Beweismittel abhanden gebracht oder gefährdet werden möchten.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§. 22.

Die besonderen Bestimmungen der Militairgesetze bleiben unverändert bestehen.

Gegeben Arolsen, den 12. April 1854.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

guards for Nr 13

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 14. Dinstag, den 16. Mai 1854.

Gesetz,

die Competenz-Conflicte zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden betreff.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Gerolseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen in Ausführung des §. 80. der Verfassungs-Urkunde vom 17. August 1852 über das Verfahren bei Competenz-Conflicten zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden, unter ständischer Zustimmung, was folgt:

§. 1.

Die Entscheidung über alle Competenz-Conflicte, welche zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, sei es dadurch entstehen, daß sowohl die Justiz- wie die Verwaltungsbehörde die Competenz für sich in Anspruch nimmt, sei es dadurch, daß jede die Competenz von sich ablehnt, und die andere Behörde für competent hält, erfolgt durch eine besondere Behörde, welche den Namen führt:

„Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte."

§. 2.

Diese Behörde besteht:

1. aus den Vorsitzenden der Regierung, des Obergerichts und des weiteren Consistorii, bzw. deren Stellvertretern, als ständigen Mitgliedern;
2. aus zwei unständigen Mitgliedern, von denen das Eine dem Richterstande angehören, das Andere in der Verwaltung ein höheres, eine wissenschaftliche Vorbildung erforderndes Amt bekleiden oder bekleidet haben muß.

Den Vorsitz bei dem Gerichtshofe führt der Vorsitzende der Regierung, bzw. dessen Stellvertreter.

§. 3.

Die unständigen Mitglieder werden für jeden zur Entscheidung zu bringenden Con-

Digitized by Google

flictsfall, das richterliche Mitglied durch das Plenum des Obergerichts, das Andere durch die Gesammt-Regierung, nach einfacher Stimmenmehrheit besonders gewählt.

Diejenigen Richter, welche bei der, dem Competenz-Conflict unterliegenden Streitsache in ihrer Eigenschaft als Richter thätig gewesen sind, sowie diejenigen Verwaltungsbeamten, welche bei dem Beschlusse über Erhebung des Competenz-Conflicts mitgewirkt haben, können nicht gewählt werden.

Unmittelbar nach der Wahl hat das Obergericht der Regierung, bzw. Letztere dem Ersteren den Gewählten bekannt zu machen.

§. 4.

Sämmtliche Mitglieder des Gerichtshofs fungiren unentgeltlich und haben nur Anspruch auf den Ersatz ihrer baaren Auslagen.

§. 5.

Der Competenz-Conflict kann jeder Zeit erhoben werden, so lange noch nicht in der Hauptsache durch die Gerichte rechtskräftig entschieden ist; zur Erhebung desselben sind aber nur die einzelnen Abtheilungen der Regierung, die Oberschulbehörde und das engere Consistorium befugt.

Alle übrigen Verwaltungsbehörden haben, wenn sie in einer zu ihrer Kenntniß gelangenden Streitsache die Einlegung des Competenz-Conflicts für erforderlich erachten, hiervon ohne Verzug der vorgesetzten Dienstbehörde Anzeige zu machen.

§. 6.

Die Behörde, welche den Competenz-Conflict erheben will, muß ihren darüber gefaßten Beschluß, mit Gründen versehen, dem Proceß-leitenden Gerichte mit dem Antrage zufertigen,

„das Rechtsverfahren bis zur Entscheidung über den Competenz-Conflict einzustellen."

§. 7.

Das Gericht ist verpflichtet, hierauf das Rechtsverfahren bei Vermeidung der Nichtigkeit zu sistiren; desgleichen darf auch von der Verwaltungs-Behörde nicht fortgeschritten werden.

Die im Conflict begriffenen Behörden können jedoch alle an sich gesetzlich zulässigen vorsorglichen Verfügungen treffen.

§. 8.

Die Sistirung des Rechtsverfahrens erfolgt durch einen Bescheid des Gerichts, gegen welchen kein Rechtsmittel stattfindet und welcher unter abschriftlicher Mittheilung des Beschlusses der Verwaltungsbehörde (§. 6) den in der Sache betheiligten Privatparteien mit dem Bedeuten zuzufertigen ist, daß es ihnen freistehe, binnen einer vierwöchigen

Digitized by Google

i, mit deren fruchtlosem Ablauf stillschweigend Ausschließung eintritt, eine schriftliche
jenerklärung einzureichen.

Eine solche Gegenerklärung muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein und mit
r Abschrift derselben dem Gericht überreicht werden.

§. 9.

Das Gericht hat der Verwaltungsbehörde von den eingehenden Gegenerklärungen
rt die Abschriften mitzutheilen und falls keine Gegenschriften eingegangen sind, nach
auf der Frist hiervon Anzeige zu machen. Gleichzeitig legt es die abgeschlossenen Ac-
dem Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte mit seinem Gutachten
und übersendet eine Abschrift des Letzteren der Verwaltungsbehörde.

§. 10.

Der Verwaltungsbehörde steht es nach Empfang der vorerwähnten Mittheilungen
, diejenigen Bemerkungen, welche sie zur Sache nothwendig erachtet, dem Gerichtshof
dfalls mitzutheilen.

§. 11.

Die bei dem Gerichtshof eingegangenen gerichtlichen Acten (§. 9) werden zur An-
igung der Relationen durch den Vorsitzenden vertheilt, sobald entweder die schließliche
klärung der Verwaltungsbehörde (§. 10) eingegangen oder eine vierwöchige Frist seit
n Tage verflossen ist, an welchem der Verwaltungsbehörde die letzte Mittheilung des
richts (§. 9) zugestellt worden ist.

§. 12.

Die Entscheidung erfolgt auf den schriftlichen Vortrag eines Referenten und eines
rreferenten, von denen der Eine ein Justiz-, der Andere ein Verwaltungsbeamter
n muß.

§. 13.

Der Gerichtshof kann einen gültigen Beschluß nur in einer Sitzung fassen, in der
nmtliche Mitglieder (§. 2) anwesend sind.

Sind die ständigen Mitglieder in ihrer anderweiten amtlichen Stellung bereits
der Sache in einer Weise thätig gewesen, welche sie unfähig machen würde, als un-
ndige Mitglieder zu fungiren, (§. 3), so treten statt ihrer die Stellvertreter ein.

In Behinderungsfällen der unständigen Mitglieder muß entweder der angesetzte
rmin verlegt oder eine neue Wahl vorgenommen werden.

§. 14.

Dem Obergericht, sowie der betreffenden Verwaltungsbehörde steht es frei, zu den
rathungen des Gerichtshofs einen Beamten ihres Ressorts abzuordnen, welcher nö-

Digitized by Google

thigenfalls über die Sache nähere Auskunft zu geben hat, an der Entscheidung ab nicht Theil nimmt.

§. 15.

Das Erkenntniß des Gerichtshofs wird mit den Entscheidungsgründen unter d Unterschrift des Vorsitzenden ausgefertigt und dem Obergericht, sowie der Gesamm Regierung zur Mittheilung an das betreffende Gericht bzw. an die betheiligte Verwa tungsbehörde zugestellt.

Das Gericht hat den Parteien das Erkenntniß bekannt zu machen.

Ein Rechtsmittel findet dagegen nicht Statt.

§. 16.

Ist die Entscheidung gegen die Zulassung des Rechtsweges ausgefallen, so hat d Gericht das Rechtsverfahren aufzuheben, die gerichtlichen Kosten niederzuschlagen u die etwa schon gezahlten zu erstatten.

§. 17.

Durch die Erhebung des Competenz-Conflicts wird der Lauf der Präclusivfri im Proceß gehemmt.

Gegeben, Arolsen, am 9. Mai 1854.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 15. Dinstag, den 23. Mai 1854.

Authentische Interpretation

des 2. Alinea im §. 83 der Verfassungs-Urkunde vom 17. August 1852 betreff.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

Die Bestimmung im 2. Alinea des §. 83 der Verfassungs-Urkunde vom 17. August 1852:

„Der Besteuerung unterliegt nicht das Domanial- und Fideicommißvermögen des Fürstlichen Hauses und dessen Gräflicher Linie, soweit dasselbe bis zum Jahre 1849 die Steuerfreiheit genoß."

erstreckt sich nicht auf die in Erbpacht gegebenen Domanial-Güter und Grundstücke.

Gegeben, Arolsen, den 11. Mai 1854.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Bekanntmachung

des mit Frankreich zum Schutze des literarischen und musikalischen Eigenthums abgeschlossenen Staatsvertrags.

Nachdem zwischen Sr. Durchlaucht dem Fürsten einerseits, und Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, andererseits, der hierunter abgedruckte Staatsvertrag über den

Digitized by Google

Schutz des literarischen und musikalischen Eigenthums gegen den Nachdruck abgeschlossen worden ist; wird solcher zur allgemeinen Nachachtung hiermit veröffentlicht.

Arolsen am 12. Mai 1854.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Seine Durchlaucht der souveraine Fürst zu Waldeck und Pyrmont und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen,

gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, die den Unterthanen der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont und deren Rechtsnachfolgern in Frankreich, und den Franzosen und deren Rechtsnachfolgern in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont durch die in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont bestehenden Gesetze, beziehungsweise durch das Decret vom 28. März 1852 garantirten Rechte gegen den Nachdruck literarischer und musikalischer Erzeugnisse auf eine festere Grundlage zu stützen, haben für gut befunden, zu diesem Behufe einen besonderen Vertrag abzuschließen.

Zu diesem Zwecke haben Höchstdieselben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Durchlaucht der souveraine Fürst zu Waldeck und Pyrmont den Herrn Adolph Freiherrn von Holzhausen, Commandeur erster Classe des Großherzoglich Hessischen Ludwigordens, Ehrenkreuz zweiter Classe des Fürstlich Hohenzollernschen Hausordens, Ritter des St. Johanniter-Ordens, Höchstihren wirklichen Geheimerath, Gesandten und bevollmächtigten Minister am Deutschen Bundestage;

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen

den Herrn August Marquis de Tallenay, Großofficier des Kaiserlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des Königlich Spanischen Ordens Isabella der Katholischen und des Großherzoglich Hessischen Ordens Isabella der Katholischen und des Großherzoglich Hessischen Ordens Philipp des Großmüthigen, Commandeur des Königlich Portugiesischen Ordens der Empfängniß und des Päpstlichen St. Gregorius-Ordens, Officier des Königlich Belgischen Leopold-Ordens, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde, sowie bevollmächtigter Minister am Herzoglich Nassauischen Hofe und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der freien Stadt Frankfurt,

welche Bevollmächtigten, nachdem sie ihre Vollmachten sich gegenseitig mitgetheilt und dieselben genügend befunden, über folgende Artikel sich vereinigt haben:

Artikel 1.

Die Angehörigen der hohen vertragenden Staaten sollen wechselseitig denselben Schutz gegen den in dem andern Staate begangen werdenden Nachdruck oder unerlaubte Ver-

Digitized by Google

vielfältigung ihrer Geistesproducte, als: Bücher, periodische Schriften, musikalische Compositionen und sonstige schriftstellerische Erzeugnisse, genießen, wie die eigenen Staatsangehörigen, und alle Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, welche entweder schon bestehen, oder künftig bezüglich der unerlaubten Nachbildung solcher Werke noch erlassen werden, sind ohne Unterschied auf die gleichartigen Erzeugnisse der Angehörigen beider Staaten anwendbar.

Was jedoch das Feilbieten und den Verkauf von Nachdruckwerken oder unerlaubten Abzügen der vorbenannten Werke angeht, die aus andern als den vertragenden Staaten herrühren, so beziehen sich beide hohe vertragende Theile noch zur Zeit auf die gegenwärtig in ihren Staaten desfalls bestehenden Bestimmungen.

Artikel 2.

Die Bestimmungen des Artikel 1 finden gleichfalls Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung von dramatischen oder musikalischen Werken, insoweit als die Gesetze eines jeden der beiden vertragenden Staaten in Betreff der in ihnen zuerst aufgeführten oder dargestellten Werke gedachter Art einen Schutz gewähren, oder für die Folge gewähren werden.

Artikel 3.

Um für die Geistesproducte den in den vorstehenden Artikeln bezeichneten Schutz zu sichern, müssen die Urheber derselben auf Verlangen durch das Zeugniß einer öffentlichen Behörde nachweisen, daß das in Frage stehende Werk ein solches Originalwerk sei, welches in dem Lande seines Erscheinens den gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck oder unbefugte Nachbildung genießt.

Artikel 4.

Die beiden hohen vertragenden Theile verpflichten sich, die Erfüllung der in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu sichern und den Angehörigen des andern Staats denselben Rechtsschutz wie denjenigen des eigenen Staats zu gewähren.

Ueber die Frage, was als Nachdruck und unbefugte Nachbildung anzusehen sei, werden die Gerichte eines jeden Landes nach den in demselben geltenden Gesetzen entscheiden.

Artikel 5.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll den freien Verkauf oder die Veröffentlichung von Nachdrucken oder Nachbildungen nicht verhindern, welche schon vor der Publication dieses Vertrags in einem der beiden Staaten ganz oder theilweise angefertigt oder bestellt sind.

Jedoch soll die Veröffentlichung und der Verkauf der in diesem Artikel bezeichneten Nachdrucke und Nachbildungen drei Monate nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Vertrags in beiden Staaten nicht weiter stattfinden.

Digitized by Google

Artikel 6.

Um die Ausführung dieses Vertrags zu erleichtern, werden beide vertragende Theile sich gegenseitig die Gesetze und Verordnungen mittheilen, welche jeder von ihnen in Beziehung auf Sicherstellung gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung bereits erlassen hat, oder zu erlassen sich veranlaßt sehen wird.

Artikel 7.

Die Bestimmungen dieses Vertrags können das Recht der beiden hohen vertragenden Staaten nicht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder Verwaltung den Verkehr, die Darstellung, die Feilhaltung oder den Verkauf schriftstellerischer Erzeugnisse in geeigneter Weise zu überwachen, zu erlauben oder zu untersagen.

Auch soll keine Bestimmung dieser Uebereinkunft so ausgelegt werden, daß dieselbe das Recht eines der hohen vertragenden Theile beeinträchtige, die Einfuhr solcher Bücher nach seinem eigenen Gebiete zu verhindern, welche seine innere Gesetzgebung oder seine Verträge mit andern Staaten für Nachdrücke oder für Verletzung des ausschließlichen Rechts zur Vervielfältigung erklären.

Artikel 8.

Die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft wird auf sechs Jahre festgesetzt, und die Wirksamkeit derselben soll, sobald die Publication in beiden Staaten in gesetzlicher Weise geschehen sein wird, in beiden Staaten gleichzeitig ihren Anfang nehmen.

Die Inkrafttretung dieser Uebereinkunft soll spätestens nach Ablauf von drei Monaten, von dem Tage des Austausches der Ratification an gerechnet, ihren Anfang nehmen.

Artikel 9.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Auswechselung der Ratificationsurkunden zu Frankfurt am Main binnen zwei Monaten, oder wo möglich früher bewirkt werden.

Nach erfolgter Ratification soll der Vertrag von den beiderseitigen Regierungen baldthunlichst publicirt werden, und die Wirksamkeit desselben ihren Anfang nehmen, so bald die Publication in beiden Staaten geschehen sein wird.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Frankfurt den vierten Februar eintausend achthundert vier und funfzig.

Freiherr v. Holzhausen. (L. S.)

Tallenay. (L. S.)

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 16. Dinstag, den 30. Mai 1854.

Bekanntmachung,

den Beitritt des Großherzogthums Baden zu dem zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöriger abgeschlossenen Staatsvertrage betreff.

Nachdem die Großherzoglich Badische Regierung dem zwischen mehreren deutschen Staaten am 11. Juli 1853 zu Eisenach abgeschlossenen, unter dem 6. Jan. d. J. — Nr. 4 des Reg.-Blatts — publicirten Vertrage, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehöriger betreff., unter dem 18. März d. J. ebenfalls beigetreten ist; wird solches zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung andurch veröffentlicht. Arolsen, am 3. Mai 1854.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Nachtrag

zu der Bekanntmachung, diejenigen Straßen und Abfertigungsstellen, welche bei der Ausfuhr von Branntwein mit dem Anspruch auf Steuervergütung zulässig sind, sowie diejenigen Straßen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe inne zu halten sind, betr.

Nachdem außer den sub 2 b. bb. der Bekanntmachung vom 14. Februar d. J. — Nro. 6 der Regierungsblätter — genannten Hebestellen auch die sämmtlichen Steuerämter im Königreiche Hannover zur Erledigung von Uebergangsscheinen ermächtigt worden sind, wird solches nachträglich hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht.

Arolsen, am 19. Mai 1854.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 17. Dinstag, den 6. Juni 1854.

Gesetz,

die Strafe des unerlaubten Handelsbetriebs betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Herolseck am Wasiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

Wer ohne vorgängige Auswirkung einer desfalls erforderlichen Concession Handel treibt — s. d. Verordnung vom 4. August 1821, Nro. 19 der Regierungsblätter von 1821 — verfällt in eine Strafe von 5 bis 20 Thlr. für jeden Contraventionsfall.

Gegeben, Arolsen, am 31. Mai 1854.

Georg Victor.

— Winterberg. — L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

Zusatzbestimmungen

zu dem Gesetz vom 20. Februar 1851, den Ansatz und die Erhebung von Sporteln betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

erlassen mit ständischer Zustimmung nachstehende Zusatzbestimmungen zu dem Gesetz vom 20. Februar 1851, den Ansatz und die Erhebung von Sporteln betr.:

Zum dritten Abschnitt.

A. Reginalsporteln. (§. 30, 31, 32.)

Es werden gezahlt:

1.	für die Ertheilung von Erfindungspatenten, Privilegien ꝛc.	—	5 bis 25 Thlr.
2.	„ die Erlaubniß zur Uebernahme von Agenturen	—	1 bis 5 Thlr.
3.	„ die nachträgliche Versetzung Militairpflichtiger in das zweite Aufgebot, wenn der darauf gerichtete Antrag nicht spätestens im Musterungs-Termine gestellt und ausreichend begründet ist	—	1 bis 3 Thlr.
4.	für die Genehmigung zur Veräußerung von Gemeindegrundstücken		1 bis 5 Thlr.
5.	für auf besondern Antrag verfügte Maturationen	—	5 bis 20 Sgr.

C. Sporteln bei der Finanzbehörde.

(§. 34 und 35.)

Es sind zu erheben:

1.	für einen bergamtlichen Schürfschein	—	20 Sgr.
2.	„ „ „ Muthschein	—	1 Thlr.
3.	„ „ „ Belehnung	—	3 bis 20 Thlr.
4.	„ „ „ Gewährschein	—	2 Thlr.
5.	„ „ „ Fristertheilung	—	20 Sgr.
6.	„ bergamtliche Umschreibungen im Gegenbuche pro Kure	—	5 Sgr.
	Wenn deren mehr als 5 sind; für geringere Beträge im Ganzen		5 Sgr.

Zum fünften Abschnitt.

(Diverse (§. 39 und 40.)

1.	Anstatt der §. 39 sub Nro. 2 ausgeworfenen Beträge für Concessionen zum Gewerbebetrieb kommen zum Ansatz	—	1 bis 25 Thlr.

Digitized by Google

2.	für einen Heimathschein, mit Ausnahme des in einem Wanderbuch oder Paß ausgestellten, dessen Ausfertigung tarfrei erfolgt	10 Sgr.
3.	für Verlängerung eines Wanderbuchs, wenn solche über 1 Jahr hinausgeht — — — — — — — — — —	10 Sgr.
4.	für einen Auswanderungspaß — — — — — — — —	2 Thl. 15 Sgr.
5.	für die Erlaubniß zur Versicherung in auswärtigen Feuerversicherungsanstalten, je nach dem Betrage des zu versichernden Capitals bis zu 10,000 Thlr. von je 100 Thlr. — — — — —	1 Sgr.
	darüber hinaus für je 1000 Thlr. weiter — — — —	5 Sgr.
6.	für Proclamationsscheine, mit Ausnahme der Fälle, wo ein gerichtlich bestätigter Ehevertrag vorliegt — — — — — —	15 Sgr.
7.	für die Entscheidung auf unbegründet befundene Reclamationen wegen der Classensteuer — — — — — — — —	5 Sg. bis 1 Th.
8.	für eine Bescheinigung zum Behuf des Gewerbebetriebs im Auslande — — — — — — — — — —	10 Sgr.
9.	für Verpflichtung eines Bürgermeisters, eines Beigeordneten, eines Gemeinderathsmitgliedes, eines Erhebers — — — — —	10 Sgr.
	Bei gleichzeitiger Verpflichtung mehrerer Beigeordneten oder Gemeinderathsmitglieder kommen für die Verpflichtung des zweiten, dritten u. s. w. je 2½ Sgr. zum Ansatz.	
10.	für die Verpflichtung sonstiger Personen, als Polizeidiener, Flurschützen ꝛc. — — — — — — — — — —	10 Sgr.

Gegeben, Arolsen, am 2. Juni 1854.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. Januar d. J. — Nro. 5 des Regierungsblatts — das Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe inne zu halten sind, sowie die zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen befugten Stellen betr. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß den Herzoglich Braunschweigischen Steuerämtern in Halle und Ottenstein nachträglich die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Branntwein beigelegt worden ist.

Arolsen, am 31. Mai 1854.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Bekanntmachung.

Zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung wird hierdurch veröffentlicht, daß in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont vom 1. d. M. ab die Vorschriften über die Waarentransport-Controle im Binnenlande (§. 93 und 97 der Zollordnung — Nro. 24 der Regierungsblätter von 1840 —) bis auf Weiteres suspendirt sind.

Arolsen, am 31. Mai 1854.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 18. Dinstag, den 20. Juni 1854.

Verordnung,

die Beschränkung der Auswanderungsfreiheit betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen auf Grund des §. 7 und §. 32 der Verfassungsurkunde vom 17. Aug. 1852, was folgt:

§. 1.

Männliche Staatsangehörige, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 27. Lebensjahre befinden, können nur dann aus dem diesseitigen Staatsverbande entlassen werden, beziehungsweise einen Auswanderungspaß erhalten, wenn die obwaltenden Umstände die Annahme rechtfertigen, daß sie ihre Entlassung beziehungsweise die Erlaubniß zur Auswanderung nicht hauptsächlich zu dem Zweck nachsuchen, sich dem Militairdienst zu entziehen.

Die Entscheidung hierüber steht der Regierung, Abtheilung des Innern, vorbehaltlich des Recurses an die Gesammt-Regierung zu.

§. 2.

Militair-Personen, welche zum stehenden Truppentheil oder zur Reserve gehören, darf die Entlassung aus dem Staatsverbande beziehungsweise ein Auswanderungspaß erst nach ihrer Entlassung aus dem Militairdienst ertheilt werden.

§. 3.

Wer ohne Erlaubniß auswandert und sich zur Leistung seiner Militairpflicht nicht ordnungsmäßig stellt, wird, sofern er nicht nach den darüber bestehenden Bestimmungen als Deserteur zu behandeln ist, als ungehorsamer beziehungsweise ausgetretener Militairpflichtiger bestraft.

Digitized by Google

§. 4.

Die Bestimmungen im Art. 48 des Recrutirungsgesetzes vom 6. April 1850 werden dahin abgeändert, daß gegen ausgetretene Militairpflichtige an Stelle der dort mit 100 Thlr. angedroheten, fernerhin eine, nach den Vermögensverhältnissen des Ausgetretenen zu bemessende Geldstrafe von 50 bis 500 Thlr. zu erkennen ist.

Im Uebrigen bewendet es unverändert bei den Bestimmungen des Recrutirungsgesetzes.

§. 5.

Um die Vollstreckung der ungehorsame beziehungsweise ausgetretene Militairpflichtige treffenden Strafen zu sichern, ist das Vermögen derjenigen, gegen welche durch die obwaltenden Umstände der Verdacht begründet wird, daß sie sich der Militairpflicht gesetzwidrig entziehen wollen, auf desfallsigen Antrag der Staatsanwaltschaft gerichtlich in Beschlag zu nehmen.

Die Kreisräthe sind gehalten, hierüber zu wachen und alle einen derartigen Verdacht begründenden Umstände ungesäumt der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

§. 6.

Alle zur Zeit noch nicht durch Aushändigung der Entlassungs-Urkunde beziehungsweise des Auswanderungspasses erledigten Auswanderungsgesuche sind nach den Bestimmungen §. 1 bis 3 zu behandeln.

Gegeben, Arolsen, am 15. Juni 1854.

Georg Victor.

In Vertretung:

Winterberg. L. Klapp. C. Bauer.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 19. Dinstag, den 4. Juli 1854.

Verordnung

wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes.

Auf Grund des Vertrages mit der Krone Preußen wegen Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salzdebits im Fürstenthum Pyrmont vom 11. December 1841 — Nro. 26 der Reg.-Bl. — sowie mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. December 1853 — Nro. 33 der Reg.-Bl. — die Verlängerung der bezüglich des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens ꝛc., und der wegen Besteuerung innerer Erzeugnisse ꝛc. bestehenden Verträge betr., wird wegen Berichtigung des bei der Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes mit Höchster Genehmigung für das Fürstenthum Pyrmont hiermit verordnet, was folgt:

§. unic.

Es werden

1. die bisher erhobenen Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getreide und anderen mehligen Stoffen zu entrichtenden Abgaben und zwar

a. der allgemeine Satz für jede 20 Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung von 2 Sgr. für die Zeit vom 1. Aug. 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf. und vom 1. August 1855 ab bis auf 3 Sgr.

b. der Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. Novbr. bis 16. Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden, und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, von 1 Sgr. 8 Pf. für 20 Quart Maischraum für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 3 Pf. und vom 1. Aug. 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf. erhöhet und soll

Digitized by Google

2. die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage bewilligt werden.

Arolsen, am 27. Juni 1854.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Verordnung
wegen Erhöhung des Eingangszolles für Hefe.

Auf Grund der bestehenden Zoll- und Steuerverträge mit der Krone Preußen wird unter Höchster Genehmigung für das Fürstenthum Pyrmont hiermit verordnet, was folgt:

§. unic.

Vom 1. Aug. d. J. ab wird der Eingangszoll für Hefe aller Art, mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe, von 8 Thlr. auf den Satz von 11 Thlr. für den Zentner erhöhet. Arolsen, am 27. Juni 1854.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

No. 20. Dinstag, den 11. Juli 1854.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Gesetzliche Verkündigung,

das im Königreich Preußen erlassene Gesetz über das Postwesen und das dazu gehörige Reglement betreffend.

Mit Höchster Genehmigung wird in Gemäßheit des Art. 2 des mit der Krone Preußen abgeschlossenen, unter dem 23. März d. J. — Nro. 8 der Reg. Bl. — publicirten Postvertrages zur allgemeinen Nachachtung hiermit verordnet, was folgt:

Die Bestimmungen des am 17. Sept. 1852 — Nro. 25 der Reg. Bl. — nur nachrichtlich bekannt gemachten, im Königreich Preußen erlassenen Gesetzes über das Postwesen und des dazu gehörigen Reglements treten nunmehr für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont in Gesetzeskraft.

Arolsen, am 4. Juli 1854.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 21. Dinstag, den 18. Juli 1854.

Gesetz,

die Beschaffenheit der Dacheindeckungen betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

§. 1.

Bei Neubauten ist für die Folge nur die Anwendung von Metall-, Ziegel-, Schiefer- oder Lehmschindel-Dächern gestattet.

§. 2.

Die dermalen vorhandenen Dacheindeckungen mit Stroh oder Strohdocken müssen innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren, von der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, entfernt resp. der Bestimmung des §. 1 entsprechend umgeändert werden.

§. 3.

Die Verpflichtung der Hauseigenthümer zur Umänderung vorhandener Dacheindeckungen nach Maßgabe der Bestimmung des §. 1 tritt auch schon vor Ablauf des §. 2 bemerkten 10jährigen Zeitraums bei vorzunehmenden bedeutenderen, und in dem Falle auch bei geringeren Dachreparaturen ein, wenn es wegen besonderer Local- oder sonstiger Verhältnisse im öffentlichen Interesse für nöthig erachtet wird, daß der auszubessernde Theil des Daches der Vorschrift des §. 1 gemäß neu hergestellt werde.

Darüber, ob im einzelnen Falle bei Dachreparaturen eine Umänderung des betreffenden Theiles des Daches stattfinden müsse, hat die Baupolizeibehörde zu entscheiden.

§. 4.

Die Nichtbefolgung der Vorschriften der §§. 1, 2 und 3 Seitens des Hauseigenthümers wird mit einer Strafe von 10 bis 50 Thlr. geahndet.

Digitized by Google

Den Verfertiger feuergefährlicher, der Bestimmung des §. 1 zuwider angelegter Dacheindeckungen trifft eine Strafe von 5 bis 25 Thlr.

§. 5.

Die Polizei- und Baubehörden haben die Befolgung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen. Ueber die Art und Weise, wie die §. 1 erwähnten Lehmschindeldächer herzustellen sind, wird hiernächst eine nähere Anweisung öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben, Arolsen, am 15. Juli 1854.

Georg Victor.

In Vertretung:

Winterberg. L. Klapp. C. Bauer.

Bekanntmachung,

die Begründung der Gesuche um Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande betr.

Die in der unter'm 27. October 1843 — Nro. 20 des Regierungs-Blatts — ergangenen Bekanntmachung gegebene Vorschrift, derzufolge den bei uns eingereicht werdenden Gesuchen um Entlassung aus dem diesseitigen Unterthanen-Verbande Nachweisungen darüber:

a. daß der Nachsuchende militairfrei sei und

b. für den Fall seiner Entlassung aus dem diesseitigen Unterthanen-Verbande in den Staats- beziehungsweise Unterthanen-Verband desjenigen Staates, nach welchem er überzusiedeln beabsichtigt, unbedingt aufgenommen werde,

jedesmal alsbald beigefügt werden sollen, ist neuerdings mehrfach unbefolgt geblieben und wird deshalb hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß künftig alle, mit den vorgeschriebenen Nachweisen nicht versehene Gesuche ohne Weiteres durch unsere Registratur werden zurückgewiesen werden.

Arolsen am 10. Juli 1854.

Fürstlich Waldeckische Regierung, Abtheilung des Innern,

L. Klapp.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 22. Dinstag, den 18. Juli 1854.

Gesetz,

wegen Aufbringung der Kosten für das Grundkataster im Fürstenthum Pyrmont.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen für das Fürstenthum Pyrmont mit Bezugnahme auf die Bestimmung des §. 12 alin. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1850, die Aufnahme eines Grundkatasters für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont betr., mit ständischer Zustimmung, was folgt:

§. 1.

Die für die Katastrirung im Fürstenthum Pyrmont aufzuwendenden Kosten werden vorschußweise auf die Staatskasse übernommen und von den Grundbesitzern nach dem Verhältniß des Katastralertrags ihrer Grundstücke demnächst wieder erstattet resp. zur Staatskasse eingezogen.

§. 2.

Die Wiedereinziehung erfolgt alsbald nach vollendeter Aufnahme des Katasters und zwar von dem gedachten Zeitpunkt an innerhalb 5 Jahren in der Weise, daß jährlich 1/5 der Gesammtsumme des Vorschusses zu erheben beziehungsweise abzutragen ist.

Gegeben, Arolsen, am 20. Juli 1854.

Georg Victor.

In Vertretung:

Winterberg. L. Klapp. C. Bauer.

Digitized by Google

Verordnung

wegen Erhöhung des Eingangszolles für Hefe.

Mit Höchster Genehmigung wird die unter dem 27. v. M. — Nro. 19 der Regierungsblätter — für das Fürstenthum Pyrmont ergangene Verordnung wegen der vom 1. Aug. d. J. ab eintretenden Erhöhung des Eingangszolles für Hefe gleichmäßig auch für das Fürstenthum Waldeck hiermit erlassen.

Arolsen am 20. Juli 1854.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 23. Donnerstag, den 3. August 1854.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verkünden hiermit, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zu einem ordentlichen Landtage versammelt gewesenen Stände Unseres Fürstenthums Pyrmont, an Stelle des Verfassungs-Gesetzes vom 21. Juli 1849, die folgende

Landtags-Ordnung

für das

Fürstenthum Pyrmont.

I. Von den Grundlagen der ständischen Vertretung des Fürstenthums.

§. 1.

Das Fürstenthum Pyrmont behält, unbeschadet seiner staatlichen Vereinigung mit dem Fürstenthum Waldeck, gemäß §. 47 der Verfassungs-Urkunde vom 17. Aug. 1852, für seine besonderen Angelegenheiten eine selbstständige, ständische Vertretung.

§. 2.

Zu den besonderen Angelegenheiten gehört das Finanz- und Steuerwesen des Fürstenthums, insoweit nicht aus der Gemeinschaftlichkeit gewisser Gegenstände (§. 103 der Verfassungs-Urkunde vom 17. August 1852) sich Beschränkungen ergeben.

Inwieweit auch noch andere Angelegenheiten als besondere des Fürstenthums zu behandeln sind, ist nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde zu beurtheilen.

§. 3.

Die besondere Gesetzgebung des Fürstenthums ordnet diese Angelegenheiten selbstständig; sie darf aber die Grundsätze der Verfassungs-Urkunde nicht verletzen.

Digitized by Google

II. Vom Landtage.

§. 4.

In Bezug auf die vorbezeichneten besondern Angelegenheiten ist der Landtag des Fürstenthums, als die gesetzliche Landesvertretung, zur Wahrnehmung aller derjenigen Rechte und Obliegenheiten berufen, welche ihm durch das gegenwärtige Gesetz zugewiesen werden.

§. 5.

Der Landtag besteht:

1. aus den drei Pyrmonter Mitgliedern des gemeinschaftlichen Landtags,
2. aus 5 weiteren Abgeordneten, welche in drei Wahlkreisen durch Wahlmänner der einzelnen Ortsgemeinden gewählt werden.

§. 6.

Dem Landtag steht insbesondere das Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung und das Recht der Steuerbewilligung nach näherer Maßgabe des §. 6 und der §§. 85 bis 91 incl. der Verfassungs-Urkunde zu.

§. 7.

Auf denselben finden außerdem alle diejenigen Bestimmungen Anwendung, welche in Betreff des gemeinsamen Landtags durch die Verfassungs-Urkunde §. 11, §. 50 bis einschließlich §. 70 gegeben sind; jedoch mit den folgenden Abweichungen:

1. Der Landtag kann sich selbst nur auf 14 Tage vertagen.
2. Derselbe wird regelmäßig alle 3 Jahre spätestens in den ersten 4 Monaten des Jahres und sonst, so oft es die Umstände erfordern, in der Stadt Pyrmont versammelt.
3. Die Eröffnung und Schließung des Landtags geschieht durch den Fürsten in Person oder durch einen landesherrlichen Commissar.
4. Zur Eröffnung und Beschlußfähigkeit des Landtags ist die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern erforderlich.
5. Der von Seiten des Präsidenten der Ständeversammlung zu leistende Eid wird in die Hände des Fürsten oder des landesherrlichen Commissars abgelegt.
6. Ergibt sich bei einer Abstimmung Stimmengleichheit, so muß in einer der nächsten Sitzungen die Abstimmung wiederholt werden und erst, wenn auch hierbei Stimmengleichheit eintritt, gilt der Antrag für abgelehnt.

III. Von der Wahl der Abgeordneten.

§. 8.

Jede Ortsgemeinde wählt aus der Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder vier Wahlmänner; insofern sie indessen mehr als 500 Einwohner zählt, auf jede Vollzahl

Digitized by Google

von 200 Einwohnern je zwei, und sofern in ihr kein besonderer Gemeinderath besteht, überhaupt nur zwei Wahlmänner.

§. 9.

Der Gemeinderath und Gemeindevorstand wählen gemeinschaftlich die eine, die übrigen stimmberechtigten Gemeindemitglieder die andere Hälfte der Wahlmänner.

In denjenigen Gemeinden, in denen kein Gemeinderath besteht, erfolgt die Wahl durch sämmtliche stimmberechtigte Gemeindeglieder in gemeinsamer Wahlhandlung.

§. 10.

Wahlberechtigt und zum Wahlmanne wählbar sind alle Gemeindeangehörigen, denen bei den Gemeindewahlen gesetzlich das Wahlrecht zusteht.

§. 11.

Der Wahlact der Gemeindeversammlung geht dem des Gemeinderaths und Gemeindevorstandes voraus.

Der Wahlact der Gemeindeversammlungen regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Wahl des Gemeinderaths. Diese Bestimmungen finden auch analoge Anwendung auf den Wahlact derjenigen Gemeinden, in denen kein besonderer Gemeinderath besteht. Der gemeinschaftliche Wahlact des Gemeinderaths und Gemeindevorstands erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften über die Beschlüsse des Gemeinderaths.

Im Falle allgemeiner Wahlen erfolgt die Wahl der Wahlmänner im ganzen Lande an einem und demselben Tage.

§. 12.

Die Wahlmänner werden auf eine sechsjährige Wahlperiode gewählt.

Fallen in der Zwischenzeit einzelne Wahlmänner aus, so finden Ergänzungswahlen statt, sobald eine neue Abgeordnetenwahl vorzunehmen ist.

Im Falle einer Auflösung des Landtages werden sämmtliche Wahlmänner neu gewählt.

§. 13.

Die drei Wahlkreise umfassen:

I. die Stadt Pyrmont,

II. die Gemeinden Oesdorf, Holzhausen, Hagen, Löwensen und Thal,

III. die Gemeinden Neersen, Baarsen, Großenberg, Kleinenberg und Eichenborn.

§. 14.

Die Wahlmänner sämmtlicher Ortsgemeinden eines Wahlkreises bilden je einen Wahlkörper und treten beziehungsweise in Pyrmont, in Oesdorf und in Neersen zur Wahl zusammen.

Der Wahlkreis Pyrmont wählt einen, die andern beiden Kreise je zwei Abgeordnete.

Digitized by Google

§. 15.

Zum Abgeordneten wählbar ist jeder männliche Staatsangehörige des Fürstenthums ohne Unterschied des Wohnorts, welcher

1. das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat;
2. seit mindestens zwei Jahren dem Staate angehört;
3. unbescholten ist, nach den für die Wahlberechtigung in den Gemeinden geltenden Bestimmungen;
4. sich nicht in Concurs befindet, auch weder für seine Person, noch wegen seines Vermögens unter Curatel steht.

§. 16.

Niemand kann zur Annahme der Wahl gezwungen werden, noch die Wahl zum Abgeordneten von mehreren Wahlkörpern annehmen.

Die Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl muß spätestens innerhalb drei Tagen nach der erfolgten Bekanntmachung an den Gewählten, abgegeben werden.

§. 17.

Die Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt.

Die Abgeordneten für die gemeinschaftliche Ständeversammlung (§. 5 Nro. 1) bleiben jedoch nur so lange Mitglieder des Pyrmonter Landtags, als ihr Mandat für den gemeinschaftlichen Landtag dauert.

§. 18.

Der Auftrag der Abgeordneten erlischt:

1. durch Ablauf der Wahlzeit;
2. durch Auflösung des Landtages;
3. durch Eintritt in die Dienste des Staats oder in den Hofdienst, oder Annahme einer Beförderung in denselben;

in den vorgedachten 3 Fällen jedoch erst mit Beendigung der neuen Wahlen;

4. durch Verlust einer der Eigenschaften, welche die Wählbarkeit zum Abgeordneten bedingen;
5. durch Niederlegung des Auftrags;
6. wenn der Landtag den Austritt eines Mitgliedes auf Grund der Geschäftsordnung beschließt;
7. wenn der Abgeordnete ein Mandat für das Fürstenthum Pyrmont zum gemeinsamen Landtag annimmt.

§. 19.

Bei allgemeinen Wahlen schreiten die Wahlkörper an einem und demselben Tage im ganzen Lande zur Wahl.

Digitized by Google

§. 20.

Die Regierung bestellt für jeden Wahlkreis einen Wahlcommissar, welcher die Abgeordneten-Wahl leitet und die erforderlichen Einleitungen trifft.

Die Einladung zur Wahl erfolgt mindestens drei Tage vorher durch öffentliche Bekanntmachung, unter Angabe des Tages und der Stunde der Wahlhandlung.

§. 21.

Zur Gültigkeit der Wahl wird erfordert, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder des betreffenden Wahlkörpers sich an der Wahl betheiligt habe.

§. 22.

Das Wahlrecht kann nur in Person ausgeübt werden.

Die Wahl erfolgt durch mündliche Stimmabgabe zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit der Abstimmenden.

Ist die letztere nicht erreicht, so findet eine engere Wahl statt, bei welcher stets nur über diejenigen zwei Personen abgestimmt werden darf, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten hatten.

Bei Stimmengleichheit in der engern Wahl, sowie bei Stimmengleichheit zwischen denen, welche auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet das Loos, das durch die Hand des Wahlcommissärs gezogen wird.

§. 23.

Der Wahlhandlung darf außer dem Wahlcommissar und den Wahlmännern Niemand beiwohnen.

Das ganze Wahlgeschäft leitet der Wahlvorstand, bestehend aus dem Wahlcommissar und zwei oder vier Gehülfen, welche aus der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten nach Stimmenmehrheit, welche durch Acclamation ausgedrückt werden kann, gewählt und vom Wahlcommissar mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet werden.

Der Wahlcommissar darf auf die Abstimmung während der Wahlhandlung nicht einwirken.

Das Protokoll wird durch ein Mitglied des Wahlvorstandes, welches vom Wahlcommissar bestimmt wird, geführt, am Schluß nach erfolgter Vorlesung von dem gesammten Wahlvorstande vollzogen und an die Regierung eingesandt.

Der Wahlvorstand entscheidet über alle bei der Wahl eintretende Zweifelspunkte nach Stimmenmehrheit.

§. 24.

Ist bis nach Verlauf von 2 Stunden seit dem zum Beginn der Wahlhandlung angesetzten Zeitpunkte der Wahlkörper nicht in wahlfähiger Anzahl (§. 21) erschienen, so wird ein neuer Wahltermin anberaumt.

Digitized by Google

Die ohne genügende Entschuldigung Ausgebliebenen haben den Erschienenen die verursachten Zehrungs- und Reisekosten zu ersetzen.

Der Wahlvorstand entscheidet, ob das Ausbleiben entschuldigt sei und setzt gegen die Nichtentschuldigten, nach den für Zeugengebühren geltenden Sätzen, den Betrag der zu erstattenden Kosten fest, zu deren Einziehung hiernächst der Wahlcommissar die zur Beitreibung der öffentlichen Abgaben berufenen Behörden requirirt.

§. 25.

Die zur Ausführung der Wahlen erforderlichen Anordnungen hat die Regierung im Wege der Verordnung zu erlassen.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 26.

Der Fürst nimmt in das, zufolge §. 17 der Verfassungs-Urkunde zu erlassende Patent zugleich das eidliche Gelöbniß auf, auch diese Landtagsordnung fest und unverbrüchlich zu halten.

Das Gleiche gilt in Betreff des vom Regenten gemäß §. 21 der Verfassungs-Urkunde zu erlassenden Patents.

Eine Ausfertigung dieses Patents wird in das Archiv des Pyrmonter Landtags niedergelegt.

§. 27.

Ein Beschluß der Stände über Abänderung, Erläuterung und Ergänzung dieser Landtags-Ordnung erfordert zu seiner Gültigkeit, daß er in zwei Sitzungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens drei Tagen liegen muß, berathen und jedesmal mit einer Mehrheit von $^3/_4$ der Stimmen sämmtlicher Landtagsmitglieder gefaßt werde.

§. 28.

Alle dieser Landtags-Ordnung entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben.

Gegeben, Arolsen, am 27. Juli 1854.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

Gesetz

wegen der Spielkarten.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen unter Aufhebung der Verordnung vom 10. April 1734 und des Gesetzes vom 9. November 1832 im ständischen Einvernehmen für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, was folgt:

§. 1.

Der Handel mit Spielkarten darf nur von Personen betrieben werden, welche zu diesem Handel von Unserer Regierung, Abtheilung für Finanzen, eine besondere Concession erhalten haben. Diese Concession kann nur an Personen ertheilt werden, die an Orten wohnen, wo sich ein Steueramt befindet.

§. 2.

Die Einfuhr von Spielkarten aus dem Auslande, einschließlich der Zollvereinsstaaten, ist ohne Genehmigung Unserer Regierung, Abtheilung für Finanzen, verboten.

§. 3.

Die Einfuhr von Spielkarten darf

1. nur geschehen für Personen, die eine Concession zum Handel mit Spielkarten (§. 1) erwirkt haben; ist

2. jährlich auf eine auf Anmelden von Unserer Regierung, Abtheilung für Finanzen, zu bestimmende Anzahl Spiele beschränkt und darf

3. nur aus Preußischen Fabriken auf Uebergangsscheine nach Maßgabe der Zollgesetze stattfinden.

Concessionirten Spielbankpächtern kann Unsere Regierung die Einfuhr von Karten aus nicht Preußischen Fabriken gestatten. Die Einfuhr muß aber stets auf Uebergangsscheine geschehen.

§. 4.

Pakete, in denen Spielkarten enthalten sind, müssen unter Beifügung des Uebergangsscheins dem betreffenden Steueramt verschlossen vorgelegt und dürfen nur in dessen Beisein geöffnet werden.

§. 5.

Die Karten werden von dem Steueramte sofort mit einem Stempel versehen und erst nach Erlegung der Stempelsteuer verabfolgt.

Digitized by Google

Von der Stempelung können nach dem Ermessen Unserer Regierung die zu concessionirten Spielbanken gebraucht werdenden Karten ausgenommen werden.

§. 6.

Die Stempelung geschieht auf dem Coeur-Aß und ist von der die Spielkarten einführenden Person dafür zu sorgen, daß dieses Aß von den Fabrikanten oben-gelegt wird.

§. 7.

Der Kartenstempel enthält das Fürstliche Wappen ohne Mantel, wie solches auf den Kupfer-Münzen befindlich ist, mit der Umschrift:

„Kartenstempel"

und mit Angabe des Steuerbetrags.

§. 8.

Die Stempelsteuer beträgt:

a. drei Silbergroschen für französische Karten bis zu 32 Blätter (Piquet-Karten) und deutsche Karten;

b. sechs Silbergroschen für das Spiel Tarok-Karten und französische Karten bis zu 52 Blätter.

§. 9.

Die Concession zum Handel mit Spielkarten ist widerruflich.

§. 10.

Der unbefugte Handel mit neuen und jedes öffentliche Feilbieten von bereits gebrauchten Spielkarten wird an sich schon mit Confiscation der Vorräthe und einer Geldstrafe von 5 bis 50 Thlr belegt. Finden sich bei einem Händler, gleichviel ob derselbe die Genehmigung zum Kartenverkauf erhalten hat oder nicht, ungestempelte Karten, so verfällt derselbe in eine Strafe von 100 Thlr.

§. 11.

Wer Spielkarten aus nicht preußischen Fabriken einbringt oder einzubringen sucht, verfällt, unter Confiscation der Karten, in eine Strafe von 5 Thlr. für jedes Spiel.

Wer Spielkarten einbringt oder einzubringen sucht, ohne dazu die Genehmigung (§. 2) erwirkt zu haben, wird mit 5 Thlr. für jedes Spiel bestraft. Die Karten werden confiscirt.

§. 12.

Wer ungestempelte Karten verkauft oder vertheilt, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von 10 Thlr.

Wer mit ungestempelten Karten spielt, wird um 1 bis 5 Thlr. gestraft.

Gastwirthe, Kaffeeschänker und andere Personen, welche Gäste halten, verfallen in

dieselbe Strafe, wenn in ihren Localen mit ungestempelten Karten gespielt worden ist, und sie nicht nachweisen können, daß dies ohne ihr Wissen geschehen sei.

Ungestempelte oder mit dem vorgeschriebenen Stempel nicht versehene Karten werden confiscirt, wo sie sich finden.

§. 13.

Vergehungen, gegen welche dies Gesetz eine besondere Strafe nicht bestimmt, werden nach dem Ermessen des Richters mit 1 bis 10 Thlr. geahndet.

§. 14.

Den Geldstrafen ist auf den Fall, daß der Verpflichtete dieselbe zu entrichten unvermögend sein sollte, jedesmal eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren.

§. 15.

Von sämmtlichen baar eingehenden Strafen erhalten die Denuncianten ein Drittel.

§. 16.

Vierzehn Tage nach dem Erscheinen dieses Gesetzes müssen alle vorräthigen Spielkarten, mögen sie auch mit dem bisherigen Stempel versehen sein, dem Steueramte des betreffenden Kreises zur Stempelung mit dem neuen Stempel vorgelegt und muß davon die Stempelsteuer, bei der jedoch der nach dem bisherigen Stempel bezahlte Betrag in Ansatz kommt, entrichtet werden.

Während dieser vierzehn Tage werden auch ungestempelte Karten, welche nicht aus preußischen Fabriken stammen, jedoch nur in dem Falle gestempelt, wenn der Nachweis geliefert wird, daß die Karten vor der Veröffentlichung dieses Gesetzes bestellt, oder auch nicht über 24 Stunden im Besitz der die Stempelung nachsuchenden Person gewesen sind. Kann dieser Nachweis dem Steueramt nicht geführt werden, so wird dasselbe die Stempelung verweigern, die Karten an sich nehmen und den Contravenienten zur Bestrafung nach Maßgabe der Bestimmung des §. 3. 4tens des Gesetzes vom 9. November 1832 zur Anzeige bringen.

§. 17.

Nach Ablauf der im vorhergehenden §. genannten 14 Tage findet Stempelung von Spielkarten nur statt unter den im §. 3 gedachten Bedingungen.

§. 18.

Wer nach Ablauf der im §. 16 bestimmten 14tägigen Frist Spielkarten, welche zwar mit dem bisherigen, jedoch nicht mit dem neuen Stempel versehen sind, verkauft, vertheilt oder damit spielt, verfällt in eine Strafe von 1 — 5 Thlr. für jedes Spiel.

Digitized by Google

§. 19.

Bis zum 31. December 1854 dürfen diejenigen Personen, welche nach §. 16 Karten haben umstempeln resp. stempeln lassen, auch wenn sie keine Genehmigung zum Handel mit Spielkarten erhalten haben, diese gestempelten Spielkarten verkaufen.

Gegeben, Arolsen, am 27. Juli 1854.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

Bekanntmachung resp. Verordnung,

die Erhebung einer Ausgleichungs-Abgabe von dem aus dem Fürstenthum Waldeck nach Preußen übergehenden Branntwein betr.

Da im Konigreiche Preußen eine Erhöhung der Branntweinsteuer vom 1. Aug. d. J. an in der Weise stattfindet, wie für das Fürstenthum Pyrmont durch die Verordnung vom 27. v. Mts. — Nro. 19 des Regierungsblatts — bereits bekannt gemacht ist, und die Königlich Preußische Regierung aus Veranlassung des Umstandes, daß im Fürstenthum Waldeck die Branntwein-Steuer nach den Sätzen der Verordnung vom 13. Dec. 1851 einstweilen forterhoben wird, bestimmt hat, daß von dem aus dem Fürstenthum Waldeck ins Preußische übergehenden Branntwein vom 1. August d. J. ab eine Ausgleichungsabgabe erhoben werde, und zwar für die Preußische Ohm bei 50% Alkohol nach Tralles bis zum 1. Aug. 1855 1 Thlr. 6 Sgr. und von diesem Zeitpunkte ab 2 Thlr. 12 Sgr., so wird dies auf Grund des Vertrags mit der Krone Preußen vom 3. Sept. v. J. unter dem Bemerken andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nur die Königlich Preußischen Steuer-Aemter zu Warburg, zu Stadtberge und zu Brilon zur Erhebung jener Ausgleichungsabgabe befugt sind; zugleich aber mit Höchster Genehmigung weiter Folgendes verordnet:

Die Einführung von Branntwein aus dem Fürstenthum Waldeck ins Preußische ist nur auf folgenden Straßen erlaubt:

1. auf der Straße von Arolsen über Wetterburg, Volkmarsen, Welda nach Warburg;
2. auf der Straße von Arolsen über Massenhausen, Canstein nach Stadtberge;
3. auf der Straße von Corbach über Rhena, Usseln, Willingen nach Brilon

und muß der nach Preußen übergeführt werdende Branntwein, welcher auf dem Transporte mit einem, die Menge und Stärke des Branntweins, den Namen des Absenders und des Empfängers, die Bemerkung des Orts und des Datums der Absendung enthaltenden, Frachtbrief begleitet sein muß, den betreffenden Preußischen Steuer-Aemtern ohne vorher in den gedachten Städten anzuhalten, zur Verabgebung vorgeführt und angemeldet werden.

Uebrigens wird hier noch darauf hingewiesen, daß, weil bei Benutzung der oben unter 1 genannten Straße das Kurhessische Gebiet berührt wird, für den auf derselben

Digitized by Google

ins Preußische zu führenden Branntwein bei dem Collectur-Steuer-Amte zu Arolsen ein Uebergangsschein zu entnehmen ist, wogegen ein solcher für den Transport auf den beiden unter 2 und 3 genannten Straßen nicht ertheilt wird.

Arolsen, am 27. Juli 1854.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 24. Dinstag, den 19. September 1854.

Bekanntmachung,

die Forstordnung vom 21. November 1853 betr.

In Folge Höchster Bestimmung tritt die Forstordnung vom 21 November 1853 — Nro. 31 der Regierungsblätter — mit dem 1. October d. J. in Kraft.

Dies wird zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung andurch zur öffentlichen Kunde gebracht. Arolsen am 15. Sept. 1854.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

Winterberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 25. Sonnabend, den 23. September 1854.

Ausschreiben

an die Herren Landtags-Abgeordneten für Waldeck und Pyrmont.

Höchstem Befehle zufolge werden die Herren Abgeordneten für Waldeck und Pyrmont auf

den 2. October d. J.

zum ordentlichen Landtage einberufen. Arolsen am 22. September 1854.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

Winterberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 26. Dinstag, den 26. September 1854.

Verordnung,

die mit dem 1. October 1854 eintretende Forstorganisation betr.

Nachdem bestimmt worden ist, daß die Forstordnung vom 21. November 1853 mit dem 1. October d. J. in Kraft treten solle, wird bezüglich der hierdurch nothwendig gewordenen Forstorganisation mit Höchster Genehmigung verordnet, was folgt:

Hinsichtlich

I. der Domanial-Waldungen.

§. 1.

Die Domanial-Waldungen werden vom 1. October d. J. an in folgende Verwaltungs-Bezirke — Revierförstereien — getheilt:

1. Rhoder Forst, welcher die bisherigen Rhoder und Wether Forste umfaßt und dem noch einige Forstorte von dem eingehenden Schmillinghäuser Forst zugetheilt werden;

2. Kohlgrunder Forst. Derselbe umfaßt die bisherigen Kohlgrunder und Orper Forste;

3. Helser Forst. Derselbe bleibt in seinem bisherigen Umfange bestehen, erhält einige Forstorte des ehemaligen Schmillinghäuser Forstes, und gibt andere an den Wetterburger Forst ab;

4. Wetterburger Forst. Derselbe erhält zu seinen bisherigen Bezirken noch einige Forstorte vom Helser und früheren Schmillinghäuser Forst;

5. Volkhardinghäuser Forst. Demselben wird der größte Theil des bisherigen, mit dem 1. October eingehenden, Oberwaroldern'schen Forstes zugetheilt, dagegen gibt er einige Forstorte an den Landauer Forst ab;

6. Landauer Forst. Dieser erhält zu seinem jetzigen Bestande noch einige Parcellen vom Volkhardinghäuser und Freienhagener Forste;

7. Freienhagener Forst. Derselbe gibt einige Forstorte an den sub 6 genannten Forst ab, bleibt aber im Uebrigen in seinem dermaligen Bestande;

Digitized by Google

8. Frederinghäuser Forst. Die bis jetzt zu demselben gehörigen Bezirke werden durch einen Theil des bisherigen Oberwaroldernschen Forstes vermehrt;

9. Adorfer Forst. Derselbe bleibt in seinem dermaligen Bestande;

10. Stormbrucher Forst, desgleichen;

11. Willinger Forst, desgleichen;

12. Rhenaischer Forst, desgleichen;

13. Corbacher Forst. Zu diesem gehören die Forstorte: Sonder, das herrschaftliche Neckerohr und die im Kreise Eisenberg gelegenen Theile des bisherigen Oberwaroldernschen Forstes;

14. Netzer Forst. Von demseben werden die vor Königshagen gelegenen Domanial-Waldungen abgetrennt, im Uebrigen bleibt er in seinem dermaligen Bestande;

15. Werber Forst. Dieser bleibt in seinem dermaligen Bestande;

16. Kleinern'scher Forst, desgleichen;

17. Bringhäuser Forst, desgleichen;

18. Gellershäuser Forst, desgleichen;

19. Hundsdorfer Forst, desgleichen;

20. Braunauer Forst, desgleichen;

21. Wildunger Forst. Zu demselben gehören die jenseits der Eder gelegenen, zum bisherigen Mandernschen Forst gehörig gewesenen Bezirke;

22. Bergheimer Forst. Derselbe umfaßt die bei Königshagen und Bergheim gelegenen Domanial-Waldungen.

§. 2.

Sollte es sich als nothwendig herausstellen, daß durch Zutheilung oder Abtrennung von Forstorten Aenderungen in den Verwaltungsbezirken vorgenommen werden, so ist dies durch Fürstl. Regierung, Abtheilung für Domänen und Forste, zu veranlassen.

Bezüglich

II. der Communal-, Interessenten- ꝛc. Waldungen.

§. 3.

Die Communal-, Interessenten- ꝛc. Waldungen werden entweder den nach §. 1 gebildeten Domanial-Forst-Verwaltungs-Bezirken zugetheilt oder aber zu besondern Revier-Förstereien vereinigt.

§. 4.

Es sind zugetheilt:

1. dem Rhoder Forst die Stadt Rhoder Waldungen;
2. dem Helser Forst die Mengeringhäuser Waldungen;
3. dem Frederinghäuser Forst die Basbecker Waldungen;

Digitized by Google

4. dem Landauer Forst die Stadt Landauer Waldungen;

5. dem Freienhagener Forst die Stadt Freienhagener Waldungen;

6. dem Netzer Forst die Gemeinde Netze und Stadt Sachsenhäuser Waldungen;

7. dem Werber Forst die Waldungen der Gemeinden Buhlen, Nieder-Werbe und Waldeck;

8. dem Bergheimer Forst die Waldungen der Gemeinden Wellen, Bergheim, Königshagen, Mehlen und Züschen;

9. dem Bringhäuser Forst die Waldung der Gemeinde Hemfurt;

10. dem Kleinern'schen Forst die Waldungen der Gemeinde Kleinern;

11. dem Wildunger Forst die Communal-Waldungen von Nieder-Wildungen, Alt-Wildungen, Giflitz, Reizenhagen, Reinhardshausen, Wege und Anraf;

12. dem Braunauer Forst die Waldungen der Gemeinden Armsfeld, Braunau und Odershausen;

13. dem Corbacher Forst die Corbacher, Berndorfer und Meineringhäuser Communal- und die Corbacher und Helmscheider Interessenten-Waldungen, mit Ausnahme des zum Rhenaischen Forst kommenden Lengefelder Berges, sowie endlich die Enser Kirchspiels-Waldungen;

14. dem Rhenaischen Forst der Lengefelder Berg, die Goldhäuser, Epper und Schleidernschen Waldungen;

15. dem Adorfer Forst die Gabewaldungen bei den Gemeinden Adorf, Rhenegge, Gieberinghausen, Sudeck, Benkhausen, Wirmighausen und Flechtdorf, sowie die Flechtdorfer Hospitals-Waldungen.

§. 5.

Die Communal-Waldungen von Sachsenberg, Fürstenberg, Immighausen, Rhadern, Münden, Neukirchen und Goddelsheim und die Stift Schaakenschen Waldungen sind zu einem Communalforst, dem Lichtenfelser, vereinigt.

Arolsen am 23. September 1854.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

Winterberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 27. Dinstag, den 3. October 1854.

Verordnung,

die Französischen Laubthaler, die Brabanter und andere Kronenthaler betr.

Mit Höchster Genehmigung wird hierdurch verordnet, was folgt:

Die im §. 8 des Gesetzes vom 25. October 1842 bezüglich der französischen Laubthaler, sowie wegen der Kronenthaler vorgeschriebene Werthsbestimmung wird aufgehoben.

Die Kreisrentmeister und die sonstigen Verwalter von Neben-Staatskassen sind befugt, jedoch nicht verpflichtet, Laubthaler und Kronenthaler an Zahlungsstatt anzunehmen; dagegen darf die Verwaltung der Staatskasse von den Kreisrentmeistern und sonstigen Verwaltern von Neben-Staatskassen die fraglichen Münzen nur zu dem Course annehmen, den sie zur Zeit der Ablieferung an die Kasse haben.

Der Cours richtet sich allemal nach den Coursberichten der neuesten hier ausgegebenen Nummern der Kölnischen Zeitung.

Arolsen am 29. September 1854.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 28. Dinstag, den 10. October 1854.

Verordnung

über die Ausführung der in der Landtagsordnung für das Fürstenthum Pyrmont vom 27. Juli 1854 über die Wahl der Abgeordneten enthaltenen Bestimmungen.

Mit Höchster Genehmigung wird in Gemäßheit des §. 25 der Landtagsordnung für das Fürstenthum Pyrmont vom 27. Juli d. J. verordnet, was folgt:

Es soll die unter dem 25. August 1852 — Nro. 22 des Regierungsblatts — publicirte Verordnung, die Ausführung des Wahlgesetzes vom 17. Aug. ej. a. betr., auch für die in der gedachten Landtagsordnung über die Wahl der Abgeordneten enthaltenen Bestimmungen maßgebend sein und von den betreffenden Behörden danach verfahren werden. Arolsen am 28. Sept. 1854.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachdem den Herzoglich Braunschweigischen Steuerämtern zu Langelsheim, Gandersheim und Greene von dem Herzoglichen Staatsministerium unterm 27. v. M. die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen beigelegt ist, und zugleich

1. die s. g. Ammenser Straße über Carlshütte und Mühlenbeck, so wie die von derselben nach Greene führende Straße,
2. die Straße von Goslar nach Langelsheim, und
3. die Königlich Hannoversche Südbahn, soweit sie durch Königlich Preußisches Gebiet führt, und in deren Fortsetzung die Straßen vom Bahnhofe in Kreinesen nach Greene und Gandersheim,

zu Uebergangsstraßen erklärt sind, so wird solches mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. Januar d. J. — Nro. 5 des Regierungsblatts — das Verzeichniß der beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe inne zu haltenden Straßen und Abfertigungsstellen, sowie die zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen befugten Stellen betr. —, hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht. Arolsen, am 30. Sept. 1854.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Bekanntmachung,

die Aufhebung der Verordnung vom 26. Jan. 1850, wegen Errichtung eines Vorseminars für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont,

und

die Verbindung s. g. Realklassen mit dem Gymnasium zu Corbach betr.

Mit Höchster Genehmigung wird hiermit die Verordnung vom 26. Jan. 1850 wieder aufgehoben und zugleich bestimmt, daß mit dem Anfange des nächsten Wintersemesters s. g. Realklassen mit dem Gymnasium in Corbach in Verbindung gesetzt werden sollen, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Arolsen den 5. Oct. 1854.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 29. Dinstag, den 17. October 1854.

Finanzgesetz

für das Fürstenthum Pyrmont, für die Jahre 1854, 1855 und 1856.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

erlassen mit ständischer Zustimmung folgendes Gesetz:

§. unic.

Der Staatshaushalts-Etat des Fürstenthums Pyrmont wird für die Finanzperiode von 1854, 1855 und 1856 nach Maßgabe der hierunter abgedruckten Aufstellung festgesetzt:

I. die Einnahme auf jährlich — — — — — — — — 53,115 Thlr
II. die Ausgabe auf jährlich — — — — — — — — 54,595 „

Gegeben, Wiesbaden, am 1. October 1854.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

Staatshaushaltsetat für das Fürstenthum Pyrmont

für die Jahre 1854, 1855 und 1856.

I. Einnahme.

A. Landes-Einnahme.

Cap. I.	Steuern und Abgaben.			
	Tit. I. Directe Steuern.			
	Rubr. I. Klassensteuer		5,000 Thlr.	
	„ II. Indirecte Steuern.			
	Rubr. I. Zollvereinsgelder	9500 Thlr.		
	„ II. Kartenstempelgelder	25 „		
	„ III. Sporteln	1750 „		
	„ IV. Barrierengelder	325 „		
			11,600 „	
				16,600 Thlr.
Cap. II.	Aus Regalien.			
	Tit. I. Postregal			2,620 „
	„ II. Industriecouessionsregal			450 „
Cap. III.	Strafen, Confiskate und Waldentschädigungsgelder			
„ IV.	Verkauf und Nutzungen von Landesgrundstücken			
„ V.	Einnahme an Capitalien und Zinsen.			
	Tit. I. Ablösungscapitalien und Zinsen	3,000 Thlr.		
	„ II. Erbrgnisse	— „		
				3,000 „
Cap. VI.	Außerordentliche Einnahmen			2,150 „
			A. Summa der Landes-Einnahmen	24,820 Thlr.

B. Domanial-Einnahmen.

Cap. I.	Domanialgelder.			
	Tit. I. Von Administrationen		9,800 Thlr.	
	„ II. Zeitpachtgelder		8,360 „	
	„ III. Erbpachtgelder		2,015 „	
	„ IV. Ständige Domanialgelder		405 „	
	„ V. Dienstgelder		930 „	
	„ VI. Sonstige Domanialgelder		1,215 „	
	„ VII. Kammergebühren		50 „	
				22,775 Thlr.
Cap. II.	Forstgelder.			
	Tit. I. Forsthauptnutzungen „ II. Forstnebennutzungen			5,000 „
Cap. III.	Capital-Abtrag und Zinsen			360 „
Cap. IV.	Erlös von verkauftem Grund und Boden			10 „
Cap. V.	Außerordentlich			150 „
			B. Summa der Domanial-Einnahmen	28,295 Thlr.
			A. Summa der Landes-Einnahmen	24,820 „
			Summa aller Einnahmen	53,115 Thlr.

Digitized by Google

II. Ausgaben.

A. Landes-Ausgaben.

Cap. I. Centralverwaltung.			
Tit. I. Beitrag zu den gemeinschaftlichen Ausgaben		8,170 Thlr.	
„ II. Gnadengehalte und Pensionen		300 „	
			8,470 Thlr.
Cap. II. Landtag.			
Tit. I. Diäten } „ II. Dienstbedürfnisse }			650 „
Cap. III. Inneres.			
Tit. I. Kreisräthliche Behörde		1,270 Thlr.	
„ II. Besoldung der Physiker und Chirurgen		150 „	
„ III. Besoldung des Thierarztes		150 „	
„ IV. Bauamt		620 „	
„ V. Baukosten.			
A. Straßen- und Brückenbau.			
Rubr. I. Löhnung der Aufseher und Wegewärter	505 Thlr.		
„ II. Unterhaltung der fertigen Straßen	560 „		
„ III. Neubauten	3,635 „		
B. Hochbauten und sonstige Baukosten	155 „		
		4,855 „	
Tit. VI. Schutzmannschaft		540 „	
„ VII. Grenzregulirungskosten		25 „	
„ VIII. Allgemeine polizeiliche Ausgaben		820 „	
			8,430 „
Cap. IV. Justiz.			
Tit. I. Kreisgericht			3,830 „
Cap. V. Schulen			535 „
Cap. VI. Finanzen.			
Tit. I. Landesschulden		1,035 Thlr.	
„ II. Kosten der Regulirung und Erhebung der Abgaben		475 „	
„ III. Aufwendungen für die indirecten Steuern		70 „	
„ IV. Entschädigungen		60 „	
„ V. Aufnahme des definitiven Katasters		— „	
„ VI. Prozeß- und Ablösungskosten		25 „	
„ VII. Insgemein		150 „	
			1,815 „
A. Summa der Landes-Ausgaben			23,730 Thlr.

B. Domanial-Ausgaben.

Cap. I. Beitrag zum Präcipuum des Fürstl. Hauses, zur Verzinsung und Amortisation der Schulden und zu den Kosten der Abtheilung für Domainen und Forste		19,000 Thlr.
Cap. II. Domanial-Verwaltungskosten.		
Tit. I. Gehalte	810 Thlr.	
„ II. Baukosten	3,900 „	
„ III. Unterhaltung öffentlicher Anlagen	900 „	
„ IV. Sonstige Verwaltungskosten	1200 „	
		6,810 „
Uebertrag		25,810 Thlr.

Digitized by Google

	Uebertrag	25,810 Thlr.
Cap. III. Forstverwaltungskosten.		
Tit. I. Gehalte — — — — — — — — — —	2,670 Thlr.	
„ II. Nebengebühren der Forstbeamten — — — — —	275 „	
„ III. Forstkulturkosten — — — — — — — — —	400 „	
„ IV. Unterhaltung und Vervollständigung des Inventars —	20 „	
„ V. Sonstige Kosten — — — — — — — — —	20 „	
„ VI. Baukosten an Försterwohnungen — — — — —	20 „	
		3,405 „
Cap. IV. Stiftungsmäßige Gehalte — — — — — — — — —		55 „
Cap. V. Ruhe- und Gnadengehalte, auch Unterstützungen — — — — —		450 „
Cap. VI. Prozeß- und Ablösungskosten — — — — — — — —		250 „
Cap. VII. Domanialschulden.		
Tit. I. Zinsen — — — — — — — — — —	145 Thlr.	
„ II. Capital-Rückzahlungen — — — — — — —	„	
		145 „
Cap. VIII. Ankauf von Grund und Boden — — — — — — — —		50 „
Cap. IX. Vorschußzahlungen Behufs der Forstverwaltung — — — — —		300 „
Cap. X. Außerordentlich — — — — — — — — — —		400 „
B. Summa der Domanial-Ausgaben		30,865 Thlr.
A. Summa der Landes-Ausgaben		23,730 „
Summa aller Ausgaben		54,595 Thlr.

Bekanntmachung,

die Fortdauer der Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabricate betr.

Da nach einer unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarung die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl daraus, und andere Mühlenfabrikate, nämlich

geschrootete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse,

bis Ende dieses Jahres fortdauern soll, so wird solches unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. November v. J. — Nro. 29 der Reg.-Blätter — im Betreff der Aufhebung des Eingangszolles für die Gegenstände der angegebenen Art — hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht. Arolsen, am 11. Octbr. 1854.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

PUBLIC ...
NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 30. Dinstag, den 24. October 1854.

Bekanntmachung,

den Genuß des mit s. g. Mutterkorn verunreinigten Brodes betr.

Da im gegenwärtigen Jahre das s. g. Mutterkorn hin und wieder in ungewöhnlicher Menge vorgekommen ist und in Folge des Genusses von Brod, welches aus dem mit Mutterkorn verunreinigten Roggen gebacken worden, bereits verschiedene Personen erkrankt sind, so sehen wir uns veranlaßt, die hierunter abgedruckte Verordnung vom 20. Sept. 1816 wiederholt zur öffentlichen Kunde zu bringen, indem wir zugleich sämmtliche Polizeibehörden anweisen, auf deren genaue Befolgung gehörig zu achten.

Arolsen, den 10. October 1854.

Fürstlich Waldeckische Regierung, Abtheilung des Innern.
L. Klapp.

Verordnung

über die Reinigung des Roggens von dem Mutterkorn.

Da in diesem Jahre das für die Gesundheit und das Leben der Menschen so gefährliche sogenannte Mutterkorn oder Hungerkorn häufig unter dem Roggen gefunden wird, es aber sowohl in Hinsicht der Erhaltung der hierländischen Consumenten, als auch in Hinsicht des Handels sehr nöthig ist, daß davon alle Frucht zeitig gesäubert werde; und dieses auch bei dem größern Umfange und der specifischen Leichtigkeit des Mutterkorns durch die Anwendung von sogenannten Wicken-Sieben, Erbsen-Sieben oder Zwillich-Sieben, durch geschicktes Werfen und fleißiges Ausmahlen auf der Säubermühle ohne

Digitized by Google

große Schwierigkeit geschehen kann; Als wird Namens des Fürsten Durchlaucht hiermit verordnet:

§. 1.

Jeder Unterthan soll gehalten sein, allen Roggen, den er drischt oder dreschen läßt, gleich nachdem dieses geschehen ist, nach Möglichkeit von allem Mutterkorn zu säubern und säubern zu lassen, und das ausgesäuberte Mutterkorn alsbald zu vergraben oder sonst zu vernichten.

§. 2.

Wer hiergegen handelt, und insbesondere Roggen, der nicht nach Möglichkeit von allem Mutterkorn gereinigt ist, entweder zum eigenen Genuß oder zum Genuß für Andere zur Mühle bringt oder benutzt, oder an einen Andern, sei es unter welchem Titel es wolle, abgiebt oder gar in den Handel bringt, soll für den ersten Contraventionsfall mit einer Strafe von 1 Thlr. für jedes Spind solchen nicht gehörig gesäuberten Roggens unnachsichtlich belegt, bei weitern Uebertretungsfällen aber jedesmal um das Doppelte der zuletzt erlittenen Strafe bestraft werden; sowie er außerdem für die Folgen verantwortlich bleibt, welche aus dem Genusse der von ihm abgegebenen nicht gehörig gesäuberten Frucht entstehen werden.

§. 3.

Alle Müller sollen ihre Mahlgäste, welche ihnen nicht nach Möglichkeit vom Mutterkorn gereinigten Roggen zubringen, sofort damit zurückweisen, und im Unterlassungsfall, für die bei ihnen gefundene nicht verordnungsmäßig gereinigte oder gar von ihnen gemahlene oder geschrotene Frucht der Art, eben so bestraft werden, wie nach dem vorhergehenden §. der Eigenthümer derselben.

§. 4.

Damit die Absicht dieses Gesetzes desto sicherer erreicht werde, so soll auch die Annahme von allem nicht nach Möglichkeit von Mutterkorn gereinigten Roggen, hiermit verboten sein, und haben sich hiernach nicht nur alle öffentlichen, sondern auch Privat-Frucht-Erheber, Fruchtkäufer, oder wer sonst Roggen einzunehmen hat, um so gewisser zu achten; als auch bei ihnen die Nichtbefolgung dieser Vorschrift, nach Maßgabe des Betrags der eingenommenen unreinen Früchte, auf das ernstlichste entweder mit Geld oder Gefängniß bestraft werden soll. Diese geringere Ahndung tritt jedoch nur dann ein, wenn der Fruchtempfänger die unreine Frucht noch nicht weiter abgegeben oder zur Mühle gebracht oder vernutzt hat. Denn ist dieses bereits geschehen, so wird er nach dem §. 2 dieser Verordnung bestraft.

§. 5.

Jeder Eigenthümer der Frucht, oder Erheber, oder Ankäufer, oder Empfänger der-

Digitized by Google

ben, soll in Hinsicht der Beobachtung dieser Verordnung für seine Leute, jedoch salvo egresso, haften.

§. 6.

Dem Denuncianten wird 1/3 der Geldstrafen wegen Uebertretung dieses Gesetzes zugestanden.

§. 7.

Alle einschlagende Policeibehörden sollen auf die Beobachtung dieser Verordnung fleißig wachen und alle Contraventionsfälle sofort an die einschlagenden Justizbehörden zur Untersuchung und Bestrafung anzeigen und resp. anzeigen lassen, oder insofern bei ihnen die Justiz mit der Policeiverwaltung vereinigt ist, selbst zur Untersuchung und Bestrafung ziehen.

§. 8.

Diese Verordnung soll durch das Regierungsblatt zu Jedermanns Nachachtung promulgirt werden. Arolsen, den 20. Sept. 1816.

Fürstlich Waldeckische Regierung daselbst.

v. Preen.

Bekanntmachung.

In Ausführung der Bestimmung sub Nro. 2 der für das Fürstenthum Pyrmont erlassenen Verordnung vom 27. Juni d. J. wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes — Nro. 19 der Regierungs-Blätter — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß statt der gegenwärtig bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährten Steuervergütung von 8 Silberpfennigen für das Quart Branntwein zu 50 Procent Alkohol nach Tralles vom 1. November d. J. ab in den dazu geeigneten Fällen eine Steuervergütung von 10 Pfennigen für das Quart Branntwein von der bezeichneten Stärke gewährt werden wird.

Arolsen, am 19. October 1854.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

Winterberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS
NYPL 31

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Dinstag, den 31. October 1854.

Gesetz,

die Verwandlung der kündbaren Staatsschulden in unkündbare und deren Tilgung betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß bei den dermaligen jederzeit kündbaren Staatsschulden die Staatskasse fortwährend Schulden abtragen und Anlehen aufnehmen muß, hierdurch aber die Aufstellung und Befolgung eines im Interesse der Staatskasse und der Staatsgläubiger nothwendigen Schuldentilgungs-Plans ganz unthunlich ist, so haben Wir, um diesem Uebelstande abzuhelfen, im Einvernehmen mit den Ständen Unseres Fürstenthums Waldeck verordnet, was folgt:

Art. 1.

Sämmtliche kündbaren Landes- und Domanial-Passiv-Kapitalien sollen in unkündbare umgewandelt werden.

Art. 2.

Zu dem Ende sollen für 850,000 Thaler auf den Inhaber lautende, mit einer entsprechenden Anzahl Zinscoupons versehene Obligationen ausgegeben und mit dem Betrage die kündbaren Capitalien zurückgezahlt werden.

Art. 3.

Das gesammte Anlehn (Art. 2) und alle einzelnen Theile desselben stehen unter Garantie der Verfassung und es haften für die richtige Zinszahlung und für die Rückzahlung nach Maßgabe dieses Gesetzes sämmtliche Landes-Einnahmen.

Zur speciellen Sicherheit für Zinszahlung und gesetzliche Tilgung (Art. 5) wird hiermit die Einnahme aus Grund- und Klassensteuer bestimmt.

Digitized by Google

Art. 4.

Die Zinsen werden halbjährig gegen Rückgabe der Coupons gezahlt.

Art. 5.

Nach Verlauf von 5 Jahren, vom 1. November 1854 an gerechnet, soll jährlich ½ % von der Summe der ausgegebenen Obligationen dazu verwendet werden, um dieselben nach und nach zurückzuzahlen.

Die Zinsen der zurückgezahlten Obligationen wachsen wenigstens zur Hälfte dem ½ Procent jedenfalls so lange zu, bis der Tilgungsfond 3% der ursprünglich ausgegebenen Obligationen beträgt.

Eine frühere Tilgung, sowie die zeitweise oder dauernde Erhöhung derselben bleibt Uns vorbehalten.

Art. 6.

Die Ermittelung derjenigen Obligationen, welche zurückgezahlt werden sollen, geschieht durch Auslosung.

Die Auslosung ist jährlich am 29. Januar oder, wenn dieser ein Sonntag ist, am 30. desselben Monats öffentlich vorzunehmen.

Art. 7.

Den Inhabern der ausgelosten Obligationen wird der Nennwerth derselben in klingender Münze des 14 Thaler Fußes baar ausgezahlt. Die ausgelosten Obligationen, sowie auch die fälligen Zinscoupons, werden bei allen öffentlichen Kassen an Zahlungsstatt angenommen.

Art. 8.

Nach jeder Auslosung werden die ausgelosten Obligationen, unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und ihres Betrages, mit der Aufforderung an die Inhaber öffentlich bekannt gemacht, nach Ablauf von drei Monaten die Zahlung in Empfang zu nehmen. Diese Bekanntmachung ist drei Mal in die Beilage zum Regierungsblatt, in eine Frankfurter, in eine Kurhessische und eine Preußische Zeitung einzurücken. Die erste Einrückung muß sofort nach geschehener Auslosung, die zweite und dritte nach einem Zeitraum von je drei Wochen erfolgen.

Art. 9.

Von dem zur Auszahlung der Obligationen bestimmten Tage ab findet eine Verzinsung derselben nicht ferner Statt.

Ist eine Obligation nicht mehr zinstragend, so werden zwar die noch laufenden Zinscoupons derselben zur Zeit des in ihnen bestimmten Fälligkeitstermins bezahlt, der Inhaber der Obligation muß sich aber, wenn er dieselbe behufs Empfangnahme des Capitals präsentirt, den Abzug des Betrags der fehlenden Coupons gefallen lassen.

Digitized by Google

Art. 10.

Die ausgelosten und gegen Baarzahlung zurückgegebenen Obligationen werden sofort cassirt und das hierüber aufgenommene Protokoll veröffentlicht.

Art. 11.

Behufs Administration dieses Anlehns (Art. 2) soll eine aus zwei Mitgliedern bestehende Staats-Schulden-Verwaltung eingesetzt werden. Eins der Mitglieder werden Wir ernennen und eins Unsere Stände des Fürstenthums Waldeck aus ihrer Mitte erwählen. Hört Letzteres auf, Abgeordneter zu sein, so bleibt es dennoch solange in Function, bis die Stände bei ihrer nächsten Zusammenkunft eine neue Wahl vorgenommen haben.

Art. 12.

Der Staats-Schulden-Verwaltung werden nach Vorschrift des Art. 3 von der Grund- und Klassensteuer diejenigen Beträge zur selbstständigen Verrechnung überwiesen, welche zur Verzinsung und allmähligen Tilgung des Anlehns (Art. 4 und 5) erforderlich sind und soll die Staatskasse-Verwaltung dahin eidlich verpflichtet werden, die der Staatsschulden-Verwaltung überwiesenen Beträge in monatlichen Raten und jedesmal sofort, nachdem die Kreisrentmeister die Grund- und Klassensteuer eingeschickt haben, an dieselbe abzuliefern.

Art. 13.

Die Mitglieder der Staats-Schulden-Verwaltung sind bei ihrer Ernennung eidlich dahin zu verpflichten, daß sie die Bestimmungen dieses Gesetzes genau befolgen und die ihnen zur Verzinsung und Amortisation dieses Anlehns überwiesenen Beträge der Grund- und Klassensteuer unter keinen Umständen, unter keinerlei Vorwand und auf Niemandes Befehl anderweit verwenden wollen.

Art. 14.

Unsere Regierung ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Wiesbaden, den 14. October 1854.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

Verordnung,

die Staats-Schulden-Verwaltung betreff.

Namens Sr. Durchlaucht des Fürsten wird auf Grund des Gesetzes vom 14. d. M., die Verwandlung der kündbaren Staatsschulden in unkündbare und deren Tilgung betreffend, verordnet, was folgt:

§. 1.

Die nach Art. 11 des Gesetzes vom 14. d. M., die Verwandlnng der kündbaren Staatsschulden in unkündbare und deren Tilgung betreff. eingesetzte Staatsschulden-Verwaltung hat die Umwandlung der kündbaren Landes- und Domanial-Passiv-Kapitalien in unkündbare zu bethätigen, und zu dem Ende für 850,000 Thaler auf den Inhaber lautende, mit Zinscoupons für 10 Jahre versehene Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

§. 2.

Die Staatsschuldverschreibungen enthalten auf der ersten Seite die Beurkundung darüber, daß der Inhaber die Summe, über welche die Schuldverschreibung lautet, wirklich gezahlt habe. Auf der zweiten und dritten Seite ist enthalten:

a. die von Sr. Durchlaucht dem Fürsten ausgestellte Vollmacht, vermöge der die Staats-Schulden-Verwaltung autorisirt ist, für 850,000 Thaler Schuldverschreibungen auszugeben;

b. die gerichtliche Beurkundung darüber, daß für keine höhere Summe, wie 850,000 Thaler Staatsschuldverschreibungen ausgegeben sind;

c. das Gesetz vom 14. October d. J.;

d. der Nachweis darüber, wie hoch sich die jährliche Einnahme an Grund- und Klassensteuer belauft;

e. das Protokoll über die Verpflichtung der Mitglieder der Staatskasse-Verwaltung auf Art. 12 des Gesetzes vom 14. hujus und endlich

f. ein Auszug aus dem Verpflichtungs-Protokoll der Mitglieder der Staats-Schulden-Verwaltung.

§. 3.

Die auf Seite 1 der Schuldverschreibung enthaltene Beurkundung der geschehenen Zahlung ist von beiden Mitgliedern der Staats-Schulden-Verwaltung eigenhändig zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Schulden-Verwaltung zu versehen.

Digitized by Google

§. 4.

Alle Beurkundungen, Quittungen ꝛc., welche von der Schulden-Verwaltung ausgestellt werden, sind von beiden Mitgliedern zu unterzeichnen.

§. 5.

Die Zinscoupons sind mit den facsimilirten Unterschriften der Mitglieder der Staats-Schulden-Verwaltung und dem Coupon-Stempel zu versehen.

§. 6.

Die Staats-Schulden-Verwaltung, alle öffentliche Kassen, sowie die Bankhäuser Philipp Nikolaus Schmidt zu Frankfurt a. M. und Gebrüder Pfeiffer zu Kassel zahlen die Beträge, über welche die Zinscoupons lauten, zur Verfallzeit kostenfrei baar aus.

Arolsen am 16. October 1854.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

Winterberg.

Gesetz,

das zinstragende Anlegen der Brandkasse-Kapitalien bei der Staatskasse betreff.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Heroldseck am Waßiegen ꝛc.,

haben verordnet und verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

§. 1.

Die in der Verordnung vom 2. Decbr. 1756, wegen Errichtung einer Brand-Versicherungs-Gesellschaft, Nr. XXVIII., enthaltene Bestimmung, wonach die Fonds der Brandkasse bei der Staatskasse angelegt werden sollen, wird hiermit aufgehoben.

§. 2.

Diejenigen Summen, welche die Staatskasse der Brandkasse beim Erscheinen dieses Gesetzes noch verschuldet, werden derselben zurückerstattet.

Gegeben, Wiesbaden am 21. October 1854.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

Gesetz,

das Ausleihen gerichtlich deponirter Gelder bezw. die Aufhebung der Verordnung vom 3. April 1829 betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

Da nach der dem Staatsschuldenwesen durch das Gesetz vom 14. October 1854, die Umwandlung der kündbaren Staatsschulden in unkündbare und deren Tilgung betr. gegebenen Einrichtung kündbare Darlehen von der Staatskasse nicht ferner angenommen werden, so haben Wir beschlossen und verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

§. 1.

Die Verordnung vom 3. April 1829 über das Ausleihen gerichtlich deponirter Gelder ꝛc. an die landschaftlichen Kassen ist aufgehoben.

§. 2.

Die in Folge gedachter Verordnung (§. 1) bei der Staatskasse angelegten gerichtlich deponirten Gelder sind binnen 3 Monaten vom Tage des Erscheinens gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet durch die Behörden, welche die Gelder angelegt haben, aus der Staatskasse zurückzuziehen. Nach Ablauf der drei Monate findet Verzinsung nicht mehr statt.

Gegeben, Wiesbaden, am 24. October 1854.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

Gesetz,

das zinstragende Anlegen von gerichtlich deponirten und vormundschaftlichen ꝛc. ꝛc. Geldern in Waldeckischen Obligationen betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.

verordnen mit Bezugnahme auf das Gesetz vom heutigen Tage, das Ausleihen gerichtlich deponirter Gelder bezw. die Aufhebung der Verordnung vom 3. April 1829 betr., mit ständischer Zustimmung, was folgt:

§. 1.

Alle aus einem Rechtsstreite oder zur Sicherung einer Forderung gerichtlich deponirten Gelder, sowie alle aus administrirten Vermögensmassen, Vormundschaften, Curatelen ꝛc. eingehenden Gelder können künftig von den Verwaltern, Curatoren, oder, falls sie von den Gerichten selbst verwaltet werden, von diesen in Waldeckischen, auf den Inhaber lautenden Obligationen, denen jedoch die zugehörigen Zinscoupons beigegeben sein müssen, angelegt werden, und müssen die Parteien, Mündel, Curanden die Obligationen demnächst statt baar annehmen.

§. 2.

Desgleichen können künftig die Gelder öffentlicher Institute in Waldeckischen, auf den Inhaber lautenden Obligationen angelegt und Cautionen durch solche Obligationen bestellt werden.

Gegeben, Wiesbaden, am 24. October 1854.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

Gesetz,

die Erhöhung der Maischsteuer betreff.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst z Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack u Geroldseckam Waßiegen ꝛc.

verordnen wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwe dung kommenden Maischsteuersatzes für das Fürstenthum Waldeck mit ständischer Z stimmung, was folgt:

Die mittelst des Gesetzes vom 13. December 1851 — Nr. 25 der Regierungsblä ter — ihrem Betrage nach bestimmten Sätze der von der Bereitung des Branntwein aus Getreide und andern mehligen Stoffen zu entrichtenden Abgabe werden in folgend Weise erhöht:

a. der allgemeine Satz für jede 20 Quart der, zur Einmaischung oder Gährun der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung beträgt für die Zeit vom 1 Januar bis 31. Juli 1855 2 Sgr. 6 Pf. und vom 1. August 1855 ab 3 Sgr.

b. der Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. Novembe bis 16. Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbstgewonnene Er zeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Boltigraum bemaischen beträgt für 20 Quart Maischraum für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 185 2 Sgr. 3 Pf. und vom 1. August 1855 2 Sgr. 6 Pf.

Gegeben, Wiesbaden, am 24. October 1854.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhage

Digitized by Google

82.01

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 32. Dinstag, den 7. November 1854.

Verordnung,

die Ausdehnung der mit dem Kurfürstenthum Hessen wegen Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel abgeschlossenen Convention vom 2. April 1828 auf Frevel an Staats-, Vicinal- und Communalwegen, sowie an Brücken-, Ufer- und Wasserbauten betr.

In Gemäßheit einer mit dem Kurfürstlich Hessischen Gouvernement getroffenen weiteren Vereinbarung wird die Convention vom 2. April 1828, in Betreff der Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel — Nro. 9 des Regierungsblatts pro 1828 — mit Höchster Genehmigung hierdurch auf Uebertretungen der bezüglich der Staats-, Vicinal- und Communal-Wege, sowie der Brücken-, Ufer- und Wasserbauten in den beiderseitigen Ländern bestehenden Polizeigesetze ausgedehnt und dies zur allgemeinen Nachachtung durch Gegenwärtiges veröffentlicht.

Arolsen, am 30. October 1854.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

L. Klapp.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachdem das definitive Kataster für die Gemeinden

Netze,
N. Werbe,
O. Werbe,
Sachsenhausen,
Waldeck,
Helmscheid,
Mühlhausen,
Bühle und
Twiste

vollendet ist, wird solches in Gemäßheit des §. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 1853, die Erhebung der durch das definitive Kataster ermittelten Grundsteuer ꝛc. betr., mit dem Bemerken hierdurch veröffentlicht, daß von jetzt an die Bescheinigungen über Besitzveränderungen in den genannten Gemeinden von den Fortschreibungsbeamten (cfr. die Bekanntmachung vom 7. October 1853 — Nro. 26 des Regierungsblatts —) ausgefertigt werden. Zugleich wird bemerkt, daß bezüglich der oben genannten 9 Gemeinden bis zum 1. December d. J. Anträge auf Aenderungen bei den betreffenden Fortschreibungsbeamten gestellt werden können.

Arolsen, am 4. November 1854.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
L. Klapp.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 33. Dinstag, den 14. November 1854.

Gesetz,

die Errichtung einer Landrentenbank für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.

Zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten und zur vollständigen Auflösung des Rechtsverhältnisses zwischen den bisher Berechtigten und Verpflichteten, verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

§. 1.

Es soll eine Landrentenbank errichtet werden. Die Bestimmung derselben geht dahin, sämmtliche Ablösungs-Capitale, unter die auch die nach dem Gesetz vom 24. September 1851, die Aufhebung der Geschlossenheit der Bauerngüter ꝛc. betr., zu zahlenden Entschädigungen begriffen werden, auf Anrufen der Berechtigten oder Pflichtigen zu vermitteln.

Die bisher bestandene Bestimmung, wonach die Staatskasse in bestimmten Fällen den Berechtigten gegenüber in die Verbindlichkeiten der Pflichtigen eintreten mußte, wird hiermit aufgehoben.

§. 2.

Die Landrentenbank tritt auf Verlangen des Berechtigten oder Pflichtigen für alle Ablösungs-Capitalien ein, die mindestens 10 Thlr., oder eine mit 10 theilbare höhere Summe betragen.

Ablösungs-Capitalien unter 10 Thlr. müssen sofort ohne Einwirkung der Landrentenbank bezahlt werden. Runden sich Ablösungs-Capitale nicht auf 10, oder ein durch 10 theilbares Capital ab, so muß sofort und ohne Zuthun der Landrentenbank soviel vom Verpflichteten baar an den Berechtigten gezahlt werden, daß das Capital 10 Thlr. oder eine mit 10 theilbare höhere Summe beträgt.

Digitized by Google

§. 3.

Der Berechtigte erhält, falls die Landrentenbank eintritt, statt baarer Zahlung, gegen Ueberlassung des Capitals, zinstragende, allmählig zu amortisirende Schuldverschreibungen (Rentenbriefe) bis zum Belauf derjenigen Summe, für welche die Casse eintritt.

§. 4.

Der Verpflichtete hat diejenige Summe, welche die Landrentenbank für ihn übernimmt, an dieselbe mit 4% beziehungsweise 5% zu verzinsen und daneben noch weiter zu entrichten:

1. jährlich ein Viertel Procent des ursprünglichen Capitals als Verwaltungskosten, und

2. einen, beim Abschluß des Ablöseverfahrens zu bestimmenden Procentsatz, durch welchen das Capital amortisirt werden soll. Dieser Procentsatz kann beliebig hoch bestimmt werden, muß sich aber mit dem ¼% Verwaltungskosten auf eine volle Zahl abrunden und darf nicht unter 1¾% betragen.

Die durch die Zinsen, Verwaltungskosten und den Amortisationsbetrag sich ergebende Gesammtsumme ist in der ursprünglichen Größe so lange zu bezahlen, bis das Capital getilgt ist. Diejenigen Beträge, um welche sich in Folge der Amortisation die Zinsen jährlich vermindern, wachsen der Amortisationssumme zu.

§. 5.

Die Gutschreibung der Amortisationssumme erfolgt jedesmal am Schlusse eines Jahres.

§. 6.

Wenn die Rentenbank eintreten soll, so ist dies vom Berechtigten oder Pflichtigen bei der Ablösungscommission zu beantragen, welche solchen Antrag mit Bezeichnung der angesprochenen Summe in der Ablösungsurkunde zu bemerken hat.

Diese Urkunde ist von der Ablösungscommission binnen 3 Wochen an die Landrentenbank einzusenden und erhält erstere dagegen, wenn die Urkunde den desfallsigen Vorschriften für das Ablösungsverfahren gemäß ausgestellt ist, den dem Berechtigten gegen Bescheinigung zu behändigenden Rentenbrief. Die Bescheinigung ist der Rentenbankskasse von der Ablösungscommission einzusenden.

§. 7.

Die Landrentenbank tritt hierdurch in alle Rechte und Befugnisse des Berechtigten ein und erhält für ihre Forderungen dieselben Rechte, welche dem Berechtigten für den abgelösten Anspruch zugestanden haben.

Digitized by Google

§. 8.

Die Rentenbriefe werden von der Landrentenbank nach dem unter A. anliegenden Schema auf den Inhaber ausgestellt, und zwar in Appoints (Nennwerth) von 1000 Thlr., 500 Thlr., 100 Thlr., 50 Thlr. und 10 Thlr. und mit jährlich 4% respective 5% in halbjährigen Terminen am 1. Juli und 1. Januar verzinst.

Den Inhabern der Rentenbriefe steht ein Kündigungsrecht nicht zu.

§. 9.

Mit jedem Rentenbriefe werden zugleich nach dem unter B. anliegenden Schema auf die Dauer von 10 Jahren Zinscoupons ausgegeben.

§. 10.

Nach Ablauf dieser Zeit werden gegen Rückgabe der auf dem Couponbogen enthaltenen Anweisung zur Empfangnahme weiterer Coupons, neue Zinscoupons auf fernere 10 Jahre ausgefolgt.

§. 11.

Der Betrag der fälligen Zinscoupons wird gegen Ablieferung derselben von der Rentenbank ausgezahlt, auch werden diese fälligen Zinscoupons von allen Cassen der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont in Zahlung angenommen.

§. 12.

Der Betrag der Zinscoupons verjährt nach zwei Jahren zum Vortheil der Casse. Der Termin, wo die Verjährung vollendet ist, ist auf den Coupons zu bemerken.

§. 13.

Die Rentenbriefe können behufs der Erlegung gerichtlicher oder vormundschaftlicher Depositalgelder, sowie der Fonds öffentlicher Institute oder als Unterpfand angenommen werden.

§. 14.

Die auf Amortisation eingehenden Beträge müssen unverkürzt zur Einlösung von Rentenbriefen verwendet werden.

§. 15.

Die Rentenbank ist verpflichtet, halbjährig so viel Rentenbriefe auszuloosen, als ihrem Nennwerthe nach mit denjenigen Geldsummen gezahlt werden können, welche bis zum Schluß des Halbjahrs, in dem die Ausloosung erfolgt, durch Amortisationsbeträge oder gekündigte Ablösecapitalien der Kasse zufließen.

§. 16.

Den Inhabern der ausgelooften Rentenbriefe wird gegen Rückgabe derselben der Nennwerth derselben baar ausgezahlt.

Digitized by Google

§. 17.

Die Ausloosung der Rentenbriefe erfolgt jedesmal in den Monaten März und September. Die Zahlung der im März ausgelooften Rentenbriefe wird an dem zunächstfolgenden 1. Juli und der im September ausgelooften an dem zunächstfolgenden 1. Januar geleistet.

§. 18.

Alsbald nach jeder Ausloosung werden die ausgelooften Rentenbriefe unter Bezeichnung ihrer Serien, Buchstaben, Nummern und ihres Betrags, sowie des Termins, an welchem ihre Auszahlung erfolgen soll, durch die Beilage zum Regierungsblatt mit der Aufforderung an die Inhaber der Rentenbriefe öffentlich bekannt gemacht, an diesem Termine die Zahlung in Empfang zu nehmen.

§. 19.

Von dem zur Auszahlung der Rentenbriefe bestimmten Termine ab findet eine Verzinsung derselben nicht mehr statt.

§. 20.

Die Beträge ausgelooster Rentenbriefe verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Kasse. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an welchem die Zahlung des Nennwerths in Empfang zu nehmen war. (§. 18.)

§. 21.

Ist ein Rentenbrief nicht mehr zinstragend (§. 19), so werden zwar die noch laufenden Zinscoupons desselben zur Zeit des in ihnen bestimmten späteren Fälligkeitstermins von der Kasse gezahlt, der Inhaber des Rentenbriefs aber muß sich, wenn er denselben zur Empfangnahme des Kapitals präsentirt, den Abzug des Betrags der fehlenden Coupons gefallen lassen.

§. 22.

Die ausgelooften, an die Rentenbank zurückgegebenen Rentenbriefe werden kassirt.

§. 23.

Die Ausloosung und Kassirung der Rentenbriefe erfolgt öffentlich unter Leitung eines Mitgliedes Unserer Regierung, im Beisein des Cassenführers der Rentenbank und eines Mitgliedes des Kreisgerichts im Kreise der Twiste.

Das über die Kassirung der Rentenbriefe aufgenommene Protokoll wird durch die Beilage zum Regierungsblatts veröffentlicht.

§. 24.

Die Zahlung der von den Pflichtigen zu gewährenden Zinsen, Verwaltungskosten und Amortisationsbeträge (§. 4) erfolgt in Monatsraten und gelten rücksichtlich deren Erhebung die nämlichen Normen, wie für Erhebung der Steuern und sonstigen Einkünfte des Staats.

Digitized by Google

§. 25.

Den Pflichtigen steht es frei, jederzeit das auf Amortisation stehende Capital ganz oder theilweise zu tilgen. Welche Summen bei theilweiser Tilgung während der Amortisationsperiode eingezahlt werden können, wird die Verwaltung der Rentenbank in jedem Falle bestimmen und dabei den Tag der Zahlung und den Zeitpunkt, bis zu welchem die Zinszahlung geschehen muß, festsetzen.

§. 26.

Den Capitalzahlungen müssen sechsmonatliche Kündigungen in der Weise vorausgehen, daß die Einzahlungen am 28. Juni oder 28. December mit Zinsen bis zum 1. Juli resp. 1. Januar zu erfolgen haben.

Geschehen Einzahlungen früher, so müssen die gezahlten Summen doch noch bis zum 1. Juli resp. 1. Januar verzinst werden.

§. 27.

Will ein Pflichtiger ohne vorherige Kündigung eine Kapitalzahlung leisten, so steht ihm dies zwar frei, allein es wird eine solche Zahlung nur so angesehn, als wenn sie sechs Monate nach dem auf die Zahlung zunächstfolgenden 30. Juni oder 31. December erfolgt wäre.

§. 28.

Mit den Kapitalzahlungen müssen 2 % der einzuzahlenden Summe als Verwaltungskosten an die Rentenbank geleistet werden.

§. 29.

Die Verwaltung der Landrentenbank geschieht mittelst einer von der Staatskasse getrennten Buch- und Kassenführung.

§. 30.

Diejenigen Ablösungskapitale, welche vor Erlaß dieses Gesetzes bei der Staatskasse auf Amortisation gestellt sind, gehen nunmehr auf die Rentenbank über und zwar in den Beträgen, welche noch rückständig sind.

§. 31.

Nach den Vorschriften dieses Gesetzes können auch die noch rückständigen Ablösungs-Kapitale für Zehnten, Gefälle und sonstige Berechtigungen, welche noch nicht auf Amortisation stehen, durch Vermittelung der Landrentenbank amortisirt werden.

§. 32.

Die Landrentenbank steht unter Garantie des Staats. Den Berechtigten des Fürstenthums Waldeck haftet die hiesige Staatskasse, den Berechtigten des Fürstenthums Pyrmont die Pyrmonter Staatskasse.

Digitized by Google

§. 33.

Nach dem Abschluß jeder Jahresrechnung und spätestens bis zum 1. August des folgenden Jahres soll eine Uebersicht des Kapital- und Schuldbestandes, sowie dessen Gestaltung im letzten Rechnungsjahr bekannt gemacht werden.

§. 34.

Einer besondern gesetzlichen Bestimmung bleibt es vorbehalten, künftig eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf Ablösungen durch Vermittelung der Landrentenbankkasse nicht weiter Statt finden dürfen.

Gegeben, Arolsen, am 4. November 1854.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Anlage A.

Schema zum Rentenbriefe.

Wappen

Serie . . . .

Lit. No.

. . . . Thaler

Thaler im 14 Thaler Fuß werden dem Inhaber des Rentenbriefes von der auf Grund des Gesetzes vom 4ten November 1854, die Errichtung einer Landrentenbank betr., unter Garantie des Staats errichteten Landrentenbank nach erfolgter Auslooſung in Gemäßheit des gedachten Gesetzes baar ausbezahlt und bis dahin mit jährlich Prozent in halbjährigen Terminen am 1. Juli und 1. Januar verzinst.

Der Landrentenbank ist die Valuta in Renten überwiesen.

Arolsen, am ten 185 .

Die Verwaltung der Landrentenbank.

(L. S.) N. N. N. N.

NB. Auf Seite 2 und 3 ist das Gesetz, die Errichtung einer Rentenbank betr., abzudrucken.

Digitized by Google

Anlage B.

Schema zu einem Zins-Coupon.

Lit. 1. Juli 1855 Nro.

Thaler Sgr. Pf.

chstäblich Thaler Sgr. Pf. halbjährige Zinsen des Rentenbriefs Lit.
o. über Thaler im 14 Thaler Fuß werden dem Inhaber gegen Rückgabe
ses am 1. Juli 1855 von der Landrentenbank und allen öffentlichen Kassen der
rstenthümer Waldeck und Pyrmont baar ausbezahlt.

Arolsen, am ten 185 .

Die Verwaltung der Landrentenbank.

N. N. N. N.

ter Abschnitt.

Dieser Zins-Coupon wird ungültig, wenn der-
selbe nicht bis zum ten 185 bei
der Landrentenbank oder einer öffentlichen Kasse
zur Erhebung des Geldbetrags eingereicht ist.

Digitized by Google

Zusatzbestimmungen

zu den Ablösungsgesetzen vom 7. und 29. Juli 1848 wegen der Zehnten; vom 8. Juli 1848 und 22. Februar 1850 wegen der Schafzähle; vom 4. November 1848 wegen der Parochialdienste; vom 20. November 1848 wegen der gutsherrlichen Abgaben und vom 24. September 1851 wegen des Heimfallsrechts und des Rechts auf Besitzveränderungsabgaben.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

erlassen mit ständischer Zustimmung zu den Ablösungs-Gesetzen vom 7. und 29. Juli 1848 wegen der Zehnten; vom 8. Juli 1848 und 22. Februar 1850 wegen der Schafzähle; vom 4. November 1848 wegen der Parochialdienste; vom 20. November 1848 wegen der gutsherrlichen Abgaben und vom 24. September 1851 wegen des Heimfallsrechts und des Rechts auf Besitzveränderungsabgaben folgende Zusatzbestimmungen:

I. Zu den Gesetzen vom 20. November 1848 und 24. September 1851.

§. 1.

Das Recht, auf Ablösung anzutragen, steht fortan allgemein sowohl dem Berechtigten, als dem Verpflichteten zu.

§. 2.

Wenn die abzulösende Berechtigung mehreren Personen ungetheilt zustehet, so kann die Ablösung nur erfolgen, insofern sich die Mehrheit dafür entscheidet. Die letztere ist nicht nach der Zahl der Köpfe, sondern nach dem Umfange der Antheile zu berechnen.

§. 3.

Befindet sich das verpflichtete Grundstück im ungetheilten Miteigenthum mehrerer Personen, so ist ein nach ihren Antheilen zu berechnender Beschluß, wonach die Mehrheit für die Ablösung gestimmt hat, erforderlich.

§. 4.

Der Pflichtige hat zugleich mit dem Antrage auf Ablösung einzureichen:

1. ein Verzeichniß sämmtlicher in seinem Besitz befindlicher Grundstücke. Ist die Gemarkung, worin dieselben liegen, bereits definitiv katastrirt, so sind die Grundstücke nach dem Kataster unter Angabe der Flur, Nummer und Größe zu bezeichnen.

Wenn es sich um ein bisher geschlossenes Gut handelt, ist

2. ein Verzeichniß der von demselben veräußerten Stücke unter Angabe der mit diesen Stücken etwa von den zeitigen Inhabern bereits übernommenen Lasten sowie der Besitzer beizulegen.

Digitized by Google

Sollte der Pflichtige

3. im Besitz einer Lastenberechnung sein, so ist diese gleichfalls mit einzureichen.

Die Richtigkeit der Angaben in den sub 1 und 2 genannten Verzeichnissen muß vom Ortsvorstande bescheinigt sein.

§. 5.

Die Ablösungs-Commission hat den Antrag zu prüfen, etwaige Mängel abstellen zu lassen, den Berechtigten unter dem Bedrohen, daß im Ungehorsamsfalle die Angaben des Pflichtigen für richtig angenommen werden sollen, zu einem Termin vorzuladen und sonst nach den bestehenden Bestimmungen zu verfahren.

§. 6.

Hat der Berechtigte den Antrag auf Ablösung gestellt, so hat er zugleich seine Berechtigung anzugeben und eine Forderung für dieselbe zu stellen. Von den Pflichtigen sind in einem anzuberaumenden Termine die im §. 4 erwähnten Actenstücke vorzulegen.

Der Verpflichtete ist zu dem Termine unter der Androhung vorzuladen, daß im Ungehorsamsfalle seine Zustimmung zu dem von dem Berechtigten erhobenen Anspruch angenommen werden solle.

§. 7.

Der Antrag auf Ablösung muß der Gegenseite mindestens 3 Wochen vor dem Termine zugestellt werden.

§. 8.

Ist das Ablösungsverfahren am 1. August nicht beendigt und die Ablösungs-Urkunde nicht ausgefertigt, so muß für das betreffende Jahr die Abgabe noch in natura geleistet bezw. angenommen werden.

§. 9.

Bevor die Ablösungsurkunde ausgefertigt wird, haben die Betheiligten darüber Erklärung abzugeben, ob sie die Landrentenbank anrufen wollen, oder nicht.

Ueber die geschehene Anrufung ist zugleich behufige Vermerkung in die Urkunde mit aufzunehmen. Erfolgt die Anrufung nicht, so wird ein Termin anberaumt, worin der Pflichtige das Ablösungscapital nebst den zu entrichtenden Zinsen gegen Aushändigung der Urkunde zu zahlen hat.

Dies letztere muß auch bezüglich derjenigen Beträge geschehen, für welche die Landrentenbank nach §. 2 des Gesetzes vom heutigen Tage, die Errichtung einer Landrentenbank betr., nicht eintritt.

§. 10.

Die Ablösungsurkunden müssen speciell enthalten:

1. die zur Ablösung gekommenen Berechtigungen;

Digitized by Google

2. die Grundstücke, worauf diese Berechtigungen bis dahin gelastet haben;

3. den Zeitpunkt, von welchem die letztern als abgelöst anzusehen sind;

4. den Zinsfuß, in dem das Capital zu verzinsen ist, sowie endlich

5. wenn die Rentenbank angerufen ist, den Betrag, für welchen dieselbe einzutreten hat, und den Procentsatz, mit welchem amortisirt werden soll.

Ist die Rentenbank angerufen, so ist dieselbe mit einer besonderen Ausfertigung der Ablösungsurkunde zu versehen.

II. Zu den Gesetzen vom 7., 8., und 29. Juli 1848, 4. November 1848 und 22. Februar 1850.

§. 11.

Bei den Zehnten, der Schafzähle und den Parochialdiensten stehet künftig auch dem Berechtigten die Befugniß zu, auf Ablösung anzutragen. Im Uebrigen behält es bei den über die Ablösung der genannten Abgaben ergangenen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 12.

Die Vorschriften des §. 8 des gegenwärtigen Gesetzes finden bei Ablösung der Zehnten, der Schafzähle und der Parochialdienste ebenfalls Anwendung.

§. 13.

Wird ein bisher geschlossenes Gut, auf welchem Parochialdienste ruhen, zersplittert, so geht die Pflicht der Dienstleistung nicht auf die getrennten Stücke mit über, sondern bleibt auf dem Hause resp. auf dessen Grund und Boden haften.

III. Hinsichtlich der Gebühren für Ablösungen.

§. 14.

Die Gebühren der Ablösungs-Commission werden unter die Mitglieder derselben nach gleichen Theilen vertheilt. Der Antheil des Kreisraths fällt in die Staatskasse.

§. 15.

Als Gebühren hat die Ablösungs-Commission zu beziehen:

1) bei einem Ablösungscapitale bis 50 Thlr. incl. von jedem Thlr. 1 Sgr., jedoch nicht unter 10 Sgr.;

2) bei einem Ablösungscapitale von 50 bis 150 Thlr. incl. von je 10 Thlr. über 50 Thlr. 5 Sgr.;

3) bei einem Capitale von 150 bis 500 Thlr. incl. von je 50 Thlr. über 150 Thlr. weiter 7½ Sgr.;

4) bei einem Capitale von 500 bis 1000 Thlr. von je 100 Thlr. über 500 Thlr. 7½ Sgr.;

Digitized by Google

5) bei einem Capitale von 1000 bis 20,000 Thlr. von je 200 Thlr. über 1000 Thlr. 7½ Sgr.

Für einen einzelnen Termin, der durch den Ungehorsam der einen oder anderen Partei vereitelt wird, hat die Commission außerdem 10 Sgr. zu beziehen.

§. 16.

In den Bauschsätzen (§. 15) sind alle bisher etwa in Ansatz gebrachten Gebühren, z. B. Heft-, Pedellen-, Insinuations- ꝛc. Gebühren enthalten.

Abschriften, sowie Ausfertigungen der Ablösungsurkunden werden jedoch mit 2½ Sgr. pro Bogen berechnet.

Sind auswärts, d. h. über ½ Stunde vom Sitz der Commission entfernt, Geschäfte zu besorgen, so erhält jedes dabei beschäftigte Mitglied der Commission

für einen ganzen Tag — 1 Thlr. 10 Sgr.,
für einen halben Tag — — „ 25 „

§. 17.

Die auftretenden Anwälte haben an Honorar zu beziehen:

1) bei einem Ablösungscapital bis zu 50 Thlr. incl. den vollen,
2) bei einem Capital bis zu 150 Thlr. incl. den halben und
3) bei einem Capital über 150 Thlr. den vierten Theil des im §. 15 bestimmten Bauschsatzes.

In diesem Honorar ist mit Ausnahme etwaiger, wirklich aufgewendeter baaren Auslagen, z. B. Porto, Botenlohn, Alles enthalten, was der Anwalt ansprechen kann.

Muß der Anwalt einen Termin auswärts, d. h. über eine halbe Stunde vom Sitz der Commission entfernt, wahrnehmen, so erhält er noch

für einen ganzen Tag — 1 Thlr. 10 Sgr.,
für einen halben Tag — — „ 25 „

§. 18.

Bei Berechnung der Bauschsätze (§§. 15 und 16) sind die angefangenen Beträge eines Thalers oder von je 10 Thlr., 50 Thlr., 100 Thlr. ꝛc. außer Ansatz zu lassen, wenn der Betrag unter 15 Sgr., oder unter je 5 Thlr., 25 Thlr., 50 Thlr. ꝛc. ist; dagegen werden sie für voll gerechnet, wenn sie 15 Sgr. oder je 5 Thlr. 25 Thlr., 50 Thlr. ꝛc. ausmachen.

§. 19.

Bei einem Recursverfahren hat

1) die Commission, welche die Recursentscheidung gibt, ein Viertel der im §. 15 und
2) der Anwalt die Hälfte der im §. 17 angegebenen Bauschsätze zu beziehen.

Digitized by Google

Weniger wie 10 Sgr. werden jedoch weder von der Commission, noch von dem Anwalt berechnet.

§. 20.

Für alle nicht schon vor dem Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes beendigte Geschäfte kommen die in den §§. 15 bis 18 bestimmten Sätze auch rücksichtlich der bereits vorher geleisteten Arbeiten in Anwendung.

Uebersteigt der Betrag der bereits erwachsenen Gebühren das Bauschquantum, so kann die Commission resp. der Anwalt statt des letzteren die bereits erwachsenen Gebühren in Anspruch nehmen.

§. 21.

Müssen Zeugen oder Sachverständige zugezogen werden, so treten die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. August 1853 und namentlich auch die Vorschrift des §. 5 Alin. 3 ein.

§. 22.

Die Commissionskosten sind von den Betheiligten gemeinschaftlich zu erlegen; die Anwaltsgebühren dagegen hat die Partei zu tragen, welche sich des Anwalts bedient hat.

Eine Ausnahme machen die Kosten eines Recursverfahrens, welche die unterliegende Partei sämmtlich, also auch die Anwaltskosten, zu tragen hat. Bei theilweisem Unterliegen sind die Kosten verhältnißmäßig zu vertheilen.

Gegeben, Arolsen, am 4. November 1854.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Bekanntmachung,

betr. die Gebühren der Ablösungs-Commissionen und der in Ablösungssachen zugezogenen Anwälte.

Zu den §§. 15, 17 und 19 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Zusatzbestimmungen zu den Ablösungsgesetzen, wird zur leichteren Berechnung und zur Nachachtung für die Ablösungs-Commissionen und Anwälte der in der Anlage enthaltene Tarif bekannt gemacht. Arolsen am 4. November 1854.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
L. Klapp.

Digitized by Google

Tarif

zur Berechnung für die Gebühren der Ablösungs-Commissionen und der Anwälte.

Es betragen

bei einem Ablösekapital von	bis incl.	die Gebühren der Ablös.-Commission in erster Instanz.	die Gebühren der Anwälte in erster Instanz.	die Gebühren der Ablös.-Commission in der Recurs-Instanz.	die Gebühren der Anwälte in der Recurs-Instanz.
Thlr. sg.	Thlr. sg. pf.	Th. sg. pf.	Th. sg. pf.	Th. sg. pf.	Th. sg. pf.
— —	10 14 11	— 10 —	— 10 —	— 10 —	— 10 —
10 15	11 14 11	— 11 —	— 11 —	— 10 —	— 10 —
11 15	12 14 11	— 12 —	— 12 —	— 10 —	— 10 —
12 15	13 14 11	— 13 —	— 13 —	— 10 —	— 10 —
13 15	14 14 11	— 14 —	— 14 —	— 10 —	— 10 —
14 15	15 14 11	— 15 —	— 15 —	— 10 —	— 10 —
15 15	16 14 11	— 16 —	— 16 —	— 10 —	— 10 —
16 15	17 14 11	— 17 —	— 17 —	— 10 —	— 10 —
17 15	18 14 11	— 18 —	— 18 —	— 10 —	— 10 —
18 15	19 14 11	— 19 —	— 19 —	— 10 —	— 10 —
19 15	20 14 11	— 20 —	— 20 —	— 10 —	— 10 —
20 15	21 14 11	— 21 —	— 21 —	— 10 —	— 10 6
21 15	22 14 11	— 22 —	— 22 —	— 10 —	— 11 —
22 15	23 14 11	— 23 —	— 23 —	— 10 —	— 11 6
23 15	24 14 11	— 24 —	— 24 —	— 10 —	— 12 —
24 15	25 14 11	— 25 —	— 25 —	— 10 —	— 12 6
25 15	26 14 11	— 26 —	— 26 —	— 10 —	— 13 —
26 15	27 14 11	— 27 —	— 27 —	— 10 —	— 13 6
27 15	28 14 11	— 28 —	— 28 —	— 10 —	— 14 —
28 15	29 14 11	— 29 —	— 29 —	— 10 —	— 14 6
29 15	30 14 11	1 — —	1 — —	— 10 —	— 15 —
30 15	31 14 11	1 1 —	1 1 —	— 10 —	— 15 6
31 15	32 14 11	1 2 —	1 2 —	— 10 —	— 16 —
32 15	33 14 11	1 3 —	1 3 —	— 10 —	— 16 6
33 15	34 14 11	1 4 —	1 4 —	— 10 —	— 17 —
34 15	35 14 11	1 5 —	1 5 —	— 10 —	— 17 6
35 15	36 14 11	1 6 —	1 6 —	— 10 —	— 18 —
36 15	37 14 11	1 7 —	1 7 —	— 10 —	— 18 6
37 15	38 14 11	1 8 —	1 8 —	— 10 —	— 19 —
38 15	39 14 11	1 9 —	1 9 —	— 10 —	— 19 6
39 15	40 14 11	1 10 —	1 10 —	— 10 —	— 20 —
40 15	41 14 11	1 11 —	1 11 —	— 10 3	— 20 6
41 15	42 14 11	1 12 —	1 12 —	— 10 6	— 21 —
42 15	43 14 11	1 13 —	1 13 —	— 10 9	— 21 6
43 15	44 14 11	1 14 —	1 14 —	— 11 —	— 22 —
44 15	45 14 11	1 15 —	1 15 —	— 11 3	— 22 6
45 15	46 14 11	1 16 —	1 16 —	— 11 6	— 23 —
46 15	47 14 11	1 17 —	1 17 —	— 11 9	— 23 6
47 15	48 14 11	1 18 —	1 18 —	— 12 —	— 24 —
48 15	49 14 11	1 19 —	1 19 —	— 12 3	— 24 6
49 15	54 29 11	1 20 —	1 20 —	— 12 6	— 25 —
55 —	64 29 11	1 25 —	1 22 6	— 13 9	— 26 3
65 —	74 29 11	2 — —	1 25 —	— 15 —	— 27 6
75 —	84 29 11	2 5 —	1 27 6	— 16 3	— 28 9
85 —	94 29 11	2 10 —	2 — —	— 17 6	1 — —
95 —	104 29 11	2 15 —	2 2 6	— 18 9	1 1 3
105 —	114 29 11	2 20 —	2 5 —	— 20 —	1 2 6
115 —	124 29 11	2 25 —	2 7 6	— 21 3	1 3 9
125 —	134 29 11	3 — —	2 10 —	— 22 6	1 5 —
135 —	144 29 11	3 5 —	2 12 6	— 23 9	1 6 3
145 —	174 29 11	3 10 —	2 15 —	— 25 —	1 7 6
175 —	224 29 11	3 17 6	2 16 11	— 26 11	1 8 5
225 —	274 29 11	3 25 —	2 19 9	— 28 9	1 9 5
275 —	324 29 11	4 2 6	2 20 8	— 8 1	1 10 4
325 —	374 29 11	4 10 —	2 22 6	1 2 6	1 11 3
375 —	424 29 11	4 17 6	2 24 5	1 4 5	1 12 2
425 —	474 29 11	4 25 —	2 26 3	1 6 3	1 13 2
475 —	549 29 11	5 2 6	2 28 2	1 8 2	1 14 1
550 —	649 29 11	5 10 —	3 — —	1 10 —	1 15 —
650 —	749 29 11	5 17 6	3 1 11	1 11 11	1 15 11
750 —	849 29 11	5 25 —	3 3 9	1 13 9	1 16 11
850 —	949 29 11	6 2 6	3 5 8	1 15 8	1 17 10
950 —	1099 29 11	6 10 —	3 7 6	1 17 6	1 18 9
1100 —	1299 29 11	6 17 6	3 9 5	1 19 5	1 19 8
1300 —	1499 29 11	6 25 —	3 11 3	1 21 3	1 20 8
1500 —	1699 29 11	7 2 6	3 13 2	1 23 2	1 21 7
1700 —	1899 29 11	7 10 —	3 15 —	1 25 —	1 22 6
1900 —	2099 29 11	7 17 6	3 16 11	1 26 11	1 23 5
2100 —	2299 29 11	7 25 —	3 18 9	1 28 9	1 24 5
2300 —	2499 29 11	8 2 6	3 20 8	2 — 8	1 25 4
2500 —	2699 29 11	8 10 —	3 22 6	2 2 5	1 26 3
2700 —	2899 29 11	8 17 6	3 24 5	2 4 5	1 27 2
2900 —	3099 29 11	8 25 —	3 26 3	2 6 3	1 28 2
3100 —	3299 29 11	9 2 6	3 28 2	2 8 2	1 29 1
3300 —	3499 29 11	9 10 —	4 — —	2 10 —	2 — —
3500 —	3699 29 11	9 17 6	4 1 11	2 11 11	2 — 11
3700 —	3899 29 11	9 25 —	4 3 9	2 13 9	2 1 11
3900 —	4099 29 11	10 2 6	4 5 8	2 15 8	2 2 10
4100 —	4299 29 11	10 10 —	4 7 6	2 17 6	2 3 9
4300 —	4499 29 11	10 17 6	4 9 5	2 19 5	2 4 8
4500 —	4699 29 11	10 25 —	4 11 3	2 21 3	2 5 8
4700 —	4899 29 11	11 2 6	4 13 2	2 23 2	2 6 7
4900 —	5099 29 11	11 10 —	4 15 —	2 25 —	2 7 6
5100 —	5299 29 11	11 17 6	4 16 11	2 26 11	2 8 5
5300 —	5499 29 11	11 25 —	4 18 9	2 28 9	2 9 5
5500 —	5699 29 11	12 2 6	4 20 8	3 — 8	2 10 4

Digitized by Google

bei einem Ablösekapital von	bis incl.	die Gebühren der Ablös.-Commission	die Gebühren der Anwälte in erster Instanz.	die Gebühren der Ablös.-Commission	die Gebühren der Anwälte in der Revue-Instanz.
Thlr. sg.	Thlr. sg. pf	Th. sg. pf	Th. sg. pf	Th. sg. pf	Th. sg. pf
5700 —	5899 29 11	12 10 —	4 22 6	3 2 6	2 11 3
5900 —	6099 29 11	12 17 6	4 24 5	3 4 5	2 12 2
6100 —	6299 29 11	12 25 —	4 26 3	3 6 3	2 13 2
6300 —	6499 29 11	13 2 6	4 28 2	3 8 2	2 14 1
6500 —	6699 29 11	13 10 —	5 — —	3 10 —	2 15 —
6700 —	6899 29 11	13 17 6	5 1 11	3 11 11	2 15 11
6900 —	7099 29 11	13 25 —	5 3 9	3 13 9	2 16 11
7100 —	7299 29 11	14 2 6	5 5 8	3 15 8	2 17 10
7300 —	7499 29 11	14 10 —	5 7 6	3 17 6	2 18 9
7500 —	7699 29 11	14 17 6	5 9 5	3 19 5	2 19 8
7700 —	7899 29 11	14 25 —	5 11 3	3 21 3	2 20 8
7900 —	8099 29 11	15 2 6	5 13 2	3 23 2	2 21 7
8100 —	8299 29 11	15 10 —	5 15 —	3 25 —	2 22 6
8300 —	8499 29 11	15 17 6	5 16 11	3 26 11	2 23 5
8500 —	8699 29 11	15 25 —	5 18 9	3 28 9	2 24 5
8700 —	8899 29 11	16 2 6	5 20 8	4 — 8	2 25 4
8900 —	9099 29 11	16 10 —	5 22 6	4 2 6	2 26 3
9100 —	9299 29 11	16 17 6	5 24 5	4 4 5	2 27 2
9300 —	9499 29 11	16 25 —	5 26 3	4 6 3	2 28 2
9500 —	9699 29 11	17 2 6	5 28 2	4 8 2	2 29 1
9700 —	9899 29 11	17 10 —	6 — —	4 10 —	3 — —
9900 —	10099 29 11	17 17 6	6 — 11	4 11 11	3 — 11
10100 —	10299 29 11	17 25 —	6 3 9	4 13 9	3 1 11
10300 —	10499 29 11	18 2 6	6 5 8	4 15 8	3 2 10
10500 —	10699 29 11	18 10 —	6 7 6	4 17 6	3 3 9
10700 —	10899 29 11	18 17 6	6 9 5	4 19 5	3 4 8
10900 —	11099 29 11	18 25 —	6 11 3	4 21 3	3 5 8
11100 —	11299 29 11	19 2 6	6 13 2	4 23 2	3 6 7
11300 —	11499 29 11	19 10 —	6 15 —	4 25 —	3 7 6
11500 —	11699 29 11	19 17 6	6 16 11	4 26 11	3 8 5
11700 —	11899 29 11	19 25 —	6 18 9	4 28 9	3 9 5
11900 —	12099 29 11	20 2 6	6 20 8	5 — 8	3 10 4
12100 —	12299 29 11	20 10 —	6 22 6	5 2 6	3 11 3
12300 —	12499 29 11	20 17 6	6 24 5	5 4 5	3 12 2
12500 —	12699 29 11	20 25 —	6 26 3	5 6 3	3 13 2
17000 —	12899 29 11	21 2 6	6 28 2	5 8 2	3 14 1

bei einem Ablösekapital von	bis incl.	die Gebühren der Ablös.-Commission	die Gebühren der Anwälte in erster Instanz.	die Gebühren der Ablös.-Commission	die Gebühren der Anwälte in der Revue-Instanz.
Thlr. sg.	Thlr. sg. pf	Th. sg. pf	Th. sg. pf	Th. sg. pf	Th. sg. pf
12900 —	13099 29 11	21 10 —	7 — —	3 10 —	3 15 —
13100 —	13299 29 11	21 17 6	7 1 11	3 11 11	3 15 11
13300 —	13499 29 11	21 25 —	7 3 9	3 13 9	3 16 11
13500 —	13699 29 11	22 2 6	7 5 8	3 15 8	3 17 10
13700 —	13899 29 11	22 10 —	7 7 6	3 17 6	3 18 9
13900 —	14099 29 11	22 17 6	7 9 5	3 19 5	3 19 8
14100 —	14299 29 11	22 25 —	7 11 3	3 21 3	3 20 8
14 00 —	14499 29 11	23 2 6	7 13 2	3 23 2	3 21 7
14500 —	14699 29 11	23 10 —	7 15 —	3 25 —	3 22 6
14700 —	14899 29 11	23 17 6	7 16 11	3 26 11	3 23 5
14900 —	15099 29 11	23 25 —	7 18 9	3 28 9	3 24 5
15100 —	15299 29 11	24 2 6	7 20 8	4 — 8	3 25 4
15300 —	15499 29 11	24 10 —	7 22 6	4 2 6	3 26 3
15500 —	15699 29 11	24 17 6	7 24 5	4 4 5	3 27 2
15700 —	15899 29 11	24 25 —	7 26 3	4 6 3	3 28 2
15900 —	16099 29 11	25 2 6	7 28 2	4 8 2	3 29 1
16100 —	16299 29 11	25 10 —	8 — —	4 10 —	4 — —
16300 —	16499 29 11	25 17 6	8 1 11	4 11 11	4 — 11
16500 —	16699 29 11	25 25 —	8 3 9	4 13 9	4 1 11
16700 —	16899 29 11	26 2 6	8 5 8	4 15 8	4 2 10
16900 —	17099 29 11	26 10 —	8 7 6	4 17 6	4 3 9
17100 —	17299 29 11	26 17 6	8 9 5	4 19 5	4 4 8
17300 —	17499 29 11	26 25 —	8 11 3	4 21 3	4 5 8
17500 —	17699 29 11	27 2 6	8 13 2	4 23 2	4 6 7
17700 —	17899 29 11	27 10 —	8 15 —	4 25 —	4 7 6
17900 —	18099 29 11	27 17 6	8 16 11	4 26 11	4 8 5
18100 —	18299 29 11	27 25 —	8 18 9	4 28 9	4 9 5
18300 —	18499 29 11	28 2 6	8 20 8	5 — 8	4 10 4
18500 —	18869 29 11	28 10 —	8 22 6	5 2 6	4 11 3
18700 —	19099 29 11	28 17 6	8 24 5	5 4 5	4 12 2
18900 —	19099 29 11	28 25 —	8 26 3	5 6 3	4 13 2
19100 —	19299 29 11	29 2 6	8 28 2	5 8 2	4 14 1
19300 —	19499 29 11	29 10 —	9 — —	5 10 —	4 15 —
19500 —	19699 29 11	29 17 6	9 1 11	5 11 11	4 15 11
19700 —	19899 29 11	29 25 —	9 3 9	5 13 9	4 16 11
19900 —	20000 — —	30 2 6	9 5 8	5 15 8	4 17 10

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachdem die Uebergangsabgabe von dem aus den Zollvereinsstaaten, sowie aus der Grafschaft Schaumburg und der Herrschaft Schmalkalden nach Kurhessen, mit Ausschluß dieser beiden Bezirke, übergehenden Branntwein vom 1. v. Mts. October an, auf 4 Thlr. 20 Sgr. für die Kurhessische Ohm zu 50% Alkohol nach Tralles herabgesetzt worden ist; so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Arolsen am 8. November 1854.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 34. Dinstag, den 21. November 1854.

Bekanntmachung

der in Folge der Revision des zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen abgeschlossenen Staatsvertrages gefaßten Beschlüsse.

Die hierunter abgedruckten Beschlüsse der, behufs Revision des in Nro. 1 des Regierungsblatts vom Jahre 1852 publicirten Gothaer Vertrages vom 15. Julius 1851, zu Eisenach versammelt gewesenen, Bevollmächtigten der betheiligten Regierungen werden, nachdem solche von Sr. Durchlaucht dem Fürsten genehmigt worden, zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Arolsen, am 10. November 1854.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Verhandelt Eisenach den 25. Juli 1854.

Nachdem die Bevollmächtigten im Auftrage ihrer resp. Regierungen Behufs der Revision des Vertrages über die Aufnahme von Ausgewiesenen d. d. Gotha den 15. Juli 1851 zusammengetreten waren, sind in Beziehung auf die Auslegung und Anwendung dieses Vertrags mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen folgende Beschlüsse einstimmig gefaßt worden:

1.

Zu §. 1 des Vertrags.

Die Versammlung hält dafür, daß es in dem Zwecke des Vertrages liege, und dem Interesse der durch denselben verbundenen Staaten entspreche, die Zahl der Heimathlosen soviel als möglich zu vermindern, insbesondere aber dem Uebergange von Staatsangehörigen in den Zustand der Heimathlosigkeit vorzubeugen.

Digitized by Google

Sie spricht daher den Wunsch aus:

daß in denjenigen kontrahirenden Staaten, deren innere Gesetzgebung kein Hinderniß entgegenstellt, die Erlaubniß zur Auswanderung in einen andern deutschen Staat nicht eher ertheilt werde, als bis die Aufnahme in dem letztern zugesichert worden ist; ingleichen daß von der wirklich erfolgten Aufnahme zum Unterthan die betreffende Behörde des heimathlichen Staats in Kenntniß gesetzt werde.

2.

Zu §. 1 und 2.

Wenn Gebietstheile von dem einen der Vereins-Staaten an den andern abgetreten worden sind, so wird der abgetretene Theil in Beziehung auf alle, eine Uebernahmepflicht begründenden Thatsachen und Verhältnisse so angesehen, als ob derselbe dem Staate, an welchen er abgetreten worden, immer angehört habe.

3.

Zu §. 4.

Zur Beseitigung der bei Auslegung des §. 4 des Vertrags angeregten Zweifel wird bestimmt:

a. daß, wenn es sich um die Uebernahme von Kindern nach zurückgelegtem 21. Jahre handelt, die Uebernahmepflicht nicht nach §. 4, sondern nach den Vorschriften der §§. 1, 2 und 6 zu beurtheilen sei,

b. daß, wenn in Beziehung auf Kinder unter 21 Jahren die Uebernahmepflicht durch Anerkenntniß oder schiedsrichterlichen Ausspruch (§. 13) festgestellt worden ist, diese Feststellung auch dann maßgebend bleibe, wenn das betreffende Individuum nach zurückgelegtem 21 Jahre, für sich betrachtet, von dem übernehmenden Staate auf Grund des §. 2 oder des §. 1 b. in einen andern Staat zurückgewiesen werden könnte, wogegen

c. jene Feststellung dann außer Wirksamkeit tritt, wenn der übernehmende Staat die Aufnahme in einen anderen Staat auf Grund des §. 1 a. zu fordern berechtigt ist; endlich

d. daß die Vorschrift des §. 4 auf solche Fälle überhaupt nicht zu beziehen sei, in welchen Kinder vor zurückgelegtem 21. Lebensjahre für sich die Unterthanenschaft in einem Staate erworben haben.

4.

Zu §. 6.

Es wird allseitig anerkannt, daß Personen, welche in Gemäßheit des §. 6 beibehalten werden müssen, nicht nur nicht ausgewiesen, sondern auch nicht durch sonstiges Verfahren einem andern Vereinsstaate zugeschoben werden dürfen.

5.

Zu §. 8.

Wenn die Uebernahme eines Ausgewiesenen Behufs des Durchtransports auf Grund

Digitized by Google

des §. 8 unter b. gefordert wird, so hat die ausweisende Behörde durch Beibringung einer Annahme-Zusicherung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates oder durch eine der im §. 8 unter a. gedachten Legitimationen den Nachweis zu führen, daß der Transportat dem hinterliegenden Staate wirklich angehöre.

In Ermangelung dieses Nachweises kann die Annahme und der Durchtransport der Ausgewiesenen verweigert werden.

6.

Zu §. 8.

Ist der Paß — Wanderbuch — auf einen bestimmten Zeitraum nicht ausgestellt, so ist derselbe in Bezug auf die Vorschrift unter lit. a. als fortdauernd gültig anzusehen.

7.

Zu §§. 8 und 11.

Auf Transporte von Personen aus einem Vereinsstaate in einen zu den kontrahirenden Staaten nicht gehörigen Staat findet die Vorschrift des §. 8 eben so wenig Anwendung, als auf solche Personen, welche ein Vereinsstaat aus einem Theile seines Gebiets in einen andern durch das Gebiet eines Vereinsstaates transportiren läßt.

8.

Zu §. 10.

Es wird für zweckmäßig erachtet, daß

a. in denjenigen Fällen, in welchen von einer Polizeibehörde gegen die Vorschrift des §. 10 verstoßen worden, wonach Ausgewiesene nur dann, wenn keine Gefahr zu besorgen ist, mittelst beschränkten Reisepasses nach dem Bestimmungsorte dirigirt werden dürfen, der jener Behörde vorgesetzten Instanz zur Rüge Mittheilung gemacht, ingleichen

b. in allen Fällen der Ausweisung mittelst beschränkten Passes die Behörde des Bestimmungsortes durch die ausweisende Behörde von der Zuweisung benachrichtiget werde.

9.

Zu §. 12.

Die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung ist nicht nur bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Uebernahme eines Auszuweisenden, sondern bei allen zwischen den einzelnen Vereinsstaaten entstandenen Differenzen über die aus dem Vertrage entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten zulässig.

10.

Zu §. 13.

Zur Beseitigung der gegen die Auslegung des §. 13 mehrfach erhobenen Zweifel wird in Uebereinstimmung mit den bereits ergangenen schiedsrichterlichen Aussprüchen, allseitig anerkannt, daß unter den Worten „Fälle zweifelhafter Uebernahme-Verbindlichkeit" nichts weiter als Fälle bestrittener Uebernahme-Verbindlichkeit zu verstehen seien.

Digitized by Google

11.

Zu §§. 13 und 15.

Für die sich dem Vertrage nachträglich anschließenden Staaten tritt an die Stelle des im §. 13 bezeichneten Tages der in der Beitritts-Erklärung bezeichnete Termin mit den im §. 13 angeführten rechtlichen Wirkungen.

12.

Auf Auslieferungen, welche zufolge Antrags oder vertragsmäßiger Verpflichtung bewirkt werden, finden die Bestimmungen dieses Vertrages keine Anwendung.

13.

Zwischen den Regierungen der betheiligten Staaten ist schon früher verabredet, daß Angehörige der Vereinsstaaten nur gegen Beibringung eines Konsenses der Heimathsbehörde getraut werden sollen. Da nun von den Preußischen Unterthanen, welche sich im Auslande verheirathen wollen, keine Ehekonsense, sondern nur Atteste des Inhalts beigebracht werden:

daß nach der Preußischen Gesetzgebung Preußische Unterthanen zur Abschließung einer Ehe im Auslande der obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfen, und daß daher in so weit der Verehelichung des Inhabers ein gesetzliches Bedenken nicht entgegenstehe,

so wird von den Preußischen Kommissarien, dem ausgesprochenen Wunsche zufolge, die Erklärung abgegeben,

daß eigentliche Trauungs-Konsense von Preußischen Behörden nicht ertheilt werden können, weil die Preußischen Gesetze derartige Konsense nicht vorgeschrieben haben, daß aber jene Atteste bezüglich der Anerkennung der Gültigkeit der Ehe und der vertragsmäßigen Verpflichtung zur Aufnahme der Ehefrau und der in der Ehe erzeugten Kinder dieselbe Wirkung äußern, als wenn sie die ausdrückliche Erlaubniß zur Eingehung der Ehe enthielten.

Hiernach werden die Preußischen Atteste des gedachten Inhalts allseitig als genügend erachtet, um auf den Grund derselben in den anderen Vereinsstaaten die Eingehung der Ehe geschehen zu lassen.

14.

Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich, insoweit es noch nicht geschehen, den übrigen Regierungen diejenigen Anordnungen mitzutheilen, welche ihrerseits in Gemäßheit der im Eingange sub Nr. 13 erwähnten Verabredung getroffen worden sind.

Geschehen wie oben.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 35. Freitag, den 24. November 1854.

Gesetz,

die Rechtsverhältnisse hinsichtlich der auf den Inhaber lautenden Schuld-Urkunden betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.

haben über die besonderen Rechtsverhältnisse hinsichtlich der auf den Inhaber lautenden inländischen Schuld-Urkunden — Staats-Schuldverschreibungen, Renten-Briefe ꝛc. — mit ständischer Zustimmung folgendes verordnet:

§. 1.

Der Besitzer einer auf den Inhaber lautenden Schuldurkunde, sowie deren Zinscoupons soll in Beziehung auf den darin genannten Schuldner stets als rechtmäßiger Gläubiger gelten, und soll ihm, außer in den in §§. 12 und 13 erwähnten Fällen, die Zahlung nicht verweigert werden.

§. 2.

Ein dingliches Recht an einer auf den Inhaber lautenden Schuldurkunde und deren Zinsabschnitte kann nur derjenige geltend machen, welcher den Besitz der Urkunde ohne seinen Willen verloren, oder sein Recht von einem solchen ableitet, der den Besitz der Urkunde ohne seinen Willen verloren hat, und nur gegen denjenigen Besitzer, der oder dessen Erblasser zur Zeit des Erwerbes wußte, daß er nicht befugt sei, die Urkunde sich anzueignen, sich überhaupt im bösen Glauben befand.

Erbringt Jemand den Nachweis, daß er ohne seinen Willen den Besitz einer Schuldurkunde verloren, oder sein Recht von einem solchen ableite, der den Besitz ohne seinen Willen verloren habe, so muß das Gericht auf desfallsigen Antrag den Inhaber anhalten, den Titel seines Besitzes genau anzugeben und insbesondere denjenigen, von welchem er solchen ableitet, namhaft zu machen, oder eidlich zu erhärten, daß und aus

Digitized by Google

welcher Ursache er letzteres zu thun außer Stande sei. Die Verweigerung dieses Eides hat zur Folge, daß er als Besitzer im bösen Glauben angesehen wird.

Zur Sicherstellung des Klägers kann die gerichtliche Hinterlegung der Schuldurkunde nebst Coupons bis zur ausgemachten Sache verfügt werden.

§. 3.

Jedem Besitzer einer auf den Inhaber lautenden Schuldurkunde steht es frei, dieselbe vor Gericht für sein Eigenthum zu erklären und diese auf die Urkunde zu setzende Erklärung gerichtlich beglaubigen zu lassen. Geschieht dies, so ist die Urkunde so lange als nicht mehr an den Inhaber zahlbar anzusehen, bis die Bemerkung auf derselben durch den betreffenden Besitzer oder dessen Rechtsnachfolger vor dem Gericht und mit dessen Beglaubigung für zurückgenommen erklärt sein wird.

Ebenso sind die Vorstände von Gemeinden, Anstalten, Stiftungen, Körperschaften, sowie die Vormünder und Curatoren befugt, den auf den Inhaber lautenden Schuldurkunden, welche sich in dem ihrer Aufsicht anvertrauten Vermögen befinden, durch die darauf gesetzte Bemerkung ihres Besitzes die Eigenschaft der Zahlbarkeit an den Inhaber zu benehmen, sowie auch sie durch die gerichtlich beglaubigte Zurücknahme jener Bemerkung, unter solcher selbst, wieder an den Inhaber zahlbar zu machen.

§. 4.

Geschieht die Zurückzahlung einer nicht mehr auf den Inhaber lautenden Schuldurkunde bei einer öffentlichen Kasse, so hat deren Beamter, wenn ihm der Empfänger und das Recht desselben zur Empfangnahme nicht genügend bekannt sind, die gerichtliche Beglaubigung der Quittung zu erfordern.

§. 5.

Derjenige, welchem eine auf den Inhaber lautende Schuldurkunde vernichtet oder abhanden gekommen ist, muß, wenn er das abhanden gekommene oder ein anderes Document an dessen Stelle wieder zu erhalten wünscht, den Verlust, sofort nach dessen Entdeckung, dem in der Schuldurkunde genannten Schuldner resp. der Behörde, welche die Urkunde ausgestellt hat, anzeigen.

§. 6.

Kann die vorgegebene Vernichtung dergestalt dargethan werden, daß über die Richtigkeit der Angabe kein Zweifel und keine Ungewißheit mehr übrig bleibt, so muß sofort eine neue Urkunde über den gleichen Nennwerth kostenfrei ausgefertigt werden.

§. 7.

Die Beurtheilung darüber, ob der Nachweis soweit geliefert ist, daß über die wirkliche Vernichtung Zweifel und Ungewißheit nicht mehr übrig bleibe, steht allein dem Schuldner, resp. der Behörde, welche die vernichtete Urkunde ausgestellt hatte, zu. Ver-

Digitized by Google

sagt der Schuldner die Ausstellung einer anderweiten Ausfertigung der Urkunde, so muß die förmliche Amortisation der angeblich vernichteten Urkunde abgewartet werden.

§. 8.

Um die Amortisation zu bewirken, muß der angebliche letzte Inhaber dieselbe beim Gerichte des Wohnorts des Schuldners unter genauer Bezeichnung der Schuldurkunde nach Nummer, Litera, Nennwerth u. s. w. beantragen, Bescheinigung darüber beibringen, daß er dem §. 5 entsprochen habe, vom Schuldner aber abgewiesen sei, den Zufall, wodurch die Urkunde verloren oder vernichtet worden, und daß er zur Zeit des Zufalls wirklich im Besitz der Urkunde gewesen sei, bescheinigen und solches, sowie daß der dermalige Inhaber ihm unbekannt sei, nöthigenfalls eidlich versichern.

Im Falle der Antragsteller dem Gerichte wahrscheinlich macht, daß es ihm nicht möglich sei, den Zufall, wodurch die Urkunde verloren oder vernichtet worden und daß er zur Zeit des Zufalls wirklich im Besitz derselben gewesen sei, zu bescheinigen, steht es im Ermessen des Richters, für die Bescheinigung eidliche Bekräftigung eintreten zu lassen.

§. 9.

Das Gericht hat alsdann den Vorfall öffentlich bekannt zu machen und dabei

1. den Namen des Antragstellers anzugeben,

2. die Schuldurkunde nach Nummer, Litera, Nennwerth ꝛc. genau zu bezeichnen, und endlich

3. zu bemerken, daß, wenn der unbekannte Inhaber der Urkunde bis zu einem, ein Jahr hinauszurückenden Termin sich nicht gemeldet habe, die fragliche Urkunde für ungültig erklärt und die Ermächtigung zur Ausstellung einer anderweiten Urkunde resp. zur Auszahlung des Nennwerths unter Befreiung des Schuldners von allen Verbindlichkeiten aus der frühern Urkunde ertheilt werden solle.

§. 10.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht durch die Beilage zum Regierungsblatt, eine Preußische, eine Kurhessische und eine Frankfurter Zeitung, und muß in Zwischenräumen von je 4 Monaten dreimal erfolgen.

§. 11.

Wird Einsprache gegen die Ungültigkeits-Erklärung erhoben, so ist letztere vorerst und bis zu ausgemachter Sache zu versagen.

§. 12.

Ist der Termin, (§. 9 Nro. 3) ohne daß Einsprache erhoben ist, verstrichen, so ist die Urkunde durch ein Erkenntniß, welches während 6 Wochen an der Gerichtstafel angeheftet bleiben muß, für ungültig zu erklären. Ist das Erkenntniß rechtskräftig ge-

Digitized by Google

worden, welches anzunehmen ist, wenn innerhalb der 6 Wochen, wo dasselbe angeschlagen war, sich Niemand dagegen gemeldet hat, so muß der Inhalt desselben in der Beilage zum Regierungsblatt, einer Preußischen, einer Kurhessischen und einer Frankfurter Zeitung, in denen der Antrag gestanden, (§. 9) bekannt gemacht und dem Antragsteller eine neue Urkunde ausgefertigt oder nach Befinden des Schuldners der Nennwerth der amortisirten Urkunde baar ausgezahlt werden.

§. 13.

Die Zinscoupons einer amortisirten oder zu amortisirenden Urkunde werden stets an den Inhaber ausbezahlt. Für gänzlich vernichtete oder verlorene Coupons werden nur dann neue Ausfertigungen ertheilt, wenn der Schuldner resp. die Behörde, welche die angeblich vernichteten Coupons ausgestellt hat, die feste Ueberzeugung gewonnen hat, daß die früheren Coupons nicht wieder zum Vorschein kommen können.

Der Inhaber einer Schuldurkunde, welchem die dazu gehörigen Coupons auf irgend eine Art abhanden gekommen sind, kann jedoch, wenn ihm keine neue Coupons ausgefertigt sind, den Betrag der Zinsen auf Grund seiner Obligation in Empfang nehmen, wenn die angeblich verlorenen Coupons nicht zwei Jahre seit dem Verfalltage zur Zahlung präsentirt sind. In diesem Falle wird die schuldende Kasse durch die Zahlung gegen den etwaigen anderen Besitzer der betreffenden Coupons ihrer Verbindlichkeit entledigt.

§. 14.

Bezüglich der Anweisung zur Empfangnahme weiterer Coupons — des Talons — wird ebenso verfahren, wie im §. 13 wegen der Coupons bestimmt ist.

§. 15.

Das Amortisations-Verfahren vor den Gerichten ist sportelnfrei; nur die baaren Auslagen sind zu ersetzen.

Gegeben, Arolsen, am 20. November 1854.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 36. Dinstag, den 24. November 1854.

Bekanntmachung,

die weitere Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate betr.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. v. Mts. — Nro. 29 der Regierungsblätter — wird hierdurch veröffentlicht, daß nach einer unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Verabredung die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabricate, nämlich geschrootete und geschälte Körner, Graupen, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse bis Ende September künftigen Jahres ausgedehnt worden ist.

Arolsen, am 15. November 1854.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

Winterberg.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Ernennung der Mitglieder der Anklagekammer betr.

Nachdem auf Grund des §. 14 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 4. Juni 1850 zu Mitgliedern der Anklagekammer für den Zeitraum vom 1. October d. J. bis zum 1. October k. J.

Herr Obergerichtspräsident von Haurleden,
„ Obergerichtsrath Frese und
„ Obergerichtsassessor Langenbeck zu Corbach

ernannt worden sind, wird solches hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Arolsen, am 18. November 1854.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

Winterberg.

Berichtigung

von Druckfehlern in dem Tarif zur Berechnung der Gebühren der Ablösungs-Commissionen und der Anwälte — (Regierungs-Blatt Nro. 33, Seite 187 und 188 de 1854.) —

a.	Seite	187	Spalte	2,	Zeile	9	von oben,	statt	18	Thl.	14	Sgr.	1	Pf.	lies:	18	Thl.	14	Sgr.	11	Pf.
b.	„	188	„	1,	letzte	Zeile	— —	„	17,000	„	—	„	—	„	„	12,700	„	—	„	—	„
c.	„	„	„	8,	Zeile	5	— —	„	13,889	„	29	„	11	„	„	13,899	„	29	„	11	„
d.	„	„	„	„	„	10	— —	„	13,899	„	29	„	11	„	„	14,899	„	29	„	11	„
e.	„	„	„	„	„	29	— —	„	18,869	„	29	„	11	„	„	18,699	„	29	„	11	„
f.	„	„	„	„	„	30	— —	„	19,899	„	29	„	11	„	„	18,899	„	29	„	11	„

Digitized by Google

LIBRARY

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 37. Dinstag, den 5. December 1854.

Bekanntmachung,

den Bundesbeschluß vom 6. Juli d. J. wegen allgemeiner Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit betr.

Der hierunter abgedruckte, in der am 6. Juli d. J. abgehaltenen Sitzung der hohen Bundesversammlung gefaßte Beschluß im Betreff allgemeiner Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit wird mit Höchster Genehmigung zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Arolsen, am 25. November 1854.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 6. Juli 1854 den nachstehenden Beschluß gefaßt:

Unter Vorbehalt der Befugniß der höchsten und hohen Bundesregierungen, nach Bedürfniß eingreifendere Anordnungen zu treffen, werden nachstehende allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse festgesetzt:

§. 1.

Alles was durch gegenwärtigen Bundesbeschluß in Bezug auf Druckschriften angeordnet wird, findet nicht bloß auf Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sondern auch auf alle anderen durch mechanische Mittel vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen seine Anwendung.

§. 2.

Zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunst-

Digitized by Google

händlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesekabinets und Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen soll in allen Bundesstaaten die Erlangung einer besonderen persönlichen Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) erforderlich, und nur denjenigen Gewerbetreibenden, welche eine solche Concession (obrigkeitliche Bewilligung) erlangt haben, die Erzeugung von Druckschriften und der gewerbsmäßige Verkehr mit denselben, nach Maßgabe der Concession (obrigkeitlichen Bewilligung), gestattet sein.

Die Einziehung der Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) im Falle des Mißbrauchs des Gewerbebetriebes kann nicht nur in Folge gerichtlicher Verurtheilung, sondern auch auf administrativem Wege erfolgen; auf letzterem jedoch nur dann, wenn nach vorausgegangener wiederholter schriftlicher Verwarnung oder nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung die vorerwähnten Gewerbetreibenden ihre Beschäftigung beharrlich zur Verbreitung von strafbaren, insonderheit staatsgefährlichen Druckschriften mißbrauchen.

Concessionen, welche in widerruflicher Weise ertheilt sind, können auch ohne derartige vorhergegangene Einschreitungen auf administrativem Wege eingezogen werden.

§. 3.

Nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß und innerhalb der Grenzen derselben darf mit Druckschriften hausirt und dürfen dieselben an öffentlichen Orten ausgestreut, angeboten, vertheilt oder angeschlagen werden.

Diese Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

§. 4.

Auf jeder im Bundesgebiete erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers, und, wenn dieselbe für den Buchhandel oder zur öffentlichen Verbreitung auf anderem Wege bestimmt ist, auch der Name und Wohnort desjenigen, bei dem die Druckschrift als Verlags- oder Commissions-Artikel erscheint, oder beim Selbstvertriebe der Name und Wohnort des Verfassers oder Herausgebers genannt sein.

§. 5.

Von jeder die Presse verlassenden Druckschrift soll vor deren Ausgabe, oder mindestens sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar der von der Landesregierung dazu bestimmten Behörde überreicht werden.

Es ist den einzelnen Bundesregierungen überlassen, Druckschriften, welche zwanzig Druckbogen und darüber stark sind, von dieser Bestimmung auszunehmen und die Zeitfristen der Ueberreichung dem Zwecke entsprechend festzusetzen.

§. 6.

Von der Erfüllung der in den §§. 4 und 5 enthaltenen Vorschriften sind bloß die den Bedürfnissen des Verkehrs oder des geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als

Digitized by Google

Formulare, Etiquetten, Visitenkarten und ähnliche diesen gleich zu achtende kleinere Preßerzeugnisse auszunehmen.

§. 7.

Für jede im Bundesgebiete erscheinende periodische Druckschrift (Zeitung, Zeitschrift) muß ein für deren ganzen Inhalt verantwortlicher Redacteur bestellt und dessen Name auf jedem Blatte oder Hefte (Nummer) genannt sein. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze ist nur bezüglich jener Zeitschriften zulässig, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen.

§. 8.

Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift muß unbedingt dispositionsfähig sein, im Genusse der staatsbürgerlichen Rechte sich befinden und bei Zeitschriften, welche nicht bloß wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts sind, in dem Staatsgebiete, in welchem die Druckschrift erscheint, seinen regelmäßigen Wohnsitz haben.

Die Redaction von Zeitschriften wissenschaftlichen, technischen oder artistischen Inhalts kann indessen ausnahmsweise von den Landesregierungen auch Personen gestattet werden, welche die vorbezeichneten Eigenschaften, namentlich die Dispositionsfähigkeit nicht besitzen.

Personen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden, kann während der Dauer der Haft die Führung der verantwortlichen Redaction untersagt werden.

§. 9.

Für jede im Bundesgebiete erscheinende periodische Druckschrift muß eine Caution bestellt werden. Von dieser Verpflichtung können nach dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen nur amtliche und solche Blätter befreit werden, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen.

§. 10.

Die Caution für eine periodisch erscheinende Druckschrift soll in der Regel 5000 Thaler Preußisch Courant, beziehungsweise 8000 Gulden rheinisch betragen. Es bleibt jedoch den einzelnen Bundesregierungen anheimgegeben, die Cautionssumme, unter Berücksichtigung der Bevölkerungs- und Vermögensverhältnisse der Verlagsorte und ihrer nächsten Umgebung, sowie der Zeitabschnitte des Erscheinens der Druckschriften, auf geringere Beträge festzustellen.

Bei Zeitschriften, welche wöchentlich öfter als dreimal erscheinen, kann aber dabei nicht unter 1000 Thaler Preußisch Courant, beziehungsweise 1600 Gulden rheinisch, bei solchen, die dreimal oder weniger als dreimal wöchentlich erscheinen, nicht unter 500 Thaler Preußisch Courant, beziehungsweise 800 Gulden rheinisch herabgegangen werden.

Digitized by Google

§. 11.

Die Caution hat für alle aus Anlaß der Druckschrift, für welche sie bestellt worden ist, zuerkannten Strafen, dann für die Kosten der Untersuchung und der Strafvollstreckung, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten, zu haften.

Jede Caution ist im Falle eingetretener Verminderung derselben spätestens in vier Wochen wieder auf den vollen Betrag zu ergänzen.

§. 12.

Die Herausgabe einer cautionspflichtigen Druckschrift darf erst dann erfolgen, wenn die Bedingungen, an welche das Recht hierzu geknüpft ist, vollständig erfüllt sind.

§. 13.

Jede periodische Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, soll von den öffentlichen Behörden zur Kundmachung amtlicher Erlasse gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren, in so weit nicht nach den Landesgesetzen die unentgeltliche Aufnahme gefordert werden kann, in Anspruch genommen werden können.

§. 14.

Gerichtliche Entscheidungen und amtliche Verwarnungen, welche aus Anlaß einer periodischen Druckschrift erlassen worden sind, müssen von dem Herausgeber derselben auf Anordnung der zuständigen inländischen Behörde unentgeltlich und ohne Zusätze und Bemerkungen eingerückt werden.

Sind derartige Entscheidungen durch Ehrenverletzungen veranlaßt, so sind die Betheiligten befugt, deren Veröffentlichung zu beantragen, und es hat das Gericht über Zulässigkeit des Antrags zu entscheiden und dessen Vollzug festzusetzen.

Für amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigungen oder Widerlegungen in einer periodischen Druckschrift vorgebrachter Thatsachen soll der betheiligten Behörde oder Privatperson mindestens der Raum des Artikels, der zu der Entgegnung Anlaß bot, kostenfrei und in einer der beiden nächsten nach erfolgter Aufforderung erscheinenden Nummern zur Verfügung gestellt werden.

§. 15.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen, namentlich wissentlich falsche Angaben in Erfüllung der in den §§. 4 und 7 enthaltenen Vorschriften, sind mit angemessener Strafe zu bedrohen.

§. 16.

In allen Bundesstaaten muß der Mißbrauch der Presse durch Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zu Handlungen, welche durch die allgemeinen Strafgesetze verboten sind, mit entsprechender Strafe bedroht sein.

Digitized by Google

Insbesondere muß durch die Strafgesetzgebung Vorsorge getroffen werden für die Fälle der Aufforderung, Anreizung oder Verleitung

zum Hoch- und Landesverrathe und zum Aufruhr, sowie der Militairpersonen oder Beamten zum Treubruche oder Ungehorsam;

zur Widersetzung oder zum gewaltsamen Widerstande gegen die Obrigkeit, zu Gewaltthätigkeiten, zu ungesetzlichen Versammlungen oder Zusammenrottungen, zu ungesetzlicher Bewaffnung;

zum Ungehorsam gegen die Gesetze und gegen Anordnungen der Obrigkeit, zur Verweigerung der Zahlung von Steuern, zu verbotenen Geldsammlungen;

zu Angriffen auf das Eigenthum oder auf die persönliche Sicherheit.

Die Strafbarkeit solcher durch die Presse begangenen Handlungen soll auch dann eintreten, wenn die Aufforderung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Handlung steht, und ohne Erfolg geblieben ist.

§. 17.

Die Strafgesetzgebung jedes Bundesstaates hat gegen nachfolgende Angriffe durch die Presse ausreichenden Schutz zu gewähren und solche mit angemessenen Strafen zu bedrohen:

Angriffe auf die Religion oder auf die Lehren, Gebräuche und Gegenstände der Verehrung einer anerkannten Religionsgesellschaft;

Angriffe auf die Grundlagen des Staates und der Staatseinrichtungen, auf die letzteren selbst, auf die Anordnungen der Obrigkeit, auf die zur Handhabung derselben berufenen Personen, die Beleidigungen der letzteren, der Regierungen und des Oberhauptes eines fremden Staates.

Als strafbarer Angriff ist jeder anzusehen, welcher durch Kundgabe erdichteter, oder entstellter Thatsachen, oder durch die Form der Darstellung den Gegenstand des Angriffs dem Hasse oder der Mißachtung auszusetzen geeignet ist.

§. 18.

Alle in den §§. 16 und 17 bezeichneten Handlungen sollen entweder von Amtswegen oder auf Antrag verfolgt und bestraft werden, sie mögen gegen die Staatseinrichtungen, Maßregeln, Behörden oder Personen des Staates, in welchem die Druckschrift erschienen, oder eines anderen Bundesstaates gerichtet sein.

Beleidigungen des Oberhauptes eines auswärtigen Staates sollen verfolgt und bestraft werden, in so weit der auswärtige Staat den Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen hat.

§. 19.

Die Strafen wegen Uebertretung preßpolizeilicher Vorschriften oder der von den

Digitized by Google

competenten Behörden erlassenen besonderen Verbote sind, abgesehen von den durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafen, zu erkennen.

§. 20.

Für die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen ist Jeder verantwortlich zu erachten, welcher nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint.

Der Drucker, Verleger oder Commissionär (im engeren Sinne, d. h. derjenige, welcher ohne Namhaftmachung eines Verlegers auf der Schrift als die Person benannt ist, durch welche der Vertrieb besorgt wird), in so fern sie nicht als Urheber oder Theilnehmer ohnedies zur Strafe gezogen werden, sind mit angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafen auch für die Fälle zu bedrohen,

wo der Verfasser nicht genannt,

oder nicht im Bereiche der Gerichtsbarkeit eines deutschen Bundesstaates ist,

oder wo eine Uebertretung preßpolizeilicher Bestimmungen verübt wurde.

Dieselben können von der desfallsigen Haftung nach dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen nur dann befreit werden, wenn sie bei der ersten verantwortlichen Vernehmung den Autor benennen und dieser sich im Bundesgebiete befindet.

Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift ist wegen des strafbaren Inhalts derselben in jenen Ausnahmsfällen, wo er nicht als Urheber oder Theilnehmer zur Strafe gezogen werden kann, mit einer besonderen Geld- oder Gefängnißstrafe zu bedrohen.

§. 21.

Wenn Druckschriften den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalten, so ist auf ihre Unterdrückung oder Vernichtung zu erkennen, auch wenn die Verurtheilung einer strafbaren Person nicht damit verbunden werden kann, oder überhaupt eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

§. 22.

Ueber die Zuständigkeit der Gerichte zur Aburtheilung der durch den Inhalt von Druckschriften begangenen Verbrechen oder Vergehen, sowie über die Zuständigkeit derselben oder der Administrativbehörden zu dem Erkenntnisse über Unterdrückung von Druckschriften entscheiden die Landesgesetze. Eine vorzugsweise Verweisung der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen vor das Geschwornengericht oder zur öffentlichen Verhandlung soll jedoch nicht stattfinden.

§. 23.

Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind befugt, zum Behufe der Einleitung des hierauf alsbald anzuregenden Strafverfahrens, Druckschriften und die zu ihrer Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen mit Beschlag zu belegen.

Druckschriften, welche wegen strafbaren Inhalts oder wegen Uebertretung der §§. 4 und 7 mit Beschlag belegt wurden, dürfen, so lange die Beschlagnahme nicht wieder aufgehoben ist, weder verbreitet, noch durch anderweiten Abdruck vervielfältigt werden.

§. 24.

Veröffentlichung von Gerichtsacten, Gerichtsverhandlungen und Abstimmungen, von Verhandlungen anderer Behörden oder politischen Körperschaften, dann über Truppen-

Digitized by Google

bewegungen und Vertheidigungsmittel des Landes oder des Deutschen Bundes in Zeiten von Kriegsgefahr oder inneren Unruhen können von der zuständigen Behörde aus Rücksichten für den öffentlichen Dienst oder die Staats-Interessen, unter Androhung angemessener Strafen, verboten oder beschränkt werden.

Die Namen der Geschworenen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichts genannt werden. Ebenso darf die Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Criminalprocesses nicht eher veröffentlicht werden, als bis die mündliche Verhandlung stattgefunden oder der Proceß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat.

§. 25.

Sämmtliche Bundesregierungen werden dafür Sorge tragen, daß die vorstehenden allgemeinen Grundsätze in Wirksamkeit treten, und daß ihre Preß- und Strafgesetze mit denselben in Uebereinstimmung gebracht werden; sie werden davon, wie dieses geschehen, der Bundesversammlung in möglichst kurzer Frist Anzeige erstatten lassen.

Bekanntmachung,

den Bundesbeschluß vom 13. Juli d. J. wegen des Vereinswesens betr.

Mit Höchster Genehmigung wird der Seitens der hohen Bundesversammlung in ihrer 23. diesjährigen Sitzung wegen Maßregeln zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde, insbesondere wegen des Vereinswesens gefaßte, hierunter abgedruckte Beschluß zur allgemeinen Nachachtung hierdurch veröffentlicht.

Arolsen, am 25. November 1854.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 13. Juli 1854 den nachstehenden Beschluß gefaßt:

Da es im Interesse der gemeinsamen Sicherheit und Ordnung geboten erscheint, allgemeine Grundsätze für das Vereinswesen in den sämmtlichen deutschen Bundesstaaten aufzustellen, so haben sich die höchsten und hohen Bundesregierungen über nachstehende Bestimmungen vereinigt:

§. 1.

In allen deutschen Bundesstaaten dürfen nur solche Vereine geduldet werden, die sich darüber genügend auszuweisen vermögen, daß ihre Zwecke mit der Bundes- und Landes-Gesetzgebung im Einklange stehen und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährden.

Digitized by Google

§. 2.

Die einzelnen Bundesregierungen werden demnach die nöthigen Anordnungen treffen, um von der Einrichtung und den Zwecken eines jeden Vereines, sowohl im Beginn als im Laufe seiner Existenz und Wirksamkeit, Kenntniß nehmen zu können.

§. 3.

In Beziehung auf politische Vereine insbesondere muß, sofern derartige Vereine nicht nach Maßgabe der Landesgesetzgebung überhaupt untersagt sind, oder doch einer für jeden Fall besonders zu ertheilenden obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen, die betreffende Staatsregierung sich in der Lage befinden, nach Maßgabe der Umstände, besondere vorübergehende Beschränkungen und Verbote erlassen zu können.

§. 4.

Allgemein sind für politische Vereine noch folgende Beschränkungen zur Geltung zu bringen:

1. Minderjährige, Lehrlinge und Schüler dürfen sich an solchen Vereinen nicht betheiligen.
2. Jede Verbindung mit anderen Vereinen ist unstatthaft.

§. 5.

In allen Bundesstaaten muß der Landesregierung nicht nur das Recht zustehen, die Versammlungen solcher Vereine, welche, ohne im Besitze einer besonderen staatlichen Anerkennung, beziehungsweise Genehmigung zu sein, sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, obrigkeitlich überwachen zu lassen, sondern es muß den betreffenden obrigkeitlichen Abgeordneten auch überall die Befugniß eingeräumt werden, jede Versammlung eines solchen Vereins aufzulösen, sofern entweder die ihren Zusammentritt bedingenden Förmlichkeiten nicht beobachtet worden sind, oder aber der Inhalt der Verhandlungen eine in der Nothwendigkeit der Aufrechthaltung der Gesetze, sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begründete Veranlassung darbietet.

§. 6.

Die bewaffnete Macht darf sich nicht anders als auf Befehl versammeln und weder in noch außer dem Dienste berathschlagen; Versammlungen und Vereine jedes Theils der stehenden Heere und der Landwehr zur Berathung oder Beschlußfassung über militairische Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselben nicht zusammenberufen sind, untersagt.

§. 7.

Zuwiderhandlungen gegen die aus Anlaß vorstehender Bestimmungen in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Anordnungen sind mit entsprechenden Strafen zu belegen.

§. 8.

Im Interesse der gemeinsamen Sicherheit verpflichten sich sämmtliche Bundesregierungen ferner, die in ihren Gebieten etwa noch bestehenden Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, socialistische oder communistische Zwecke verfolgen, binnen zwei Monaten aufzuheben, und die Neubildung solcher Verbindungen bei Strafe zu verbieten.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 38. Donnerstag, den 7. December 1854.

Gesetz,

mehrere Abänderungen und Zusatzbestimmungen zu dem Gesetze vom 14. Juni 1850 über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.

verordnen in Bezug auf das Gesetz vom 14. Juni 1850, den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten betr., mit ständischer Zustimmung, was folgt:

Zum ersten Abschnitt.

Kosten für Handlungen streitiger Gerichtsbarkeit.

I. Zurückgewiesene Klagen und Rechtsmittel, Beschwerden, Aufkündigungen ꝛc.

Zu §. 13 A.

Statt der Sätze im §. 13 A. Nr. 1 bis 4 incl. werden erhoben:

1.	von dem Betrage bis zu	25	Thlr.	—	—	—	—	—	Thlr.	10	Sgr.
2.	„ „ „	50	„	—	—	—	—	—	„	20	„
3.	„ „ „	100	„	—	—	—	—	1	„	—	„
4.	„ „ „	400	„								
		von je weiteren 100 Thlr.		—	—				„	10	„
5.	„ „ „	1000	„								
		von je weiteren 200	„	—	—	—			„	10	„
6.	von je weiteren 1000 Thlr.			—	—	—	—	—	„	10	„

Bei Litisdenunciationen und Restitutionen gegen processualische Versäumnisse kommen dieselben Sätze zur Anwendung. Für gerichtliche Aufkündigungen von Capitalien, Miethen ꝛc. wird ein Drittel derselben, jedoch nicht unter 5. Sgr., erhoben.

Digitized by Google

Zu §. 14 B.

Der im §. 14 B. bestimmte Satz wird nach den neuen Positionen zu §. 13 A. berechnet.

II. Mandatsverfahren.

Zu §. 15.

Statt der Sätze des §. 15 sub Nro. 1 bis 5 incl. werden erhoben:

| | | |

Zu §. 17 B.

Anstatt der Bestimmung des §. 17 B. wird verordnet:

B. Wenn auf erfolgte contradictorische Verhandlung ein der Rechtskraft fähiges Erkenntniß erlassen wird, so werden die vorstehend bestimmten Sätze des §. 16 A. doppelt genommen.

C. Wenn eine Beweisaufnahme angeordnet ist und stattgefunden hat, so wird sowohl im Falle des Vergleichs oder Verzichts, als des Erlasses eines Erkenntnisses der nach §. 16 A. oder §. 17 B. zu liquidirende Satz nach Maßgabe der obigen Positionen noch um ein Drittel des Satzes zu §. 16 A. erhöhet.

Der Satz für die Beweisaufnahme ist auch dann zu erheben, wenn über einen zugeschobenen Eid erkannt und dessen Abnahme verfügt worden ist.

Zu §. 18.

Unter Aufhebung der Vorschriften des §. 18 wird bestimmt:

für im Processe vorkommende Nominationen und accessorische Interventionen werden keine Gerichtskosten angesetzt.

Bei in den nämlichen Acten verhandelten Klagen und Wiederklagen, sowie bei wechselseitigen Appellationen und Revisionen werden die vollen Sporteln nur von derjenigen Klage resp. Appellation und Revision, welche das dem Betrage nach höchste Object hat, von den übrigen Klagen ꝛc. dagegen die oben gedachten Taxen des §. 16 A. zur Hälfte in Ansatz gebracht.

IV. Bei besonderen Proceßarten.

Zu §. 19 A., §. 20 B., §. 21 C., §. 22 D.

Die im §. 19 A., §. 20 B., §. 21 C. sub Nro. 1 und 2, sowie §. 22 D. Alinea 3 normirten Sätze werden nach den veränderten Positionen dieses Gesetzes berechnet.

V. Executionsinstanz.

Zu §§. 23 und 24.

Die Vorschriften der §§. 23 und 24 fallen aus und es werden folgende Normen an deren Stelle gesetzt:

a. Bei Executionen bis zur Pfändung einschließlich werden berechnet:

1.	bis zu	5 Thlr.	"		"	—	—	—	Thlr.	5	Sgr.
2.	bis zu	10 Thlr.	—	—	—	—	—	—	—	—	Thlr.	10 Sgr.
3.	" "	15 "	—	—	—	—	—	—	—	—	"	15 "
4.	" "	25 "	—	—	—	—	—	—	—	—	"	20 "
5.	" "	50 "	—	—	—	—	—	—	—	1	"	— "

Digitized by Google

Bei höheren Summen als 50 Thlr. werden die Sätze des §. 16 A. nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zur Hälfte berechnet.

b. für den Verkauf von Mobilien dieselben Sätze.

c. für jeden Antrag auf Verkauf von Immobilien dieselben Sätze.

d. eben so für jeden Verkaufstermin dieselben Sätze; ist der Verkaufstermin fruchtlos geblieben, nur die Hälfte. Für die Adjudication wird nicht besonders berechnet.

e. Wird beim Verkauf von Immobilien der Erlös bei Gericht oder durch das Gericht ausgezahlt, so kommen bis zu 1000 Thlr. 1 Procent, von dem Mehrbetrage dagegen $^1/_2$ Procent zum Ansatz.

f. für Erhebung und Auszahlung des Erlöses von Mobiliarversteigerungen (auch in Concursen, sofern das Geschäft vom Gerichtsvollzieher besorgt wird) kommen 2 Proc. des Erlöses zum Ansatz.

Kommt es in der Executionsinstanz auf vorgebrachte Einreden zur förmlichen Verhandlung, so werden die Sportelnsätze des §. 16 A. resp. 17 B. besonders erhoben.

Die vorstehend normirten Sätze kommen auch bezüglich der executivischen Beitreibung derjenigen Sporteln zur Anwendung, welche nach §. 9 des Gesetzes vom 22. December 1851 vom Gerichtsvollzieher beigetrieben werden müssen, sofern es überhaupt zur Pfändung kommt.

Zum zweiten Abschnitt.

Kosten für Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Zu §. 27.

Die Vorschrift im Alinea 1 des §. 27 wird dahin näher festgestellt:

Bei freiwilligen Subhastationen, insofern sie durch den Richter geleitet werden, kommen die vorstehend zu den §§. 23 und 24 bestimmten Sätze zur Anwendung und werden dieselben nach der Größe des Erlöses und, wenn es zum Zuschlag nicht kommt, nach dem Taxate berechnet.

Bei freiwilligen Auctionen, zu denen der Gerichtsvollzieher beauftragt wird, werden bis zum Erlöse, beziehungsweise Taxwerthe von 100 Thlr. 5 Procent, von dem Mehrbetrage 3 Procent erhoben.

Uebergangsbestimmung.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die bereits anhängig gemachten Sachen, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1. Tritt die betreffende Sache erst nach dem Erscheinen dieses Gesetzes in die Rechtsmittel- oder Executionsinstanz, so werden die für diese bestimmten Sätze des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung gebracht.

Dasselbe gilt von den im Laufe des Processes erhobenen Beschwerden.

Digitized by Google

2. Die neuen Taxen für solche Geschäfte, welche nach den bisherigen Vorschriften ortelnfrei waren (Litisdenunciationen, Restitutionen gegen processualische Versäumnisse, inwände, Beweisaufnahmen) werden unbedingt angesetzt, wenn jene Geschäfte erst nach laß dieses Gesetzes im Laufe des Processes vorkommen.

Gegeben, Arolsen, am 2. December 1854.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Gesetz,

rere Abänderungen und Zusatzbestimmungen zum Gesetz vom 20. Februar 1851 über den Ansatz und die Erhebung von Sporteln betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu aldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und rotdseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, in Bezug auf das Gesetz vom 20. Febr. 51, den Ansatz und die Erhebung von Sporteln betr., was folgt:

Zum zweiten Abschnitt.

Zweiter Titel.

Einzelne Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit.

A. Verträge.

Zu §. 9.

att der Sätze im §. 9 Nrò. 1 bis 3 incl. werden erhoben:

1.	bis zum Betrage von	25	Thlr.	„	„	—	—	Thlr.	15	Sgr.
2.	„ „ „ „	50	„	„	„	—	—	„	20	„
3.	„ „ „ „	75	„	„	„	—	1	„	—	„
4.	„ „ „ „	100	„	„	„	—	1	„	15	„
5.	„ „ „ „	400	Thlr.	von je weiteren	100	Thlr.	—	„	20	„
6.	„ „ „ „	1000	„	„ „ „	200	„	—	„	20	„
7.	von je weiteren	—	—	— — —	1000	„	—	„	20	„

ie Sätze kommen auch bei richterlichen Alineationsdecreten zur Anwendung.

Digitized by Google

Zu §. 12, 13, 14 und 16.

Die in den §. 12, 13, 14 und 16 normirten Sportelnsätze werden nach den durch dieses Gesetz veränderten Positionen des §. 9 berechnet.

C. Einseitige Erklärungen.

Zu §. 17.

Zu §. 17 wird zusätzlich bestimmt:

Für die gerichtliche Erklärung, eine Erbschaft mit oder ohne die Wohlthat des Inventars anzutreten, kommen von dem Betrage der Masse ohne Abzug der Schulden die zu §. 9 dieses Gesetzes bestimmten Sätze zur Hälfte zum Ansatz.

Wird dabei eine Convocation der Gläubiger beantragt, so bleiben die zu §. 19 des Gesetzes vom 14. Juni 1850, den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten betreffend, für Provocationsprocesse gegebenen Taxen maßgebend.

Für die dabei vorkommenden Inventarisationen werden für jeden dazu verwendeten Geschäftstag im Gerichtsorte 1 Thlr., außerhalb desselben 4 Thlr. 20 Sgr., von einem halben Tage die Hälfte jener Beträge, zur Sportelnkasse erhoben.

E. Vormundschaften und Curatelen.

Zu §§. 22, 23, 24 und 27.

Die Vorschriften der §§. 22, 23, 24 und 27 werden aufgehoben und es treten dafür folgende Bestimmungen ein.

Für jede Vormundschafts- und Curatelbestellung einschließlich der Verpflichtung und Ingrossation sind

bei einem Vermögen bis	400 Thlr.	— — — — — —	20 Sgr.
darüber bis zu	— — 1000 „	von je 100 Thlr. — —	10 „
darüber von je weiteren	1000 „	— — — — — —	10 „

jedoch nicht über 4 Thlr. zu berechnen.

Für die Abnahme jeder Vormundschafts- und Curatelrechnung werden erhoben:

1. bei jährlichen Revenuen bis zu	10 Thlr.	— — — —	5 Sgr.
2. „ „ „ „ „	25 „	— — — —	10 „
3. „ „ „ „ „	100 „	von je 25 Thlr. —	10 „
	von jeden weiteren 100 „	— — — —	20 „

Bei Curatelen Abwesender, oder Verschwender werden diese Sätze um $\frac{1}{3}$ erhöhet.

F. Verschiedene Fälle.

Zu §. 28.

Bei allen außer einem Processe vorkommenden gerichtlichen Verpflichtungen, wofür in diesem Gesetze keine besondere Taxe enthalten ist, wird 1 Thlr. zur Sportelnkasse erhoben.

Digitized by Google

Uebergangs-Bestimmung.

Das gegenwärtige Gesetz erleidet auf die zur Zeit des Erlasses desselben bereits begonnenen Geschäfte keine Anwendung.

Gegeben, Arolsen, am 2. December 1854.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Zusatzbestimmungen

zum Gesetz vom 14. Juni 1850, die Gebühren der Rechtsanwälte betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu **Waldeck und Pyrmont,** Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen in Bezug auf das Gesetz vom 14. Juni 1850, die Gebühren der Rechtsanwälte betr., mit ständischer Zustimmung, was folgt:

Die sub No. II. Pos. 1 des gedachten Gesetzes enthaltene Bestimmung:

„Für den Betrieb aller Processe ist, insoweit nicht unten besondere Ausnahmen gemacht sind, zu liquidiren, und zwar für jede Instanz von dem Betrage bis 50 Thlr. einschließlich der ganze im Gerichtskostentarif bei den verschiedenen Proceßarten bestimmte Satz",

wird dahin abgeändert, daß für die Folge von dem gedachten Betrage bis 50 Thaler einschließlich nur $^3/_4$ des im Gerichtskostentarif bei den verschiedenen Proceßarten bestimmten Satzes zu liquidiren sind.

Im Uebrigen sind die durch das Gesetz vom heutigen Tage im Betreff des Gesetzes vom 14. Juni 1850 über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten erlassenen Zusatzbestimmungen auch für die Gebühren der Rechtsanwälte maßgebend und letztere daher fortan nach den veränderten Sportelnsätzen der gedachten Zusatzbestimmungen in Gemäßheit der Vorschriften des rubricirten Gesetzes vom 14. Juni 1850 zu berechnen.

Gegeben, Arolsen, den 2. December 1854.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

Authentische Interpretation

der unter No. II. 3 und No. IV. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1850 über die Gebühren der Rechtsanwälte enthaltenen Bestimmungen.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

I. Die nach der Bestimmung unter No. II. 3 des rubricirten Gesetzes für den Betrieb der einzelnen Liquidate durch den Contradictor zu berechnenden Gebühren richten sich nach den für die Verhandlung der Liquidate im §. 21 C. 1 des Gesetzes über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten bestimmten Sportelnsätzen und ist folglich für diese Geschäfte nur die Hälfte der gewöhnlichen Anwaltstaxe zum Ansatz zu bringen.

II. Bei Berechnung des nach No. IV. 2 des rubricirten Gesetzes dem Curator zu gewährenden ⅓ der Gebühren, welche für die Bearbeitung des Concurses oder Liquidationsprocesses nach dem Gerichtskostentarif anzusetzen sind, bleiben nicht nur die Sporteln für die Verhandlung der einzelnen Liquidate und etwaiger Rechtsmittel gegen das Classifications- oder Distributions-Erkenntniß — §. 21 C. Pos. 1 und 2 des Gesetzes über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten —, sondern auch die unter Pos. 4 ibid. erwähnten Kosten der Auction, Subhastation und Sequestration (welche dann aber nach den desfalls bestehenden Bestimmungen besonders zu honoriren sind) außer Betracht.

Haben mehrere Curatoren in derselben Sache nach einander fungirt, so wird der einem jeden derselben gebührende Theil des Honorars nach Verhältniß der verrichteten Arbeiten von Richteramtswegen bestimmt.

Gegeben, Arolsen, den 2. December 1854.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

Oct 10 1928

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 39. Dinstag, den 19. December 1854.

Bekanntmachung

des mit Frankreich über die Auslieferung von Verbrechern abgeschlossenen Staatsvertrags.

Nachdem zwischen Sr. Durchlaucht dem Fürsten, einerseits, und Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, andererseits, der hierunter abgedruckte Staatsvertrag über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern abgeschlossen worden ist; wird solcher zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Arolsen, am 4. December 1854.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Seine Durchlaucht der souveraine Fürst zu Waldeck und Pyrmont und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen sind übereingekommen, einen Vertrag über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Durchlaucht der souveraine Fürst zu Waldeck und Pyrmont, den Herrn Adolph Freiherrn von Holzhausen, Commandeur erster Classe des Großherzoglich Hessischen Ludwig-Ordens, Ritter des Johanniter-Ordens, Ehrenkreuz zweiter Classe des Fürstlich Hohenzollernschen Haus-Ordens, Höchstihren wirklichen Geheimenrath, Gesandten und bevollmächtigten Minister am Deutschen Bundestage;

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, den Herrn August Marquis de Talleyrand, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde, Großoffizier des Kaiserlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des Königlich Spanischen Ordens Isabella der Katholischen

Digitized by Google

und des Großherzoglich Hessischen Ordens Philipp des Großmüthigen, Commandeur des Königlich Portugiesischen Ordens der Empfängniß und des Päpstlichen St. Gregorius Ordens ꝛc.,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Die Fürstlich Waldeckische Regierung und die Kaiserlich Französische Regierung übernehmen durch den gegenwärtigen Vertrag die Verbindlichkeit, sich gegenseitig mit Ausnahme ihrer Staatsangehörigen, alle diejenigen Individuen auszuliefern, welche sich aus den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont nach Frankreich, oder aus Frankreich in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont geflüchtet haben, und wegen eines der nachstehend aufgeführten Verbrechen oder Vergehen durch die zuständige Gerichtsbehörde verurtheilt worden sind, oder noch in Untersuchung stehen.

Die Auslieferung soll nur auf diplomatischem Wege verlangt und zugestanden werden.

Art. 2.

Die Verbrechen und Vergehen, wegen deren die Auslieferung bewilligt werden soll, sind folgende:

1. Mord, Vergiftung, Elternmord, Kindesmord, Todschlag, Nothzucht, Entmannung, Abtreibung der Leibesfrucht, versuchter oder vollbrachter gewaltsamer Angriff auf die Schamhaftigkeit, wenn er gegen ein Kind des einen oder des andern Geschlechts von weniger als eilf Jahren statt gefunden; Vereinigung von Missethätern, wenn dieses Vergehen nach den französischen Gesetzen mit Leibes- und entehrenden Strafen bestraft wird, Drohungen von verbrecherischen Angriffen auf Personen oder Eigenthum, gewaltthätige Erpressung von Urkunden und Unterschriften, eigenmächtige Gefangenhaltung;

2. absichtliche Körperverletzungen in dem Falle, wo dieselben nach den französischen Gesetzen mit Leibes- und entehrenden Strafen bedroht sind;

3. Brandstiftung;

4. Fälschung von öffentlichen oder amtlichen Urkunden, von Handels- oder Bank-Papieren und von Privaturkunden, mit Einschluß der betrüglichen Nachahmung von Bank-Noten und öffentlichen Werthpapieren, jedoch mit Ausnahme derjenigen Fälschungen, welche nach dem französischen Gesetze nicht mit Leibes- und entehrenden Strafen bedroht sind;

5. Verfertigung, Einführung, Hinausgabe von falscher Münze, betrügliche Nachahmung oder Fälschung von Papiergeld, oder Hinausgabe falschen oder gefälschten Papiergeldes;

6. Betrügliche Nachahmung der zur Bezeichnung des Gold- und Silber-Gehaltes dienenden amtlichen Prägestempel, des Staatssiegels, so wie der Stempel des Staats;

Digitized by Google

7. falsches Zeugniß in peinlichen Strafsachen, falsches Zeugniß und falscher Eid in bürgerlichen Streitsachen;

8. Verleitung zu falschem Zeugniß;

9. Diebstahl, insofern er den Character eines Verbrechens nach französischem Rechte hat; Unterschlagung, von Dienstboten oder Geschäftsgehülfen begangen, wenn dieses Vergehen nach dem französischen Gesetze mit Leibes- und entehrenden Strafen bestraft wird; Veruntreuungen und Erpressungen, von öffentlichen Rechnungspflichtigen oder Beamten verübt, jedoch nur in den Fällen, wo das französische Gesetz deshalb Leibes- und entehrende Strafen androht;

10. Betrüglicher Bankerott.

Art. 3.

Alle Gegenstände, welche bei dem Angeschuldigten zur Zeit seiner Verhaftung vorgefunden, sollen gleichzeitig mit dem Angeschuldigten ausgeliefert werden. Dies gilt nicht allein von den gestohlenen Gegenständen, sondern von allen übrigen, welche zum Beweise des verübten Verbrechens dienen können.

Art. 4.

Jede der beiden vertragschließenden Regierungen kann zwar auch vor der Vorlage des Verhaftsbefehls die unmittelbare vorläufige Verhaftung des Angeschuldigten oder Verurtheilten begehren, es hängt jedoch deren Gewährung von dem Ermessen der Regierung ab. Hat eine vorläufige Verhaftung statt gefunden, so soll der Verhaftsbefehl binnen zwei Monaten übermittelt werden.

Art. 5.

Dem Begehren um Auslieferung wird nur statt gegeben, wenn ein Straferkenntniß oder ein Verweisungsurtheil, oder ein nach Vorschrift der Gesetze des die Auslieferung begehrenden Staates ausgefertigter Verhaftsbefehl, oder irgend ein anderer Nachweis der verhängten Anschuldigung vorgelegt wird, welcher gleiche Wirkung wie ein Verhaftsbefehl hat, die Natur und Schwere des Verbrechens bezeichnet und die Angabe der auf das fragliche Verbrechen anwendbaren Artikel des Strafgesetzes enthält.

Art. 6.

Die Auslieferung kann bis nach verbüßter Strafe aufgeschoben werden, wenn der Auszuliefernde in dem Staate, wohin er sich geflüchtet, ein Vergehen oder Verbrechen begangen hat, wegen dessen er sich in Untersuchung oder Haft befindet.

Art. 7.

Wenn der Angeschuldigte oder Verurtheilte nicht Unterthan desjenigen der beiden contrahirenden Staaten ist, welcher die Auslieferung begehrt, so kann diesem Begehren erst dann statt gegeben werden, nachdem die Regierung des Staates, welchem der Aus-

Digitized by Google

zuliefernde angehört, darüber befragt und veranlaßt worden ist, die Gründe anzugeben, aus welchen sie gegen die Auslieferung Einsprache zu erheben vermeint.

In allen Fällen bleibt es der Regierung, an welche das Begehren um Auslieferung gerichtet ist, unbenommen, diesem Begehren diejenige Folge zu geben, welche sie für angemessen erachtet, und den Angeschuldigten entweder an seine Heimathsbehörde, oder an die Behörde des Landes, woselbst er das Verbrechen begangen hat, auszuliefern.

Art. 8.

Der Auszuliefernde darf in keinem Falle, weder wegen eines politischen Vergehens, noch wegen irgend eines in dieser Uebereinkunft nicht vorgesehenen Verbrechens oder Vergehens, insofern er das eine oder das andere vor der Auslieferung begangen hat, in Untersuchung genommen oder bestraft werden.

Art. 9.

Die Auslieferung findet nicht statt, wenn nach den Gesetzen des Landes, wo der Ausländer betreten wird, seit der Verübung des Verbrechens, der letzten gerichtlichen Handlung oder der Verurtheilung, die strafrechtliche Verfolgung des Verbrechens oder die deshalb erkannte Strafe verjährt ist.

Art. 10.

Die Kosten der Verhaftung, Verpflegung und Auslieferung des Verbrechers trägt jeder Staat, soweit sie auf seinem Gebiete erwachsen.

Dagegen fallen die Kosten der Verpflegung und des Transports durch die dazwischenliegenden Länder demjenigen Staate zur Last, welcher die Auslieferung verlangt hat.

Art. 11.

Wenn im Laufe einer in diesem Vertrage erwähnten strafrechtlichen Untersuchung eine der beiden contrahirenden Regierungen die Vernehmung von Zeugen, welche ihren Wohnsitz in dem anderen Staate haben, für nöthig erachtet, so ist zu diesem Zwecke ein auf diplomatischem Wege weiter zu beförderndes Ersuchungsschreiben zu erlassen, welchem unter Beobachtung der Gesetze des Landes, wo die Zeugen vorgeladen werden, zu willfahren ist.

Die durch Erledigung des Ersuchungsschreibens entstehenden Kosten fallen demjenigen Staate zur Last, welcher das Ersuchen gestellt hat.

Art. 12.

Ist für den Zweck der Untersuchung oder Verhandlung einer Strafsache das persönliche Erscheinen eines Zeugen in dem andern Staate nothwendig, so hat seine Regierung den Zeugen aufzufordern, der an ihn ergangenen Ladung Folge zu leisten. Im Falle seiner Einwilligung erhält er die in der Taxordnung des Staates, in welchem

Digitized by Google

seine persönliche Vernehmung stattfinden soll, festgesetzte Entschädigung für Reise- und Aufenthaltskosten.

Art. 13.

Wird für den Zweck der Untersuchung oder Verhandlung einer Strafsache die Confrontation mit in dem anderen Staate verhafteten Verbrechern, oder die Mittheilung von Ueberführungsstücken oder gerichtlichen Urkunden für sachdienlich erachtet, so hat das desfallsige Ersuchen auf diplomatischem Wege zu geschehen, und ist demselben, insoweit nicht besondere Rücksichten entgegenstehen, und unter der Bedingung der Zurücklieferung der Verbrecher und mitgetheilten Gegenstände zu willfahren.

Die beiden contrahirenden Regierungen verzichten gegenseitig auf jeden Ersatz der durch Ueberlieferung und Rücksendung der zu confrontirenden Verbrecher innerhalb der Grenzen ihrer respectiven Gebiete entstehenden, so wie derjenigen Kosten, welche durch Zusendung und Rücksendung der Ueberführungsstücke und Urkunden erwachsen.

Art. 14.

Die gegenwärtige Uebereinkunft bleibt in Kraft bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach der von Seiten einer der beiden Regierungen erfolgten Vertragsaufkündigung. Sie soll innerhalb sechs Wochen oder wo möglich noch früher ratificirt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden bewirkt werden.

Dessen zu Urkunde haben die genannten Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Frankfurt am Main den zehnten Juli im Jahre des Herrn Eintausend achthundert vier und fünfzig.

Frhr. v. Holzhausen. (L. S.)

Tallenay. (L. S.)

Digitized by Google

Nachtrag

zur Verordnung vom 23. September 1854, die mit dem 1. October 1854 eingetretene Forstorganisation betr.

Da im §. 4 der Verordnung vom 23. September d. J. die neue Forstorganisation betr. unerwähnt gelassen ist, daß

1. die Arolser Gemeindewaldungen dem Helser Forst und
2. die Waldungen der Gemeinde Böhne dem Bergheimer Forst

zugetheilt worden sind; so wird solches nachträglich hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht. Arolsen, am 27. November 1854.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Bekanntmachung,

die Aufhebung der Ausgleichungsabgabe von dem aus dem Fürstenthum Waldeck nach Preußen übergehenden Branntwein betr.

Da mit dem 1. Januar k. J. zufolge des Gesetzes vom 24. October d. J., die Erhöhung der Maischsteuer betr., die Maischsteuersätze im Fürstenthum Waldeck in gleicher Höhe, wie im Königreich Preußen zur Erhebung kommen werden, so hört demgemäß von dem angegebenen Zeitpuncte ab die seit dem 1. August d. J. angeordnete Erhebung einer Ausgleichungsabgabe von dem aus dem Fürstenthum Waldeck in das Königreich Preußen übergehenden Branntwein auf und findet wieder freier Verkehr mit Branntwein zwischen den beiderseitigen Gebieten statt, was mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung resp. Verordnung vom 27. Juli d. J., die gedachte Ausgleichungsabgabe betr., hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Arolsen, am 11. December 1854.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 40. Dinstag, den 26. December 1854.

Gesetz,

die Hundesteuer im Fürstenthum Waldeck betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung für das Fürstenthum Waldeck, was folgt:

§. 1.

Von jeder Person, welche einen Hund hält, gleichviel, ob sie Eigenthümerin desselben ist oder nicht, soll eine zur Staatskasse fließende Abgabe entrichtet werden.

Von Hunden, welche noch keine 6 Wochen alt sind, wird keine Abgabe entrichtet.

§. 2.

Die für jeden Hund zu entrichtende Abgabe wird auf 20 Sgr. für das Jahr festgesetzt.

§. 3.

Die Bürgermeister haben Ende December jeden Jahres alle im Gemeindebezirk vorhandenen steuerbaren Hunde aufzuzeichnen und zu diesem Ende öffentlich bekannt zu machen, daß jeder, der einen solchen Hund hält, dieses binnen vorzusetzender Frist anzeige.

Jede unrichtige oder ganz unterlassene Angabe von Seiten der Hundebesitzer wird mit einer Strafe von 1 bis 5 Thlr., wovon der Denunciant die Hälfte erhält, geahndet. Dem Denuncianten wird sein Strafantheil alsbald aus der Staatskasse gezahlt, dagegen die ganze Strafe zu derselben eingezogen.

Die im Laufe des Jahres angeschafften Hunde sind in derselben Weise Ende März, Juni und September zu verzeichnen und tritt auch hier eventuell die angedrohete Strafe ein.

§. 4.

Die Steuer ist zu entrichten:

1. im Anfang Januar für die Ende Decembers des vorhergehenden Jahres vorhandenen Hunde mit je 20 Sgr.;

2. im Anfang April für die bis Ende März angeschafften Hunde mit je 15 Sgr.;
3. im Anfang Juli für die bis Ende Juni zugekommenen Hunde mit je 10 Sgr.;
4. im Anfang October für die bis Ende September angeschafften Hunde mit je 5 Sgr.

§. 5.

Wer für einen Hund die Steuer gezahlt hat, kann im Laufe des Jahres dafür einen anderen substituiren, ohne für diesen besonders steuern zu müssen.

Dagegen befreit der Nachweis, daß für einen im Laufe des Jahres angeschafften Hund bereits vom vorhinnigen Besitzer die Steuer gezahlt sei, den späteren Besitzer nicht von der Zahlung der Steuer nach Maßgabe des §. 4.

§. 6.

Die Bürgermeister haben die von ihnen aufzunehmenden Listen im Original aufzubewahren, um solche dem Gemeinde- und Kreis-Polizei-Personal, wie auch dem Kreisrentmeister und dem Steuer-Executor zur Einsicht und Controle jeder Zeit auf Verlangen vorzulegen.

Eine Abschrift jener Listen ist an den Kreisrath einzureichen.

Dieser hat dieselben, nachdem er zuvor behufs der Erhebung eine nach Hebebezirken geordnete Zusammenstellung, welche an Unsere Regierung, Abtheilung für Finanzen, einzusenden ist, daraus entworfen hat, zum Zweck der Controle in Verwahrsam zu nehmen.

Die Einreichung der Listen an die Kreisräthe muß am 2ten Jannar, 1ten April, 1ten Juli und 1. October und die Abgabe der daraus zu entwerfenden Zusammenstellung an Unsere Regierung, Abtheilung für Finanzen, längstens 10 Tage später geschehen.

§. 7.

Alle früheren Bestimmungen wegen der Hundesteuer sind aufgehoben.

Gegeben, Arolsen, den 20. December 1854.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

Verordnung,

die Verwaltung der Landrentenbank betr.

Mit Höchster Genehmigung wird auf Grund des §. 29 des Gesetzes vom 4. November d. J., die Errichtung einer Landrentenbank betr., verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Verwaltung der Landrentenbank besteht aus drei Personen: einem Director, einem Kassenführer und einem Controleur.

§. 2.

Der Director wird besonders ernannt werden.

Die Geschäfte des Kassenführers und Controleurs werden durch die in gleicher Eigenschaft bei der Staatskasse fungirenden Personen besorgt.

§. 3.

Die Rentenbriefe werden in zwei Serien — I. und II. — eingetheilt. Die Serie I. hat einen Zinsfuß von 4% und die Serie II. einen solchen von 5%.

Jede Serie hat fünf Unterabtheilungen. Dieselben werden durch lit. A. zu 10 Thlr., lit. B. zu 50 Thlr., lit. C. zu 100 Thlr., lit. D. zu 500 Thlr., und lit. E. zu 1000 Thlr. bezeichnet. Die Rentenbriefe müssen die eigenhändigen Unterschriften des Directors und des Kassenführers, nebst dem Siegel, enthalten.

Die Zinscoupons sind mit den facsimilirten Unterschriften des Directors und des Kassenführers und mit dem Coupon-Stempel zu versehen. Letzteren muß auch der Talon tragen.

§. 4.

Die Verfügungen der Rentenbanksverwaltung werden in der Reinschrift vom Director unterzeichnet. Quittungen, welche die Rentenbank den Kreisrentmeistern über geschehene Einzahlungen zu ertheilen hat, werden jedoch vom Kassenführer und Kontroleur vollzogen, welche auch den Geschäftsverkehr zwischen der Rentenbank und den Kreisrentmeistern vermitteln. Arolsen, am 22. December 1854.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

Winterberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

JUL 7 1936

Digitized by Google